

Region Donau-Iller

Regionalplan

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller
Beschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023
(Satzungsbeschluss)

Regionalverband
Donau  Iller

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Abkürzungen	6
A Überfachliche Ziele und Grundsätze	7
A I Allgemeine Grundsätze	8
A II Raumstruktur	10
A II 1 Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen.....	10
A II 1.1 Verdichtungsraum	10
A II 1.2 Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen Memmingen	11
A II 2 Ländlicher Raum	11
A III Entwicklungsachsen	13
A III 1 Funktionen der Entwicklungsachsen	13
A III 2 Regionale Entwicklungsachsen.....	14
A IV Zentrale Orte	16
A IV 1 Ober- und Mittelzentren.....	17
A IV 2 Unterzentren	18
A IV 3 Kleinzentren	19
A IV 4 Ausbau der Zentralen Orte	21
B Fachliche Ziele und Grundsätze	22
B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen	23
B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege	23
B I 2 Land- und Forstwirtschaft	27
B I 2.1 Landwirtschaft.....	27
B I 2.2 Forstwirtschaft und Waldfunktionen.....	29
B I 3 Bodenerhaltung.....	31
B I 4 Wasservorkommen	33
B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz	41
B I 6 Erholung.....	44
B II Regionale Freiraumstruktur	49
B II 1 Regionale Grünzüge	49
B II 2 Grünzäsuren	51
B III Siedlungswesen	55
B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung.....	55
B III 2 Siedlungsbereiche	57
B III 3 Gemeinden mit Eigenentwicklung	60
B IV Wirtschaft.....	65
B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen .	65

B IV 2	Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe	69
B IV 3	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	73
B V	Technische Infrastruktur	93
B V 1	Verkehr	93
B V 1.1	Straßenverkehr	95
B V 1.1.1	Maßnahmen von Trägern der Fach- und Bauleitplanung zur Weiterentwicklung des Straßennetzes	97
B V 1.1.2	Ergänzende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Straßennetzes ..	101
B V 1.2	Schienenverkehr	107
B V 1.2.1	Schienenstrecken.....	109
B V 1.2.2	Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen.....	113
B V 1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	116
B V 1.4	Güterverkehr.....	121
B V 1.4.1	Kombinierter Verkehr	122
B V 1.4.2	Schienengüterverkehr.....	123
B V 1.4.3	Straßengüterverkehr	124
B V 1.5	Radverkehr.....	125
B V 1.6	Luftverkehr	127
B V 2	Energieversorgung	129
B V 2.1	Windkraft	132
B V 2.2	Solarenergie.....	137
B V 2.3	Bioenergie.....	137
B V 2.4	Wasserkraft.....	139
B V 2.5	Geothermie.....	139
B V 2.6	Leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung	140
B V 3	Kommunikationstechnologien.....	141

Präambel

Der vorliegende Regionalplan ist ein mittelfristiges Entwicklungskonzept für die Region Donau-Iller. Alle Planungsträger und die Öffentlichkeit können sich anhand des Regionalplans über die Leitlinien der künftigen räumlichen Entwicklung informieren.

Der Erarbeitung, der Aufstellung, der Form und dem Inhalt des Regionalplanes Donau-Iller liegen im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973, zuletzt geändert am 17./19. Januar 2011, in Kraft seit 21. September 2011.

Raumordnungsgesetz (ROG), zuletzt geändert am 22. März 2023

Landesplanungsgesetz Bayern (BayLplG) vom 25. Juni 2012, letzte Änderung vom 23. Dezember 2020

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) vom 10. Juli 2003, letzte Änderung vom 7. Februar 2023

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand vom 01. Juni 2023

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002

Als rechtsverbindliche Vorgabe formuliert der Plan Ziele (Z) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar, abschließend abgewogen und textlich sowie oftmals auch zeichnerisch festgelegt.

Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sind die enthaltenen Grundsätze (G). Sie dienen ebenfalls der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Zudem enthält der Plan Vorschläge (V) als unverbindliche Empfehlungen, die jedoch den regionalen Willen widerspiegeln. Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.

Ergänzt werden diese Festlegungen durch nachrichtliche Übernahmen (N) oder Darstellungen anderer Planungsträger.

Die gebietsscharfen Festlegungen erfolgen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Dabei sind Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere Raumnutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den festgelegten Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorbehaltsgebiete sind hingegen Grundsätze der Raumordnung. Hier haben die festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen.

Abkürzungen

ABS.....	Ausbaustrecke
AD	Autobahndreieck
AK.....	Autobahnkreuz
AS.....	Anschlussstelle
BauGB.....	Baugesetzbuch
BayÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern
BayRS.....	Bayerische Rechtsammlung
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BU.....	Bahnunterführung
BÜ.....	Bahnübergang
BVWP.....	Bundesverkehrswegeplan
G	Grundsatz der Raumordnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HQ ₁₀₀	100-jährliches Hochwasser
HQ _{extrem}	Extremhochwasser
LEP Baden-Württemberg 2002	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LEP Bayern	Landesentwicklungsprogramm Bayern
N	Nachrichtliche Übernahme
Natura 2000-Gebiete	Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete
NBS.....	Neubaustrecke
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPSV.....	Öffentlicher Personenstraßenverkehr
ÖPNVG	Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
ROG	Raumordnungsgesetz
SPNV.....	Schienenpersonennahverkehr
V.....	Vorschlag
Z	Ziel der Raumordnung

A Überfachliche Ziele und Grundsätze

A I Allgemeine Grundsätze

- G (1) Die Region Donau-Iller soll als Verantwortungsgemeinschaft für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum über die Landesgrenze hinweg zum Wohle der Bevölkerung weiterentwickelt werden. Hierzu sollen vermehrt auch die Instrumente der Regionalentwicklung genutzt werden.
- G (2) Durch Zusammenarbeit und gemeinsame Abstimmungen der beiden Länder sollen die durch die Landesgrenze bedingten Entwicklungshemmnisse weiter abgebaut werden.
- G (3) Die Eigenständigkeit der Region soll durch die Intensivierung der Zusammenarbeit aller Teilräume gefördert werden; durch Bündelung und Vernetzung interkommunaler Zusammenarbeit sollen weitere Synergien geschaffen werden.
- G (4) Durch interregionale Kooperationen sollen der nationale wie internationale Austausch in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt und Soziales weiter ausgebaut werden. Insbesondere durch Wissens- und Erfahrungstransfer sowie durch projektbezogene Zusammenarbeit mit europäischen Metropolregionen soll dies erreicht werden.
- G (5) Der Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft sowie dem Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes in der Region soll bei allen Planungen und Maßnahmen ein hohes Gewicht beigemessen werden.
- G (6) Die Flächenneuanspruchnahme für raumbedeutsame Maßnahmen soll unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung verringert werden. Hierzu sollen flächenschonende Alternativen geprüft und bei annähernd gleicher Wirtschaftlichkeit und gleichem Nutzen bevorzugt umgesetzt werden.
- G (7) Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.

Begründung

zu G (1): In der Region, insbesondere im Bereich des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm und in der Siedlungsachse im Illertal bis Memmingen, haben sich enge soziale, wirtschaftliche, kulturelle und infrastrukturelle Zusammenhänge zwischen den baden-württembergischen und bayerischen Landesteilen gebildet. Teilweise sind die Verflechtungen zwischen den Regionsteilen ausgeprägter als mit den anderen Räumen im jeweiligen Bundesland. Eine einheitliche, grenzüberschreitende Regionalplanung und auch Regionalentwicklung in der Region Donau-Iller soll deshalb dafür sorgen, dass sich die Regionsteile zusammen und in enger Abstimmung gemeinsam weiterentwickeln.

zu G (2) und (3): Die Zugehörigkeiten enden sowohl für Verwaltung als auch für Fachplanungen in Baden-Württemberg und Bayern meist an der Landesgrenze. Deshalb sollen die Bemühungen der beiden Länder, neben ihrer Landesentwicklungspolitik vor allem die verschiedenen Fachplanungen unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenhänge gemeinsam zu entwickeln, weiter verstärkt werden. Insgesamt gesehen hatte die Region Donau-Iller in beiden Landesteilen trotz dieser Erschwernisse eine sehr günstige Entwicklung der Bevölkerung, des Arbeitsplatzangebotes und der Wirtschaft zu verzeichnen. Dies ist u. a. auch der Vielzahl an Kooperationen innerhalb der Region in verschiedensten Bereichen zu verdanken, die über die Landesgrenze hinweg neue Synergien geschaffen haben. Diese gilt es in Zukunft weiter auszubauen.

Zu G (4): Das Konzept der Europäischen Metropolregionen ist in Deutschland als strategisches Entwicklungskonzept seit Mitte der 1990er Jahre ein wesentlicher Bestandteil der Raumentwicklungspolitik von Bund und Ländern. Diese großen Wirtschaftsräume sollen als zentrale Wachstumskerne fungieren und einen besonderen Beitrag zur heutigen Wissensgesellschaft leisten. Die Region Donau-Iller liegt zwischen den europäischen Metropolregionen München und Stuttgart sowie Nürnberg und dem Metropolitanraum Zürich. Durch Austausch und Zusammenarbeit der Region Donau-Iller mit europäischen Metropolregionen können positive Effekte in den Bereichen der europäischen und globalen Steuerungs-, Kontroll-, Gateway-, Innovations- und Wettbewerbsfunktion für die Region erzielt werden, ohne dabei die Eigenständigkeit aufgeben zu müssen. Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung wird dies von zunehmender Bedeutung sein.

Zu G (5) und (6): Das charakteristische Landschaftsbild der Region unterscheidet sich entsprechend der naturräumlichen Gliederung der Region und der sich lokal teilweise unterschiedlich entwickelten anthropogenen Nutzung über lange Zeiträume. Diese Charakteristik, welche eine hohe Vielfalt aufweist, gilt es auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Die über lange Zeiträume entstandenen Kulturlandschaften der Region sind charakteristisch für die Region und bilden unsere Heimat. Ihren auch visuellen Wert gilt es zu bewahren und sorgsam zu entwickeln. Unangemessen belastende Eingriffe sollen deshalb vermieden werden. Bei der im Rahmen der angestrebten Entwicklung notwendigen Siedlungstätigkeit für zusätzlich erforderliche Wohn- und Arbeitsstätten, beim Ausbau der Infrastruktureinrichtungen und bei dem damit im Zusammenhang stehenden Abbau von Rohstoffen sollen ökologische Gesichtspunkte noch stärker betrachtet werden als in der Vergangenheit. Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen und sozialen Erfordernissen soll den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumt werden, wenn eine wesentliche oder langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Auf das Ziel 1.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Eine weitere Flächenneuanspruchnahme soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Hierzu sind alle Möglichkeiten zur Verringerung einer Flächenneuanspruchnahme auszuschöpfen.

Zu G (7): Durch den Anstieg der durchschnittlichen Oberflächentemperaturen mit vermehrtem Auftreten von Hitzetagen und der Verstärkung von Trocken- und Feuchtperioden sind die Folgen des Klimawandels auch in der Region bereits sichtbar. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen und damit im Zusammenhang stehende lokale Überschwemmungen scheinen zuzunehmen. Die negativen Folgen für die Bevölkerung und für die Land- und Forstwirtschaft können sich existenzbedrohend auswirken. Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen deshalb so früh wie möglich bei allen raumbedeutsamen Entscheidungen erfasst, bewertet und beachtet werden.

A II Raumstruktur

A II 1 Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen

A II 1.1 Verdichtungsraum

- G (1) Der Verdichtungsraum soll durch Verbesserung der Standortvoraussetzungen für vielseitige, qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze gestärkt und damit zu einem Alternativstandort zu den großen Verdichtungsräumen in Bayern und Baden-Württemberg entwickelt werden.
- G (2) Die Oberzentren im Verdichtungsraum sollen durch den Ausbau von Dienstleistungseinrichtungen vor allem mit oberzentralen Funktionen so gestärkt werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben für die Region erfüllen können.
- G (3) Die Funktionsfähigkeit der Stadtzentren von Ulm, Neu-Ulm, Günzburg und Leipheim sollen – auch für das Wohnen – durch städtebauliche Maßnahmen sowie durch Verbesserung der Verkehrsbedienung insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln gesichert werden.
- G (4) Die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Versorgungseinrichtungen sollen einander so zugeordnet werden, dass nachteilige Auswirkungen der Verdichtung wie Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes möglichst vermieden oder beseitigt werden.
- G (5) Zwischen den Siedlungseinheiten sollen ausreichende Grün- und Freiflächen erhalten werden.
- G (6) Freiräume für die Naherholung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für den ökologischen Ausgleich sollen erhalten werden, was insbesondere für die Auwaldbereiche und Grünzonen entlang der Flussläufe gilt. Diese Freiräume sollen als Standorte von Infrastruktureinrichtungen nur insoweit herangezogen werden, als dies dringend erforderlich ist und vorrangige ökologische Belange nicht entgegenstehen.

Begründung

Die Abgrenzung des Verdichtungsraums ist nachrichtlich aus dem LEP Baden-Württemberg 2002 und dem LEP Bayern übernommen worden und in der Raumstrukturkarte dargestellt. Zum Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm gehören folgende Städte und Gemeinden: Ulm, Blaustein, Dornstadt, Erbach, Illerkirchberg, Staig, Bellenberg, Elchingen, Holzheim, Illertissen, Nersingen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen und Weißenhorn sowie Günzburg, Leipheim und Burgau.

Zu G (1) – G (6): Die Entwicklungskonzeptionen von Landesentwicklungsplan bzw. -programm zielen darauf ab, die Verdichtungsräume als bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung zu begreifen, die Bedeutung für das jeweils gesamte Land haben. Diese Funktionen, insbesondere für Wohnen, Gewerbe und Erholung, sind bedarfsgerecht zu entwickeln. Der Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm ist als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsstandort zu sichern. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung eines angemessenen Wohnraumangebots mit guter Erreichbarkeit der Arbeitsstätten, eine leistungsfähige Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur sowie Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Der Teil des Verdichtungsraums im Umfeld von Ulm/Neu-Ulm besitzt Standort- und Lagequalitäten, die spezifische Agglomerationsvorteile bieten. Diese sind zu nutzen, wobei gleichzeitig auf ein

raumverträgliches Verhältnis zum Umland geachtet werden muss, um die mit einer städtebaulichen Verdichtung zusammenhängenden negativen Folgen abzumildern. Hier sind auch Interessen und Potenziale der direkt außerhalb des Verdichtungsraums gelegenen Gemeinden zu berücksichtigen. Durch die Stärkung des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm wird gleichzeitig erreicht, dass die beiden Städte ihre Versorgungsaufgaben für den ländlichen Raum der Region besser erfüllen können und dass sich aus einem verstärkten Leistungsaustausch positive Entwicklungsimpulse für den ländlichen Raum der Region ergeben.

Der Teil des Verdichtungsraums im Umfeld von Günzburg/Leipheim besitzt eine besondere Bedeutung für den östlichen Teilraum der Region Donau-Iller. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur besitzt das Oberzentrum Günzburg/Leipheim einen Versorgungsauftrag für den umgebenden ländlichen Raum.

A II 1.2 Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen Memmingen

- N (1) Der ländliche Raum mit Verdichtungsansätzen soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als regionaler Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann und er als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördert.
- N (2) Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.
- G (3) Der ländliche Raum mit Verdichtungsansätzen Memmingen soll durch Verbesserung der Standortvoraussetzungen für vielseitige, qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze gestärkt werden, um das Oberzentrum Memmingen zu stärken und die Entwicklung des umgebenden ländlichen Raums zu fördern.
- G (4) Der verstärkte Ausbau von Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen soll so erfolgen, dass auch der umgebende ländliche Raum gefördert wird.

Begründung

Die Abgrenzung des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen ist nachrichtlich aus dem LEP Bayern übernommen worden und in der Raumstrukturkarte dargestellt. Die Plansätze N (1) und N (2) sind ebenfalls nachrichtlich übernommen worden und finden für den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen Memmingen Anwendung. Zum ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen Memmingen gehören folgende Städte und Gemeinden: Benningen, Buxheim, Lachen, Memmingen, Memmingerberg, Trunkelsberg und Wolfertschwenden.

Zu G (3): Das Oberzentrum Memmingen ist mit seiner verkehrsgünstigen Lage und der oberzentralen Ausstattung Impulsgeber für einen Teil der Region Donau-Iller. Dabei hat die interkommunale Betrachtung der Gesamtheit aller Standortpotenziale für weitere Entwicklungen wesentliche Bedeutung. Die angrenzend im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen gelegenen Gemeinden sollen daher in Abstimmung mit dem Oberzentrum die Standortpotenziale stärken.

Zu G (4): Das Oberzentrum Memmingen bietet die Voraussetzungen für die verstärkte Ansiedlung von Dienstleistungs- und Bildungseinrichtungen. Um der Impulsgeberfunktion für den umgebenden ländlichen Raum gerecht zu werden, sollen die räumlichen Wirkungen dabei besonders betrachtet werden. Dabei gilt es, Versorgungsstrukturen auch für Gemeinden des ländlichen Raums anzubieten, ohne diese in ihrer eigenen Entwicklung einzuschränken.

A II 2 Ländlicher Raum

- G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region

durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.

- G (2) Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im ländlichen Raum soll so erfolgen, dass eine möglichst ausgewogene Arbeitsplatzverteilung gewährleistet und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten ländlichen Raums gestärkt wird.
- G (3) Die Standortvoraussetzungen für möglichst vielseitige, qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze sollen durch Nutzung und Ausbau der Infrastruktureinrichtungen vor allem in den Zentralen Orten und im Zuge von Entwicklungsachsen verbessert werden.
- G (4) Die Land- und Forstwirtschaft soll als bedeutender Produktionszweig gesichert werden, wobei ihre Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Naturhaushalts berücksichtigt werden soll.
- G (5) In den landschaftlich geeigneten Teilräumen der Region Donau-Iller – insbesondere im Süden der Region und im Bereich der Schwäbischen Alb – soll der Tourismus zur Strukturverbesserung gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung

Der ländliche Raum umfasst große Teile des baden-württembergischen Teils der Region („Ländlicher Raum im engeren Sinne“ gemäß LEP Baden-Württemberg 2002) als auch des bayerischen Teils der Region („Allgemeiner ländlicher Raum“ gemäß LEP Bayern). Die Abgrenzung des ländlichen Raums ist nachrichtlich übernommen worden und in der Raumstrukturkarte dargestellt.

Zu G (1) bis G (5): Um im ländlichen Raum der Region Donau-Iller, der insbesondere in den peripheren Bereichen eine geringe Bevölkerungsdichte aufweist, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zu sichern und zu verbessern, ist es notwendig, dass der für die Region insgesamt angestrebte Zuwachs an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen allen Teilräumen der Region zugutekommt, um so die Arbeitsplatzverteilung innerhalb der Region zu verbessern und die Wirtschaftskraft zu steigern. Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen soll auch dazu beitragen, dass die im ländlichen Raum ausgebildeten Arbeitskräfte einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden und nicht in verdichtete Gebiete abwandern müssen. Zudem wird dazu beigetragen, Pendlerverkehre in die Arbeitsplatzzentren zu reduzieren.

Ansatzpunkte für die Verbesserung der Standortvoraussetzungen für zusätzliche, möglichst qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze sind die Zentralen Orte und die Entwicklungs- bzw. Siedlungs- und Verkehrsachsen. Generell kommt es darauf an, die wirtschaftsnahe Infrastruktur weiter zu verbessern, aber auch bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen besser zu nutzen. Neben der großräumigen Verkehrsanbindung steht dabei im ländlichen Raum die gezielte Verbesserung der innerregionalen Verkehrserschließung sowohl durch den Individualverkehr als auch den ÖPNV im Vordergrund.

Der Sicherung der Land- und Forstwirtschaft als wesentlichem Produktionszweig kommt in der Region Donau-Iller besondere Bedeutung zu. Hier sind der Anteil der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Produktivität deutlich höher als in Baden-Württemberg und Bayern insgesamt. Deshalb sollen die Arbeitsplätze in den landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben soweit wie möglich erhalten bleiben. Dies ist auch zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, aber auch des Naturhaushaltes geboten.

Auch der Tourismus trägt als wichtiger Dienstleistungsbereich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den ländlichen Räumen der Region bei und soll deshalb gesichert und weiterentwickelt werden. Das gilt besonders im Bereich der im Süden der Region liegenden Heilbäder und Kurorte und im Bereich der Schwäbischen Alb sowie für die Naturparke der Region.

A III Entwicklungsachsen

A III 1 Funktionen der Entwicklungsachsen

- G (1) In Ergänzung des Systems der Zentralen Orte sollen die regionalen Entwicklungsachsen dazu beitragen, die Region grenzüberschreitend zu vernetzen und dadurch eine ausgewogene Raumentwicklung zu gewährleisten.
- Z (2) Die Siedlungsentwicklung entlang der regionalen Entwicklungsachsen ist insbesondere auf die bestehende Verkehrs- und sonstige Infrastruktur auszurichten, um deren Tragfähigkeit zu sichern und die Voraussetzungen für einen weiteren bedarfsgerechten Ausbau zu schaffen.
- Z (3) Zur Vermeidung einer bandartigen Entwicklung entlang der regionalen Entwicklungsachsen ist die Siedlungstätigkeit vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren. Zwischen den Siedlungseinheiten entlang der regionalen Entwicklungsachsen sind Freiflächen zu erhalten.
- G (4) Im Verdichtungsraum und im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen soll die Siedlungsentwicklung entlang der regionalen Entwicklungsachsen so ausgestaltet werden, dass verkehrliche und infrastrukturelle Überlastungserscheinungen vermieden werden. Hierfür ist eine Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen sowie von Freiflächen unter Berücksichtigung der überörtlichen Raumstrukturen kleinräumig auszugestalten.

Begründung

Die Entwicklungsachsen stellen eine integrale Ergänzung des Systems der Zentralen Orte dar und verknüpfen die Zentralen Orte durch lineare Verbindungen entlang der Verkehrs- und Infrastrukturachsen. In den Entwicklungsachsen findet eine Bündelung der linearen Bandinfrastrukturen statt. Damit wird zur optimalen Nutzung der Infrastrukturen beigetragen und gleichzeitig werden Tendenzen zur Zersiedelung vermieden.

Zu G (1): Zur Förderung der Vernetzung der Bevölkerung in der Region Donau-Iller und zur Schaffung ausgeglichener Verhältnisse in allen Teilräumen werden regionale Entwicklungsachsen festgelegt, welche die Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg überschreiten.

Zu Z (2): Siedlungseinheiten entlang von Entwicklungsachsen weisen eine besondere Lagegunst auf. Daher besteht eine erhöhte Nachfrage insbesondere nach Bauflächen für Wohnen und Gewerbe. Um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in diesen bereits stark durch eine bauliche Entwicklung belasteten Bereichen zu vermindern, ist die Siedlungsentwicklung auf bestehende leistungsfähige Infrastrukturen, insbesondere des ÖPNV, auszurichten. Dadurch wird eine optimale Auslastung dieser Infrastrukturen erreicht und es werden die Voraussetzungen für deren weiteren Ausbau mit effizientem Einsatz öffentlicher Gelder geschaffen.

Zu Z (3): Insbesondere in den bereits dicht bebauten Bereichen der Entwicklungsachsen kommt der Steuerung neuer Siedlungsflächen besondere Bedeutung zu. Die Entwicklungsachsen orientieren sich weitgehend an bestehenden linearen Infrastrukturen oder tragen zu einer derartigen Entwicklung bei. Um dabei ungewollte bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden, sind neue Bauflächen vorrangig in den Zentralen Orten zu entwickeln. Dabei sind zwischen den zentralen Orten Grün- und Freiflächen zu erhalten. Dies trägt zu einer hohen Wohnqualität bei und erhält siedlungsnahe ökologische Funktionen des Außenbereichs.

Zu G (4): Durch die Überlagerung von Entwicklungsachsen mit den Siedlungsbereichen und den Funktionen der Zentralen Orte werden besondere Anforderungen an den Raum gestellt. Bei der kommunalen Bauleitplanung ist diese Mehrfachbelastung zu berücksichtigen. Insbesondere eine Entflechtung von überörtlichem und örtlichem Verkehr kann dazu beitragen, Überlastungs-

erscheinungen zu vermeiden. Die infrastrukturellen Überlastungserscheinungen beziehen sich auf die mit der Siedlungsnutzung einhergehenden, raumgreifenden Infrastrukturen. Dies sind insbesondere die Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen wie beispielsweise Energieinfrastrukturen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen oder Telekommunikationsanlagen. Soweit diese regionalbedeutsam sind, sollen diese seitens der Planungsträger räumlich so gesteuert werden, dass keine Überlastungserscheinungen auftreten. Neue Wohnbauflächen sollen leistungsfähigen Zugangspunkten des ÖPNV und des Individualverkehrs zugeordnet werden.

A III 2 Regionale Entwicklungsachsen

Z (1) Als grenzüberschreitende regionale Entwicklungsachsen werden festgelegt und in der Raumstrukturkarte dargestellt:

- Ehingen (Donau) – Laupheim – Schwendi – Dietenheim – Illertissen – Buch – Krumbach (Schwaben) – Ursberg – Thannhausen – Ziemetshausen
- Erolzheim/Kirchdorf a. d. Iller – Boos – Babenhausen – Krumbach (Schwaben)
- Weißenhorn – Senden – Ulm/Neu-Ulm – Blaustein – Blaubeuren/Laichingen

Begründung

Zu Z (1): Die regionale Entwicklungsachse zwischen Ehingen und Ziemetshausen verbessert die räumliche Entwicklung in der Mitte der Region Donau-Iller. Die nördlich gelegenen Kommunen weisen starke Verflechtungen mit dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm auf, während sich die weiter südlich gelegenen Kommunen zum Oberzentrum Memmingen hin orientieren. Die bedeutende Siedlungs- und Verkehrsachse entlang der Iller verfügt über ein nur sehr schmales Wirkungsband nach Westen und Osten. Die Entwicklungsachse zwischen Ehingen und Ziemetshausen soll Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum hinein, über Dietenheim und Schwendi hinaus nach Laupheim/Ehingen sowie über Buch nach Krumbach (Schwaben)/Ursberg/Thannhausen/Ziemetshausen ausstrahlen. Anknüpfungspunkt ist hierbei die leistungsfähige Südumfahrung von Illertissen und Dietenheim (St 2018 und L 1268). Die St 2018 wird durch die Ortsumfahrung Obenhausen (Markt Buch) in Richtung Osten in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt und ermöglicht damit eine bessere Erreichbarkeit des Mittelzentrums Krumbach (Schwaben) und den dortigen Anschluss an die B 300. Damit verbunden sind positive Entwicklungseffekte in den südlichen Bereichen der Landkreise Neu-Ulm und Günzburg. In Richtung Laupheim/Ehingen bestehen raumstrukturell verbesserungswürdige Relationen unter besonderer Einbindung der Gemeinden Wain und Schwendi.

Das gemeinsame Unterzentrum Erolzheim/Kirchdorf an der Iller bildet einen Arbeitsmarkt- und Einzelhandelsschwerpunkt und hat Bedeutung für das nähere Umland. Die Pendlerbeziehungen zeigen eine starke Verflechtung mit Kommunen entlang der B 300, die bis nach Babenhausen und Krumbach (Schwaben) eine abschnittsweise gute Leistungsfähigkeit aufweist. Diese Verkehrsachse soll als regionale Entwicklungsachse zwischen Erolzheim und Krumbach (Schwaben) erhalten und gestärkt werden, um die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu intensivieren.

Insbesondere für das Arbeitsmarktzentrum Ulm/Neu-Ulm hat die regionale Entwicklungsachse Weißenhorn – Blaubeuren/Laichingen besondere Bedeutung. Die reaktivierte Schienenstrecke Senden – Weißenhorn stellt eine attraktive Nahverkehrsverbindung in das Oberzentrum dar und ermöglicht mit Umsteigerelationen die Erreichung zahlreicher Arbeitsmarktstandorte. Eine langfristig leistungsfähige Verbindung insbesondere im ÖPNV soll den Randbereich an den Kern des Verdichtungsraums anbinden, um die Potenziale als Wohn- und Arbeitsstandort optimal auszunutzen. Auch aus Richtung des gemeinsamen Mittelzentrums Blaubeuren/Laichingen ermöglicht die Nutzung des schienengebundenen ÖPNV gute Relationen zu den Arbeitsmarktstandorten im bayerischen Teil des Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm. Die Stärkung dieser Entwicklungsachse soll zu einer Intensivierung der Verflechtungen und zum Abbau von grenzüberschreitenden Hemmnissen im Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm beitragen.

Von besonderer Bedeutung ist die Siedlungs- und Verkehrsachse zwischen den Oberzentren Ulm/Neu-Ulm und Memmingen. Die auf dieser Achse gelegenen Städte und Gemeinden weisen nicht nur eine starke Verflechtung untereinander auf, sondern sind auch überregional besonders stark

vernetzt. Auch verlaufen hier Verkehrsachsen von Schiene und Straße mit europäischer Bedeutung. Eine Festlegung als Regionale Entwicklungsachse ist aufgrund der überregionalen Bedeutung nicht möglich, dennoch kommt einer weiteren Stärkung dieser Achse besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt auch für die Achsen Ulm/Neu-Ulm – Günzburg/Leipheim – Jettingen-Scheppach und Memmingen – Mindelheim – Bad Wörishofen.

A IV Zentrale Orte

- G (1) Die hohe Lebensqualität der Region gilt es in allen Teilräumen zu sichern und weiter zu verbessern. Hierzu soll die polyzentrische Siedlungsstruktur der Region als Grundlage einer ausgeglichenen gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Entwicklung aller Regionsteile erhalten werden.
- G (2) Zentrale Orte sollen Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen und berücksichtigen dies im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Zentralen Orte bündeln überörtliche Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge.
- G (3) Die erheblich überörtlich bedeutsame Siedlungstätigkeit soll vorrangig auf die Zentralen Orte konzentriert werden.
- Z (4) Die im Regionalplan festgelegten gemeinsamen Zentralen Orte (Doppelzentren bzw. Dreifachzentren) nehmen ihre zentralörtlichen Aufgaben und Funktionen als kooperative Zentrale Orte jeweils gemeinsam wahr. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Funktionen sowie die Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Standorte sind zwischen den beteiligten Gemeinden untereinander und aufeinander abzustimmen.
- G (5) Als Standorte für die zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich die Hauptorte der Gemeinden bevorzugt werden. Eine gute Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen soll gegeben sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- G (6) Die Zentralen Orte übernehmen die zentralörtliche Grundversorgung für ihren jeweiligen Nahbereich. Für die übrigen zentralörtlichen Einrichtungen übernehmen die Zentralen Orte die Versorgungsfunktion für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich.

Begründung

Zu G (1): Eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region Donau-Iller ist, dass die Zentralen Orte der verschiedenen Stufen so in der Region verteilt sind, dass ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen der Bevölkerung überall in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Die Siedlungsstruktur ist in der Region Donau-Iller dezentral und polyzentrisch gewachsen und trägt damit zu einer räumlichen Gleichverteilung der Funktionen bei. Der Regionalplan Donau-Iller legt hierzu gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Staatsvertrags Donau-Iller die Unter- und Kleinzentren in der Region Donau-Iller fest. Die Ober- und Mittelzentren der Region werden im LEP Bayern und im LEP Baden-Württemberg 2002 festgelegt und in der Raumstrukturkarte nachrichtlich dargestellt.

Zu G (2): Die Zentralen Orte in der Region Donau-Iller sollen so verteilt sein, dass Versorgungseinrichtungen unterschiedlicher Stufe der Bevölkerung überall in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Damit soll – insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und seine Folgen sowie die Versorgungssituation im ländlichen Raum – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleistet werden. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Zentrale Orte höherer Stufe nehmen gleichzeitig die Aufgaben von Zentralen Orten niedriger Stufe wahr.

Zu G (3): Die Konzentration der erheblich überörtlichen Siedlungstätigkeit trägt zur Auslastung der Infrastruktur, zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrsaufkommens und zur Sicherung des Freiraumes durch Gliederung des Raumes bei. Dies reduziert mögliche Folgekosten der weiteren Siedlungstätigkeit.

Zu Z (4): Zwei oder mehr Gemeinden können als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei wird eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wozu sich förmliche Konzepte zur Aufteilung des Versorgungsauftrags zwischen den beteiligten Kommunen anbieten. Neuansiedlungen von zentralörtlichen Einrichtungen, die überörtliche Wirkungen haben, sind mit den am Doppel- bzw. Mehrfachzentrum beteiligten Kommunen abzustimmen.

Zu G (5): Die zentralörtlichen Einrichtungen sollen in den Zentralen Orten bevorzugt in den Hauptorten angesiedelt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine optimale Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen für die gesamte zu versorgende Bevölkerung besteht. Darüber hinaus generieren die zentralörtlichen Einrichtungen Passantenfrequenzen, welche die in den Hauptorten gelegenen zentralen Versorgungsbereiche der Kommunen, insbesondere hinsichtlich Einzelhandel und Dienstleistungen, zusätzlich stärken können. Ausnahmen hiervon sind insbesondere dann möglich, wenn die zentralörtliche Einrichtung aufgrund ihrer Strukturmerkmale im Hauptort baulich nicht umsetzbar ist (z. B. Schwimmbäder oder Sportanlagen) oder absehbar keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen bzw. verfügbar gemacht werden können. Ausnahmen sind auch dann zulässig, wenn es zu Funktionalitäts- oder Attraktivitätseinbußen kommen würde oder die zentralörtliche Einrichtung auf eine Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Hauptort nicht zur Verfügung steht bzw. sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann.

Zu G (6): Die Zentralen Orte aller Stufen übernehmen die Versorgungsfunktion der zentralörtlichen Grundversorgung für ihre Nahbereiche. Nahbereiche werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung bilden einen gemeinsamen Nahbereich. Die Nahbereiche werden jeweils aus ganzen Gemeinden gebildet und sind als Teil der Begründung in der Raumstrukturkarte dargestellt.

A IV 1 Ober- und Mittelzentren

N (1) Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern bzw. im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 festgelegten Oberzentren werden nachrichtlich übernommen und in der Raumstrukturkarte dargestellt:

- Ulm/Neu-Ulm
- Günzburg/Leipheim
- Memmingen

N (2) Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern bzw. im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 festgelegten Mittelzentren werden nachrichtlich übernommen und in der Raumstrukturkarte dargestellt:

- Bad Wörishofen
- Biberach an der Riß
- Blaubeuren/Laichingen

- Burgau
- Ehingen (Donau)
- Ichenhausen
- Illertissen
- Krumbach (Schwaben)
- Laupheim
- Mindelheim
- Riedlingen
- Senden/Vöhringen
- Weißenhorn

Begründung

Zu N (1) und N (2): Die auf Ebene der Landesplanung festgelegten Ober- und Mittelzentren sind nachrichtlich übernommen und in der Raumstrukturkarte dargestellt.

A IV 2 Unterzentren

- Z (1) Unterzentren werden als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt, dass sie die Versorgungsaufgabe des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs in ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich decken.
- Z (2) Als Unterzentren werden folgende Gemeinden festgelegt:
- Babenhausen
 - Bad Buchau
 - Bad Grönenbach
 - Bad Schussenried
 - Blaustein
 - Dietenheim
 - Dornstadt
 - Erbach
 - Erolzheim/Kirchdorf an der Iller
 - Jettingen-Scheppach
 - Langenau
 - Munderkingen
 - Nersingen
 - Ochsenhausen
 - Ottobeuren

- Pfaffenhofen an der Roth
- Schemmerhofen
- Thannhausen
- Türkheim

Begründung

Zu Z (1) und Z (2): Die Unterzentren haben die Aufgabe, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundversorgungsbedarf in ihren Verflechtungsbereichen zu decken. Hierzu stellen die Unterzentren die entsprechenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Versorgungseinrichtungen bereit. Dabei müssen diese eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und Angebote von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der je nach Versorgungsgut auch benachbarte Kleinzentren umfasst. Die Gemeinden Erolzheim und Kirchdorf an der Iller bilden ein Doppel-Unterzentrum und leisten die zentralörtliche Versorgung gemeinsam.

Unterzentren müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Zur Ausstattung eines Unterzentrums gehören z. B. weiterführende allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, mehrere praktische Ärzte sowie Fachärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Sport- und Festhalle, mehrere Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe sowie Fachgeschäfte mit guter Auswahlmöglichkeit. Bei diesen Kriterien handelt es sich nicht um eine reine Aufnahme des Bestands. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Raumstrukturplanung kann es im Einzelfall notwendig sein, auf die Ansiedlung fehlender zentralörtlicher Einrichtungen hinzuwirken.

A IV 3 Kleinzentren

Z (1) Kleinzentren werden als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken.

Z (2) Als Kleinzentren werden folgende Gemeinden festgelegt:

- Allmendingen
- Altstadt
- Altheim (Alb)/Weidenstetten/Neenstetten
- Bellenberg
- Boos
- Buch
- Burtenbach
- Dirlawang
- Eberhardzell
- Elchingen
- Erkheim

- Ertingen
- Ettringen
- Illerkirchberg/Staig
- Kirchheim in Schwaben
- Kötz
- Langenenslingen
- Legau
- Lonsee/Amstetten
- Markt Rettenbach
- Merklingen/Nellingen
- Offingen
- Pfaffenhausen
- Rot an der Rot
- Schelklingen
- Schwendi
- Tussenhausen/Markt Wald
- Ursberg
- Uttenweiler
- Ziemetshausen

Begründung

Zu Z (1) und Z (2): Die Kleinzentren haben die Aufgabe, den häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundversorgungsbedarf in ihren Verflechtungsbereichen zu decken. Hierzu stellen die Kleinzentren die entsprechenden sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Versorgungseinrichtungen bereit. Die Gemeinden Altheim (Alb), Weidenstetten und Neenstetten bilden ein gemeinsames Dreifach-Kleinzentrum. Die Gemeinden Illerkirchberg und Staig, die Gemeinden Lonsee und Amstetten, die Gemeinden Merklingen und Nellingen sowie die Märkte Tussenhausen und Markt Wald bilden jeweils ein Doppel-Kleinzentrum. Diese Mehrfachzentren leisten die zentralörtliche Versorgung jeweils gemeinsam.

Zur Ausstattung von Kleinzentren gehören z. B. Grund- und Hauptschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Büchereien, Sportplätze und –hallen, Ärzte und Apotheken, Kreditinstitute bzw. -filialen, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen. Es handelt sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Bei diesen Kriterien handelt es sich nicht um eine reine Aufnahme des Bestands. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Raumstrukturplanung kann es im Einzelfall notwendig sein, auf die Ansiedlung fehlender zentralörtlicher Einrichtungen hinzuwirken.

Damit ist es Aufgabe der zentralen Orte, den täglichen Bedarf der Bevölkerung zu decken und damit eine Grundausstattung an öffentlicher und privater Infrastruktur anzubieten. Dabei sind auch die zukünftigen Bedürfnisse der für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Soweit benachbart gelegene Kommunen diese Versorgung in einem Verbund besser leisten können,

als jeweils alleine, werden diese als Mehrfachzentren festgelegt. Gleiches gilt für eine Aufteilung der Funktionsschwerpunkte Arbeiten, Wohnen bzw. Versorgen.

A IV 4 Ausbau der Zentralen Orte

- G (1) Die Zentralen Orte in der Region Donau-Iller sollen so ausgebaut werden, dass sie die ihrer Einstufung entsprechenden Versorgungsaufgaben voll wahrnehmen können.

Begründung

Zu G (1): Damit die Zentralen Orte in der Region Donau-Iller ihre Versorgungsfunktionen voll erfüllen können, ist es notwendig, dass die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind. Soweit das gegenwärtig noch nicht der Fall ist, ist eine entsprechende Ergänzung anzustreben. Daneben sollen vorhandene, aber nicht ausreichend leistungsfähige Versorgungseinrichtungen ausgebaut werden.

B Fachliche Ziele und Grundsätze

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

- G (1) Die natur- und kulturraumtypische Vielfalt und Eigenart sowie die Tier- und Pflanzenwelt der Region Donau-Iller sollen langfristig erhalten und entwickelt werden.
- G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- G (3) Die weitere Landschaftszerschneidung soll durch die Bündelung linienförmiger Infrastrukturen minimiert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.
- G (4) Die Moore in der Region sollen in ihren Funktionen in Landschaft und Naturhaushalt, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz und den Wasserhaushalt, in ihrer Eigendynamik erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Eine Nutzungsextensivierung soll auf allen Moorböden angestrebt werden.
- Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.
- Z (6) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie Ziele und Funktionen der Vorranggebiete erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes zulässig, soweit im Rahmen eines behördlichen Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt wurden. Auch der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen ist in den Vorranggebieten zulässig, wenn keine gleichwertigen, geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt.
- G (7) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für

Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.

- G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sollen in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umgesetzt werden. Kleinflächigere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zur Schaffung einer Mindestausstattung naturnaher Flächen und zur Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt auch in den anderen, nicht als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege festgesetzten Gebieten umgesetzt werden.

Begründung

Zu G (1) bis G (3): Der Schutz eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems und die Vermeidung der weiteren Zerschneidung der Landschaft sind in den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes thematisiert. Der Schutz aller natürlichen Lebensgrundlagen bzw. von Natur und Landschaft einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt ist außerdem im LEP Baden-Württemberg 2002 und im LEP Bayern verankert. Gleichzeitig weisen beide auf die hohe Bedeutung der Vernetzung von Lebensräumen hin. Im LEP Baden-Württemberg 2002 ist zudem der Naturraum Holzstöcke westlich der Iller als unzerschnittener Raum mit hohem Biotop- und Waldanteil und einer Größe über 100 km² dargestellt. Hier sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Weitere bedeutende unzerschnittene, verkehrsarme Räume der Region (mit einer Fläche zwischen 90 und 100 km²) sind Teilbereiche der Lutherischen Berge mit Landgericht, des Hochgeländs mit Umlachtal, der südliche Teil der Roggenburger-Eisenburger Platte, der westliche Teil der Ottobeurer-Obergünzburger Platten sowie nordwestliche Teilbereiche der Rodelandschaft Holzwinkel.

Die Vielfalt und Vernetzung der Tier- und Pflanzenwelt in der Region Donau-Iller entwickelte sich aus natürlichen Ausgangsbedingungen, die durch die Tätigkeit des Menschen mehr oder weniger stark modifiziert wurden. Durch die zunehmende Intensität und Überlagerung von wirtschaftlichen, infrastrukturellen und sozialen Nutzungsansprüchen erhöht sich der Nutzungsdruck auf die naturnahe bzw. traditionelle Kulturlandschaft einschließlich ihres typischen Artengefüges. Die traditionelle Kulturlandschaft zeichnet sich durch eine charakteristische räumliche Verzahnung und funktionelle Abhängigkeit der verschiedenen Biotoptypen aus. Auf diese Biotopkomplexe sind viele Arten zur Erfüllung ihrer Lebensraumsprüche angewiesen. Eine zunehmende Nutzungsintensivierung kann zum Verlust dieser wichtigen Vernetzungsbeziehungen und der gesamtlandschaftlichen ökologischen Zusammenhänge führen. Bei raumbeanspruchenden Nutzungen ist deshalb eine ausgewogene Abwägung zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen notwendig. Der biologischen Vielfalt als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll dabei immer eine hohe Priorität eingeräumt werden, damit die Lebensraum- und Standortqualität in der Region Donau-Iller nachhaltig und zukunftsfähig gesichert bleibt.

Die Landschaftszerschneidung kann als eine der größten Gefahren für die Artenvielfalt angesehen werden. Infrastrukturen wie Straßen, Eisenbahnlinien oder Energieversorgungsstrassen, aber auch Siedlungsgebiete und intensiv genutzte Land- und Forstwirtschaftsflächen führen zu einer zunehmenden Fragmentierung der Landschaft. Folgen sind Lebensraumverlust, Verstärkung negativer Randeffekte und Lebensraumisolation infolge der Beeinträchtigung der Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten. Auch das Landschaftserlebnis und die Erholungseignung der Landschaft für den Menschen werden in vielen Bereichen durch Bebauung und Lärm gestört. Zum Schutz kritischer Infrastrukturen kann von Trassen- bzw. Standortbündelungen abgesehen werden, wenn Sicherheitsbelange, insbesondere Aspekte der Versorgungssicherheit, diesen entgegenstehen.

Zu G (4): Moore besitzen als effektive Kohlendioxid-Speicher eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Die Bindung von Kohlendioxid ist in Mooren um ein Vielfaches höher als z. B. in Wäldern. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und der Torfabbau sind i. d. R. mit der Ent-

wässerung von Moorböden verbunden, die zur Degeneration führt. Durch das Eindringen von Sauerstoff in den Torfboden wird dabei in großem Umfang Kohlendioxid freigesetzt. Die Erhaltung, Wiedervernässung und Regeneration von Mooren ist deshalb ein zentraler Baustein der Klimaschutzpolitik auf europäischer, nationaler und Länderebene.

Die Region Donau-Iller ist von einer Vielzahl von Mooren geprägt. Als großflächige Niedermoore sind hier insbesondere das Federseeried und das Donauried zu nennen. Daneben sind in den Talbereichen der Donau-Iller-Lechplatte viele größere und kleinere Moore vorhanden. Der größte Teil der Moorböden wird landwirtschaftlich genutzt. Dies ist i. d. R. mit Entwässerungsmaßnahmen verbunden. Im Sinne der ökologischen Aufwertung und des Klimaschutzes sind eine Extensivierung der Nutzung und eine Wiedervernässung der Moorböden anzustreben. Bei der Wiedervernässung von Mooren sind die Wechselwirkungen der Landschaftsfunktionen miteinander abzuwägen und insbesondere der Artenschutz zu beachten.

Zu Z (5) und (6) sowie G (7): Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Kernbestandteil der Regionalen Biotopverbundplanung. Im überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Freiraum müssen geeignete Lebensbedingungen zur Sicherung des Überlebens eines wesentlichen Teils der natur- und kulturraumtypischen Flora und Fauna erhalten werden. Die Schaffung von Voraussetzungen für die Ausbreitung und Wanderung von Arten im Sinne des Biotopverbunds ist dabei von zentraler Bedeutung.

Die ausreichende Sicherung von Freiräumen zum Schutz ökologischer Ressourcen entspricht dem Ziel 5.1.1 des LEP Baden-Württemberg 2002. Dieses sieht außerdem vor, dass „für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume von [...] den Regionen [...] nach Möglichkeit miteinander verbunden werden“. In Ziel 5.1.2 des LEP Baden-Württemberg 2002 sind aus landesplanerischer Sicht überregional bedeutsame Landschaftsräume festgelegt. In der Region betrifft dies neben Natura 2000-Gebieten vor allem Teile der Schwäbischen Alb und der Rodelandschaft Holzstöcke sowie das Rißtal. Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist in diesen Bereichen als konkretisierende Umsetzung der überregional bedeutsamen Landschaftsräume auf regionaler Ebene zu betrachten. Die Festlegung von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege ist in Ziel 5.1.3 des LEP Baden-Württemberg 2002 vorgesehen. Hier sollen naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen haben.

In Bayern sind entsprechende Landschaftsräume nicht vorgegeben. In Ziel 7.1.2 des LEP Bayern ist die Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen vorgesehen.

Als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden solche räumlichen Einheiten festgelegt, die durch eine im regionalen Vergleich besonders großflächige und hochwertige Ausstattung mit Arten oder Lebensräumen gekennzeichnet sind oder hierfür ein besonderes Potenzial aufweisen. Hierfür wurden im Rahmen der Regionalen Biotopverbundplanung die regionalen Verbreitungsschwerpunkte der Lebensraumtypen Wald, Offenland auf trockenen und feuchten Standorten sowie Fließgewässer in ihrer räumlichen Verteilung und ihren schutzwürdigen Ausprägungen ermittelt. Die Schwerpunkträume der Priorität I dienen danach als Grundlage für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie wurden einer flächendeckenden raumordnerischen Abwägung unterzogen und durch die Gebietskenntnisse der Fachbehörden verifiziert. Als Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden schließlich die Flächen festgelegt, in denen die einzelnen Lebensraumtypen in besonderem Maße durch schutzwürdige Biotope, aber auch durch charakteristische Kulturlandschaften gekennzeichnet sind.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Kernziele bzw. -funktionen der Gebiete sind die Sicherung des regionalen Biotopverbunds, der Schutz von Kulturlandschaften und die Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen im Naturhaushalt.

Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen die Vorranggebiete. Ihre Abgrenzung erfolgte auf Grundlage der Gebietskulisse der Schwerpunkträume der Priorität II der Regionalen Biotopverbundplanung in Verbindung mit einer flächendeckenden raumordnerischen Abwägung. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besitzen hier ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden über die fachplanerische Schutzgebietskulisse hinaus funktionsfähige Verbundsysteme gesichert, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen, die Tierwanderung sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten. Der Schutz hochwertiger Kulturlandschaften soll zudem regionaltypische Landschaftsausschnitte mit hoher Landschaftsbildqualität sichern, welche die regionale Identität prägen. Die Sicherung ökologisch hochwertiger Freiflächen erhält zudem zahlreiche Landschaftsfunktionen u. a. zur Versorgung (Bodenfruchtbarkeit, Grundwasserangebot, Gewässerschutz) und Regulierung (Hochwasserrückhalt, klimatischer Ausgleich). Die Erhaltung dieser Landschaftsfunktionen spielt eine zentrale Rolle in der Anpassung an den Klimawandel. In einigen Bereichen, z. B. in den Iller- oder Donauauen, überlagern sich die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorbehaltsgebieten zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Die genannten Funktionen, die in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden sollen, können i. d. R. nur im unbebauten Außenbereich erfüllt werden. Die Biotopvernetzung wird durch größere Baugebiete oder Bauflächen unterbrochen und gestört. Ebenso sind Funktionen des Naturhaushaltes wie die Grundwasserneubildung, die natürliche Hochwasserretention oder Kalt- und Frischluftproduktion an unbebaute Freiflächen gebunden. Auch auf das Kulturlandschaftsbild hat die Siedlungsentwicklung einen großen Einfluss. Aus diesen Gründen sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, sobald sie deren Funktionen erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Zudem sind Erweiterungen land- und forstwirtschaftlich privilegierter Anlagen sowie der Ausbau bestehender öffentlicher Infrastrukturen zulässig, wenn keine geringer belastenden Standortalternativen zur Verfügung stehen. Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen sind i. d. R. mit besonderen Anforderungen im Hinblick auf Standortwahl und Linienführung verbunden. Insbesondere Straßen und Schienenstrecken müssen an festgelegte Netzknoten anschließen, gleiches gilt für Energieversorgungsnetze. Im Rahmen der Ausbauplanung der jeweiligen Infrastrukturen ist jedoch die jeweilige Variante zu bevorzugen, welche die geringsten Beeinträchtigungen für die Funktionen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aufweist. Auch im Zuge der weiteren Konkretisierung in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Ziele und Funktionen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten und Maßnahmen diesbezüglich zu optimieren.

Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, soweit im Rahmen eines von den Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden gemeinsam erarbeiteten Gesamtkonzeptes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die ökologische Gewässerentwicklung, berücksichtigt werden und keine Standortalternativen vorliegen.

Die Land- und Forstwirtschaft trägt wesentlich zur Erhaltung der Kulturlandschaft in der Region bei. Erweiterungen bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Anlagen, die nur einen kleineren Teil der Gesamtfläche des Betriebes umfassen, sind deshalb zulässig. Bei der Standortwahl sind Standorte mit den geringsten Auswirkungen auf die Funktionen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu bevorzugen. Wesentlich für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist deren Funktionsfähigkeit für einen regionalen Biotopverbund. Diese Funktion ist deshalb bei allen angeführten Ausnahmen auch weiterhin zu erhalten.

Die regionalplanerische Sicherung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege berührt nicht die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen. Ein Verzicht auf Intensivierungsmaßnahmen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient jedoch der Umsetzung der mit den gebietlichen Festlegungen verbundenen Ziele.

Zu G (8): Der Nutzungsdruck auf die Freiflächen, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Region Donau-Iller, nimmt stetig zu. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für große Planungen und Vorhaben können mit einem erheblichen Flächenbedarf verbunden sein. Die Umsetzung solcher umfangreichen Kompensationsmaßnahmen soll bevorzugt in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen, weil damit zum einen die Biotopverbundkonzeption in der Region gezielt umgesetzt und andererseits die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsflächen hier konzentriert werden kann.

Die biologische Vielfalt kann jedoch aufgrund ihrer oftmals engen Bindung an Nutzungssysteme nicht alleine in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erhalten werden. Deshalb soll in allen Räumen und in allen Nutzungssystemen eine Mindestausstattung an naturnahen Ausgleichsflächen angestrebt werden. Kleinflächige, möglichst produktionsintegrierte Maßnahmen sollen zudem besonders in intensiv genutzten Bereichen der Region angestrebt werden. Daneben eignen sich auch Brachen oder Nachnutzungen temporärer Flächeninanspruchnahmen, wie etwa bestehender Kiesgruben oder Steinbrüche, sowie das Tal- und Gewässernetz für Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmen sollen dabei zu einer weiteren Vernetzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete untereinander beitragen.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

- G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.
- G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

Begründung

Zu G (1): Die Landwirtschaft mit ihren Nutzflächen ist Wirtschafts-, Lebens- sowie ökologischer Ausgleichsraum und dient zugleich als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der Gesellschaft. Neben der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zur verbrauchernahen Sicherung der Ernährungsbasis der Bevölkerung und der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen soll die Landwirtschaft auch der Energieerzeugung, dem Natur- und Klimaschutz, der Erholung und dem Tourismus sowie dem Erhalt der wertvollen Kulturlandschaft dienen.

Wesentlich für die Erfüllung dieser an die Landwirtschaft gerichteten Anforderungen ist das Vorliegen entsprechender räumlicher Voraussetzungen, d. h. eine ausreichende Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer, möglichst leistungsfähiger Bodenfläche. Die Landwirtschaft ist in der Region Donau-Iller mit weitem Abstand größter Flächennutzer und deswegen auch elementar prägender Bestandteil der regionalen Landschafts- und Freiraumstruktur. Daraus folgt auch eine besondere Verantwortung der Landwirtschaft für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Verstärkt durch den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft stellt die

fortschreitende Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche die Funktionserfüllung der Landwirtschaft allerdings zunehmend infrage. Die Schonung landwirtschaftlicher Flächen ist daher von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des räumlich-funktionalen Gefüges der Region Donau-Iller.

Neben dem Schutz der Landwirtschaftsflächen ist die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe und grundsätzlich die Erhaltung der ländlichen Strukturen besonders wichtig für die Bewahrung einer leistungsfähigen regionalen Landwirtschaft. Für die Stabilisierung und Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe bietet sich eine Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten an. Sinnvoll sind dabei insbesondere Maßnahmenbündel, die neben der klassischen Agrarstrukturverbesserung auch auf eine ganzheitliche Entwicklung der ländlichen Räume abzielen. Als Grundlage für derartige querschnittsorientierte Entwicklungsprozesse bieten sich u. a. örtliche und überörtliche Entwicklungskonzepte an, beispielsweise die Instrumente der Ländlichen Entwicklung wie Flurneuordnung, Dorferneuerung, Gemeindeentwicklungen und sog. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK). Auch die Förderung des Ausbaus der ökologischen Landwirtschaft kann positive Entwicklungen im ländlichen Raum und für die Landwirtschaft anstoßen und unterstützen. Grundsätzlich sollten Maßnahmen zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung der Landwirtschaft aufgrund der teils räumlich unterschiedlich ausgeprägten ökologischen, ökonomischen sowie sozialen Funktionen der Landwirtschaft immer angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der jeweiligen Teilräume erfolgen. Planungen und Maßnahmen mit Berührung landwirtschaftlicher Belange sollten ebenfalls immer unter Berücksichtigung der speziellen teils räumlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Zu G (2): Dem Erhalt insbesondere hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kommt gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 (Plansätze 5.3.2 und 5.3.3) und LEP Bayern (Plansatz 5.4.1) eine besondere Bedeutung zu. Die anhaltende Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie infolge der Rohstoffgewinnung betrifft die Landwirtschaft in weit stärkerem Maß als andere Freiraumnutzungen. Dies liegt auch daran, dass sowohl Eingriffe als auch deren Kompensation teilweise gleichermaßen landwirtschaftliche Nutzfläche beanspruchen und somit doppelt belasten. Durch eine reduzierte Inanspruchnahme von Freiflächen einerseits und entsprechende Steuerung bzw. Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits kann der Druck auf landwirtschaftliche Flächen vermindert werden. Zusätzlich zur Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme soll daher bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig geprüft werden, ob ein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Flächen nicht durch andere Maßnahmen, beispielsweise zur Flächenentsiegelung oder zur Aufwertung bestehender Biotope, zu vermeiden ist. Im Sinne einer Erhaltung des landwirtschaftlichen Nutzungspotenzials sollte sich die Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen außerdem möglichst auf Maßnahmen der Produktionsintegrierten Kompensation (PiK) beschränken.

Der Erhalt von Landwirtschaftsflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen kommt außerdem dem Schutz der Umwelt zugute. Hier sind hohe Erträge mit deutlich geringerem Arbeitsaufwand und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu erzielen als in Bereichen mit ungünstigeren Erzeugungsbedingungen. Auf derartigen Flächen kann ggf. zugleich auf Intensivierungsmaßnahmen verzichtet werden und extensivere Nutzungsformen können unterstützt werden. Als Beispiel ist die Schafbeweidung mit ihrem besonderen Beitrag zur Landschaftspflege v. a. im Bereich der Schwäbischen Alb zu nennen.

Neben den landwirtschaftlichen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen, zu denen oft auch die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen eine Flurneuordnung stattgefunden hat, zu zählen sind, gilt der Grundsatz der Bodenerhaltung für die Landwirtschaft generell auch für die Flächen mit ungünstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen. Hier stehen neben den erzeugungsbezogenen Funktionen insbesondere Belange der Landschaftspflege bzw. des Erhalts der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Vordergrund.

Zusätzlich zum rein gebietlichen Erhalt der Landwirtschaftsfläche sind die langfristige Bewahrung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und die Vermeidung von Bodenabtrag und -verdichtung maßgeblich für den Erhalt der landwirtschaftlichen Funktionsvielfalt. Eine entsprechend schonende standort- und zustandsangepasste Bodenbewirtschaftung trägt zur Verhinderung von Erosion bei und dient der Vermeidung anderweitiger Belastungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers. Besonders umweltschonende Landbewirtschaftungsmethoden sollen daher beim Einsatz von Förderinstrumenten entsprechend Berücksichtigung finden. Ökologische

Anbaumaßnahmen sind grundsätzlich besonders geeignet, die natürliche Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und Belastungen des Naturhaushalts zu vermeiden. Insbesondere in ökologisch sensiblen bzw. schutzwürdigen Bereichen ist der Ausbau des ökologischen Landbaus anzustreben.

Zu G (3): Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft dient der langfristigen Sicherung der regional besonders geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und dem Schutz dieser Flächen vor konkurrierenden Nutzungen. Damit wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft wird den Zielen und Grundsätzen des LEP Baden-Württemberg 2002 (Plansätze 2.2.3.7, 2.4.3.6 sowie 5.3.2 und 5.3.3) sowie des LEP Bayern (Plansatz 5.4.1) entsprochen bzw. ein Beitrag zu deren Umsetzung geleistet. Die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an eine multifunktionale Landwirtschaft sind nur zu erfüllen, wenn deren Belange bei konkurrierenden Raumansprüchen entsprechend wirkungsvoll geschützt werden.

Für die Bewertung der Schutzwürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen liegen für beide Landesteile der Region fachtechnische Abgrenzungen der Landwirtschaftsverwaltungen vor. Im baden-württembergischen Teil der Region steht die digitale Flurbilanz und im bayerischen Teil der Region eine aktualisierte Bewertung der Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen auf Basis der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) zur Verfügung. Die Wirtschaftsfunktionskarte der baden-württembergischen digitalen Flurbilanz bewertet in einer Gesamtschau der natürlichen und ökonomischen Standortfaktoren die landwirtschaftliche Flächengunst. Die Schutzwürdigkeit landwirtschaftlicher Flächen im bayerischen Regionsteil leitet sich dagegen ausschließlich aus der Betrachtung natürlicher Standortparameter ab.

Im baden-württembergischen Regionsteil werden, nach Abstimmung mit anderen tatsächlichen und geplanten Nutzungen, Flächen der Vorrangflur 1 der digitalen Flurbilanz, im bayerischen Regionsteil Flächen der höchstbewerteten Schutzwürdigkeitsstufe als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Darüber hinaus wurden in Teilbereichen der Region auch Flächen der jeweils zweithöchsten Wertigkeitsstufe als Vorbehaltsgebiete in die Planung einbezogen.

Zu G (4): Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen von landwirtschaftsfremden Nutzungen möglichst freigehalten werden. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind dagegen grundsätzlich zulässig. Landwirtschaftskonforme Nutzungen in diesem Sinne sind landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienende Nutzungen. Eine Bebauung der Vorbehaltsflächen soll auf privilegierte landwirtschaftskonforme Außenbereichsvorhaben beschränkt werden.

Einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen und Vorhaben in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sind die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung mit einem besonderen Gewicht gegenüberzustellen. Der erhöhte Abwägungsanspruch erfordert eine hinreichende Konkretisierung der Notwendigkeit der jeweiligen Flächeninanspruchnahme, z. B. durch nachvollziehbare Bedarfsuntersuchungen und Prüfung von Planungsalternativen. Stehen ansonsten gleichwertige, außerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegene Standortalternativen zur Verfügung, sollen diese vorgezogen werden. Auch für Aufforstungen sollen die Vorbehaltsgebiete möglichst nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine entsprechenden Flächenalternativen zur Verfügung.

Mit der Festlegung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind keine Vorgaben bezüglich Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden; es werden grundsätzlich keine Änderungen bestehender Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten angestrebt. Durch die Ausweisung von Gebieten für Landwirtschaft werden mögliche Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft infolge naturschutz- und bauplanungsrechtlicher Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft oder aufgrund von Rechtsverordnungen zum gebietsbezogenen Natur- und (Hoch-)Wasserschutz nicht infrage gestellt.

B I 2.2 Forstwirtschaft und Waldfunktionen

G (1) Der Wald in der Region Donau-Iller soll so erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden, dass er auch langfristig den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.

- G (2) Der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen mit überdurchschnittlicher Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sowie von Waldflächen mit ausgeprägten Schutz- und Erholungsfunktionen für Umwelt und Gesellschaft soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Zerschneidung größerer zusammenhängender Waldflächen soll unterbleiben.
- G (3) In den waldarmen Gebieten der Region Donau-Iller kommt der Erhaltung des Waldbestands grundsätzlich eine besondere Bedeutung zu. Möglichkeiten zur Erhöhung des Waldflächenanteils sollen in diesen Bereichen verstärkt wahrgenommen werden. Dabei sollen die Leistungen und Funktionen des Freiraums so aufeinander abgestimmt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf bestehende wertvolle Freiraumnutzungen und -funktionen vermieden werden.

Begründung

Zu G (1): Die Region Donau-Iller gehört zu den vergleichsweise waldarmen Gebieten Baden-Württembergs und Bayerns. Daher kommt der Erhaltung der Waldflächen in der Region eine herausgehobene Bedeutung zu. Zugleich müssen auch die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes geschützt bzw. wo erforderlich gestärkt werden.

Als Produktionsstandort für den regenerativen Rohstoff Holz stellt der Wald die Grundlage und damit den zentralen Bestandteil des Wirtschaftsclusters „Forst und Holz“ dar. Gleichzeitig ist der Wald ein vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere und aufgrund einer Vielzahl von Eigenschaften unverzichtbar für die Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts.

Der Wald trägt u. a. durch seine boden-, luft-, klima- und wasserbezogenen Filter- und Ausgleichsfunktionen und durch den Schutz vor Bodenerosion entscheidend zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Darüber hinaus leistet der Wald als CO₂-Speicher einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Weiterhin kommt der Erholungsfunktion des Waldes vor allem in dichter besiedelten Gebieten eine sehr wichtige Bedeutung zu. Waldflächen dienen darüber hinaus der audiovisuellen Abschirmung von meist als negativ oder störend empfundenen Landschaftselementen, wie z. B. von Verkehrswegen, Gewerbebetrieben oder Stromtrassen, und stellen zugleich ein wertvolles Element des Landschaftsbildes dar.

Um die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes langfristig zu erhalten und miteinander in Einklang zu bringen bzw. im Einklang zu halten, ist neben der flächenmäßigen Erhaltung des Waldes eine multifunktional ausgerichtete Waldbewirtschaftung mit dem Ziel einer umwelt- und standortgerechten Waldstruktur erforderlich. Mit zunehmender Arten- und Strukturvielfalt kann sich neben einer verbesserten Vitalität und Klimastabilität des Waldes auch ein gesteigerter Holzzuwachs ergeben.

Zu G (2): Die meisten Waldfunktionen liegen in den Wäldern der Region ubiquitär vor. Grundsätzlich haben alle Waldflächen potenziell oder tatsächlich eine wichtige Bedeutung für die Rohstoffproduktion, die Regulierung und Reinhaltung des Wassers, den Bodenschutz, den Klimaausgleich und die Luftreinhaltung sowie für die Erholungsvorsorge und den Natur- und Landschaftsschutz. Diese Waldfunktionen sollen erhalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

Die Ausprägung und der Erfüllungsgrad, aber auch der Bedarf nach den einzelnen Waldfunktionen können sich in Abhängigkeit von den natürlichen und bewirtschaftungsbezogenen Rahmenbedingungen sowie der jeweiligen Standortumgebung deutlich unterscheiden.

Der Erhaltung von Waldflächen, deren Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen im Vergleich als herausgehoben anzusehen sind, kommt eine besondere Bedeutung zu. Derartige Flächen sollen daher mit besonderem Gewicht in die Abwägung mit konkurrierenden Belangen eingestellt werden.

Über die räumlichen Schwerpunktbereiche der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gibt in beiden Bundesländern die Waldfunktionskartierung Aufschluss. Die kartierten Schwerpunktbereiche, aber auch alle Waldflächen, die bisher nicht in der Kartierung der Waldfunktionen erfasst wurden und über eine entsprechend herausgehobene Bedeutung in Bezug auf die Schutz- und Erholungs-

funktionen verfügen, sollen im Sinne des Plansatzes entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich auch die großen zusammenhängenden Waldflächen der Region zu nennen. Dazu gehören im baden-württembergischen Regionsteil v. a. die Riedellandschaft der Holzstöcke, die Hangbereiche und Höhen der Mittleren Flächenalb in der Umgebung von Blau- und Schmiechtal sowie die Hänge und die Hochebene zwischen Lauter- und Schmiechtal. Im bayerischen Regionsteil sind dies v. a. die Waldbereiche auf den in Nord-Südrichtung verlaufenden Riedelrücken zwischen den eher waldarmen Flußtälern sowie die Waldflächen des Naturparks Augsburg Westliche Wälder. Neben der grundsätzlichen Flächenerhaltung soll hier insbesondere eine Fragmentierung der Flächen durch waldzerschneidende Infrastrukturmaßnahmen unterbleiben.

Die Relevanz des Waldes als Produktionsstandort für den nachwachsenden Rohstoff Holz wird zukünftig aller Voraussicht nach noch weiter zunehmen. Als Wälder mit herausgehobener Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sind v. a. überdurchschnittlich leistungsfähige Standorte mit meist guten Nutzungsmöglichkeiten anzusehen. Solche Standorte erlauben durch eine hochwertige Holzproduktion ein Optimum an Wertschöpfung bei einem gleichzeitig breiten, standörtlich geeigneten Baumartenspektrum. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass diese leistungsfähigen Standorte auch im Hinblick auf die sich durch den Klimawandel verändernden Rahmenbedingungen bei entsprechend angepasster waldbaulicher Praxis eine optimale Leistungsfähigkeit und Produktionssicherheit ermöglichen.

Die Waldbereiche mit herausgehobener Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sind im Sinne des Plansatzes zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Zu G (3): In der Region wechseln sich vergleichsweise walddreiche Flächen mit waldarmen Flächen ab. Größere waldarme Gebiete sind vor allem in den Talräumen der Donau – und hier insbesondere im Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm – sowie teilweise auch in den Tälern der Donauzuflüsse Riß, Rot, Iller, Mindel und Günz anzutreffen. In diesen Bereichen tritt nicht zuletzt aufgrund der leistungsfähigen Böden der Waldanteil zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich zurück. Auch der südliche Landkreis Unterallgäu und Bereiche der Schwäbischen Alb weisen unterdurchschnittliche Waldanteile auf. Aufgrund der Waldarmut ergibt sich in den genannten Gebieten der Region eine besondere Schutzwürdigkeit der vorhandenen Waldflächen. Eingriffe in den Waldbestand sollen in diesen Bereichen auf ein unvermeidbares Minimum beschränkt werden.

Darüber hinaus sollen in den waldarmen sowie verdichteten Bereichen Möglichkeiten zur Aufforstung geprüft werden. In den Flusstälern soll insbesondere eine Vergrößerung bestehender Auwaldbereiche und die Wiederherstellung des Zusammenhangs isolierter Waldparzellen angestrebt werden. Entsprechende Bereiche werden auch im Rahmen des Kap. B I 1 in Form von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert. Generell sollen sich im Verdichtungsraum und in den waldarmen Gebieten Aufforstungen vorrangig auf aus der Nutzung genommene ertragsarme landwirtschaftliche Flächen und zu rekultivierende Bereiche wie ehemalige Rohstoffabbau- und Konversionsflächen konzentrieren. Bei vorübergehend zum Rohstoffabbau in Anspruch genommenen Waldflächen besteht gemäß § 11 LWaldG Baden-Württemberg eine fachgesetzliche Wiederaufforstungsverpflichtung, der durch eine auf den Abbau abgestimmte Rekultivierungsplanung Rechnung zu tragen ist.

Bei Erstaufforstungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass bestehende wertvolle Freiraumfunktionen, die an offengehaltene Landschaftsräume gebunden sind, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft soll bei der Waldvermehrung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll sich durch Aufforstungsmaßnahmen in der Gesamtschau der relevanten ökologischen, agrarstrukturellen, siedlungsökologischen und erholungsbezogenen Belange eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ante ergeben.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.

- G (2) Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und als Archive der Natur- und Kulturgeschichte soll vermieden werden.

Begründung

Zu G (1): Die umfassende Erhaltung der regionalen Bodenfläche ist grundlegende Voraussetzung für die Erbringung der vielfältigen ökologischen und ökonomischen Leistungen des Bodens. Im Einzelnen übernehmen Böden folgende unverzichtbare Funktionen für Umwelt und Gesellschaft:

- Lebensraumfunktion für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Kreislauffunktion im Naturhaushalt
- ökologische Regelungsfunktion durch die Filter-, Puffer- und Umwandlungseigenschaften des Bodens für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers und – angesichts des Klimawandels von besonderer Bedeutung – als wichtiger CO₂-Speicher und kühlender mikroklimatischer Faktor

Hinzu kommt die Funktion des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und damit als Grundlage für die Ernährung und Rohstoffversorgung der Gesellschaft. Darüber hinaus können Böden als wertvolle Archive der Natur- und Kulturgeschichte dienen. Sie ermöglichen detaillierte Einblicke in die naturräumlichen Bedingungen der Bodenentstehung und konservieren Spuren menschlicher Siedlungs- und Kulturaktivitäten.

Die genannten Funktionen sollen möglichst umfänglich erhalten bleiben. Grundsätzlich ist daher bei allen flächen- bzw. bodenbeanspruchenden Planungen ein sparsamer und schonender Umgang mit der Bodenfläche unbedingt notwendig. Bodenversiegelungen und anderweitige erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Bodenverdichtung, Bodenabtrag u. Ä.) sollen ausschließlich dort erfolgen, wo dies unbedingt notwendig ist. Bodenschutz- sowie Bodenmanagementkonzepte und eine bodenkundliche Baubegleitung dienen bei größeren Vorhaben und insbesondere in den Verdichtungsräumen und verdichteten Bereichen der Region der Umsetzung der vorgenannten Maßgaben. Für aus der Nutzung genommene bebaute oder sonstige Eingriffsflächen sollen verstärkt Maßnahmen zur Entsiegelung und zum Bodenneuaufbau geprüft werden, um eine weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Bodens zu erreichen.

Auch im baulich ungenutzten Freiraum bedarf die Erhaltung des Bodens einer schonenden und standortangepassten agrarischen und forstlichen Nutzung. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis trägt dazu bei, Erosion, Bodenverdichtung, Schadstoffeinträge und sonstige Belastungen oder Veränderungen der chemischen, biologischen und physikalischen Bodeneigenschaften zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Zu G (2): Neben einem quantitativ sparsamen Umgang mit der Bodenfläche soll vor allem der Verlust von Böden mit besonders leistungsfähigen oder anderweitig bedeutenden Bodenfunktionen vermieden werden. Bei Bodenfläche beanspruchenden Vorhaben und Nutzungen sollen daher die Leistungsfähigkeit und Bedeutung der standörtlichen Bodenfunktionen bzw. die Archiveigenschaften des Bodens verstärkt in die Abwägung einbezogen werden; die Flächenneuanspruchnahme soll möglichst auf Böden geringerer Wertigkeit bzw. Bedeutung im o. g. Sinne oder bereits vorbelastete Flächen gelenkt werden.

Zur Ermittlung des Grades der Schutzwürdigkeit von Böden können verschiedene Daten- bzw. Informationsgrundlagen herangezogen werden. Dazu zählen u. a. Bodenkarten der bodenkundlichen Landesaufnahme, für die landwirtschaftliche Nutzfläche die Bodenschätzung, für den Wald die Daten der forstlichen Standortskartierung und im Hinblick auf die Bodenarchivfunktionen Unterlagen der Denkmalämter.

Eine gebietsbezogene Sicherung von Flächen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen ergibt sich v. a. im Rahmen der multifunktional begründeten Regionalen Grünzüge (Kap. B II 1 Regionale Grünzüge), durch die Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Kap. B I 1) sowie der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete (Kap. B I 2.1) und durch die gebietlichen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. B I 4) sowie der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. B I 5). Eine gesonderte Sicherung in Form einer

eigenständigen Gebietskulisse von Flächen für Bodenerhaltung im Regionalplan ist daher nicht erforderlich.

B I 4 Wasservorkommen

- G (1) Die Wasservorkommen in der Region Donau-Iller sollen als natürliche Ressource zur Versorgung mit Trinkwasser und zum Schutz wasserabhängiger Ökosysteme flächendeckend gesichert werden. Der Zustand des Wassers soll dabei qualitativ und quantitativ erhalten und wo erforderlich verbessert werden.
- G (2) Das Grundwasser soll flächendeckend vor nachteiligen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge geschützt werden. Insbesondere im Bereich empfindlicher Grundwasservorkommen oder in Bereichen, in denen bereits erhöhte Schadstoffwerte vorliegen, soll durch standortangepasste Nutzung und weitergehende Auflagen eine Verbesserung des Grundwasserzustandes angestrebt werden. Die Nutzung des Grundwassers soll so erfolgen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben und die Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht überschreitet.
- G (3) Zur Grundwassernutzung sollen primär die oberflächennahen, gut regenerierfähigen Vorkommen herangezogen werden. Eine Nutzung von Tiefengrundwasser soll vermieden werden. Tiefengrundwasser, insbesondere im Bereich bestehender Trink-, Heil- und Thermalwassernutzungen, sollen vor nachteiligen Einwirkungen durch tiefreichende Eingriffe geschützt werden.
- G (4) Zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebots soll bei allen Planungen und Maßnahmen auf eine grundwasserschonende Flächennutzung geachtet werden.
- Z (5) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden folgende genutzte und nutzungswürdige Grundwasservorkommen als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Gebietsname	Kommunen
Alb-Donau-Kreis	
VRG-WV Allmendingen-Umenlauh	Allmendingen, Ehingen (Donau)
VRG-WV Ehingen (Donau)-Kirchen	Ehingen (Donau)
VRG-WV Erbach-Donaurieden	Erbach
VRG-WV Oberdischingen	Oberdischingen
VRG-WV Tiefental	Schelklingen, Heroldstatt, Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WV Senden-Illerholz/Illeraue	Senden, Vöhringen, Illerkirchberg
Landkreis Biberach	
VRG-WV Biberach a. d. Riß-Rindenmoos	Biberach a. d. Riß
VRG-WV Hochdorf-Unteressendorf	Hochdorf
VRG-WV Ingoldingen	Ingoldingen
VRG-WV Ingoldingen-Steinhausen	Ingoldingen
VRG-WV Ingoldingen-Winterstettenstadt	Ingoldingen
VRG-WV Kirchberg a. d. Iller	Kirchberg a. d. Iller
VRG-WV Langenenslingen-Tiefbrunnen Österberg I	Langenenslingen
VRG-WV Langenenslingen-Tiefbrunnen Österberg II	Langenenslingen
VRG-WV Mietingen-Baltringen	Mietingen

Gebietsname	Kommunen
VRG-WW Riedlingen-Zwiefaltendorf-Tiefbrunnen I	Riedlingen
VRG-WW Riedlingen-Zwiefaltendorf-Tiefbrunnen II	Riedlingen
VRG-WW Rot a. d. Rot-Haslach	Rot a. d. Rot
VRG-WW Rot a. d. Rot-Mühlberg	Rot a. d. Rot, Steinhausen a. d. Rottum
VRG-WW Tannheim	Tannheim
Landkreis Günzburg	
VRG-WW Aletshausen	Aletshausen, Waltenhausen
VRG-WW Balzhausen	Balzhausen
VRG-WW Breienthal-Nattenhausen	Breienthal
VRG-WW Burtenbach-Oberwaldbach	Burtenbach
VRG-WW Deisenhausen	Deisenhausen, Breienthal, Krumbach (Schwaben)
VRG-WW Günzburg-Reisensburg	Günzburg, Offingen
VRG-WW Günzburg-West	Günzburg
VRG-WW Haldenwang-Freibergerhof	Haldenwang, Röfingen, Landensberg, Jettingen-Scheppach
VRG-WW Jettingen-Scheppach	Jettingen-Scheppach
VRG-WW Jettingen-Scheppach-Ried	Jettingen-Scheppach, Burtenbach
VRG-WW Jettingen-Scheppach-Schönenberg	Jettingen-Scheppach
VRG-WW Kammeltal-Hartberg	Kammeltal, Jettingen-Scheppach, Burgau
VRG-WW Landensberg	Landensberg
VRG-WW Leipheim-Riedheim	Leipheim, Günzburg
VRG-WW Offingen	Rettenbach, Offingen
VRG-WW Rettenbach (Wasserhaus)	Rettenbach, Günzburg
VRG-WW Thannhausen	Ursberg, Thannhausen
VRG-WW Ursberg	Ursberg
VRG-WW Ursberg-Oberrohr	Ursberg
VRG-WW Ursberg-Premach	Ursberg
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WW Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen, Waldstetten, Stoffenrieder Forst
VRG-WW Leipheim-Weißingen	Elchingen, Nersingen, Leipheim
VRG-WW Nersingen-Straß	Pfaffenhofen a. d. Roth, Nersingen, Bibertal
VRG-WW Wiesenbach-Untereswiesenbach	Wiesenbach, Stoffenrieder Forst
Landkreis Günzburg, Landkreis Unterallgäu	
VRG-WW Waltenhausen-Hairenbuch	Waltenhausen, Kirchhaslach
Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu	
VRG-WW Heimertingen-Holzgünz	Memmingen, Heimertingen, Niederrieden, Holzgünz, Ungerhausen, Memmingerberg, Trunkelsberg
VRG-WW Niederrieden	Memmingen, Niederrieden, Boos
Landkreis Neu-Ulm	
VRG-WW Altstadt-Herrenstetten	Altstadt, Illertissen
VRG-WW Buch	Buch, Unterroth
VRG-WW Buch-Oberhausen	Buch
VRG-WW Elchingen-Thalfingen	Elchingen
VRG-WW Illertissen-Au	Bellenberg, Illertissen, Vöhringen, Auwald
VRG-WW Osterberg	Osterberg
VRG-WW Pfaffenhofen a. d. Roth-Volkertshofen	Pfaffenhofen a. d. Roth, Weißenhorn
VRG-WW Roggenburg-Schießen	Roggenburg, Unterroggenburger Wald (Gemeindefrei)
VRG-WW Roggenburg-Biberach	Roggenburg
VRG-WW Roggenburg-Meßhofen	Roggenburg
VRG-WW Vöhringen-Illerberg	Vöhringen
Landkreis Neu-Ulm, Landkreis Unterallgäu	
VRG-WW Kellmünz a. d. Iller	Kellmünz a. d. Iller, Pleß
VRG-WW Kettershhausen	Unterroth, Oberroth, Kettershhausen
Landkreis Unterallgäu	
VRG-WW Amberg-Pisterhof	Amberg, Ettringen
VRG-WW Bad Grönenbach-Hintergsäng	Bad Grönenbach
VRG-WW Bad Wörishofen-Untergammenried	Bad Wörishofen

Gebietsname	Kommunen
VRG-WW Böhen-Karlins	Böhen, Ottobeuren, Wolfertschwenden
VRG-WW Boos-Reichau	Boos, Babenhausen, Egg a. d. Günz, Winterrieden
VRG-WW Breitenbrunn	Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen
VRG-WW Dirlewang-Altensteig	Dirlewang, Bad Wörishofen, Mindelheim
VRG-WW Eppishausen-Haselbach	Eppishausen
VRG-WW Ettringen	Türkheim, Ettringen
VRG-WW Heimertingen	Heimertingen, Fellheim
VRG-WW Kammlach-Oberkammlach	Kammlach, Erkheim
VRG-WW Kirchheim i. Schwaben-Hasberg	Kirchheim i. Schwaben, Breitenbrunn
VRG-WW Lauben-Stiftungswald	Lauben, Holzgünz
VRG-WW Legau	Legau
VRG-WW Markt Rettenbach-Frechenrieden	Markt Rettenbach, Sontheim
VRG-WW Markt Rettenbach-Kilbrakhof	Markt Rettenbach
VRG-WW Memminger Trockental-Nord	Woringen, Lachen, Benningen
VRG-WW Memminger Trockental-Süd	Bad Grönenbach
VRG-WW Oberrieden-Hohenreuten	Oberrieden, Kammlach
VRG-WW Oberschöneegg-Weinried	Kirchhaslach, Babenhausen, Oberschöneegg, Egg a. d. Günz, Lauben
VRG-WW Ottobeuren-Ollarzried	Ottobeuren
VRG-WW Ottobeuren-Stephansried	Ottobeuren
VRG-WW Rammingen-Oberrammingen	Mindelheim, Bad Wörishofen, Rammingen
VRG-WW Rammingen-Unterrammingen	Rammingen
VRG-WW Salgen-Bronner Lehe	Salgen, Pfaffenhausen
VRG-WW Salgen-Hausen	Mindelheim, Salgen
VRG-WW Unteregg-Bittenau	Markt Rettenbach, Apfeltrach, Unteregg
VRG-WW Westerheim-Firsthalde	Westerheim, Ottobeuren, Sontheim
VRG-WW Westerheim-Lauben	Westerheim, Lauben, Erkheim

- Z (6) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind.

In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen, insbesondere:

- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
- das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser,
- die Ablagerung belasteter Böden, sowie
- im baden-württembergischen Teil der Region zusätzlich neue baulich geprägte Siedlungsflächen.

Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

- G (7) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden die folgenden weiteren Einzugsbereiche genutzter und nutzungswürdiger Grundwasservorkommen als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Gebietsname	Kommunen
Alb-Donau-Kreis	
VBG-WW Ehingen (Donautal)	Allmendingen, Altheim, Ehingen (Donau)
VBG-WW Erbach-Donaurieden	Erbach
VBG-WW Leipheim-Weißingen	Langenau
VBG-WW Oberdischingen	Allmendingen, Erbach, Oberdischingen
VBG-WW Westerheim	Westerheim
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach	
VBG-WW Riedlingen-Zwiefaltendorf	Riedlingen, Emeringen
VBG-WW Wain	Wain, Schwendi, Balzheim, Dietenheim
Landkreis Biberach	
VBG-WW Eberhardzell-Oberessendorf	Ingoldingen, Eberhardzell, Hochdorf
VBG-WW Illertal	Rot a. d. Rot, Tannheim, Berkheim
VBG-WW Ingoldingen-Degernau	Ingoldingen, Hochdorf, Mittelbiberach, Biberach a. d. Riß
VBG-WW Ingoldingen-Muttensweiler	Ingoldingen, Mittelbiberach, Bad Schussenried
VBG-WW Ingoldingen-Winterstettendorf	Ingoldingen, Eberhardzell
VBG-WW Kirchberg a. d. Iller	Kirchberg a. d. Iller
VBG-WW Langenenslingen-Tiefbrunnen Österberg	Langenenslingen, Riedlingen, Altheim
VBG-WW Maselheim-Äpfingen	Biberach a. d. Riß, Warthausen, Maselheim
VBG-WW Mietingen-Baltringen	Mietingen, Maselheim
VBG-WW Rot a. d. Rot-Ellwangen	Rot a. d. Rot
VBG-WW Rot a. d. Rot-Haslach	Rot a. d. Rot
VBG-WW Schemmerhofen-Alberweiler	Warthausen, Schemmerhofen
VBG-WW Unteres Rißtal	Schemmerhofen, Laupheim, Mietingen, Maselheim, Warthausen
Landkreis Günzburg, Landkreis Neu-Ulm	
VBG-WW Leipheim	Nersingen, Leipheim
Landkreis Neu-Ulm	
VBG-WW Elchingen	Elchingen

Zur Ergänzung der Vorranggebiete nach Z (5) werden darüber hinaus im Bereich von Siedlungsflächen weitere Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

- G (8) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen, deren dauerhafte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung von Qualität, Quantität oder Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers führen können.
- G (9) Für alle Oberflächengewässer in der Region soll ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Fachplanungen soll als Entwicklungskorridor ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen eingehalten werden.

Für alle ausgebauten Fließgewässerabschnitte in der Region sollen soweit möglich Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Gewässergüte durch Renaturierung durchgeführt werden.

Begründung

zu G (1) bis G (4): Wasser ist die natürliche Lebensgrundlage allen Lebens. Die Bevölkerung ist auf eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Trinkwasser angewiesen. Die Wasserversorgung ist somit eine Daseinsvorsorge. Infolge der zunehmend intensiveren Raumnutzung sind die Wasservorkommen in der Region zahlreichen Belastungen ausgesetzt. Die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen für Bebauung, Infrastruktur, Rohstoffabbau u. Ä. führt durch Bodenversiegelung, Bodenverdichtung oder Bodenaushub zu Veränderungen im Bodenwasserhaushalt. Folgen können die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate oder die fehlende Schutzfunktion der Deckschichten und damit die erhöhte Gefahr eines Schadstoffeintrages (z. B. von Nitrat) sein. Zudem können Stoffeinträge aus der Land- und Forstwirtschaft zu chemischen Veränderungen des Grundwassers führen.

Im Zuge des Klimawandels wird mit zunehmenden Extremwetterlagen gerechnet. Dazu gehören auch längere Hitze- und Trockenperioden und die Zunahme heißer Tage. Die Auswirkungen der Klimaveränderungen können zukünftig Auswirkungen auf die Rohwasserqualität, das Wasserdargebot und die Versorgungssicherheit haben.

Der Schutz von Wasservorkommen als ökologische Funktion des Raumes ist in den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes allgemein verankert. Im LEP Baden-Württemberg 2002 ist als Ziel die Sicherstellung der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser in allen Teilräumen des Landes festgelegt. Dazu sind nutzungswürdige Vorkommen planerisch zu sichern und zudem sparsam zu bewirtschaften. Weiter sollen Trinkwassereinzugsgebiete großräumig geschützt und für die Versorgung vorrangig ortsnahe Vorkommen genutzt werden. Gemäß LEP Bayern soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Das Grundwasser soll dabei vor allem der Trinkwasserversorgung dienen.

Laut LEP Baden-Württemberg 2002 sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen im Illertal nachhaltig zu schützen und zu sichern. Das Ziel der Landesplanung, den sehr mächtigen Grundwasserleiter unter Berücksichtigung einer möglichen Grobentnahme zu schützen, ist mit dem großen Wasserschutzgebiet Illertal und dem Vorbehaltsgebiet Illertal nun konkretisiert. In der Region ist außerdem das Donauried und sein Einzugsgebiet als Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung für die Wasserversorgung.

Die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und die Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG) der EU zielen beide auf die Erhaltung bzw. Verbesserung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers ab. Gemäß Grundwasserrichtlinie ist Grundwasser als empfindlichstes und größtes Süßwasservorkommen in der Europäischen Union eine wertvolle natürliche Ressource mit besonderer Bedeutung für grundwasserabhängige Ökosysteme und die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Tiefengrundwasser als langsam regenerierende Grundwasser halten mengenmäßig oft nur einer sehr eingeschränkten Nutzung stand. An eine Gewinnung aufgrund besonderer chemischer oder physikalischer Eigenschaften (z. B. Heil-, Mineral-, Thermalwasser, Erdwärmennutzung) sind entsprechend hohe Ansprüche hinsichtlich der nachhaltigen Bewirtschaftung zu stellen. Eine Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung kann allenfalls in Notfällen zur zeitlich begrenzten Ergänzung in Betracht kommen, etwa zur Überbrückung einer Sanierungsphase. In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit dem Grundwasserhaushalt vorab nachgewiesen sein, insbesondere auch die Gewährleistung einer weitgehend unveränderten Grundwasserbeschaffenheit. Gemäß LEP Bayern sollen Tiefengrundwasser besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Die tiefliegenden Grundwasservorkommen sind in der Regel durch mächtige Deckschichten vor oberflächennahen Gefährdungen gut geschützt. Ein konkretes Gefährdungspotenzial besteht jedoch zunehmend durch tiefreichende Eingriffe in den Untergrund wie Geothermieprojekte sowie Erdöl- und Erdgasgewinnung. Insbesondere die bestehenden Heil- und Thermalwassernutzungen sollen vor solchen Eingriffen geschützt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanungen sollte im Sinne des Grundwasserschutzes immer grundwasserschonend und somit auch flächensparend geplant und gebaut werden. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und einem hohen Anteil an dezentralen Versickerungsmöglichkeiten von Regen- bzw. Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung. Grundwasserschädliche Emissionen sollen vermieden werden.

Zu Z (5) und Z (6): Der LEP Baden-Württemberg 2002 sieht vor, zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Laut LEP Bayern sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung außerhalb der Wasserschutzgebiete in den Regionalplänen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Die Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen basiert regionsweit auf dem Schutz vor möglichen Gefährdungspotenzialen durch Eingriffe in die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung oder innerhalb des Grundwasserleiters bzw. durch Emissionen wassergefährdender Stoffe. Wesentliches Ziel ist es, eine signifikante Erhöhung des Risikos für die Trinkwasserversorgung bereits auf Ebene der Regionalplanung durch die Sicherung der Schutzfunktion von Grundwasserüberdeckung und Grundwasserleiter zu vermeiden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen dienen der vorsorglichen Sicherung von Flächen, die eine besondere Bedeutung für die Wasserversorgung haben oder auch zukünftig haben können.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Fachbeiträge des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 52, in Zusammenarbeit mit den Unteren Wasserbehörden und dem Landesamt für Geologie und Rohstoffe und Bergbau, Freiburg sowie der Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern Kempten und Donauwörth.

Im baden-württembergischen Teil der Region werden als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt:

- Engere Einzugsgebiete von nutzungswürdigen Wasservorkommen
- Engere Einzugsgebiete von genutzten Wasservorkommen, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind oder deren Wasserschutzgebiet nach heutigen Kriterien zu klein bemessen ist

Im bayerischen Teil der Region werden Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen für folgende regional bedeutsame Gebiete festgelegt:

- Künftig nutzbare Grundwassergewinnungsgebiete aus dem Grundwassererkundungsprogramm Bayern oder vergleichbare erkundete Gewinnungsgebiete kommunaler Körperschaften
- Grundwassereinzugsgebiete von öffentlichen Wassergewinnungsanlagen in dem Umfang, als dies zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich ist, wenn sie bereits hydrogeologisch abgegrenzt sind
- Geplante, in ihrem Umfang bereits bekannte Wasserschutzgebiete oder bestehende Wasserschutzgebiete (einschließlich der empfindlichen Bereiche des Einzugsgebietes), deren Fläche erweitert und deren Verbotskatalog verschärft werden soll, wenn die wasserrechtlichen Verfahren zu deren Sicherung nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen werden können

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überschneiden sich z. T. mit rechtskräftigen Wasserschutzgebieten. In diesen Bereichen gelten die Festlegungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung fort.

Die innerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgeschlossenen Nutzungen unterscheiden sich im bayerischen und baden-württembergischen Regionsteil. Hintergrund sind die unterschiedlichen wasserrechtlichen Regelungen und Wasserversorgungsstrukturen in den beiden Bundesländern. Während im baden-württembergischen Teil die Vorranggebiete vor allem der Sicherung geplanter Wasserschutzgebiete und nutzungswürdiger Wasservorkommen dienen, sind sie im bayerischen Teil außerdem elementarer Bestandteil des Mehrstufenkonzepts im Trinkwasserschutz. Sie schützen ergänzend zu den Wasserschutzgebieten (besonders empfindlicher Bereich) die darüberhinausgehenden empfindlichen Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen

Wassergewinnungsanlagen sowie z. B. zukünftig nutzbare Wassergewinnungsgebiete aus dem Grundwassererkundungsprogramm.

In allen Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind insbesondere die oberflächennahen Grundwasservorkommen vor Schadstoffeinträgen zu schützen und die Trenn- und Deckschichten über den tiefer liegenden Grundwasservorkommen ungestört zu erhalten. Tiefgreifende Bodeneingriffe, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder Grundwasser freilegt, sind auszuschließen. Damit sollen nachteilige Auswirkungen beispielsweise durch Rohstoffabbau oder andere tiefgreifende Baumaßnahmen innerhalb dieser Gebiete verhindert werden. Ebenso soll der Einzugsbereich von Gefährdungen, wie sie z. B. Industriegebiete oder eine Deponie mit sich bringen würden, freigehalten werden. In den Vorranggebieten zur Sicherung der Wasservorkommen, in denen ausschließlich auf den Schutz des Tiefgrundwassers abgezielt wird, kann im Einzelfall die Zulässigkeit von flachgründigen Vorhaben geprüft werden.

Im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sind keine weiteren Einschränkungen gegenüber dem allgemeinen Grundwasserschutz vorgesehen.

Im baden-württembergischen Teil der Region ist zusätzlich die Siedlungsnutzung im Sinne der Ausweisung von Baugebieten oder Bauflächen ausgeschlossen.

Im bayerischen Teil der Region ist die Siedlungsnutzung nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass die gesicherten Grundwasservorkommen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies kann im Einzelfall durch Nutzungsbeschränkungen oder Schutzvorkehrungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt werden.

Die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen berührt nicht die bereits rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials sind der oberflächennahe Rohstoffabbau sowie der Untertageabbau von Rohstoffen in allen Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nicht zulässig. Erdaufschlüsse im Sinne des Wasserrechts mit besonderem Gefährdungspotenzial (z. B. Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus Lagerstätten) sind ausgeschlossen, andere Erdaufschlüsse (z. B. Geothermie) können dagegen nach erfolgter Einzelfallprüfung durch die Wasserbehörde ausnahmsweise zulässig sein.

Zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, deren Errichtung und Erweiterung in allen Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ausgeschlossen ist, zählen unter anderem kerntechnische Anlagen, chemische Großindustrie, Raffinerien, Großtankanlagen, Industrieansiedlungen und sonstige Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Auch Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen wie Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sowie überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe sind nicht zulässig. Landwirtschaftliche Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft werden i.d.R. davon nicht erfasst. Hier sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. So kommt eine Ausnahme z. B. in Betracht, wenn dies zur strukturgemäßen Erweiterung eines bereits zugelassenen Betriebs erforderlich ist, soweit die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen ist und durch geeignete Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden kann, dass eine Beeinträchtigung für das Grundwasser eintritt.

Zu G (7) und G (8): Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind einerseits im baden-württembergischen Landesteil entsprechend der weiteren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten zumeist in Ergänzung zu Vorranggebieten, andererseits im bayerischen Landesteil als Abrundung bzw. Ergänzung von Vorranggebieten z. B. innerhalb bestehender Siedlungsflächen festgelegt. Dies ist analog zu den Vorranggebieten in den unterschiedlichen wasserrechtlichen Regelungen und Wasserversorgungsstrukturen in den beiden Bundesländern begründet.

Die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dies kann im Einzelfall durch Nutzungsbeschränkungen oder Schutzvorkehrungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt werden. Die

Schutzfunktionen orientieren sich an den Vorgaben für die weiteren Schutzzonen rechtskräftiger Wasserschutzgebiete.

Bauliche Maßnahmen sind in den Vorbehaltsgebieten möglich, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen werden können.

Das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen ist in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nur in Ausnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Grundwasserschutzes zulässig. Eine zeitnahe und sachgerechte Rekultivierung ist hier sicherzustellen. Dazu sind überschaubare Abbaufenster zu schaffen und die Bodenfunktion insbesondere als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium und zum Schutz des Grundwassers zeitnah wiederherzustellen.

Zu G (9): Zu den Wasservorkommen zählen nicht nur die Grundwasservorkommen, sondern auch die Gewässer in der Region. Gemäß G 4.3.3 des LEP Baden-Württemberg 2002 sind naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Dabei sollen Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie eine ökologisch gute Qualität und Funktionalität für Gewässer und Gewässerrandstreifen angestrebt werden.

Laut G 7.1.5 des LEP Bayern sollen insbesondere Gewässer als ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und renaturiert werden.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Ordnungsrahmen unter anderem für den Schutz der Binnenoberflächengewässer. Übergeordnete Ziele in Artikel 1 der Richtlinie sind unter anderem der Schutz und die Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen. Oberirdische Gewässer sollen einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen; dabei gilt ein Verschlechterungsverbot. Die Betrachtung im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Erstellung der Bewirtschaftungspläne erfolgt auf der Basis von Flusseinzugsgebieten und der Zuordnung zu Flussgebietseinheiten. Für die Region Donau-Iller ist dabei der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Donau maßgeblich, dem der überwiegende Teil der Einzugsgebiete in der Region zuzuordnen ist. Kleine Flächenanteile im Norden des Alb-Donau-Kreises gehören noch zur Flussgebietseinheit Neckar und im Süden des Landkreises Biberach zur Flussgebietseinheit Alpenrhein/Bodensee.

Für den baden-württembergischen Teil der Donau liegt mit dem Integrierten Donau-Programm ein Konzept zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur- und Lebensräume an der baden-württembergischen Donau vor, das auch die Erfordernisse des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Für die bayerische Donau sind die Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in das Maßnahmenkonzept des Gesamtökologischen Gutachtens Donauried integriert. Für die Iller wurde vom Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg ein gemeinsames Gewässerentwicklungskonzept erarbeitet, das Entwicklungsziele und Maßnahmen aufzeigt. Auch für andere Gewässer in der Region liegen zum Teil Gewässerentwicklungskonzepte vor, wie z. B. im Mindeltal und im Günztal. Per Staatsvertrag haben die beiden Länder Bayern und Baden-Württemberg im Jahr 2017 das Arbeitsprogramm ‚Agile Iller‘ beschlossen, welches die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen des GEK's innerhalb einer Dekade vorsieht.

Gewässerrandstreifen lt. Wasserhaushaltsgesetz dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen von Gewässern. Sie leisten einen Beitrag zur Sicherung des Wasserabflusses, zur Wasserspeicherung und zur Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Das Wasserhaushaltsgesetz definiert Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von fünf Metern im Außenbereich. Im Wassergesetz Baden-Württemberg ist abweichend davon eine Breite von zehn Metern im Außenbereich und fünf Metern im Innenbereich vorgesehen. Die Breite des Gewässerrandstreifens sollte sich an den Anforderungen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des jeweiligen Gewässers orientieren.

Die Renaturierung von ausgebauten Fließgewässerabschnitten ist eine zentrale Maßnahme zur Verbesserung des ökologischen Zustandes oberirdischer Fließgewässer. Ziele sind die Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs und die Wiederansiedlung von standorttypischer Vegetation. Gleichzeitig kann damit i.d.R. ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet werden, indem Retentionsflächen geschaffen werden und die Fließgeschwindigkeit des Gewässers verringert wird. Auch die Beseitigung von Querbauwerken und Gewässeranstau führt zur

Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und wirkt sich vor allem positiv auf die Gewässerfauna, aber auch auf den ökologischen und chemischen Gesamtzustand des Fließgewässers aus. Wo eine vollständige Beseitigung von Querbauwerken nicht möglich ist, können Fischtreppen oder Umgehungsgerinne die Situation zumindest teilweise verbessern.

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten sowie sonstige Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne berücksichtigt werden. Dies ist grundlegend für die formulierten Zielsetzungen im Regionalplan.

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

G (1) Der natürliche Wasserrückhalt und die Speicherfähigkeit für Wasser, als Funktion des Landschaftswasserhaushalts, soll zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Erosionsschutzes gestärkt werden. Hierbei ist insbesondere das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu berücksichtigen. Natürliche Retentionsflächen wie Auwaldbereiche und Grünlandflächen sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

G (2) Hochwasserrisiken sollen bei allen Planungen und Maßnahmen vor allem im Hinblick auf die schadlose Ableitung und den Rückhalt von Hochwasser berücksichtigt werden. Bauliche Entwicklungen sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sollen so erfolgen, dass die Hochwassergefahr und das Hochwasserrisiko nicht verschärft werden und nach Möglichkeit verringert werden.

Z (3) Zur Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie für die Rückgewinnung von Retentionsräumen werden Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt.

In den Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere Bauflächen und Baugebiete sowie bauliche Anlagen.

G (4) Zur Sicherung von Überschwemmungsflächen, zur Schaffung neuer Retentionsräume sowie zur Aktivierung von Retentionsräumen im Zuge der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden.

G (5) Sofern die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und sonstigen Überschwemmungsbereichen, überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder Hochwasserentstehungsgebieten unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden.

Begründung

Zu G (1) und G (2): Die Vorsorge für einen vorbeugenden Hochwasserschutz – vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen – ist in den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes verankert. Ziffer II.1.3 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz fordert die Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens. In der Begründung zu den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im LEP Baden-Württemberg 2002 wird auf die Bedeutung natürlicher Überschwemmungsflächen der Fließgewässer und des natürlichen Wasserrückhalts hingewiesen, die dem schadlosen Wasserabfluss und damit der Minimierung hochwasserbedingter Risiken und Gefahren dienen. Auch lt. LEP Bayern soll die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert werden. Ziel II.1.1 und Grundsatz II.2.2 des Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz verlangen außerdem die Minimierung von Hochwasserrisiken und die Verringerung von Schadenspotenzialen bei der Planung verschiedener Raumnutzungen.

Die Abflussverhältnisse in der Region sind starken jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen, deren Ausgleich vor allem durch die Speicher- und Rückhaltefunktionen in der Landschaft erfolgt. Die Wasserspeicherung in unversiegelten und unverdichteten Böden, insbesondere im Bereich der Flussauen, ist hierbei von besonderer Bedeutung. Nur durch den Erhalt und die Reaktivierung der verbliebenen Retentionsflächen in den Tallagen kann – auch vor dem Hintergrund der Zunahme von extremen Hochwasserereignissen durch den Klimawandel – zukünftig Schadensvermeidung und -minderung erreicht werden, die mit technischen Maßnahmen allein nicht zu erreichen sein werden.

Der Wasserrückhalt in der Fläche durch die Speichermedien Boden und Vegetation muss gestärkt werden. Dazu soll insbesondere die Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß beschränkt werden, nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt und Nutzflächen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden.

In den Siedlungsbereichen sollen die Talauen weitgehend als Freiräume erhalten werden. Hochwassergefährdete Lagen sind als Abfluss- und Rückhalteräume von besonderer Bedeutung und sollen von damit unvereinbaren Nutzungen freigehalten werden.

Im Außenbereich soll die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgestimmt werden, um eine Verminderung der Hochwassergefahr und des Schadenspotenzials zu erreichen. Eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann unter anderem zur Verringerung der Bodenerosion beitragen und durch Einzelmaßnahmen – wie den Verzicht auf die Lagerung von Heuballen o. Ä. in überschwemmungsgefährdeten Bereichen – eine Verschärfung des Hochwasserrisikos vermeiden.

Zu Z (3) und G (4): Gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 sind zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. In den hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sollen dabei zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden. Auch Flächen für Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes (z. B. Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen) sollen gesichert werden. In weiteren hochwassergefährdeten Bereichen können zudem lt. LEP Baden-Württemberg 2002 Vorbehaltsgebiete zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken festgelegt werden.

Das LEP Bayern sieht im Gegensatz dazu keine gebietsscharfen Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz vor.

Als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden Flächen festgelegt, die ausgehend von Gewässerentwicklungs- und Hochwasserschutzkonzepten zukünftig für die Rückgewinnung von Retentionsräumen und als Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wie Rückhaltebecken oder Polder vorgesehen sind. Die mittel- bzw. langfristig

geplante Umsetzung der genannten Konzepte ist nur dann möglich, wenn die Flächen von entgegenstehenden Nutzungen, vor allem von Bebauung, konsequent freigehalten werden.

Die regionalplanerische Sicherung der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz berührt nicht die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen.

Als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden solche Flächen festgelegt, die geeignet sind, die Speicher- und Rückhaltefähigkeit der Flusslandschaften in der Region zu erhalten und zu verbessern. In ihnen liegen noch keine hinreichend konkreten wasserwirtschaftlichen Konzepte vor. Kernfunktionen der Gebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind der Erhalt und die Entwicklung von (natürlichen) Retentionsräumen, die Gewässerentwicklung und die Auenrenaturierung.

Der Erhalt bestehender Retentionsräume und der technische Hochwasserschutz reichen allein in der Regel nicht aus, um das Hochwasserrisiko nachhaltig zu senken. Im Sinne eines naturverträglichen, vorbeugenden Hochwasserschutzes muss der Rückhalt des Wassers in den Einzugsgebieten gestärkt und eine Rückgewinnung von naturnahen Überschwemmungsflächen der Gewässer angestrebt werden. Intakte Auenlandschaften können große Wassermengen aufnehmen und damit Hochwasserwellen abschwächen. Daneben besitzen sie eine große Bandbreite von Landschaftsfunktionen, nicht nur im Bereich des Natur- und Artenschutzes, sondern auch für Grundwasserschutz, Boden und Erholung. In vielen Bereichen der Region können die Auen diese Funktionen aufgrund von Entwässerungsmaßnahmen, Eindeichungen o. Ä. nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen. Im Rahmen der Sicherung als Gebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Altauen und rezente Auenflächen freigehalten werden, um spätere Gewässerentwicklungs- und Auenrenaturierungsmaßnahmen sowie die Rückverlegung von Deichen zu ermöglichen. Vorhandene Auwälder sind sowohl für den vorbeugenden Hochwasserschutz als auch im Sinne des Natur- und Artenschutzes und im Hinblick auf zahlreiche weitere Landschaftsfunktionen zu erhalten. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz deshalb vermieden werden.

Die genannten Funktionen zum Hochwasserrückhalt können i. d. R. nur in unbebauten Bereichen erfüllt werden. Durch Bauflächen, Baugebiete oder sonstige bauliche Anlagen wird das Rückhaltevolumen in bestehenden Retentionsräumen i. d. R. verringert und damit das Hochwasserrisiko im betroffenen Bereich und für die Ober- bzw. Unterlieger verschärft. Auf Flächen, die für die naturnahe Gewässerentwicklung oder Auenrenaturierung geeignet sind, können bestimmte Nutzungen dazu führen, dass eine Umsetzung solcher Maßnahmen nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für Deichrückverlegungsmaßnahmen, wenn hinter dem Deich Bauflächen, Baugebiete oder bauliche Nutzungen umgesetzt werden. Gerade hinter Deichen wird das Risikopotenzial im Hinblick auf seltene Hochwasserereignisse zudem oft unterschätzt. In den Vorbehaltsgebieten sollen deshalb keine neuen Baugebiete oder Bauflächen ausgewiesen werden.

Auch die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen soll in den Vorbehaltsgebieten vermieden werden. Diese können im Einzelfall raumbedeutsam sein, wenn sie die Funktionen des Vorbehaltsgebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz beeinträchtigen.

Im Sinne des Erosionsschutzes und der Bodenerhaltung soll eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland in den Vorbehaltsgebieten vermieden werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist im Land Baden-Württemberg lt. Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz mit einzelnen Ausnahmen generell verboten, in Bayern besteht eine Genehmigungspflicht. In wasserrechtlich gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Grünlandumwandlung ebenfalls verboten. In Bayern gilt abweichend aktuell die Regelung des Art. 46 Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz, wonach in der Rechtsverordnung für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden kann, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist. In allen Bereichen der Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die nicht von den genannten gesetzlichen Regelungen erfasst werden, soll auf eine Vermeidung der Grünlandumwandlung hingewirkt werden.

Die Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen i. d. R. die in den Hochwassergefahrenkarten der Bundesländer dargestellten HQ_{extrem}-Flächen (einschließlich HQ₁₀₀). Zur Abgrenzung wurden außerdem die Moorkartierung sowie Hochwasserschutzkonzepte teilweise einbezogen.

Zu G (5): Sofern keine anderen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung bestehen und deshalb die Ausweisung von neuen Bauflächen oder Baugebieten in den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz unvermeidbar ist, minimiert eine vorsorgende an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenpotential, wenn zunächst ausgeschlossen wird, dass durch die Bebauung Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind. Zudem müssen die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes bei einem Hochwasser und die Hochwasserrückhaltung ermittelt werden. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts oder des bestehenden Hochwasserschutzes ist ebenso zu vermeiden wie Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger. Zudem ist auf eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu achten. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, inwieweit die o. g. Funktionen der Vorbehaltsgebiete in Bezug auf zukünftige Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz beeinträchtigt werden.

Gleiches gilt für die unvermeidbare Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, sofern sie geeignet sind, die Funktionen der Gebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz zu beeinträchtigen. In die Abwägung ist hier einzubeziehen, inwieweit die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt und wie mit dem Verlust von verlorengegangenem Retentionsraum umgegangen wird. Ebenso sollen Betrachtungen zum Hochwasserabfluss und Wasserstand Eingang finden und eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden. Gleichzeitig ist auch hier zu beurteilen, inwieweit raumbedeutsame Einzelvorhaben ggf. auch gemeinsam mit anderen Planungen und Maßnahmen zukünftige Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz verhindern oder beeinträchtigen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Kriterien gelten auch für alle nicht von den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz erfassten Überschwemmungsbereiche des hundertjährigen Hochwassers und überschwemmungsgefährdete Bereiche des Extremhochwassers im Innen- und Außenbereich, die in den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten der Länder dargestellt sind. Gleiches gilt für die Hochwasserentstehungsgebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die eine Hochwassergefahr darstellen.

B I 6 Erholung

- G (1) In allen Teilen der Region sollen Freiräume mit besonderer Qualität für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus erhalten und entwickelt werden, um den Erholungsbedarf der Bevölkerung und damit eine gute Wohn- und Lebensqualität vor Ort zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Sicherung siedlungsnaher Wälder.
- G (2) Das historisch gewachsene Gefüge der Kulturlandschaften, der sie prägenden kulturgeschichtlichen Dominanten sowie der regionalen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge soll erhalten und bewahrt werden. Regionalbedeutsame Denkmäler einschließlich der kulturlandschaftlichen, strukturellen und funktionalen Raumbezüge in ihren Wirkräumen sowie charakteristische Kulturlandschaftselemente sollen erhalten und bewahrt werden.
- Z (3) Folgende UNESCO-Welterbestätten sowie ihre Umgebung werden als Vorranggebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:
- Steinzeitdorf Blaustein-Ehrenstein
 - Höhlen im Achtal zwischen Schelklingen und Blaubeuren
 - Höhlen im Lonetal bei Öllingen

- Z (4) In den Vorranggebieten für Erholung haben die Erhaltung und Erforschung der UNESCO-Welterbestätten, die Erhaltung und Entwicklung des Kulturlandschaftsbildes und die Erholungseignung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen erheblich beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist der zweckgebundene, landschaftsverträgliche Ausbau der Erholungs- und Tourismusinfrastruktur unter Erhalt des Landschaftsbildes und der biotischen Ausstattung.
- G (5) Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese sind im Einzelnen:
- Lonetal und Hungerbrunnental
 - Blaubeurer Alb und Hochsträß
 - Landgericht, Große Lauter, Bussen und Donautal bei Munderkingen
 - Federsee
 - Unteres Illertal
 - Ottobeuren und Umgebung
 - Ochsenhausen und Umgebung
 - Roggenburg und Umgebung
 - Günztal
 - Kammeltal
 - Mindeltal
 - Wertachtal
 - Donauried
 - Naturpark „Oberes Donautal“
 - Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“
 - Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“
- G (6) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sollen in diesen Gebieten möglichst gering gehalten und ggf. reduziert werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.

- G (7) Die erholungsrelevante Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten soll landschaftsverträglich erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Wander- und Radwegenetzes. Eine Intensivierung und Konzentration der Erholungsnutzung ist zulässig, wenn dabei erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild, den Naturhaushalt oder die biotische Ausstattung des Gebiets vermieden werden.

Begründung

Zu G (1): Die Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion wird im Raumordnungsgesetz vor allem für ländliche Räume thematisiert. Gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 ist den „gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen.“ Als besonders wichtig werden dabei die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts betrachtet. Das Naturerlebnis soll gefördert werden. Gleichzeitig ist eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen. Zudem sind Heilbäder, Kurorte und Tourismusorte in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken.

Nach dem LEP Bayern sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Die vielfältigen Kulturlandschaften in der Region Donau-Iller bieten ein breites Spektrum an Erholungsmöglichkeiten. Viele Kulturlandschaften zeichnen sich durch eine hohe Qualität als Landschaftsräume für die naturgebundene Erholung aus. Zudem bietet das Zusammenspiel mit historisch gewachsenen Städten, Märkten und Gemeinden, Ensembles und einzelnen Baudenkmalern eine wesentliche Grundlage für die Erholung und den Tourismus in der Region. Nicht zuletzt sind in vielen Bereichen gut erschlossene Naherholungsräume vorhanden, die vor allem zum Wandern, Radwandern, Bade- und Wassersport sowie zu weiteren Sport- und Freizeitangeboten wie Reiten oder Golf einladen. Die Sicherung von Erholungsräumen ist ein wichtiger Standortfaktor und dient der Qualität des Wohnumfeldes. Von besonderer Bedeutung ist eine gute Erreichbarkeit der Erholungsräume, insbesondere mit dem ÖPNV, sowie ihre Qualität und Ausstattung.

Wälder haben für die Naherholung eine große Bedeutung. Dies gilt insbesondere für siedlungsnahe Waldbereiche, die für die Bevölkerung gut erreichbar sind. Sie sollen für die naturgebundene Feierabend- und Tageserholung gesichert werden. Den Erholungswäldern gem. Waldfunktionskartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg sowie des Waldfunktionsplans für die Region Donau-Iller in Bayern, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere sind im bayerischen Regionsteil die nach Art. 12 BayWaldG und im baden-württembergischen Teil die nach § 33 LWaldG geschützten Erholungswälder zu sichern.

Zu G (2): Entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch gewachsene und geprägte Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Auch im Bundesnaturschutzgesetz ist der Schutz historisch gewachsener Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern verankert.

Die Bewahrung des kulturellen Erbes der Region ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität, bewahrt die Eigenständigkeit von Landschaften und steuert damit einer Nivellierung der Landschaftsräume entgegen. Geschichtliche und kulturelle Zusammenhänge in Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt und damit bewahrt und ggf. wiederhergestellt werden. Dazu zählen unter anderem historisch bedeutende Freiräume, Garten- und Parkanlagen wie auch prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge und Silhouetten.

Fachliche Grundlage sind die im Rahmen des Projektes „Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Donau-Iller“ des Regionalverbandes Donau-Iller in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart erarbeiteten und im Jahr 2015 veröffentlichten Ergebnisse. Von besonderer Bedeutung sind die dort abgegrenzten Kulturräume und Kulturlandschaftsbereiche, ebenso wie die regionalbedeutsamen Kulturdenkmäler. Zu ihnen

zählen unter anderem viele Burgen und Schlösser, Kirchen und Kapellen, Klosteranlagen und Wallfahrtskirchen, Ensembles sowie Garten- und Parkanlagen in der Region.

In Bezug auf die visuellen Veränderungen in der Kulturlandschaft ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, dass historische Objekte und Denkmäler nicht wiederherstellbar sind und Störungen unersetzbare Verluste bedeuten. Beim Einfügen neuer Strukturen sollen daher Zeugnisse des kulturellen Erbes berücksichtigt und möglichst geschont werden.

Zu Z (3) und Z (4): Das Steinzeitdorf Blaustein-Ehrenstein sowie die Eiszeithöhlen mit den ältesten figürlichen Kunstwerken der Menschheit im Ach- und Lonetal wurden zu UNESCO-Welterbestätten erklärt. Grundlage bildet das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, das 1972 von der UNESCO verabschiedet wurde. Ziel ist es, Teile des Kultur- und Naturerbes der Welt von außergewöhnlicher Bedeutung als Welterbe der gesamten Menschheit zu erhalten.

Die festgelegten Vorranggebiete sollen den Landschaftsraum der Welterbestätten erhalten und ihre wissenschaftliche Erforschung ermöglichen. Das Umfeld der Welterbestätten soll deshalb von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Teil der Welterbevermittlung ist es, in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Bedeutung der Welterbestätten zu wecken. Im Bereich der Eiszeithöhlen im Ach- und Lonetal und in Blaustein-Ehrenstein findet bereits Erholungs- und Tourismusnutzung statt bzw. befindet sich in Planung. Voraussetzung für eine nachhaltige Erholungs- und Tourismusnutzung ist ein intaktes Kulturlandschaftsbild im Umfeld der Welterbestätten, ebenso wie die Vermeidung der Verschlechterung der Umweltqualität durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu solchen Beeinträchtigungen führen, sind deshalb in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Ausnahmen bilden die Planungen und Maßnahmen, die zur nachhaltigen Tourismus- und Erholungsnutzung erforderlich sind. Zu beachten ist hier ein naturverträglicher Ausbau.

Zu G (5): Die Vorbehaltsgebiete für Erholung sind Bestandteil des regionalen Freiraumkonzeptes der Region. In der gesamten Region sind ausreichend Flächen zu sichern, die den Ansprüchen der Bevölkerung nach Freizeit und Erholung gerecht werden.

Als Vorbehaltsgebiete für Erholung werden dabei solche räumlichen Einheiten festgelegt, die im Hinblick auf verschiedene Kriterien im regionalen Vergleich eine besondere Bedeutung für Erholung und naturgebundenen Tourismus aufweisen. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf Natur- und Landschaftsgenuss, verbunden mit körperlicher Bewegung zur Gesundheitsförderung, beispielsweise durch Wandern oder Radfahren. Ein weiterer Themenbereich liegt in der kulturgebundenen Erholung. Außerdem werden auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Kurerholung in die Betrachtung einbezogen.

Fachliche Grundlage für die Abgrenzung der Gebiete für Erholung bildet die Erhebung zur „Naherholung in der Region Donau-Iller“, die 2013 vom Planungsbüro für Angewandten Naturschutz erstellt wurde. Die hierbei abgegrenzten Schwerpunktgebiete für die Erholungsnutzung weisen in der Regel eine hohe bis sehr hohe Landschaftsqualität für die naturgebundene Erholung auf und heben sich zudem durch das Vorhandensein besonderer Erholungseinrichtungen von anderen Gebieten ab.

In die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Erholung wurden außerdem die Bewertung der Landschaftsbildqualität und die Ergebnisse des Projektes „Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Donau-Iller“ einbezogen.

Die beiden in der Region gelegenen Naturparke „Obere Donau“ und „Augsburg Westliche Wälder“ sind von herausragender Bedeutung für Erholungssuchende. Als Schwerpunktgebiete für die Erholungsnutzung sollen die Naturparke ungestörte Erholung in intakter Natur und regionaltypischer Landschaft ermöglichen. Angestrebt wird dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturschutz und Erholung.

Das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ soll im Rahmen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung und dauerhaft umweltgerechten Entwicklung zur Erhaltung der typischen Kulturlandschaften und der attraktiven Erholungsräume sowie zur Stärkung des Tourismus dienen.

In den Verdichtungsräumen und verdichteten Bereichen der Region wird die Erholungsfunktion der Landschaft im Rahmen der Festlegung regionaler Grünzüge und Grünzäsuren gesichert.

Zu G (6) und G (7): In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen verschiedene erholungsrelevante Funktionen gesichert werden.

Die naturgebundene Erholung ist dabei i. d. R. ein wesentlicher Bestandteil. Die Vorbehaltsgebiete zeichnen sich durch Kulturlandschaften von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Ziel ist es, die hohe Landschaftsqualität in Verbindung mit landschaftlichen Anziehungspunkten und Besonderheiten als Erholungsgrundlage zu sichern.

Ein weiterer Baustein ist die kulturgebundene Erholung in historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit einer hohen Dichte an Denkmälern und anderen kulturhistorischen Zeugnissen. Insbesondere die Klosterlandschaften um Roggenburg, Ochsenhausen und Ottobeuren haben neben vielen anderen kulturhistorischen Objekten einen besonderen Stellenwert in der kulturgebundenen Naherholung sowie im Kulturtourismus.

Ein dritter Bereich ist die Kur- und Ferienerholung, die in Bereichen mit besonderer landschaftlicher Eignung und besonderen klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen konzentriert ist. Kurstandorte bieten i. d. R. besondere Infrastrukturen und ein spezielles Spektrum an medizinischen Therapien an.

Alle drei Funktionen der Vorbehaltsgebiete für Erholung haben gemeinsam, dass sie besondere Anforderungen an die Landschaftsqualität stellen. Erholung kann nur in Bereichen mit besonderer landschaftlicher Eignung stattfinden. Ein Schutz dieser Landschaften vor den Auswirkungen anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und deren möglichen Umweltbelastungen ist deshalb geboten. Vermieden werden sollen insbesondere Maßnahmen, welche die Landschaftsbildqualität erheblich verschlechtern, die zu Lärm-, Staub- oder Schadstoffemissionen führen und damit die Umweltqualität nachhaltig verändern. Insbesondere Verkehrslärm ist ein Faktor, der die Naherholung sehr stark beeinträchtigt. In Bereichen von besonderer Eignung für die Erholung soll deshalb langfristig eine Lärminderung angestrebt werden.

B II Regionale Freiraumstruktur

B II 1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Zur Vermeidung der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung werden folgende regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:
- Blautal - Ulm
 - Illertal zwischen Memmingen und Neu-Ulm
 - Donautal zwischen Öpfingen und Günzburg
 - Bereich zwischen Günzburg, Burgau und Jettingen-Scheppach
- Sie besitzen folgende Funktionen: Gliederung der Siedlungsachsen, Erhalt zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume und Erholungsflächen, Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen.
- Z (2) Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere Ausnahmen sind nur möglich, soweit für diese Vorhaben nachweislich keine geeigneteren Standorte bestehen. Bei der Bewertung der Standorte sind die Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Z (1) maßgeblich.
- Z (3) Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden.
- G (4) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die regionalen Grünzüge mit ihren Funktionen gemäß Z (1) weiter sachlich und räumlich konkretisiert werden.

Begründung

In Verdichtungsräumen und verdichteten Bereichen kommt den ausgleichenden Freiraumfunktionen eine große Bedeutung zu. Gleichzeitig ist hier der Nutzungsdruck durch Siedlungsentwicklung, Ver- und Entsorgungsfunktionen sowie Infrastrukturmaßnahmen besonders hoch. In den Siedlungs-, Verkehrs- und Entwicklungsachsen entlang von Donau und Iller fand in den letzten Jahrzehnten eine intensive Siedlungstätigkeit statt. Das hohe Bevölkerungswachstum und eine starke Entwicklung der Wirtschaft sorgten für eine stetige Inanspruchnahme von Freiflächen. In Teilbereichen der Grünzüge ist eine Siedlungsentwicklung zu verzeichnen, die zu einer durchgehenden, bandartigen Siedlungsstruktur führen könnte. Der LEP Baden-Württemberg 2002 legt mit dem Ziel 5.1.3 fest, dass die regionalen Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung sichern. Dabei sollen die regionalen Grünzüge von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Das LEP Bayern eröffnet in der Begründung zum Plansatz 3.3 die Möglichkeit, regionale Grünzüge in den Regionalplänen auszuweisen, um ein Zusammenwachsen von benachbarten Siedlungsbereichen zu verhindern. Der Plansatz 7.1.4 des LEP Bayern gibt die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen vor. Dabei dienen die regionalen Grünzüge der

Gliederung der Siedlungsräume, der Verbesserung des Bioklimas oder der Erholungsvorsorge. Planungen und Maßnahmen, welche die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig.

Zu Z (1): Durch den Erhalt von Freiflächen entlang der Siedlungs-, Verkehrs- und Entwicklungsachsen werden diese gegliedert und das historisch-traditionelle Siedlungsgefüge wird erhalten. Die Eigenständigkeit der Siedlungen bleibt bestehen und gleichzeitig wird dem Erhalt der Ortsbilder Rechnung getragen. Durch den Erhalt von siedlungsnahen Frei- und Grünflächen und zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft wird die Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung gestärkt. Wohnortnahe Freiflächen wirken sich positiv auf das Wohlbefinden der Menschen aus und bieten gleichzeitig die Möglichkeit zur Naherholung sowie zu sportlichen Aktivitäten. Gegenüber metropolitan-urbanen Räumen ist dies ein wesentlicher Standortvorteil der Kommunen in der Region Donau-Iller. Diese Freiräume gilt es langfristig zu sichern.

Räume mit verdichteter städtischer Prägung sind einer erhöhten Wärmebelastung und der Gefahr von schlechten Durchlüftungsverhältnissen ausgesetzt. Insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden extremen Wärmebelastungen kommt der Betrachtung des Stadt-Umland-Klimagefüges wesentliche Bedeutung zu. Die ortsnah gelegenen Frei- und Waldflächen besitzen hierfür wesentliche Funktionen: Wiesen, landwirtschaftliche Flächen sowie Wälder gelten als wichtige Kaltluft bildende Flächen. Diese Kaltluftmassen bewegen sich je nach topografischen Gegebenheiten in die Ortskerne und Innenstädte und haben hier eine temperatenausgleichende sowie lufthygienische Wirkung. Soweit städtebauliche Strukturen dies ermöglichen, bilden sich idealerweise Stadt-Umland-Windsysteme aus, die einen nächtlichen Luftaustausch ermöglichen. Grundlage hierfür ist das Vorhandensein großer ortsnaher Freiräume, die durch den regionalen Grünzug zu sichern sind. Die Kommunen sind angehalten, die entsprechenden klimatischen Funktionen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Neben den in Z (1) aufgeführten Funktionen wirken sich die regionalen Grünzüge positiv auf den Schutz der Ressourcen Boden und Wasser aus und tragen zum Arten- und Biotopschutz bei. In siedlungsnahen Räumen sind die natürlichen Funktionen des Bodens von besonderer Bedeutung. Boden ist Lebensgrundlage und -raum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Nährstoffkreisläufen. Die Sicherung von Freiflächen dient gleichzeitig dem Erhalt der Regelungs- und Speicherfunktionen des Bodens in Wasser- und Stoffkreisläufen und stärkt nicht zuletzt auch seine Nutzungsfunktionen für die Land- und Forstwirtschaft. Zum Schutz des Grundwassers in siedlungsnahen Räumen als Grundlage für die Trinkwasserversorgung ist die Erhaltung der Filter- und Pufferfunktionen des Bodens ebenso bedeutsam wie die Sicherung der Grundwasserneubildung.

Bei der räumlichen Festlegung des regionalen Grünzugs wurden regional bedeutende Biotopstrukturen berücksichtigt. Die Schwerpunkträume des regionalen Biotopvernetzungs-konzepts bilden ein wichtiges Ost-West- und Nord-Süd-Verbindungselement und sollen im Bereich der regionalen Grünzüge geschützt werden. Bestehende Grünstrukturen, die zum Artenreichtum und zur Artenvielfalt beitragen, sollen erhalten und durch weitere Grünstrukturen ergänzt werden. Die regionalen Grünzüge ergänzen die weiteren regionalen Freiraumfestsetzungen für diejenigen Regionsteile, die von dichter Bebauung geprägt sind oder entsprechende Verdichtungsansätze aufweisen.

Zu Z (2): Die genannten Funktionen der Flächen innerhalb der regionalen Grünzüge sind von langfristiger Bedeutung. Daher kommt der flächensparenden Nutzung hier besondere Bedeutung zu: Große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich sind möglichst zu erhalten. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann eine Inanspruchnahme der regionalen Grünzüge im Sinne der weiteren Ausnahmen gemäß Z (2) Satz 4 nur dann erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, dass es sich um den am besten geeigneten oder einzig möglichen Standort handelt. Hierfür bietet sich eine Prüfung insbesondere auf Ebene der Flächennutzungsplanung an. Bei der Bewertung der Standorte sind die in Z (1) angeführten Funktionen der regionalen Grünzüge maßgeblich. Soweit für die fachliche Beurteilung der Funktionen durch die Kommunen keine besser geeigneten, detaillierteren Datengrundlagen vorliegen, sind insbesondere die Regionale Klimaanalyse Donau-Iller und die Regionale Biotopverbundplanung heranzuziehen. Falls eine Baulandentwicklung im Bereich des regionalen Grünzugs dennoch unvermeidlich ist, sollen Kommunen durch die Erhöhung der Wohnbaudichte oder durch eine allgemein flächensparende Bauweise dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten.

Zu Z (3): Öffentliche Infrastrukturen stellen oftmals besondere Anforderungen an die Standortwahl oder Linienführung. Insbesondere Straßen und Schienenstrecken müssen an festgelegte Netzknotenpunkte anschließen. Aufgrund dieser eingeschränkten Standortflexibilität sollen diese Vorhaben im Bereich der regionalen Grünzüge gegenüber anderen baulichen Nutzungen erleichtert umgesetzt werden können. Daher sind öffentliche Infrastrukturen soweit zulässig, als diese die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht überwiegend beeinträchtigen, d. h. wenn eine mehrheitliche Beeinträchtigung der Gesamtheit der Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht vorliegt. Gleiches gilt für privilegierte Außenbereichsvorhaben.

Zu G (4): Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Möglichkeit, die regionalen Grünzüge zu konkretisieren. Dabei sollen neben den örtlichen Kenntnissen und Belangen insbesondere die Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Z (1) Berücksichtigung finden.

B II 2 Grünzäsuren

Z (1) Zur Sicherung der Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten, zur Gliederung der Bebauung durch Freiflächen, zur Sicherung siedlungsklimatischer und siedlungsnaher ökologischer Ausgleichsfunktionen sowie für die wohnortnahe Erholung werden folgende Grünzäsuren und deren Breite als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Name	Mindestbreite in m (ca.)	Funktionen					Kommunen
		Sicherung von Siedlungsabständen	Gliederung durch Freiflächen	Siedlungsklimatologie	ökologische Ausgleichsfunktionen	Naherholung	
Alb-Donau-Kreis							
Blaubeuren - Achtal	1000 m	×		×	×	×	Blaubeuren
Blaubeuren - Gerhausen	200 m	×	×	×	×	×	Blaubeuren
Herrlingen - Arnegg	300 m	×	×	×	×	×	Blaustein
Langenau - Göttingen	400 m	×		×			Langenau
Nasgenstadt - Gamerschwang	500 m	×	×	×	×	×	Ehingen (Donau)
Schelklingen - Schmiechen	400 m	×	×		×	×	Schelklingen
Unterbalsheim - Oberbalsheim	300 m	×	×	×	×		Balsheim
Landkreis Biberach							
Äpfingen - Baltringen	300 m			×	×	×	Maselheim, Mietingen
Berkheim - Illerbachen	300 m	×		×	×		Berkheim
Biberach a. d. Riß - Mittelbiberach	100 m	×	×	×			Biberach a. d. Riß, Mittelbiberach
Biberach a. d. Riß - Rißegg	300 m	×	×	×	×		Biberach a. d. Riß
Biberach a. d. Riß - Ummendorf	300 m	×	×	×	×	×	Biberach a. d. Riß, Ummendorf
Burgrieden - Rot	500 m	×		×			Burgrieden
Laupheim - Baustetten	500 m	×	×	×			Laupheim
nördlich Bad Schussenried	500 m	×		×	×	×	Bad Schussenried
Riedlingen entlang der Donau	200 m	×		×	×	×	Riedlingen
Talfeld - Mettenberg	300 m	×		×	×		Biberach a. d. Riß
Untersulmetingen - Obersulmetingen	100 m	×		×			Laupheim
Landkreis Günzburg							
Burtenbach - Münsterhausen	500 m	×		×	×	×	Burtenbach, Münsterhausen
Denzingen - Deffingen	500 m	×		×	×		Günzburg
Echlishausen - Bühl	200 m	×		×			Bibertal
Großkötz - Kleinkötz	300 m	×		×	×	×	Kötz
Günztal bei Günzburg	300 m		×	×	×	×	Günzburg
Ichenhausen - Hochwang	200 m	×		×			Ichenhausen

Name	Mindestbreite in m (ca.)	Funktionen					Kommunen
		Sicherung von Siedlungsabständen	Gliederung durch Freiflächen	Siedungsklimatologie	ökologische Ausgleichsfunktionen	Naherholung	
Ichenhausen - Oxenbronn	500 m	×		×	×	×	Ichenhausen, Waldstetten
Kammeltal westlich Burgau	200 m			×	×	×	Burgau
Münsterhausen - Thannhausen	300 m	×			×	×	Münsterhausen, Thannhausen
Nettershausen - Burg	600 m	×			×	×	Thannhausen
Neuburg a. d. Kammel - Langenhaslach	300 m	×		×	×	×	Neuburg a. d. Kammel
Offingen - Gundremmingen	400 m	×		×	×	×	Offingen, Gundremmingen
südlich Burgau	300 m	×	×	×	×	×	Röfingen, Jettingen-Scheppach
Thannhausen - Ursberg	600 m	×		×	×		Thannhausen, Ursberg
Stadt Memmingen							
Memmingen - Benningen	400 m	×	×	×	×	×	Memmingen, Benningen, Memmingerberg
Steinheim - Amendingen	200 m	×	×	×			Memmingen
Landkreis Neu-Ulm							
Attenhofen - Hegelhofen	400 m	×			×		Weißenhorn
Bellenberg - Au	300 m	×		×		×	Bellenberg, Illertissen
Berg - Kadeltshofen	400 m	×			×		Pfaffenhofen a. d. Roth
Gerlenhofen - Senden	300 m	×		×	×		Neu-Ulm, Senden
Herrenstetten - Untereichen	400 m	×	×	×			Altenstadt
Holzheim - Neuhausen	200 m			×			Holzheim
Illertissen – Au/Betlinshausen	100 m	×	×	×			Illertissen
Illertissen - Jedesheim	400 m	×	×	×		×	Illertissen
Illerzell - Vöhringen	400 m	×			×	×	Vöhringen
Ludwigsfeld - Gerlenhofen	500 m	×	×	×	×	×	Neu-Ulm
Nersingen - Oberfahlheim	400 m	×	×	×	×	×	Nersingen
Nersingen - Straß	500 m	×	×	×			Nersingen
nördlich Ludwigsfeld	200 m	×	×				Neu-Ulm
Oberfahlheim - Unterfahlheim	200 m	×	×	×			Nersingen
Offenhausen - Pfuhl	200 m	×	×		×		Neu-Ulm
Pfaffenhofen a. d. Roth - Roth/Berg	200 m	×			×	×	Pfaffenhofen a. d. Roth
Pfuhl - Burlafingen	500 m	×	×	×	×	×	Neu-Ulm
Senden - Illerzell	500 m	×		×	×	×	Senden, Vöhringen
Senden - Wullenstetten	200 m		×	×			Senden
südlich Bellenberg	400 m	×	×	×		×	Bellenberg, Illertissen
Thalfingen - Böfingen	300 m	×		×		×	Ulm, Elchingen
Untereichingen - Oberelchingen	300 m	×	×	×			Elchingen
Vöhringen - Bellenberg	200 m	×	×	×			Vöhringen, Bellenberg
Vöhringen - Thal	400 m	×		×			Vöhringen
Stadt Ulm							
Jungingen - Lehr	400 m	×	×	×			Ulm
Ulm - Blaustein	300 m	×	×	×	×	×	Ulm, Blaustein
Ulm - Erbach	1000 m	×	×	×	×	×	Ulm
Landkreis Unterallgäu							
Bad Wörishofen - Gartenstadt	200 m		×	×		×	Bad Wörishofen
Heimertingen - Steinheim	600 m	×	×	×		×	Heimertingen, Memmingen
östlich Bad Grönenbach	400 m	×		×			Bad Grönenbach
Pleiß - Fellheim	400 m	×		×	×	×	Fellheim, Pleiß

Name	Mindestbreite in m (ca.)	Funktionen					Kommunen
		Sicherung von Siedlungsabständen	Gliederung durch Freiflächen	Siedungsklimatologie	ökologische Ausgleichsfunktionen	Naherholung	
Tussenhausen - Mattsies	300 m	×		×	×		Tussenhausen

- Z (2) Alle Nutzungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der Grünzäsuren unzulässig, soweit dadurch die Funktionen der Grünzäsuren erheblich beeinträchtigt werden. Straßen ohne Nebenanlagen oder Schienenwege, Anlagen für Erholung, Freizeit oder Sport sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser mit einem der Grünzäsur entsprechenden Charakter können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Grünzäsur nicht in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird. Neue Trassen für Straßen oder Schienenwege sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn keine alternative Trassenführung möglich ist.
- G (3) Um die ökologischen Ausgleichsfunktionen der Grünzäsuren zu verbessern, sollen die Kommunen auf eine ökologische Aufwertung im Bereich der Grünzäsuren hinwirken.

Begründung

Die Grünzäsuren sind integraler Bestandteil des regionalen Freiraumkonzepts. Durch die kleinräumige Festlegung der von einer Bebauung freizuhaltenen Bereiche werden bedeutende Schnittstellen zwischen den Siedlungskörpern und der umgebenden Kulturlandschaft festgelegt.

Die Grünzäsuren stellen insbesondere im Verlauf von Entwicklungs-, Verkehrs- und Siedlungsachsen sowie im Verdichtungsraum sicher, dass keine bandartige Siedlungsentwicklung entsteht. Dies entspricht dem Ziel 5.1.3 des LEP Baden-Württemberg 2002, nach dem kleinere Freiräume als Grünzäsuren von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen. Damit soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen vermieden werden sowie siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen im Sinne des Freiraumschutzes bereitgestellt werden. Das LEP Bayern fordert mit dem Grundsatz 3.3 die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und insbesondere einer ungegliederten, bandartigen Siedlungsstruktur. Die Begründung zu diesem Plansatz eröffnet den Trägern der Regionalplanung in Bayern die Möglichkeit, hierfür geeignete Freiflächen als Trenngrün festzulegen und verweist auf die nachteiligen Einflüsse einer bandartigen Siedlungsentwicklung, beispielsweise auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie auf ökonomische Nachteile.

Zu Z (1): Die Grünzäsuren erfüllen mehrere Funktionen. Die Sicherung von Siedlungsabständen ist die bedeutendste Funktion und verhindert ein bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungseinheiten. Dies trifft insbesondere in dicht besiedelten Bereichen entlang von Entwicklungsachsen und im Verdichtungsraum zu. Die Bebauung wird durch die verbleibenden Freiflächen gegliedert, die durch ihre Siedlungsnähe zur Steigerung der Wohnqualität beitragen. Grünzäsuren können als Frischluftschneisen wichtige Funktionen beim Transport von Frisch- und Kaltluft einnehmen und tragen zur Beseitigung der Anreicherung von Luftschadstoffen bei. Die siedlungsnahen Freiflächen produzieren in den Abend- und Nachtstunden einen erheblichen Teil der Kalt- und Frischluft, die über Kaltluftleitbahnen entlang topografischer Tiefenlinien abfließt. Durch ein Freihalten entsprechender Flächen können diese Kaltluftströme in siedlungsnahen Bereiche gelangen und für einen entsprechenden Luftaustausch innerhalb der Siedlungskörper sorgen. Damit kann den Grünzäsuren eine wichtige Funktion beim Erhalt der Luftqualität zukommen. Für den in den nächsten Jahren angenommenen Anstieg der klimatisch bedingten Wärmebelastung mit einer steigenden Anzahl von Hitzetagen in den Städten ist eine langfristige Sicherung der Frisch- und Kaltluftleitbahnen von besonderer Bedeutung für das Stadtklima in den Städten der Region.

Die ortsrandnahe Lage der Grünzäsuren erfüllt eine wichtige siedlungsnahe ökologische Ausgleichsfunktion. Der Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen in den Grünzäsuren dient der Sicherung und Entwicklung der Lebensraum- und Artenvielfalt in den Siedlungsbereichen und deren ökologischer Anbindung an die umgebende Landschaft. Die Grünzäsuren sind damit auch ein Element zur Lebensraumvernetzung und dadurch Bestandteil des Biotopverbundkonzeptes der Region.

Als freigehaltene Landschaftsbereiche dienen die Flächen der Grünzäsuren auch der Naherholung. Hierbei ist die ortsnahe Lage prädestiniert für Kurzerholung im Sinne von Spaziergängen oder sportlichen Freizeitaktivitäten. Im Vordergrund steht hierbei das Natur- und Landschaftserleben als Kontrast zur baulichen Prägung der Städte und Orte.

In der Raumnutzungskarte werden die Grünzäsuren als Symbol dargestellt, das nur in der Länge variiert. Die trennende Wirkung erreicht die Grünzäsur zum einen über die Lage im Raum und zum anderen über die festgelegte Mindestbreite. Die Breite wird auf 100 m gerundet angegeben, eine parzellenscharfe Festlegung bleibt der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Soweit die Funktionen und die regionalplanerisch festgelegte Breite erhalten werden, kann auch die Lage der Grünzäsur durch die kommunale Bauleitplanung leicht variiert werden.

Im Regionalplan Donau-Iller 1987 wurden Grünzäsuren festgelegt, die über bestehender Bebauung liegen, z. B. über Schulzentren. Generell können Grünzäsuren über bestehende Bebauung gelegt werden, falls diese die Gesamtfunktion der Grünzäsuren nicht erheblich beeinträchtigt. Die festgelegten Breiten der Grünzäsuren enthalten die bestehende Bebauung bereits, so dass bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung die Breite der bestehenden Bebauung von der festgelegten Breite der Grünzäsur in diesem Bereich abgezogen werden kann. Soweit bestehende Bebauung durch eine Grünzäsur überplant wurde, besteht neben dem Bestandsschutz auch die Möglichkeit, bestehende Bebauung zu arrondieren.

Zu Z (2): In Fällen öffentlichen Interesses, Straßen oder Schienenwege zu errichten bzw. bestehende zu erweitern, kann dies ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen der Straßen mit erheblicher baulicher Struktur, wie z. B. Straßenmeistereien, sind nicht mit den Funktionen der Grünzäsur vereinbar. Anlagen für Erholung, Freizeit oder Sport sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser können nach Art und Maß der Bebauung einen baulichen Charakter aufweisen, der den Funktionen einer Grünzäsur entspricht. Dies kann beispielsweise auf Parks, Rasenspielfelder oder Gartenanlagen zutreffen. Daher können diese nach einer Einzelfallprüfung zugelassen werden. Sowohl bei ausnahmsweiser Zulassung von Straßen und Schienenwegen als auch bei Anlagen für Erholung, Freizeit oder Sport dürfen die Funktionen der Grünzäsur nicht vollständig entfallen.

Zu G (3): Die bestehenden ökologischen Ausgleichsfunktionen werden durch die Grünzäsuren gesichert. Gleichzeitig ist es auch sinnvoll, diese Funktionen zu stärken und zu verbessern. Daher sind alle Planungsträger, die im Bereich von Grünzäsuren Vorhaben umsetzen, angehalten, Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung planerisch vorzubereiten oder durchzuführen. Insbesondere den Kommunen wird nahegelegt, Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung im Bereich der Grünzäsuren umzusetzen, soweit ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriff hergestellt werden kann.

B III Siedlungswesen

B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

- G (1) Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur in der Region Donau-Iller soll erhalten und unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft weiterentwickelt werden. Dabei sollen die innerhalb der Region unterschiedlichen, landschaftsspezifischen Siedlungsformen erhalten werden.
- G (2) Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll insbesondere zur Stärkung der Zentralen Orte, der Siedlungsbereiche und der Entwicklungsachsen beitragen.
- G (3) Die weitere Siedlungstätigkeit soll sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich zur Stärkung des ländlichen, insbesondere strukturschwachen Raumes der Region Donau-Iller beitragen. Die Eigenständigkeit des ländlichen Raumes soll erhalten und ausgebaut werden.
- Z (4) Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, indem besonders exponierte und weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsbestimmende Höhenrücken, Kuppen und die Hanglagen der die Landschaft der Region prägenden Flusstäler von einer Bebauung freigehalten werden.
- G (5) Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete soll unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten auf eine flächensparende Bauweise geachtet werden.
- Z (6) Bei der Siedlungsentwicklung sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.
- G (7) In baulich stark verdichteten Städten und Gemeinden sollen bei der Neuausweisung von Baugebieten sowie bei Nachverdichtungen innerstädtische Grünstrukturen geschaffen oder erhalten werden, die für den Siedlungsbereich bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen erfüllen.
- Z (8) Zur klaren Trennung zwischen bebauten und unbebauten Flächen sind die für das Landschaftsbild bedeutsamen Ortsränder und neuen Baugebiete durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Begründung

Zu G (1): Die Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Region Donau-Iller und ihren Teilräumen ist vor allem durch unterschiedliche topografische, historische und ökonomische Gegebenheiten bestimmt worden. Trotz der dadurch entstandenen räumlichen Unterschiede in der Siedlungsentwicklung weist die Region Donau-Iller insgesamt eine dezentrale Siedlungsstruktur auf, die es zu erhalten gilt.

Bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft bietet sich als Orientierungsrahmen das Netz der Zentralen Orte und der Entwicklungsachsen an. Dieses Netz umfasst auch die im Regionalplan ausgewiesenen Unter- und Kleinzentren und die regionalen Entwicklungsachsen. Auf diese Weise ist es möglich, einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken und auf die natürlichen Lebensgrundlagen soweit

wie möglich Rücksicht zu nehmen. Dabei soll die demografische Entwicklung der Bevölkerung sowie deren räumliche Wirkungen besonders berücksichtigt werden.

Innerhalb der Region gibt es verschiedene landschaftsspezifische dörfliche Siedlungsformen, wobei die für den Süden der Region typischen Einzelhöfe und Weiler sowie die häufig in den Flusstälern anzutreffenden Straßendörfer besonders zu erwähnen sind. Bei der weiteren Siedlungstätigkeit kommt es darauf an, der Vielfalt dieser Siedlungsformen gerecht zu werden.

Zu G (2): Die Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten in den Zentralen Orten, Siedlungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen trägt zur wirtschaftlichen Stärkung und zur besseren Auslastung der vorhandenen oder geplanten Infrastruktureinrichtungen bei. Zugleich wird die Bereitstellung leistungsfähiger überörtlicher Versorgungseinrichtungen in allen Teilen der Region erleichtert und damit ein Beitrag zur Stärkung insbesondere des dünn besiedelten ländlichen bzw. strukturschwachen Raumes geleistet.

Zu G (3): Zur Stabilisierung und Stärkung des ländlichen, insbesondere strukturschwachen Raumes der Region kann die Nutzung der hier gegebenen Siedlungsmöglichkeiten entscheidend beitragen. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass in allen Teilen des ländlichen Raumes die Tragfähigkeit der dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erhalten bleibt. Der ländliche Raum bietet mit vergleichsweise niedrigen Bodenpreisen, einem angenehmen Wohnumfeld und umfangreichen Freizeitmöglichkeiten günstige Voraussetzungen, die für eine Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere gegen Wanderungsverluste eingesetzt werden sollen. Wanderungsverluste sollen vor allem deshalb verhindert werden, weil sie eine Gefährdung im Hinblick auf eine genügende Auslastung der vorhandenen dezentralen Infrastruktureinrichtungen bedeuten. Die weitere Siedlungstätigkeit ist diejenige Siedlungstätigkeit, welche nicht bereits durch raumordnerische Zuweisung (z. B. in Zentralen Orten oder Siedlungsbereichen) gebunden ist und dem Bedarf entspricht.

Zu Z (4): Eine Zersiedelung der Landschaft würde ihre Funktionsfähigkeit als Freiraum beeinträchtigen. Freiräume erfüllen wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen (zum Beispiel Wasserschutz, Luftreinhaltung) und sind in zunehmendem Maße für Freizeit und Erholung wichtig. Deshalb kommt es auch in der Region Donau-Iller darauf an, vor der Neuausweisung von Bauflächen alle Anstrengungen zu unternehmen, um bereits ausgewiesene Bauflächen zu nutzen und Neubauflächen soweit wie möglich in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Besonders exponierte und weithin einsehbare Landschaftsteile sind in der Region in erster Linie die Hangbereiche der die Landschaft der Region prägenden, meist in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Flusstäler, die bisher noch überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Als potenzielle Siedlungsflächen weisen diese Bereiche eine geringe Eignung bei gleichzeitig starker Beeinträchtigung zahlreicher Belange auf. Diese für das Landschaftsbild bedeutsamen Bereiche sind auch für den Naturhaushalt von Bedeutung und von einer Bebauung freizuhalten.

Zu G (5): Die Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen kann reduziert werden, indem Bauflächen optimal genutzt werden. Bei gewerblichen Bauflächen ist neben einer sinnvoll hohen Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung auch darauf zu achten, dass Erschließungs-, Verkehrs- und Nebenflächen möglichst gering gehalten oder mit benachbarten Gewerbebetrieben gemeinsam genutzt werden. Insbesondere bei Flächen für den ruhenden Verkehr ist auf eine flächensparende Nutzung zu achten.

Bei der Planung von Wohngebieten ist besonders darauf zu achten, dass eine angemessene Bruttowohndichte (Einwohner je Hektar) vorgesehen wird. Orientierungsrahmen können hierzu landesplanerische Vorgaben sein. Dabei ist die Raumkategorie der Standortkommune ebenso zu berücksichtigen wie die ortsübliche Bruttowohndichte. Bei der Beurteilung einer angemessenen Bruttowohndichte ist auf das konkrete Planvorhaben abzustellen, wobei die ortsspezifischen Gegebenheiten einzubeziehen sind. Höhere Bruttowohndichten werden dem Bedarf an kostengünstigeren Wohneinheiten gerecht. Dadurch kann dazu beigetragen werden, Wohnraumangel zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Zu Z (6): Durch eine verstärkte Innenentwicklung und Arrondierung soll der Inanspruchnahme freier Landschaft für Siedlungszwecke entgegengewirkt werden. Bei der Siedlungsentwicklung sind die Potenziale der Innenentwicklung wie beispielsweise nicht- und untergenutzte Flächen, Möglichkeiten zur Nachverdichtung, leer stehende Bausubstanz sowie Baulandreserven zu berücksichtigen. Dadurch werden bundes- und landespolitische Zielsetzungen, die Inanspruchnahme

von Siedlungsflächen langfristig erheblich zu reduzieren, unterstützt. Zudem können langfristig entstehende Kosten neuer Baugebiete im Außenbereich verringert werden und die bestehende Infrastruktur optimal ausgelastet werden. Soweit keine Potenziale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, sind Außenentwicklungen nicht ausgeschlossen.

Zu G (7): Städtische Siedlungen, die mit Grünstrukturen durchzogen sind, weisen eine besondere Attraktivität auf. Diese innerörtlichen Grünstrukturen erfüllen stadtklimatische, -hygienische und -soziale sowie ökologische Funktionen. Bei der Neuausweisung von Baugebieten sollen diese Funktionen durch die Anwendung städtebaulicher Instrumente Berücksichtigung finden. Im Zuge von baulichen Nachverdichtungen und bei der Neuausweisung von Baugebieten soll bestehendes Stadtgrün auf seine Funktionen hin überprüft und gegebenenfalls erhalten bzw. bei Neuausweisung geschaffen werden.

Innerstädtische Grünstrukturen sind in der Lage, Luftschadstoffe, Feinstaub und Lärm zu absorbieren und erfüllen damit eine immissionsmindernde Funktion. Die dort wachsenden Pflanzen tragen mit ihrer Wasserverdunstung, der Aufnahme von CO₂ und der Produktion von Sauerstoff positiv zum Stadtklima bei. In den Nachtstunden sind Grünflächen wichtige Kaltluftbildner, welche die negativen Effekte von Hitzetagen und Tropennächten abmildern können.

Innerörtliche Grünflächen und -anlagen bieten Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung und tragen zur Naturerfahrung und Umweltbildung bei. Begrünte Freizeitanlagen und Spielplätze, Parks, botanische Gärten, Kleingärten u. v. m. schaffen mit ihrer Vielzahl an Pflanzen und Tieren Raum für Naturerleben und Verständnis für den Naturhaushalt. Die größeren Grünanlagen bieten den Menschen zudem Raum für Bewegung und Begegnung.

Als unversiegelte Flächen nehmen Grünstrukturen Regen- und Schmelzwasser auf, filtern dieses und tragen somit zur Grundwasserneubildung bei. Sie bieten Raum für die Ausbreitung von Flora und Fauna und vernetzen die wichtigen ökologischen Funktionen der freien Landschaft mit den Städten.

Die grundsätzlich städtebaulich erwünschte Nachverdichtung soll nicht dazu führen, dass Grünstrukturen versiegelt werden, die eine wesentliche Bedeutung für die Stadtgesellschaft, das Stadtklima oder für das städtische Ökosystem erfüllen. Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sollen die Funktionen der Grünstrukturen Berücksichtigung finden. Mit städtischem Grün durchzogene Ortskerne und Innenstädte besitzen zudem besondere Qualität und tragen als wichtiger Standortfaktor zur Attraktivität der Städte und Gemeinden in der Region bei.

Zu Z (8): Bei der Gestaltung der Ortsränder und neuer Baugebiete ist eine Berücksichtigung der landschaftlichen bzw. topografischen Gegebenheiten notwendig. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Bau hoher Gewerbe- bzw. Wohngebäude zu vermeiden, sind effektive Eingrünungen vorzusehen. Dies trägt zum Erhalt des Landschaftsbilds der Region Donau-Iller bei.

B III 2 Siedlungsbereiche

Z (1) Die verstärkte Siedlungstätigkeit in der Region ist in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen zu konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann.

Z (2) Folgende Gemeinden werden als Siedlungsbereiche festgelegt:

- Aletshausen (Lkr. Günzburg)
- Beimerstetten (Alb-Donau-Kreis)
- Berkheim (Lkr. Biberach)
- Bibertal (Lkr. Günzburg)
- Breitenbrunn (Lkr. Unterallgäu)
- Bubesheim (Lkr. Günzburg)

- Buxheim (Lkr. Unterallgäu)
 - Dettingen a. d. Iller (Lkr. Biberach)
 - Fellheim (Lkr. Unterallgäu)
 - Heimertingen (Lkr. Unterallgäu)
 - Kammeltal (Lkr. Günzburg)
 - Kellmünz a. d. Iller (Lkr. Neu-Ulm)
 - Memmingerberg (Lkr. Unterallgäu)
 - Mittelbiberach (Lkr. Biberach)
 - Neuburg a. d. Kammel (Lkr. Günzburg)
 - Pleß (Lkr. Unterallgäu)
 - Rottenacker (Alb-Donau-Kreis)
 - Stetten (Lkr. Unterallgäu)
 - Sontheim (Lkr. Unterallgäu)
 - Tannheim (Lkr. Biberach)
 - Trunkelsberg (Lkr. Unterallgäu)
 - Ummendorf (Lkr. Biberach)
 - Wolfertschwenden (Lkr. Unterallgäu)
 - Warthausen (Lkr. Biberach)
- G (3) Die als Siedlungsbereiche festgelegten Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe so steuern, dass dies zur Auslastung der Infrastruktur beiträgt.
- G (4) Ein durch die Festlegung als Siedlungsbereiche begründeter Siedlungsflächenzuwachs soll vorrangig in den Hauptorten umgesetzt werden. Soweit Teilorte über eine besser geeignete ÖPNV-Anbindung verfügen oder bessere raumstrukturelle Bedingungen vorliegen, kann der Siedlungsflächenzuwachs auch in den Teilorten erfolgen.

Begründung

Zu Z (1): Die Steuerung der Siedlungstätigkeit in der Region Donau-Iller ist eine wichtige Aufgabe der Raumordnung auf regionaler Ebene. Neben dem Instrument der Zentralen Orte ermöglicht der Staatsvertrag Donau-Iller die Festlegung von Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche). Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich grundsätzlich in den Zentralen Orten. Um jedoch den anhaltenden Siedlungsdruck zu befriedigen und Überlastungserscheinungen zu vermeiden, soll den als Siedlungsbereichen festgelegten Gemeinden ermöglicht werden, Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen auszuweisen, die über den eigenen, örtlichen Bedarf hinausgehen. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn benachbarte Arbeitsmarkt- oder Wohnschwerpunkte über eine angespannte Marktsituation hinsichtlich Bauflächen verfügen und sich diesbezüglich mögliche negative Entwicklungen abzeichnen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Zentrale Orte nicht in ihren Funktionen erheblich negativ beeinträchtigt werden. Die Kommunen ermitteln das Maß der Ausweisung der

Bauflächen, die auf der Festlegung als Siedlungsbereiche basieren, im Rahmen ihrer Bauleitplanung selbst.

Zu Z (1) und Z (2): Die räumliche Zuordnung der Gemeinden als Siedlungsbereiche erfolgte nach Kriterien der längerfristigen Stabilisierung und Entwicklung der Verkehrs- und sonstigen Infrastruktur, der Berücksichtigung von Nachfragesituation und Potenzial für Wohn- und gewerbliche Bauflächen sowie der grundsätzlichen Eignung für eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Zuordnung wurde zudem mit den regionalen Verkehrs- und Freiraumanforderungen abgestimmt. Berücksichtigung bei der Festlegung als Siedlungsbereiche finden unter anderem die bereits bestehenden ÖPNV-Achsen, die potenziellen Haltepunkte der Regio-S-Bahn sowie geeignete Anschlüsse an überörtliche Straßen. Gemeinden, die diesbezüglich eine besonders hohe Eignung aufweisen, werden als Siedlungsbereiche festgelegt.

Bei der Festlegung der Siedlungsbereiche wurden verschiedene Kriterien berücksichtigt. Die Lage an einer Entwicklungs- oder Siedlungsachse ist hierbei von besonderer Bedeutung. Ein guter Infrastrukturanschluss, insbesondere um benachbarte Zentrale Orte zu erreichen, ist wichtig. Dies können zum Beispiel Autobahnen oder wichtige Bundesstraßen sein. Siedlungsbereiche können Gemeinden sein, welche benachbart zu Ober- oder Mittelzentren mit anhaltendem Siedlungsdruck liegen. Diese benachbarten Arbeitsmarktzentren müssen zudem gut erreichbar sein. Um langfristig eine nachhaltig auf den ÖPNV ausgerichtete Siedlungsstruktur zu erreichen, können Siedlungsbereiche festgelegt werden, wenn deren Hauptort direkt an eine Linie der geplanten Regio-S-Bahn angebunden ist. Voraussetzung für Siedlungsbereiche ist grundsätzlich die Möglichkeit der Gemeinden, geeignete Flächen für Wohnen und Gewerbe ausweisen zu können und hierbei eine verdichtete Siedlungsentwicklung umzusetzen. Flächenpotenziale für neue Wohn- und Gewerbeflächen müssen eine Verträglichkeit mit Zielen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes aufweisen.

Die Gemeinde Bibertal weist eine gute Anbindung an die Autobahn A 8 und eine Lage im direkten Umfeld des Oberzentrums Günzburg/Leipheim auf. Die Gemeinde besitzt ein hohes Potenzial für die Ausweisung von Baugebieten, die den Siedlungsdruck des Oberzentrums teilweise abmildern können. Baugebiete in der Gemeinde Bibertal, die hinsichtlich der Funktion als Siedlungsbereich ausgewiesen werden, sind in verdichteter Bauweise zu planen, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten.

Die Gemeinden Rottenacker, Ummendorf und Warthausen besitzen mit ihrer jeweiligen infrastrukturellen Ausstattung überörtliche Bedeutung. Eine Ausweisung als Zentrale Orte ist jedoch insbesondere aufgrund der fehlenden Verflechtungsbereiche nicht möglich. Um die vorhandene Infrastruktur auszulasten und die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen zu erhalten, werden diese Gemeinden als Siedlungsbereiche festgelegt. Zusammen mit der Lage an der Regio-S-Bahn weisen diese Gemeinden ein besonders hohes Potenzial zur weiteren Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen auf.

Zu G (3): Die als Siedlungsbereiche festgelegten Gemeinden besitzen das Potenzial für eine Festigung und für einen weiteren Ausbau der Infrastruktur. Um die Vorteile der Reduzierung des Individualverkehrs zu erreichen, sollen die Gemeinden den entsprechenden Siedlungsflächenbedarf räumlich auf den ÖPNV ausgerichtet steuern. Dies entspricht zudem landesplanerischen Vorgaben, neue Bauflächen auf eine Bedienung durch den öffentlichen Verkehr auszurichten. Gleiches gilt auch für die Straßeninfrastruktur.

Zu G (4): In der Regel konzentrieren sich die Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Versorgungsinfrastruktur in den Hauptorten der Gemeinden. Um eine Auslastung dieser Infrastrukturen zu gewährleisten, sollen diejenigen Bauflächen, die durch die Festlegung als Siedlungsbereich begründet werden, vorrangig in den Hauptorten umgesetzt werden. Für Siedlungsbereiche, deren Teilorte über eine gute Infrastrukturanbindung – insbesondere auch im ÖPNV – verfügen, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu begründen. Gleiches gilt beispielsweise, wenn am Hauptort keine geeigneten Siedlungsflächen verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können oder andere raumstrukturelle Gründe entgegenstehen.

B III 3 Gemeinden mit Eigenentwicklung

- Z (1) Als Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll („Gemeinden mit Eigenentwicklung“), werden festgelegt:
- Alleshausen (Lkr. Biberach)
 - Allmannsweiler (Lkr. Biberach)
 - Böhen (Lkr. Unterallgäu)
 - Breitingen (Alb-Donau-Kreis)
 - Dürnau (Lkr. Biberach)
 - Emeringen (Alb-Donau-Kreis)
 - Grundsheim (Alb-Donau-Kreis)
 - Hausen am Bussen (Alb-Donau-Kreis)
 - Holzkirch (Alb-Donau-Kreis)
 - Landensberg (Lkr. Günzburg)
 - Lauterach (Alb-Donau-Kreis)
 - Moosburg (Lkr. Biberach)
 - Nerenstetten (Alb-Donau-Kreis)
 - Oberroth (Lkr. Neu-Ulm)
 - Oggelshausen (Lkr. Biberach)
 - Öllingen (Alb-Donau-Kreis)
 - Osterberg (Lkr. Neu-Ulm)
 - Rechtenstein (Alb-Donau-Kreis)
 - Seekirch (Lkr. Biberach)
 - Setzingen (Alb-Donau-Kreis)
 - Tiefenbach (Lkr. Biberach)
 - Unteregg (Lkr. Unterallgäu)
 - Unterwachingen (Alb-Donau-Kreis)
 - Wiesenbach (Lkr. Günzburg)
 - Winterbach (Lkr. Günzburg)
- Z (2) Gemeinden mit Eigenentwicklung weisen im Rahmen der Bauleitplanung Wohnbauflächen nur für den Bedarf der eigenen Bevölkerung aus. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen muss dem örtlichen Bedarf entsprechen.

Begründung

In der Region Donau-Iller soll eine Konzentration der Siedlungsentwicklung stattfinden, um eine weitere Inanspruchnahme der Landschaft durch Siedlungsflächen möglichst gering zu halten. Der regionale und überörtliche Bedarf an Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe ist in den Zentralen Orten und Siedlungsbereichen zu decken, die hierfür die geeignete Infrastruktur zur Verfügung stellen können. Gemeinden, die über ein besonderes Potenzial an Bereichen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild verfügen oder in denen besondere Rücksicht auf weitere Naturgüter genommen werden soll, sind von der verstärkten Siedlungsentwicklung ausgenommen. Zu berücksichtigen ist zudem, ob ein Anschluss an eine leistungsfähige Infrastruktur vorhanden ist. In diesen Gemeinden soll sich die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung beschränken.

Zu Z (1): Die Festlegung der Gemeinden mit Eigenentwicklung basiert auf einer individuellen Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Alleshausen (Lkr. Biberach): Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee und das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.

Allmannsweiler (Lkr. Biberach): Das Landschaftsbild weist in Allmannsweiler insbesondere in Richtung Federsee eine hohe Qualität auf. Abseits von leistungsfähiger Infrastruktur gelegen, hat die Gemeinde keine Potenziale für eine stärkere Siedlungsentwicklung.

Böhen (Lkr. Unterallgäu): Auf einem teils bewaldeten Höhenrücken zwischen Westlicher Günz und Mühlbach gelegen, weist die Gemeinde eine besonders hohe Landschaftsbildqualität und eine hohe Landschaftsraumqualität auf. Die Gemeinde ist in der Regionalen Biotopverbundplanung teils in Schwerpunkträumen 1. Priorität und teils 2. Priorität enthalten. Eine direkte Anbindung an leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen ist nicht gegeben.

Breitingen (Alb-Donau-Kreis): Am Rande des naturschutzfachlich bedeutsamen Lonetals gelegen, befindet sich die Gemeinde fast vollständig im Schwerpunktraum der 2. Priorität und im östlichen Teil auch im Schwerpunktraum 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Das Landschaftsschutzgebiet Lonetal und gesetzlich geschützte Biotope unterstreichen die Bedeutung der örtlichen Naturgüter. Gleichfalls besitzt die Gemeinde eine sehr hohe Landschaftsraumqualität. Der Regionalplan legt hier zudem Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege fest. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist nicht vorhanden.

Dürnau (Lkr. Biberach): Entlang des Krumbachs verläuft ein Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Teils befinden sich entlang des Bachverlaufs geschützte Biotope. Die Landschaftsraumqualität ist besonders in den Randbereichen der Gemeinde hoch. Zudem liegt die Gemeinde abseits leistungsfähiger Infrastrukturen.

Emeringen (Alb-Donau-Kreis): Die Gemeinde Emeringen liegt fast vollständig im Schwerpunktraum 1. Priorität sowie im Schwerpunktraum 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Dort ist auch ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Zahlreiche geschützte Biotope, insbesondere im Bereich des Donauverlaufs, sowie das Landschaftsschutzgebiet Emeringen befinden sich auf der Gemarkung. Zudem liegt der überregional bedeutsame Landschaftsraum gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 (Teilgebiete Natura 2000 und Gebiete des Biotop- und Artenschutzes) im südlichen Gemeindegebiet. Eine gute Erreichbarkeit durch leistungsfähige Infrastruktur ist nicht gegeben.

Grundshiem (Alb-Donau-Kreis): Entlang des Reutibachs befinden sich Biotopstrukturen im Schwerpunktraum 1. und 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Das Landschaftsschutzgebiet Grundshiem erstreckt sich auf weite Teile der Gemeindefläche. Im südwestlichen Teil besitzt das Landschaftsbild hohe Qualität. Die Gemeinde liegt abseits von leistungsfähigen Infrastrukturen.

Hausen am Bussen (Alb-Donau-Kreis): Der westliche Teil der Gemeinde Hausen am Bussen weist eine hohe Landschaftsbildqualität auf. Die Nähe zum Bussen in der topografisch bewegten Umgebung der Kulturlandschaft Donautal legt keine verstärkte Siedlungsentwicklung nahe. Leistungsfähige Infrastrukturen sind nicht vorhanden.

Holz Kirch (Alb-Donau-Kreis): Die Gemeinde Holz Kirch hat Anteil am Landschaftsschutzgebiet Mittleres Lonetal. Im südlichen und westlichen Bereich der Gemeinde befindet sich ein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Süden befindet sich zudem ein Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Der Landschaftsraum weist besondere Qualität auf. Leistungsfähige Infrastrukturen sind nicht vorhanden.

Landensberg (Lkr. Günzburg): Die Gemeinde Landensberg, vollständig gelegen im Naturpark Augsburg Westliche Wälder, weist zahlreiche Naturraumpotenziale auf. Weite Teile der Gemeinde befinden sich im Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung, im Glötttal auch der 1. Priorität. Dort ist im Regionalplan ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Entlang von Weiherbach und Glött befinden sich mehrere geschützte Biotop. Das Landschaftsbild ist von hoher Qualität. Die abseitige Lage bedingt eine weite Entfernung zu leistungsfähigen Infrastrukturen.

Lauterach (Alb-Donau-Kreis): Große Teile der Gemeinde befinden sich im Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Kernzone) und im Natura 2000-Gebiet „Große Lauter“. Der überwiegende Teil der Gemeinde befindet sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Lauterach“. Die Gemeinde liegt fast vollständig im Schwerpunktraum der 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Zudem durchquert der überregional bedeutsame Landschaftsraum gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Weite Bereiche sind als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Das Landschaftsbild ist von besonders hoher Qualität. Die Gemeinde liegt abseits von leistungsfähigen Infrastrukturen.

Moosburg (Lkr. Biberach): Die Gemeinde hat einen sehr hohen Anteil an geschützten Biotopen. Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, das einen großen Teil der Gemarkung einnimmt, sowie das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im nahezu ganzen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Landschaftsbild und Landschaftsraumqualität sind besonders hoch. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.

Nerenstetten (Alb-Donau-Kreis): Entlang des Lonetals im nordwestlichen Teil der Gemeinde weist die Regionale Biotopverbundplanung einen großen Schwerpunktraum der 1. Priorität auf. Dieser große Bereich ist zudem als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Der nordwestliche Teil der Gemeinde liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“. Dort befinden sich auch vereinzelt geschützte Biotop. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen fehlt.

Oberroth (Lkr. Neu-Ulm): Die gesamte Gemeinde Oberroth weist eine Landschaftsraumqualität von besonderer Bedeutung auf. Die Gemeinde wird großflächig durchzogen von einem Schwerpunktraum der 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Dieser befindet sich insbesondere im westlichen Teil der Gemeinde entlang der Roth. Die Gemeinde liegt abseits von leistungsfähigen Infrastrukturen.

Oggelshausen (Lkr. Biberach): Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, das den westlichen Teil der Gemeinde einnimmt, sowie das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Dort ist ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen existiert nicht.

Öllingen (Alb-Donau-Kreis): Den nördlichen Teil der Gemeinde durchziehen Schwerpunkträume der 1. und 2. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Der bewaldete nördliche Teil der Gemeinde ist zudem als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Der nördliche Teil der Gemeinde liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“, wo sich auch vereinzelt geschützte Biotop befinden. Die Landschaftsbildqualität ist besonders hoch. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen fehlt.

Osterberg (Lkr. Neu-Ulm): Die gesamte Gemeinde Osterberg weist hohe Landschaftsraumqualität auf. Der südöstliche Teil der Gemeinde liegt vollständig im Schwerpunktraum der 2. Priorität der

Regionalen Biotopverbundplanung. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen existiert nicht.

Rechtenstein (Alb-Donau-Kreis): Große Teile der Gemeinde befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Rechtenstein“. Die Gemeinde liegt fast vollständig im Schwerpunktraum der 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Über den südlichen Teil der Gemeinde liegen zahlreiche geschützte Biotope verteilt. Entlang des Verlaufs der Donau liegt zudem der überregional bedeutsame Landschaftsraum gemäß LEP Baden-Württemberg 2002. Weite Bereiche sind als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Zwar liegt die Gemeinde an der Donaubahn mit einem geplanten Haltepunkt – mangels Flächenpotenzial für die Ausweisung von Bauflächen und des außerordentlich hohen Naturraumpotenzials ist eine Festlegung als Eigenentwicklerkommune aber sachgerecht.

Seekirch (Lkr. Biberach): Die Gemeinde hat einen sehr hohen Anteil an geschützten Biotopen. Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, das einen großen Teil der Gemarkung einnimmt, sowie das besonders hochwertige Landschaftsbild vertragen nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.

Setzungen (Alb-Donau-Kreis): Entlang der Lone und des Geißentäle befindet sich ein großer Schwerpunktraum der 1. Priorität der Regionalen Biotopverbundplanung. Gleichzeitig ist die nördliche Hälfte der Gemeinde als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Die Landschaftsraumqualität ist besonders hoch. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastruktur liegt nicht vor.

Tiefenbach (Lkr. Biberach): Die Fläche der Gemeinde Tiefenbach weist im Westen einen hohen Anteil am Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Federsee auf. Der Federsee und das Federseeried besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Landschaft und Naturhaushalt. Das Naturschutzgebiet Federsee, verbunden mit dem besonders hochwertigen Landschaftsbild, verträgt nur bedingt eine weitere Siedlungsentwicklung. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt im westlichen Bereich der Gemeinde einen Schwerpunktraum der 1. Priorität dar. Dieser Bereich ist als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Eine Anbindung an leistungsfähige Infrastrukturen liegt zudem nicht vor.

Unteregg (Lkr. Unterallgäu): Gelegen im Bereich des Oberlaufs der Mindel weist die Gemeinde eine besonders hohe Landschaftsraumqualität auf. Die zahlreichen Wasserläufe im Talbereich beherbergen Biotope und sind in der Regionalen Biotopverbundplanung als Schwerpunkträume 1. Priorität ausgewiesen. Der Schwerpunktraum 2. Priorität nimmt weite Teile der südöstlichen Gemarkung ein. Die Lage der Gemeinde bedingt einen schlechten Zugang zu leistungsfähigen Infrastrukturen.

Unterwachingen (Alb-Donau-Kreis): Entlang des Tobelbachs, der die Gemeinde von West nach Nordost durchzieht, stellt die Regionale Biotopverbundplanung einen Schwerpunktraum der 2. Priorität dar. Die Nähe zum Bussen in der topografisch bewegten Umgebung der Kulturlandschaft Donautal legt keine verstärkte Siedlungsentwicklung nahe. Leistungsfähige Infrastrukturen sind nicht vorhanden.

Wiesenbach (Lkr. Günzburg): Der östliche Teil der Gemeinde Wiesenbach weist entlang des Verlaufs der Günz eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Dort befinden sich zahlreiche geschützte Biotope. Die Regionale Biotopverbundplanung stellt diesen Bereich großflächig als Schwerpunktraum der 1. und 2. Priorität dar. Eine Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist im Regionalplan erfolgt. Im südlichen Bereich der Gemeinde erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Günztal“. Im Norden liegt ein Teil des Landschaftsschutzgebiets „Taubried“ auf Wiesenbacher Gemarkung. Ein Zugang zu leistungsfähigen Infrastrukturen liegt nicht vor.

Winterbach (Lkr. Günzburg): Die Gemeinde Winterbach liegt vollständig im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Entlang von Glött und Wallerbach befinden sich zahlreiche geschützte Biotope. Etwa die Hälfte der Gemeindefläche ist in der Regionalen Biotopverbundplanung als Schwerpunktraum 1. oder 2. Priorität ausgewiesen. Flächen entlang der Glött sind zudem als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan festgelegt. Die Landschaftsbildqualität ist

von hoher Bedeutung. Die abseitige Lage bedingt einen schlechten Zugang zu leistungsfähigen Infrastrukturen.

Zu Z (2): Die Ausweisung von Bauflächen für Wohnen und Gewerbe richten sich grundsätzlich nach dem örtlichen Bedarf der Bevölkerung. Bei der Berechnung des zu erwartenden Bevölkerungspotenzials im Zuge der Bauleitplanung sind Bevölkerungsvorausrechnungen ohne Wanderungsgewinne heranzuziehen. Soweit dies zur Sicherung bereits vorhandener Infrastruktur notwendig ist, kann darüber hinaus die bisherige Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde als Maßstab herangezogen werden. Bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist darauf zu achten, dass Art und Maß der umzusetzenden Gewerbegebiete auf den der örtlichen Bevölkerung entsprechenden Bedarf ausgerichtet sind.

B IV Wirtschaft

B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

- Z (1) Zur Sicherung besonders geeigneter Standorte werden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:
- Dornstadt/Beimerstetten (Alb-Donau-Kreis)
 - Ehingen (Alb-Donau-Kreis)
 - Langenau (Alb-Donau-Kreis)
 - Merklingen (Zweckverband Verband Region Schwäbische Alb, Alb-Donau-Kreis)
 - Munderkingen (ZV Interkommunales Gewerbegebiet An der B 311, Alb-Donau-Kreis)
 - Bad Schussenried (Landkreis Biberach)
 - Biberach/Mittelbiberach (Landkreis Biberach)
 - Eberhardzell-Oberessendorf (Landkreis Biberach)
 - Ertingen (Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen, Landkreis Biberach)
 - Kirchdorf an der Iller (Landkreis Biberach)
 - Laupheim-Mitte (Landkreis Biberach)
 - Laupheim-Süd (Landkreis Biberach)
 - Ochsenhausen-Längenmoos (Landkreis Biberach)
 - Riedlingen (Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Donau-Bussen, Landkreis Biberach)
 - Warthausen/Maselheim (Zweckverband IGI Rißtal, Landkreis Biberach)
 - Burgau/Röfingen (Landkreis Günzburg)
 - Günzburg/Leipheim (Landkreis Günzburg)
 - Krumbach/Neuburg an der Kammel (Landkreis Günzburg)
 - Leipheim (Landkreis Günzburg)
 - Illertissen (Landkreis Neu-Ulm)
 - Vöhringen/Weißenhorn (Landkreis Neu-Ulm)
 - Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu)
 - Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu)
 - Mindelheim/Kammlach (Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu)

- Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu)
- Memmingen-Amendingen (Stadt Memmingen)
- Memmingen-Nord (Stadt Memmingen)

In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen.

- G (2) Die Entwicklung und Nutzung der Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen interkommunal erfolgen.
- Z (3) In den Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsbetrieben und Veranstaltungszentren ausgeschlossen.

Begründung

Zu Z (1): Um zur positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Region beizutragen, ist ein Angebot an Gewerbestandorten notwendig, das sich an den Standort- und Ansiedlungsbedingungen der Unternehmen sowie an den veränderten Bedürfnissen im Zuge des Strukturwandels ausrichtet. Der Regionalplan legt Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen fest und ermöglicht den Kommunen die Entwicklung gewerblicher Bauflächen mit regionaler Bedeutung.

Für die festgelegten Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen besteht ein nachgewiesener regionaler Bedarf, der sich an der Geltungsdauer des Regionalplans orientiert. Die Festlegung basiert jedoch nicht nur auf dem Flächenbedarf, sondern insbesondere auf einer Analyse der regionalbedeutsamen Standortfaktoren, die zur langfristigen Stabilisierung der Siedlungsstruktur beitragen soll. Zusätzlich sind regionalplanerisch-raumstrukturelle Gründe berücksichtigt worden. Eine optimale Ausnutzung der Standortvorteile der jeweiligen Gebiete und die Inwertsetzung bestehender Infrastruktur stellen wichtige raumordnerische Belange dar.

Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Region Donau-Iller dauerhaft zu stärken und die Siedlungsstruktur der Region dauerhaft zu stärken. Die Sicherung und der Erhalt der Arbeitsplätze für die Menschen in der Region kann unterstützt werden, indem frühzeitig Flächen gesichert werden, welche besonders gut als Standorte für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen geeignet sind. Dadurch können die durch den wirtschaftlichen Strukturwandel bedingten Anforderungen und die veränderten Bedürfnisse der Wirtschaft mittel- bis langfristig bedient werden. Hierzu wurden diejenigen Flächen festgelegt, welche im Hinblick auf Belange von z. B. Umwelt, Landschaft, Infrastruktur und Wirtschaft die besten Voraussetzungen bieten. Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen bieten die Ansiedlungsmöglichkeit für Unternehmen mit größerem Flächenbedarf oder besonderen Auswirkungen auf die Umgebung wie beispielsweise Emissionen, welche anderweitig keine optimal geeigneten Standorte finden. Durch eine Bündelung dieser großflächigen Ansiedlungen können Standortpotenziale wie zum Beispiel Infrastrukturanbindung oder eine Minimierung der Belastung der Landschaft optimal genutzt werden. Die Vorranggebiete sind zudem so gewählt, dass diese die dezentrale Siedlungsstruktur festigen. Durch eine gemeinsame Nutzung von Erschließungsanlagen, durch Synergieeffekte und durch optimale Ausnutzung der Bauflächen kann zudem eine Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen minimiert werden.

Um den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen und eine Neuinanspruchnahme der Landschaft für neue Siedlungsflächen zu minimieren, werden diejenigen Standorte festgelegt, welche einen Anschluss an bestehende Siedlungseinheiten aufweisen. Bestenfalls sind dies Erweiterungen bereits bestehender, aufgrund ihrer Größe regionalbedeutsamer Gewerbe- oder Industriegebiete. Gegebenenfalls wurden Standorte im Anschluss an genehmigte gewerbliche Bauflächen der Flächennutzungspläne herangezogen. Die Standorte wurden hinsichtlich der Anbindung geprüft. Durch den Einbezug der unterschiedlichen Umweltfaktoren im Rahmen des

Umweltberichts befinden sich die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in weniger empfindlichen Landschaftsräumen. Damit erfolgt ein Abgleich mit den regionalbedeutsamen Anforderungen an den Freiraum. Um eine mittel- bis langfristig sinnvolle Planungsoption darzustellen, werden die Vorranggebiete mit einer angemessenen Flächengröße und abseits unverträglicher benachbarter Nutzungen ausgewiesen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig möglichst keine neuen Siedlungseinheiten für Gewerbe in der freien Landschaft entstehen müssen.

Unter den wichtigsten Standortanforderungen von Gewerbe- und Industrieunternehmen rangiert stets eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen verfügen über einen möglichst direkten Anschluss an überörtliche Straßen, im Idealfall ohne zusätzliche Ortsdurchfahrt. Eine besondere Standortgunst besitzen dabei Standorte mit Anschluss an Autobahnen oder vierspurige Bundesstraßen, mit direktem Schienenanschluss oder an denen ein Schienenanschluss grundsätzlich umsetzbar ist. Um eine gute Erreichbarkeit sicherstellen zu können, werden die Vorranggebiete insbesondere entlang von Siedlungs- und Verkehrsachsen vorgesehen. Auch bietet sich gegebenenfalls für die Beschäftigten die Möglichkeit, mit schienengebundenem ÖPNV ihre Arbeitsstellen zu erreichen. Um Pendlerwege möglichst kurz zu halten, werden die Schwerpunkte vorrangig in den Zentralen Orten mit ihren Bevölkerungspotenzialen ausgewiesen.

Es ist Zielsetzung, die regionalplanerisch geeignetsten Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu sichern und diesen Vorrang vor anderweitigen Nutzungen einzuräumen. Diese Sicherung erfolgt durch Vorranggebiete im Regionalplan, die gebiets-scharf festgelegt sind und einer Ausformung durch die kommunale Bauleitplanung bedürfen. Die Kommunen sollen die Flächen über die Bauleitplanung bedarfsbezogen, das bedeutet in der Regel in Bauabschnitten, erschließen und aufsiedeln. Die Vorranggebiete sind insbesondere dafür geeignet, Betriebe mit hohem Flächenbedarf oder besonderen Auswirkungen auf die Umgebung, wie beispielsweise Emissionen oder hohem Lieferverkehrsaufkommen (im Sinne von Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO), unterzubringen.

Der Regionalplan legt ausdrücklich Vorranggebiete fest, die nur nach innen wirken, und macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit, Ausschlussgebiete festzulegen. Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen entfalten demnach keine Wirkung nach außen. Insbesondere ist mit den Vorranggebieten keine Konzentrationswirkung verbunden. Die Aufgabe der Kommunen, gewerbliche Bauflächen für den jeweils kommunalen Bedarf vor Ort auszuweisen, bleibt unangetastet. Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind für regionalbedeutsames Gewerbe vorgesehen und weisen daher zunächst keine Eignung für Kleingewerbe und Handwerksbetriebe, insbesondere Dienstleistungseinrichtungen mit Bezug zu Orts- und Stadtkernen auf.

Teilweise wurden die Vorranggebiete angrenzend an gewerbliche Bauflächen der Flächennutzungspläne verortet, um eine geeignete Anbindung an den Siedlungsbestand zu gewährleisten. Die Flächennutzungspläne wurden hierbei im Sinne des Gegenstromprinzips der Raumordnung als Planungswille der Kommunen berücksichtigt. Soweit die Vorranggebiete durch solche gewerblichen Bauflächen angebunden sind, sind zunächst diese Bauflächen zu entwickeln, um eine Anbindung an den Siedlungsbestand zu gewährleisten.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist Ergebnis einer Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen. Soweit für die einzelnen Vorranggebiete besondere Hinweise bestehen, werden diese wie folgt aufgeführt:

Merklingen: Das Vorranggebiet Merklingen ist raumplanerisch dem Verflechtungsbereich des Teilmittelzentrums Laichingen bzw. dem Zweckverband Region Schwäbische Alb zugeordnet. Die Umsetzung des Vorranggebiets Merklingen wird zu einem starken Siedlungsdruck im weiteren Umfeld führen. Soweit die Potenziale der Zentralen Orte im Wohnungsbau erschöpft sind, kommen auch Gemeinden ohne zentralörtliche Festlegung zur Deckung des Ansiedlungsdruckes infrage. Auf eine räumlich ausgewogene Verteilung unter Berücksichtigung der Infrastrukturen ist zu achten.

Bad Schussenried: Die gewerblichen Bauflächen im östlichen Teil der Stadt, die direkt an den Siedlungsbestand anschließen, sind weitgehend bebaut bzw. in Umsetzung begriffen. Eine weitere gewerbliche Siedlungsentwicklung über die Ortsumfahrung Bad Schussenried (L 275) hinaus ist aus Gründen des Landschaftsbildes nachteilig. Als Alternativstandort wird der Bereich zwischen L 283

und Sattenbeuren als Vorranggebiet gesichert. Eine Entwicklung dieses Vorranggebiets bedingt eine Rücknahme der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen östlich der Ortsumfahrung Bad Schussenried. Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich von nutzbaren Kiesvorkommen. Im Zuge der Umsetzung des Vorranggebiets für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen können diese Kiesvorkommen vorab entnommen werden.

Eberhardzell/Oberessendorf: Dieses Vorranggebiet zeichnet sich durch eine herausragend gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr aus. Aufgrund der räumlichen Wirkungen soll dieses Vorranggebiet der überörtlichen Deckung des gewerblichen Bedarfs im südlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft Biberach dienen. Eine interkommunale Ausgestaltung dieser gewerblichen Bauflächen wird nahegelegt. Das Vorranggebiet liegt am Rand einer grundwassersensiblen Zone. Bei der Bauleitplanung ist bei der Abwägung der Belange darauf besonders einzugehen.

Ertingen: Nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen wurde die Notwendigkeit eines gewerblichen Standorts im Süden der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen bzw. des Zweckverbands Donau-Bussen deutlich. Das Vorranggebiet Ertingen dient der Deckung eines Teils des gewerblichen Bedarfs dieses Gesamttraumes.

Laupheim-Süd/Laupheim-Mitte: Die Vorranggebiete befinden sich im Bereich von nutzbaren Kiesvorkommen. Im Zuge der Umsetzung des Vorranggebiets für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen können diese Kiesvorkommen vorab entnommen werden.

Riedlingen: Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen liegen genehmigte gewerbliche Bauflächen teilweise im Bereich von Hochwassergefahrenflächen und sind damit nicht als Bauland nutzbar. Diese entfallenden Flächen wurden als Potenzial für den Gewerbeflächenbedarf berücksichtigt. Im Zuge der Umsetzung des Vorranggebiets in der Bauleitplanung sind gewerbliche Bauflächen, die im Bereich von Hochwassergefahrenflächen liegen, zurückzunehmen.

Warthausen/Maselheim: Dieses Vorranggebiet trägt auch zur Bedarfsdeckung des Mittelzentrums Biberach bei, das über keine eigenen regionalplanerisch geeigneten Flächenpotenziale mehr verfügt. Die Stadt Biberach hat gemeinsam mit umliegenden Gemeinden den Zweckverband IGI Rißtal gegründet.

Krumbach/Neuburg an der Kammel: Über den Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Krumbach/Neuburg an der Kammel hinaus verfügt das Mittelzentrum Krumbach über weiteren Bedarf an gewerblichen Flächen, für den jedoch keine Vorranggebiete festgelegt wurden, da geeignet große Flächenpotenziale fehlen. Es wird diesbezüglich eine Kooperation mit den umliegenden Gemeinden angeregt.

Illertissen: Die weitere Siedlungsentwicklung in direkter Anbindung an den in der Illertalau gelegenen Siedlungskörper ist erheblich eingeschränkt. Am nördlichen und westlichen Stadtrand ist den naturschutzfachlichen Belangen und den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur Vorrang einzuräumen. Der östliche Siedlungsrand kommt für weitere Siedlungsentwicklungen aus topografischen Gründen (Illerleite) nicht in Betracht. Die zwischen dem südlichen Ortsrand der St 2018 verbleibenden Flächen sind langfristig für eine Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen. Als regionalbedeutsames Potenzial für Gewerbeflächen, welche räumlich-funktional mit der Stadt Illertissen verbunden sein sollten, verbleiben Flächen direkt an der Autobahn. Durch die Autobahn und die Anschlussstelle ist das Landschaftsbild hier bereits stark technisch überprägt. Eine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung durch eine gewerbliche Entwicklung kann hier deshalb ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Situation kann vom Ausnahmetatbestand des Anbindegebots des LEP Bayern Gebrauch gemacht werden. Die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Ziel 3.3 LEP Bayern sind im Bauleitplanverfahren zu konkretisieren.

Bad Grönenbach: Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich eines großflächigen Grundwasserstroms, der nach Nordwesten gerichtet ist. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist auf die Belange zum Schutz des Grundwassers besonders einzugehen.

Memmingen-Nord: Das Vorranggebiet liegt im Bereich von nutzbaren Kiesvorkommen. Im Zuge der Umsetzung des Vorranggebiets für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen können diese Kiesvorkommen vorab entnommen werden.

Zu G (2): Die Flächenzuschnitte der Vorranggebiete lassen die Ansiedlung überörtlich bedeutsamer Gewerbe- und Industriebetriebe zu. Um dieser Überörtlichkeit gerecht zu werden und um Synergie-

effekte und die positiven Standortfaktoren der Vorranggebiete optimal nutzen zu können, soll die Entwicklung und Nutzung der Vorranggebiete interkommunal erfolgen. Dadurch kann eine Flächeninanspruchnahme in denjenigen Bereichen vermieden werden, die keine optimalen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie bieten.

Zu Z (3): Die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsbetrieben kann in Industrie- bzw. Gewerbegebieten bauplanungsrechtlich zulässig sein. Zum Schutz der Einzelhandelsstrukturen in den Orts- und Stadtkernen und zur Aufrechterhaltung ihrer verbrauchernahen Versorgungsfunktion wird in den Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen zur Ansiedlung regionalbedeutsamen Einzelhandels nicht zugelassen. Die Vorranggebiete stellen darüber hinaus aufgrund von Struktur und Lage die besten Standorte für diejenigen Industrie- und Gewerbebetriebe dar, die große Flächen benötigen, und sind damit keine geeigneten Standorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsnutzungen. Die Zulässigkeit von nicht-regionalbedeutsamen Einzelhandelsbetrieben, die eine Versorgungsfunktion für das Gebiet übernehmen, soll im Rahmen der Bauleitplanung überprüft und ggf. festgelegt werden. Auch Veranstaltungszentren haben aufgrund der hohen Besucherfrequenz eine starke Beziehung zu Handel und Dienstleistungen, die vorrangig in den Ortskernen und Innenstädten ansässig sind. Dort befinden sich in der Regel auch Knotenpunkte des ÖPNV, die in der Lage sind, entsprechende Besucherströme auch am Wochenende oder in Tagesrandzeiten aufzunehmen. In den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, teilweise auch nicht zulässig. Daher stellen diese Schwerpunkte keine geeigneten Standorte für Veranstaltungszentren dar.

B IV 2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

- G (1) In allen Städten, Märkten und Gemeinden soll eine angemessene und verbrauchernahe Einzelhandelsversorgung gewährleistet werden.
- Z (2) Flächen für die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Unter-, Mittel- oder Oberzentren ausgewiesen werden. Abweichungen hiervon sind zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung möglich. Ausweisungen für Nahversorgungsbetriebe mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche sind in allen Gemeinden zulässig.
- Z (3) Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten dürfen nur innerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne geschaffen werden. Ausnahmen hiervon sind zur eigenen Versorgung einer Gemeinde oder von Stadt- und Ortsteilen möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die zentralörtlichen Versorgungskerne oder auf andere Kommunen zu erwarten sind.
- Z (4) Standorte für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten müssen städtebaulich integriert sein oder werden. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt dem Verkauf von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten dient.
- Z (5) Die zentralörtlichen Versorgungskerne werden in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf als Vorranggebiete festgelegt.

- G (6) Die Kommunen mit zentralörtlichen Versorgungskernen nach Z (5) sollen diese im Rahmen der Bauleitplanung in Form von zentralörtlichen Versorgungsbereichen konkretisieren.
- Z (7) Bei regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment, die außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne angesiedelt werden, sind zentrenrelevante Randsortimente auf 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m², zu beschränken.
- Z (8) Mehrere, in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Einzelhandelsbetriebe sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu werten, soweit deren gemeinsame Wirkungen raumbedeutsam sind (Agglomeration).
- Z (9) Die regionale Sortimentsliste unterscheidet „nahversorgungsrelevante Sortimente“, „zentrenrelevante Sortimente“ und „nicht zentrenrelevante Sortimente“.

nahversorgungsrelevante Sortimente (zugleich zentrenrelevant)	zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente	in der Regel zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> - Apothekerwaren - Genussmittel, Tabakwaren - Körperpflege / Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel - Lebensmittel, Getränke 	<ul style="list-style-type: none"> - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe - Blumen - Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation - Einrichtungszubehör (ohne Möbel) - Foto / Optik - Haushaltswaren - Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe - kleinteilige Baby- / Kinderartikel - kleinteilige Sportartikel 	<ul style="list-style-type: none"> - Badeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse - Bau- und Heimwerkerbedarf - Farben, Lacke, Tapeten - Gartenartikel / Gartenbedarf / Pflanzen - Möbel, Küchen - sonstige großteilige Sortimente wie Boote und Zubehör, Autoteile und -zubehör, Heizungen / Kamine / (Kachel-) Öfen - Teppichböden, Bodenbeläge 	<ul style="list-style-type: none"> - Antiquitäten und Gebrauchtwaren - Camping- und Outdoorbedarf (ohne Bekleidung) - großteilige Baby- / Kinderartikel (bspw. Kinderwagen, Kindersitze) - großteilige Elektrowaren (bspw. Kühlschränke, Wäschetrockner) - großteilige Getränke (Getränke als Hauptsortiment in großen Gebinden, also bspw. reine Getränkemärkte) - großteilige Sportartikel / Sportgeräte (bspw. Fahrräder) - Holz-, Flecht- und Korbwaren - Leuchten und Zubehör - Musikalienhandel, Musikinstrumente
	<ul style="list-style-type: none"> - Kunst / Antiquitäten - Spielwaren - Uhren / Schmuck - Unterhaltungselektronik / Computer, kleinteilige Elektrowaren 		<ul style="list-style-type: none"> - Teppiche (ohne Teppichböden) - Tiere und Tiernahrung, Zooartikel - Waffen, Angler-, Reit- und Jagdbedarf - weitere, hier nicht aufgeführte Sortimente zählen ebenfalls zu dieser Kategorie

- G (10) Die „in der Regel zentrenrelevanten Sortimente“ können im Rahmen kommunaler Einzelhandelskonzepte den „nicht zentrenrelevanten Sortimenten“ zugeschrieben werden.

Begründung

Zu G (1): Der Einzelhandel besitzt eine besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen. Er ist Leitfunktion für die Attraktivität der Innenstädte und generiert eine bedeutende

Passantenfrequenz, von der alle Funktionen einer Innenstadt profitieren. Somit können langfristig stabile städtebauliche Strukturen geschaffen bzw. erhalten werden.

Alle Gemeinden sollen zumindest die Grundversorgung ihrer Bevölkerung (nahversorgungsrelevante Sortimente) weitestgehend selbst decken. Je nach Größe und zentralörtlicher Bedeutung ist auch eine entsprechende Versorgung mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten für die gesamte Bevölkerung verbrauchernah vorzusehen.

Der Steuerung des Regionalplans unterliegen nur Handelsbetriebe, die sich an den Endverbraucher richten.

Zu Z (2): Die räumliche Steuerung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten auf die Unter-, Mittel- und Oberzentren festigt das zentralörtliche System. Durch die gute infrastrukturelle Ausstattung und Erreichbarkeit der Zentralen Orte dieser Stufe ist eine optimale flächenhafte Versorgung aller Orte in der Region gewährleistet. Die weiteren dort vorhandenen öffentlichen und privaten Angebote und Dienstleistungen bieten zudem die Möglichkeit von Kopplungseffekten und tragen dazu bei, zusätzliche Fahrten zu vermeiden.

Die Zielsetzungen des LEP Bayern hinsichtlich der Lage von Einzelhandelsgroßprojekten im Raum werden durch die Nennung von Unter-, Mittel- und Oberzentren an das vierstufige Zentrale-Orte-System der Region Donau-Iller angepasst.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe der Nahversorgung mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche. Auch in Kleinzentren oder nicht-zentralen Orten sind diese zulässig, wenn sie der Nahversorgung dienen. Nahversorgungsbetriebe sind gekennzeichnet durch den Verkauf von ganz überwiegend nahversorgungsrelevanten Sortimenten (vgl. Z (9)). Zur flächendeckenden Sicherung der Grundversorgung in der zumeist ländlich geprägten Region Donau-Iller ist dies aus raumstrukturellen Gegebenheiten geboten. Dies begründet sich durch die grenzüberschreitende Lage der Region Donau-Iller, die im Schnittpunkt zweier Landesplanungen liegt. Insbesondere im Bereich der Landesgrenze, aber auch darüber hinaus werden durch den Plansatz raumordnerische Verwerfungen verhindert oder zumindest abgemildert. Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller bildet die Grundlage für diese Festlegung.

Zu Z (3): Durch die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten sollen die Innenstädte und Ortskerne gestärkt werden. Durch eine Konzentration von Einzelhandel und den weiteren Funktionen einer Innenstadt ergeben sich positive Effekte. Grundsätzlich sind diese Voraussetzungen nur im Hauptort der Gemeinde gegeben. Darüber hinaus können Stadt- oder Ortsteile insbesondere der Oberzentren, ggf. auch der Mittelzentren, selbst die Größe von Unterzentren erreichen. Auch hier sollen regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte zur eigenen Versorgung (Stadtteilversorgung) ermöglicht werden. Sie dürfen dann jedoch nicht den eigenen zentralörtlichen Versorgungskern oder andere Kommunen erheblich beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten zur eigenen Versorgung von Gemeinden. Eine eigene Versorgung ist dann anzunehmen, wenn keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des Beeinträchtigungsverbots vorliegen. Die Länder haben eigene Regelungen zur Ermittlung der Beeinträchtigung (LEP Baden-Württemberg 2002 mit Einzelhandelserlass bzw. LEP Bayern), die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Ausnahmen heranzuziehen sind.

Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten werden von der Standortsteuerung in die zentralörtlichen Versorgungskerne nicht erfasst. Eine Ansiedlung dieser Sortimente in den zentralörtlichen Versorgungskernen ist grundsätzlich sinnvoll und steigert die Attraktivität der Stadt- und Ortskerne. Da es bei diesen Ansiedlungen insbesondere auf die jeweils konkrete Situation vor Ort ankommt, bleibt die Steuerung von Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten den Kommunen vorbehalten.

Die räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels verfolgt den Sinn und Zweck, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern, insbesondere auch für die in der Mobilität eingeschränkten Menschen. Dies führt zur Vermeidung von Individualverkehr und der damit verbundenen Umweltbelastungen. Außerdem wird damit der Nachhaltigkeit und der Erhaltung des zentralörtlichen Versorgungssystems gedient. Insoweit wird den auch vom Europäischen Gerichtshof anerkannten Allgemeinwohlgründen der Raumordnung, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Lebensqualität in den Stadtzentren und der Vermeidung von Leerständen

auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben können sich bei falscher Standortwahl und Größenordnung negativ auf die o.g. Allgemeininteressen auswirken.

Zu Z (4): Städtebaulich integriert sind Standorte im baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen oder an diesen direkt angrenzend. Kennzeichen der städtebaulichen Integration sind eine entsprechende Anbindung an den ÖPNV wie auch ein anteiliger fußläufiger Einzugsbereich. In besonderen Fällen können auch städtebauliche Randlagen als Standorte in Betracht kommen, wenn die Umgebung und Erreichbarkeit des Standortes erst noch entwickelt werden soll und es sich somit zukünftig um eine integrierte Lage handelt. Dabei muss es sich in der Regel um Bauleitplanungen handeln, für welche die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden und eine Genehmigungsfähigkeit zu erwarten ist. Für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind Ausweisungen an städtebaulichen Randlagen zulässig. Die Bindung an städtebaulich integrierte Standorte gilt auch für die Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßbetriebe, soweit diese regionalbedeutsam sind bzw. dadurch werden.

Zu Z (5): Durch die Festlegung von zentralörtlichen Versorgungskernen werden die Stadt- und Ortskerne gestärkt und die städtebaulichen Strukturen gefestigt. Mit der planerischen Steuerung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten in die Innenstädte werden Kundenfrequenzen erzeugt bzw. erhalten. Davon profitieren alle Einzelhändler und Dienstleistungseinrichtungen, Innenstädte und Ortsmiten bleiben dadurch lebendig und attraktiv. Bereits eingesetzte öffentliche Finanzmittel zur städtebaulichen Förderung der Stadt- und Ortszentren erhalten hierdurch einen weiteren Mehrwert.

Gemäß § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei den Vorranggebieten nach Z (5) handelt es sich um Innenstadt- und Kernortslagen, die einerseits für Einzelhandel vorrangig geeignet sind, andererseits eine typische Nutzungsmischung aufweisen und auch aufweisen sollen, um die damit verbundenen Zielsetzungen erreichen zu können. Diese Mischung ist unter anderem geprägt durch Wohnen, Dienstleistungseinrichtungen, Handel, Verwaltung, Kultur, Unterhaltung, kirchliche und soziale Einrichtungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens. Planungen und Maßnahmen für diese Nutzungen sowie weitere innenstadttypische Nutzungen, soweit sie mit der Einzelhandelsnutzung vereinbar sind, stehen daher den Vorranggebieten nach Z (5) nicht entgegen.

Zu G (6): Der Regionalplan legt eine gebietsscharfe Abgrenzung der zentralörtlichen Versorgungskerne fest. Eine detailliertere Festlegung, beispielsweise nach Grundstücksgrenzen, ist den kommunalen Planungsträgern durch die Festlegung von „zentralen Versorgungsbereichen“ vorbehalten. Daher sind die Kommunen angehalten, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verbindliche Abgrenzungen der zentralörtlichen Versorgungskerne festzulegen. Dies kann zum Beispiel über Bebauungspläne unter Anwendung von § 1 Abs. 6 Nrn. 4 oder 11 BauGB oder über sonstige verbindliche städtebauliche Satzungen erfolgen. Soweit dementsprechende kommunale Festlegungen vorliegen und den regionalplanerischen Vorgaben nicht widersprechen, werden diese bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben von Einzelhandelsprojekten herangezogen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im Zuge dessen kommunale Einzelhandelskonzepte zu erstellen, die durch eine städtebauliche Analyse die detaillierte Abgrenzung der zentralörtlichen Versorgungskerne begründen.

Zu Z (7): Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten erfahren durch den Regionalplan keine konkrete Standortsteuerung. Diese Einzelhandelsbetriebe weisen aufgrund der Sortimentsstruktur mit schweren oder sperrigen Gütern oft sehr große Verkaufsflächen auf und befinden sich an verkehrlich gut angebundenen Standorten. Als sogenannte Randsortimente werden häufig auch Waren aus innenstadtrelevanten Sortimenten angeboten. Hierbei ist festzustellen, dass eine früher übliche Nähe der Sortimente (z. B. Haus- und Heimtextilien in Baumärkten) zunehmend durch weitere Sortimente ergänzt wird (z. B. Haushaltswaren in Möbelhäusern). Um die Auswirkungen solcher Randsortimente auf die Struktur der Innenstädte und Ortskerne und damit auf die klassischen Standorte für Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten raumordnerisch verträglich zu gestalten, werden in diesen Fällen Verkaufsflächen für Randsortimente begrenzt. Ein struktureller Nachteil zu Ungunsten der zentralörtlichen Versorgungskerne wird somit vermieden.

Zu Z (8): Mehrere Einzelhandelsbetriebe können raumbedeutsame Wirkungen entfalten, wenn diese in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Agglomerationen können entstehen, wenn mehrere Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe errichtet werden sollen oder wenn zu bestehendem Einzelhandel weiterer Einzelhandel hinzutritt bzw. Erweiterungen vorgesehen sind. Agglomerationen sind hinsichtlich ihrer raumordnerischen Steuerung regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten gleichzusetzen. Zur Auslegung der Mindestanzahl von Einzelhandelsbetrieben, die von diesem Plansatz erfasst werden, sind das Landesentwicklungsprogramm Bayern bzw. der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 heranzuziehen. Der "räumlich-funktionale" Zusammenhang zielt darauf ab, dass die Einzelhandelsbetriebe räumlich nahe beieinander liegen und gleichzeitig einen funktionalen Zusammenhang aufweisen.

Zu Z (9): Um die mit der regionalplanerischen Steuerung in die zentralörtlichen Versorgungskerne verbundenen Ziele nach Z (3) zu erreichen, ist eine Unterscheidung von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten notwendig. Unter Anlehnung an die landesplanerischen Vorgaben wurde eine regionsspezifische Sortimentsliste entwickelt, welche auf die gesonderten Bedürfnisse der Bedingungen in der Region Donau-Iller ausgelegt ist. Basis hierfür ist das Regionale Einzelhandelskonzept Donau-Iller. Den nahversorgungsrelevanten Sortimenten kommt eine besondere Bedeutung bei den räumlichen Wirkungen zu. Diese sind zugleich zentrenrelevant. Für einige Sortimente kann eine abschließende Zuordnung auf regionaler Ebene nicht erfolgen. Bei den in der Regel zentrenrelevanten Sortimenten kommt es auf eine individuelle Betrachtung der Situation vor Ort an, um entscheiden zu können, ob Betriebe mit diesen Sortimenten die städtebauliche Relevanz haben, um in den zentralörtlichen Versorgungskernen angesiedelt werden zu müssen.

Zu G (10): Den Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten eine Zuordnung als zentrenrelevante bzw. nicht zentrenrelevante Sortimente durchzuführen. Falls entsprechende Konzepte nicht vorliegen, gelten diese Sortimente als zentrenrelevant.

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- G (1) Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden.
- G (2) Vor der Erschließung neuer Lagerstätten sollen vorhandene Gewinnungsstellen zunächst vollständig ausgeschöpft werden. Dazu soll unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen, ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse auch eine Erweiterung des Abbaus in die Tiefe geprüft werden.
- Z (3) Es werden folgende Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) einschließlich ihrer Folgefunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
A l b - D o n a u - K r e i s					
VRG-A	Allmendingen	Allmendingen, Altheim	Zementrohstoffe	Steinbruch	Landwirtschaft, Naturschutz, Wald
VRG-A	Allmendingen-Pfraunstetten	Erbach, Allmendingen	Quarzsand	Trockenabbau	Wald, Erholung
VRG-A	Allmendingen-Steinsberg	Allmendingen	Zementrohstoffe	Steinbruch	Naturschutz, Wald
VRG-A	Altheim (Mittelfeld)	Altheim	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-A	Altheim (Süd)	Altheim, Erbach	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Blaubeuren-Altental	Blaubeuren	Kalksteine für Kalkprodukte	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Erholung
VRG-A	Blaubeuren-Beiningen	Blaubeuren	Zementrohstoffe	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Erholung
VRG-A	Blaustein-Wippingen	Blaubeuren, Blaustein	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Erholung
VRG-A	Ehingen-Kirchen	Untermarchtal, Ehingen (Donau)	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Naturschutz, Wald
VRG-A	Ehingen-Rißtissen	Ehingen (Donau), Erbach, Öpfingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	ggf. Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz
VRG-A	Erbach-Ringingen (Rainhauäcker)	Erbach	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Erbach-Ringingen (Sandhalde)	Erbach	Quarzsand	Trockenabbau	Wald, Naturschutz
VRG-A	Hüttisheim-Humlangen	Staig	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Langenau-Albeck	Langenau	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz
VRG-A	Langenau-Fischerhöfe	Langenau	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Merklingen	Merklingen	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Landwirtschaft
VRG-A	Obermarchtal-Datthausen	Obermarchtal	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Riedlingen-Zwiefaltendorf/Obermarchtal	Obermarchtal	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Schelklingen-Vohenbronnen	Blaubeuren, Schelklingen, Erbach	Zementrohstoffe	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Landwirtschaft
VRG-A	Westerstetten	Westerstetten	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Wald, Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach					
VRG-A	Achstetten-Stetten (Nord)	Achstetten, Hüttisheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz. Nördliche Teilfläche: Landwirtschaft, ggf. gewerbliche Nutzung
Landkreis Biberach					
VRG-A	Achstetten	Achstetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Achstetten-Oberholzheim	Achstetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Achstetten-Stetten (Süd)	Achstetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Attenweiler	Attenweiler	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald
VRG-A	Bad Schussenried-Reichenbach	Bad Schussenried	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Bad Schussenried-Sattenbeuren	Bad Schussenried	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Erholung
VRG-A	Berkheim-Eichenberg	Erlenmoos	Kies	Trockenabbau	Wald, Landschaftsschutz
VRG-A	Betzenweiler	Betzenweiler, Dürmentingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-A	Burgrieden-Hochstetten	Achstetten, Burgrieden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Dürmentingen-Burgau	Dürmentingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Eberhardzell-Buch	Eberhardzell	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Eberhardzell-Füramoos	Eberhardzell	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald
VRG-A	Eberhardzell-Oberessendorf	Eberhardzell	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Gutenzell-Hürbel	Gutenzell-Hürbel	Kies	Trockenabbau	Wald
VRG-A	Ingoldingen	Ingoldingen	Kies	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wald
VRG-A	Kirchdorf a. d. Iller	Kirchdorf a. d. Iller	Kies	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Langenenslingen-Andelfingen	Altheim, Langenenslingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz
VRG-A	Laupheim-Achstetter Feld	Laupheim	Kies	Trockenabbau	gewerbliche Nutzung
VRG-A	Laupheim-Harthöfe	Laupheim, Mietingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Maselheim-Äpfingen	Maselheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	keine Festlegung, da bereits genehmigt
VRG-A	Maselheim-Herrschaftsholz	Maselheim	Kies	Trockenabbau	Wald, Erholung, Naturschutz
VRG-A	Mietingen-Baltringen	Laupheim, Mietingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz
VRG-A	Mittelbiberach	Mittelbiberach	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Ochsenhausen-Laubach	Ochsenhausen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Riedlingen-Neufra	Riedlingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Rot a. d. Rot	Rot a. d. Rot	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Landschaftsschutz
VRG-A	Schemmerhofen-Aßmannshardt	Schemmerhofen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Schwendi-Dietenbronn	Schwendi	Kies	Trockenabbau	Wald, Erholung, Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Unlingen	Unlingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Wald
Landkreis Günzburg					
VRG-A	Bubesheim	Bubesheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Burgau (Nord)	Dürrlauingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Burgau-Riedmühle	Burgau	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Burtenbach (Nord)	Burtenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Natur- und Landschaftsschutz, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Burtenbach (Nordost)	Burtenbach	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Burtenbach (Ost)	Burtenbach	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Wald, Natur- und Landschaftsschutz
VRG-A	Burtenbach (West)	Burtenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-A	Dürrlauingen-Lüßhof	Dürrlauingen, Rettenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz, Wald
VRG-A	Haldenwang-Röfingen	Haldenwang, Röfingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Ichenhausen (Ost)	Ichenhausen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald, Naturschutz
VRG-A	Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen	Ziegeleirohstoffe	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Wald
VRG-A	Jettingen-Scheppach-Scheppacher Mühle	Jettingen-Scheppach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz
VRG-A	Kötz-Kleinkötz	Kötz	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Leipheim-Weißingen	Leipheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	überwiegend Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-A	Offingen	Offingen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Rettenbach-Harthausen	Rettenbach	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Wald, Landwirtschaft
VRG-A	Röfingen-Roßhaupten	Haldenwang	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Thannhausen (Nord)	Münsterhausen, Thannhausen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Thannhausen-Bayersried	Thannhausen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Ursberg	Ursberg	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee
VRG-A	Ursberg-Mindelzell	Ursberg	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee
VRG-A	Wiesenbach	Wiesenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, Landwirtschaft
VRG-A	Ziemetshausen-Muttershofen	Ziemetshausen	Kies	Trockenabbau	Wald
Stadt Memmingen					
VRG-A	Memmingen-Steinheim	Memmingen	Kies	Trockenabbau	gewerbliche Nutzung nach FNP
VRG-A	Memmingen-Volktratshofen (Nord)	Memmingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Memmingen-Volktratshofen (West)	Memmingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Wald
Landkreis Neu-Ulm					
VRG-A	Altenstadt-Untereichen	Altenstadt	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Bellenberg (Ost)	Bellenberg	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Bellenberg (Südost)	Bellenberg, Illertissen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Illertissen-Jedesheim	Illertissen, Altenstadt	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Pfaffenhofen a. d. Roth-Biberberg	Pfaffenhofen a. d. Roth	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft, Landschaftsschutz
VRG-A	Pfaffenhofen a. d. Roth-Kadeltshofen	Pfaffenhofen a. d. Roth	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
Stadt Ulm					
VRG-A	Ulm-Donaustetten	Ulm	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Ulm-Eggingen	Ulm	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft
Landkreis Unterallgäu					
VRG-A	Babenhausen-Klosterbeuren	Babenhausen, Winterrieden	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Wald, Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Bad Wörishofen (Nord)	Türkheim, Bad Wörishofen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wald
VRG-A	Benningen	Benningen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Buxheim	Buxheim	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Darast	Bad Grönenbach, Wolfertschwenden, Woringen	Kies	Trockenabbau	keine Festlegung, da bereits genehmigt
VRG-A	Erkheim (Südost)	Erkheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz, ggf. gewerbliche Nutzung
VRG-A	Erkheim (Südwest)	Erkheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz, gewerbliche Nutzung
VRG-A	Ettringen-Forsthofen	Ettringen	Ziegeleirohstoffe	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Wald, Landwirtschaft, Erholung
VRG-A	Fellheim	Fellheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Heimertingen	Heimertingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Kettershausen (Nord)	Kettershausen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Kirchheim i. Schw. (Süd)	Kirchheim i. Schw., Salgen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Kirchheim i. Schw.-Hasberg	Kirchheim i. Schw.	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	keine Festlegung, da bereits genehmigt
VRG-A	Kronburg-Hackenbach	Kronburg	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Kronburg-Unterbinzwang	Kronburg	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Lachen	Lachen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Naturschutz, Wald
VRG-A	Lauben-Frickenhäuser	Lauben	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Markt Rettenbach-Frechenrieden	Markt Rettenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, ggf. Landwirtschaft oder Landschaftssee
VRG-A	Mindelheim-Mindelau	Mindelheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz
VRG-A	Mindelheim-Nassenbeuren	Mindelheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-A	Niederrieden	Niederrieden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-A	Oberrieden	Oberrieden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-A	Rammingen	Türkheim, Rammingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Rammingen-Schönbrunn	Rammingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-A	Salgen-Bronnen	Salgen, Kirchheim i. Schw., Eppishausen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Natur- und Landschaftsschutz
VRG-A	Sontheim-Attenhausen	Sontheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-A	Stetten-Erisried	Stetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-A	Tussenhausen (Nord)	Tussenhausen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft
VRG-A	Westerheim-Unterwesterheim	Westerheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftssee

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
Alb-Donau-Kreis					
VRG-S	Allmendingen	Altheim, Ehingen (Donau)	Zementrohstoffe	Steinbruch	Landwirtschaft, Naturschutz, Wald
VRG-S	Allmendingen-Niederhofen	Allmendingen	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald, Erholung
VRG-S	Allmendingen-Steinsberg	Allmendingen	Zementrohstoffe	Steinbruch	Naturschutz, Wald
VRG-S	Altheim-Ringingen (Nord)	Altheim, Erbach	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Blaustein-Wippingen	Blaubeuren, Blaustein	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Erholung
VRG-S	Ehingen-Rißtissen	Ehingen (Donau)	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	ggf. Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz
VRG-S	Erbach-Ersingen	Erbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee
VRG-S	Erbach-Mittelhart (West)	Erbach	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald
VRG-S	Erbach-Ringingen (Rainhauäcker)	Erbach	Quarzsand	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Hüttisheim-Humlangen	Staig	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Langenau-Albeck	Langenau	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz
VRG-S	Langenau-Fischerhöfe	Langenau	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Obermarchtal-Datthausen	Obermarchtal	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Schelklingen-Vohenbronnen	Schelklingen, Erbach	Zementrohstoffe	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Landwirtschaft
VRG-S	Westerstetten	Westerstetten	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz
Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach					
VRG-S	Riedlingen-Zwiefaltendorf/Obermarchtal	Obermarchtal, Riedlingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
Landkreis Biberach					
VRG-S	Achstetten	Achstetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Achstetten-Oberholzheim	Achstetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Achstetten-Stetten (Nord)	Achstetten	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Achstetten-Stetten (Süd)	Achstetten	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Attenweiler	Attenweiler	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Bad Schussenried-Reichenbach	Bad Schussenried	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Berkheim-Eichenberg	Erlenmoos	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald, Landschaftsschutz
VRG-S	Betzenweiler	Dürmentingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Burgrieden-Hochstetten	Burgrieden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Eberhardzell-Buch	Eberhardzell	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Eberhardzell-Füramoos	Eberhardzell	Kies	Trockenabbau	Wald
VRG-S	Eberhardzell-Oberessendorf	Eberhardzell	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Ertingen	Ertingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Hochdorf-Untereßendorf	Hochdorf	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Ingoldingen	Ingoldingen	Kies	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft
VRG-S	Kirchdorf a. d. Iller	Kirchdorf a. d. Iller	Kies	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft
VRG-S	Langenenslingen-Andelfingen	Langenenslingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz
VRG-S	Laupheim-Harthöfe	Mietingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Maselheim-Herrschaftsholz	Maselheim	Kies	Trockenabbau	Wald, Erholung, Naturschutz
VRG-S	Mietingen-Baltringen	Laupheim	Kies	Trockenabbau	Naturschutz
VRG-S	Mittelbiberach	Mittelbiberach	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Riedlingen-Neufra	Riedlingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-S	Rot a. d. Rot	Rot a. d. Rot	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Landschaftsschutz
VRG-S	Schemmerhofen-Aßmannshardt	Schemmerhofen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Schwendi-Dietenbronn	Schwendi	Kies	Trockenabbau	Wald, Erholung, Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Unlingen	Unlingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Wald
Landkreis Günzburg					
VRG-S	Burgau (Nord)	Dürrlauingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Burgau (Süd)	Burgau	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-S	Burgau-Riedmühle	Burgau	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Burtenbach (Nord)	Jettingen-Scheppach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Natur- und Landschaftsschutz, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Burtenbach (Ost)	Burtenbach	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Wald, Natur- und Landschaftsschutz
VRG-S	Burtenbach (West)	Burtenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Dürrlauingen-Lüßhof	Dürrlauingen, Offingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Haldenwang-Röfingen	Haldenwang	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Ichenhausen (Ost)	Ichenhausen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft, Wald, Naturschutz
VRG-S	Ichenhausen-Autenried	Ichenhausen	Ziegeleirohstoffe	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Wald
VRG-S	Jettingen-Scheppach-Scheppacher Mühle	Burgau	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz
VRG-S	Leipheim-Weißingen	Leipheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	überwiegend Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-S	Offingen	Offingen, Rettenbach	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Rettenbach-Harthausen	Rettenbach	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Wald, Landwirtschaft
VRG-S	Röfingen-Rößhaupten	Haldenwang	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Thannhausen (Nord)	Thannhausen, Münsterhausen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Thannhausen-Bayersried	Thannhausen, Ursberg	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Ursberg	Ursberg	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee
VRG-S	Wiesenbach	Wiesenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, Landwirtschaft
VRG-S	Ziemetshausen-Muttershofen	Ziemetshausen	Kies	Trockenabbau	Wald
Stadt Memmingen					
VRG-S	Memmingen-Steinheim	Memmingen	Kies	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz
VRG-S	Memmingen-Volktratshofen (Nord)	Memmingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Memmingen-Volktratshofen (West)	Memmingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Wald
Landkreis Neu-Ulm					
VRG-S	Altenstadt-Untereichen	Altenstadt	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Elchingen	Elchingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-S	Illertissen-Jedesheim	Illertissen, Altenstadt	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Pfaffenhofen a. d. Roth-Biberberg	Pfaffenhofen a. d. Roth	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft, Landschaftsschutz, Wald
VRG-S	Pfaffenhofen a. d. Roth-Kadeltshofen	Pfaffenhofen a. d. Roth	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee
Stadt Ulm					
VRG-S	Ulm-Donaustetten	Ulm	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Ulm-Mähringer Berg	Ulm	Kalksteine für Kalkprodukte	Untertageabbau	-
Landkreis Unterallgäu					
VRG-S	Babenhausen-Klosterbeuren	Babenhausen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Bad Wörishofen (Nord)	Bad Wörishofen, Türkheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wald
VRG-S	Benningen	Benningen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Buxheim	Buxheim	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Erkheim (Südost)	Erkheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Naturschutz, ggf. gewerbliche Nutzung
VRG-S	Erkheim (Südwest)	Erkheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz, gewerbliche Nutzung
VRG-S	Ettringen-Forsthofen	Ettringen	Ziegeleirohstoffe	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Wald, Landwirtschaft, Erholung
VRG-S	Fellheim	Fellheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Heimertingen	Heimertingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Kirchheim i. Schw. (Süd)	Kirchheim i. Schw.	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Kronburg-Unterbinzwang	Kronburg	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VRG-S	Lachen	Lachen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Naturschutz, Wald
VRG-S	Lauben-Frickenhausen	Lauben	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft, Naturschutz
VRG-S	Markt Rettenbach-Frechenrieden	Markt Rettenbach	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, ggf. Landwirtschaft oder Landschaftssee
VRG-S	Mindelheim-Mindelau	Mindelheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Landwirtschaft, Landschaftssee, Naturschutz
VRG-S	Mindelheim-Nassenbeuren	Mindelheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-S	Niederrieden	Niederrieden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Oberrieden	Oberrieden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VRG-S	Rammingen	Rammingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft

Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
VRG-S	Rammingen-Schönbrunn	Rammingen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-S	Salgen-Bronnen	Salgen, Eppishausen	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Natur- und Landschaftsschutz
VRG-S	Sontheim-Attenhausen	Sontheim, Westerheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landschaftssee, ggf. Landwirtschaft
VRG-S	Tussenhausen (Nord)	Tussenhausen	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft
VRG-S	Westerheim-Unterwesterheim	Westerheim	Kies	kombinierter Trocken- und Nassabbau	Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaftssee
VRG-S	Wolfert-schwenden	Wolfertschwenden	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft

- Z (4) In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.
- Z (5) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind Rohstofflagerstätten langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen.
- G (6) Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG-A) sowie Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VBG-S) einschließlich ihrer Folgefunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
Alb - D o n a u - K r e i s					
VBG-A	Ehingen-Kirchen	Untermarchtal, Ehingen (Donau)	Kalkstein, Naturstein	Steinbruch	Naturschutz, Wald
VBG-A	Obermarchtal-Datthausen	Obermarchtal	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
L a n d k r e i s B i b e r a c h					
VBG-A	Biberach a. d. Riß-Rißegg	Biberach a. d. Riß	Kies	Trockenabbau	Wald, Erholung
VBG-A	Riedlingen-Neufra	Riedlingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft
VBG-A	Schemmerhofen-Aßmannshardt	Schemmerhofen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
L a n d k r e i s U n t e r a l l g ä u					
VBG-A	Heimertingen	Heimertingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen					
Gebietsname		Kommunen	Rohstoff	Gewinnung	Folgefunktion
Alb-Donau-Kreis					
VBG-S	Blaubeuren-Altental	Blaubeuren	Kalksteine für Kalkprodukte	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Erholung
VBG-S	Blaubeuren-Beiningen	Blaubeuren	Zementrohstoffe	Steinbruch	Naturschutz, Wald, Erholung
VBG-S	Ehingen-Herbertshofen	Ehingen (Donau), Rottenacker	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
VBG-S	Munderkingen	Ehingen (Donau), Munderkingen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
Landkreis Biberach					
VBG-S	Biberach a. d. Riß-Rißegg	Biberach a. d. Riß	Kies	Trockenabbau	Wald, Erholung
VBG-S	Ingoldingen	Ingoldingen	Kies	Trockenabbau	Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft
VBG-S	Ochsenhausen-Laubach	Ochsenhausen	Kies	Trockenabbau	Wald, Landwirtschaft
VBG-S	Riedlingen-Neufra	Riedlingen	Kies	Trockenabbau	Naturschutz, Wald, Landwirtschaft
VBG-S	Schwendi-Dietenbronn (Nord)	Schwendi	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VBG-S	Ummendorf-Fischbach	Ummendorf	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft, Naturschutz
Landkreis Günzburg					
VBG-S	Ichenhausen-Deubach	Ichenhausen	Kies	Trockenabbau	Landwirtschaft
VBG-S	Thannhausen (Ost)	Thannhausen	Bentonit	Trockenabbau	Wald, Landwirtschaft, Erholung
Landkreis Unterallgäu					
VBG-S	Markt Wald	Markt Wald	Ziegeleirohstoffe	Trockenabbau	Naturschutz, Landwirtschaft

- G (7) In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.
- G (8) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen ist der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen.
- Z (9) Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren.

Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch die Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen für raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe möglich, wenn die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfeld ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterungen oder Neuerschließungen von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulässig.

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig

- aufgrund der besonderen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusätzlichem Rohstoffbedarf für das Vorhaben, oder
- bei einer kleinräumigen Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens, oder
- bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung.

- G (10) Der Abbau in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Minimierung der Umweltauswirkungen und der Flächeninanspruchnahme bei möglichst maximaler Rohstoffverwertung optimiert werden.
- G (11) Die Rekultivierung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll möglichst Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass zeitnah nach einem Abbau geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Die Bodenfunktionen sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Unabhängig von der festgelegten Folgefunktion sollen auf den rekultivierten Flächen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden.
- Z (12) Um im VRG-A Darast und im VRG-A Röfingen-Roßhaupten im Rahmen des Abbaus und der Rekultivierung den Grundwasserschutz besonders zu beachten, ist eine Verfüllung mit ortsfremdem Material hier nicht zulässig.

Begründung

zu den Plansätzen B IV 3:

Die Region Donau-Iller verfügt über vielfältige Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen Kies, Kalkstein (hochreine Kalke, Natursteine), Zementrohstoffe, Ziegeleirohstoffe, Quarzsande und Bentonit. Auch wenn derzeit noch umfangreiche Reserven dieser Rohstoffgruppen in der Region vorhanden sind, handelt es sich doch um eine mengenmäßig begrenzte und nicht vermehrbare Ressource, die zudem standortgebunden ist.

Insgesamt ist eine ausreichende Versorgung mit Rohstoffen in der Region zur Daseinsvorsorge und als Grundlage für die regionale Bau- und Rohstoffindustrie erforderlich. Gleichzeitig sind ein sparsamerer Umgang mit den begrenzten Vorräten und das Freihalten von bedeutenden Rohstoffvorkommen zwingend notwendig, um die Versorgung auch langfristig zu sichern.

Der im Regionalplan zu deckende Bedarf an mineralischen Rohstoffen in der Region Donau-Iller orientiert sich entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung des Regionalverbands vom 15. März 2016 an einem Planungszeitraum von 20 Jahren für Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und weiteren 20 Jahren für Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen.

Die Prognose des Rohstoffbedarfes erfolgt vor allem auf Basis der durchschnittlichen Fördermengen der vergangenen Jahre. Im baden-württembergischen Teil der Region kann dabei auf ein langjähriges Mittel aus den Abbaumengen der Rohstoffgewinnungsstellen-Datenbank des LGRB Freiburg zurückgegriffen werden. Im bayerischen Teil der Region handelt es sich um Durchschnittswerte der letzten Jahre, die vom Geologischen Dienst des LfU erhoben wurden.

In der Summe der vom LGRB Freiburg (Geologie, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 96 Landesrohstoffgeologie, 2017) und dem LfU Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze, 2017) gemeldeten Rohstoffbedarfsmengen in Tonnen/Jahr ergibt sich unter Berücksichtigung folgender Umrechnungsfaktoren der geschätzte Flächenbedarf pro Jahr für die Region Donau-Iller:

Rohstoffgruppe	Rohstoffbedarfs- menge in t/Jahr	Umrechnungs- faktor	Rohstoffbedarfs- volumen in m ³ /Jahr	Geschätzter Flächen- bedarf pro Jahr
Kies	10.900.000	1,8	6.055.556	67 ha
Ziegeleirohstoffe	1.000.000	2,0	500.000	4 ha
Naturstein Kalk	1.900.000	2,6	730.769	1 ha
hochreine Kalke	1.000.000	2,7	370.370	1 ha
Zementrohstoffe	3.100.000	2,6	1.192.308	2 ha
Quarzsand	300.000	1,9	157.895	2 ha

Für alle genannten Rohstoffgruppen ergibt sich der Prognosebedarf durch eine konstante Fortschreibung aus dem Mittel der jährlichen Fördermengen.

Bei der Ermittlung bzw. Deckung des regionalplanerischen Mengenbedarfes sind auch verschiedene Unsicherheiten einzubeziehen. Die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes auf regionalplanerischer Ebene ist gebietsscharf und nicht parzellenscharf und kann nicht alle Gegebenheiten des Gebietes berücksichtigen, die später in die Bauleitplan- oder das Genehmigungsverfahren einfließen. Aus diesem Grund werden im Rahmen der planerischen Vorgehensweise pauschale Zuschläge für bestimmte „Unsicherheiten“ einbezogen.

Lagerstättegeologische Zuschläge:

Der Untersuchungsgrad der Lagerstätten der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist sehr unterschiedlich. Zwar ist ein abbauwürdiges Rohstoffvorkommen i. d. R. nachgewiesen oder prognostiziert, im Stadium der Regionalplanung kann der verwertbare Lagerstätteninhalt jedoch oft nicht genau bestimmt werden. Dieser ist jedoch ein wichtiger Faktor für die Ermittlung der Abbauvolumen im Planungszeitraum. Aus diesem Grund werden Zuschläge einbezogen, welche die lagerstättegeologischen Unsicherheiten berücksichtigen.

Im LGRB-Bericht wird eine Staffelung der Zuschläge nach Erkundungsgrad der Vorkommen vorgeschlagen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Erkundungslage und Geologie der Vorkommen wird jedoch auf eine Differenzierung der Zuschläge verzichtet. In vielen Fällen ist die Erkundungslage auch nur unzureichend bekannt.

Sonstige Zuschläge:

In der Regionalplanung können auch zahlreiche Faktoren, die sich auf die Gewinnbarkeit eines Vorkommens auswirken, nicht berücksichtigt werden. Dazu zählen v. a. die Grundstücksverfügbarkeit und Unwägbarkeiten im Genehmigungsverfahren. Vor allem der spezielle Artenschutz kann in der Regionalplanung nicht abschließend behandelt werden. Ebenso sind keine detaillierten hydrogeologischen Untersuchungen möglich, die sich auf das Abbauvolumen auswirken können.

Für den vorliegenden Regionalplan wurden folgende Zuschläge angesetzt:

Rohstoffgruppe	Zuschlag
Kies	ca. 40 %
Quarzsand	ca. 50 %
Naturstein Kalk	ca. 25 %
Zementrohstoffe	ca. 25 %
hochreine Kalke	ca. 50 %
Ziegeleirohstoffe	ca. 20 %

Die folgende Tabelle stellt den Bedarf an Rohstoffen und die gebietliche Sicherung im Regionalplan für die nächsten 40 Jahre dar.

Rohstoffart	Rohstoffbedarfs- volumen in Mio. m ³ für 20 Jahre inkl. Zuschlägen	Rohstoffbedarfs- volumen in Mio. m ³ für 40 Jahre inkl. Zuschlägen	Gebiete für den Abbau von Rohstoffen in Mio. m ³	Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen in Mio. m ³	Summe Gebiete für Abbau und Sicherung von Rohstoffen in Mio. m ³
Kies	170	340	200	174	374
Ziegeleirohstoffe	12	24	34	30	64
Kalkstein, Naturstein	18	37	39	21	60
Kalkstein für Kalkprodukte	11	22	7 (bis 12)	16	23 (bis 28)
Zementrohstoffe	30	60	67	69	136
Quarzsand	5	9	9	8	17

Eine Gegenüberstellung des zu deckenden Bedarfs für die einzelnen Rohstoffarten mit dem Umfang der gebietlichen Sicherungen im Regionalplan ist bei den angeführten Rohstoffgruppen außer Kies schwer zu bewerten. Bei den Rohstoffen mit örtlich begrenztem Vorkommen der Lagerstätten in der Region müssen zusätzlich individuelle Gegebenheiten berücksichtigt werden. Beispielsweise wurden bei den Rohstoffgruppen Kalkstein, Naturstein und Kalkstein für Kalkprodukte sowie Zementrohstoffe Gebiete mit bestehenden Abbaugenehmigungen berücksichtigt, welche mit den angesetzten Planungshorizonten nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Zur Sicherung bestehender Betriebe und ihrer bestehenden Abbaugenehmigungen ist eine Berücksichtigung dieser Flächen jedoch erforderlich. Bei Vorliegen einer besonderen Eignung ist eine bedarfsunabhängige, gebietliche Sicherung durch die Festlegung von zusätzlichen Vorbehaltsgebieten und somit als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung bei regional nicht häufig vorkommenden Rohstoffen angezeigt. Dies trifft auf die eben genannten sowie zudem auf die Rohstoffgruppen der Ziegeleirohstoffe sowie auf Quarzsand zu. Der regionale Bedarf an diesen Rohstoffen und daraus hergestellten Produkten wird derzeit nur teilweise aus regionalem Abbau und aus regionaler Herstellung gedeckt. Nicht nur aus Nachhaltigkeitsaspekten ist jedoch wieder eine regionale Deckung anzustreben, um insbesondere weite Transportwege zu umgehen. Konfliktarme, potentiell hochwertige Lagerstätten, welche weitestgehend bereits regionalplanerisch gesichert sind, wurden deshalb bei diesen Rohstoffgruppen in der regionalen Rohstoffsicherung zusätzlich berücksichtigt. Zudem ist zu beachten, dass neben Vorranggebieten auch alle Vorbehaltsgebiete in den genannten Summen vollständig enthalten sind.

Zu G (1): Gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 kommt der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen ein besonderes Gewicht zu. Die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen soll dabei für zukünftige Generationen langfristig grundsätzlich offengehalten werden.

Die ressourceneffiziente Nutzung der Primärrohstoffe beginnt bei der Auswahl von Gewinnungsstellen mit möglichst hoher Rohstoffmächtigkeit bei geringem Abraumanteil und der Nutzung aller in der Gewinnungsstelle vorkommenden Rohstoffarten. So werden die Kalksteinvorkommen in der Region oft von Kalkmergelschichten, die zur Zementproduktion geeignet sind, überlagert oder durchzogen. In einigen Rohstoffvorkommen sind zudem neben Ziegeleirohstoffen auch Kiese und Sande vorhanden. Hier soll in zukünftigen Abbaukonzepten noch stärker eine Verwertung aller Rohstoffarten angestrebt werden.

Da die verfügbaren Rohstoffmengen in der Region endlich sind und ihre Gewinnung mit zahlreichen Konflikten vor allem mit dem Grundwasser-, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Land- und

Forstwirtschaft verbunden ist, muss eine Reduzierung des Verbrauchs an Primärrohstoffen durch eine ressourceneffiziente Nutzung und Substitution durch andere Materialien angestrebt werden.

Ersatzmaterialien werden derzeit vor allem durch Baustoffrecycling gewonnen. In der Region sind bereits einige kombinierte Rohstoffabbau- und Recyclingbetriebe vorhanden. Das Angebot an recyclebaren Baurestmassen ist jedoch begrenzt. Verbesserungen können hier z. B. durch verbesserte Rückbau- und Aufbereitungstechniken, die verstärkte Verwendung erneuerbarer Ressourcen und die Berücksichtigung der Rückbaubarkeit bereits beim Neubau von baulichen Anlagen erreicht werden.

Zu G (2): In der Regel ist die Gewinnung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen mit zahlreichen Raumnutzungskonflikten verbunden. Eine Erweiterung oder Neuerschließung soll deshalb erst dann erfolgen, wenn genehmigte, in Abbau befindliche Standorte nahezu vollständig abgebaut sind.

Auch lt. LEP Baden-Württemberg 2002 sollen in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst erst vollständig abgebaut werden, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Gemäß LEP Bayern trägt die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen zur Minimierung der durch die Rohstoffgewinnung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei.

Zur vollständigen Nutzung von Lagerstätten soll auch eine Vertiefung von bestehenden Gewinnungsstellen in Betracht gezogen werden, wenn dem keine rechtlichen oder faktischen Gründe entgegenstehen. Insbesondere sind in eine solche Prüfung die Belange des Grundwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen. Durch die Vertiefung von bestehenden Gewinnungsstellen kann die Flächenneuanspruchnahme reduziert werden. Die vorzeitige Verfüllung eines noch wirtschaftlich abbaubaren Rohstoffvorkommens ist zu vermeiden.

Zu Z (3) bis G (8): Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist gemäß Raumordnungsgesetz sowie entsprechend den Zielen in den LEPs Bayerns und Baden-Württembergs eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung. Im LEP Baden-Württemberg 2002 ist dabei die Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten für den regionalen Bedarf vorgesehen. Das LEP Bayern sieht die Sicherung des regionalen und überregionalen Bedarfs für Steine und Erden mindestens für den Planungszeitraum der Regionalpläne vor.

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen orientieren sich am regionalen Bedarf für einen Planungszeitraum von 20 Jahren. Die Sicherungsflächen orientieren sich an einem Bedarf von weiteren 20 Jahren. Der regionale Bedarf wurde auf Basis der linearen Fortschreibung des langjährigen Mittels der Rohstoffgewinnungsmenge der bekannten Gewinnungsstellen der Region auf Grundlage der Daten der Geologischen Dienste der Länder Baden-Württemberg und Bayern ermittelt.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen erfolgte auf Basis einer Raumwiderstands- und Eignungsanalyse aller in der Region bekannten Rohstoffvorkommen unter Einbeziehung der Interessengebiete der Rohstoffindustrie sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der 2. und 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Ausgeschlossen wurden unter anderem Naturschutzgebiete, die Wasserschutzgebietszonen I und II, bebaute Flächen und bereits abgebaute Rohstoffvorkommen. Bei der Auswahl der Gebiete wurde der dezentralen Deckung des Rohstoffbedarfes in verschiedenen Teilräumen der Region ein besonderes Gewicht beigemessen. Zudem wurden bevorzugt Gebiete gewählt, die für die Erweiterung bestehender Gewinnungsstellen geeignet sind, um die Zahl der Neuaufschlüsse möglichst gering zu halten. Die Raumverträglichkeit wurde anhand verschiedener Kriterien des Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes unter Berücksichtigung der Flächennutzungsplanungen sowie der Straßen- und Schieneninfrastruktur beurteilt.

Bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden Flächennutzungspläne (FNP) soweit bekannt berücksichtigt. Die in den FNP bereits für die Rohstoffgewinnung ausgewiesenen Flächen bleiben von der vorliegenden Planung unberührt. Der überwiegende Teil von ihnen wurde in die Gebietskulisse übernommen. In zahlreichen Kommunen haben die Ausweisungen der FNP eine Konzentrationswirkung. In der Regel wurden in diesem Fall die ausgewiesenen Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen, während darüber hinausgehende Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn

die im FNP bereits ausgewiesenen Abbauflächen den Bedarf im Planungszeitraum des Regionalplans weitgehend decken. Wenn dies nicht der Fall war, wurden im Einzelfall auch außerhalb der FNP-Konzentrationsflächen Gebiete für den Abbau von Rohstoffen festgelegt.

Gemäß § 7 des Raumordnungsgesetzes können in Raumordnungsplänen Folge- oder Zwischen- nutzungen festgelegt werden. Nach dem LEP Bayern ist für Vorranggebiete zur Gewinnung von Rohstoffen in den Regionalplänen die verbindliche Festlegung von Folgefunktionen vorzusehen, um eine ungeordnete Nachnutzung zu vermeiden. Im vorliegenden Plan werden die Folgefunktionen sowohl für die Abbau- als auch die Sicherungsgebiete festgelegt, da im Geltungszeitraum des Regionalplans im Ausnahmefall auch die Sicherungsgebiete als Abbauflächen in Anspruch genommen werden können. Die Festlegung der Folgefunktionen kann zur Minimierung von Nutzungskonflikten der temporär für den Rohstoffabbau in Anspruch genommenen Flächen beitragen. Als Folgefunktionen werden in den einzelnen Gebieten Landwirtschaft, Wald, Natur- bzw. Landschaftsschutz, gewerbliche Nutzung, Erholung und Landschaftsseen festgelegt. Die Umsetzung der Folgefunktionen wird in der Begründung zu Plansatz B IV 3 G (11) näher erläutert. Naturschutzfachliche oder sonstige Kompensationsflächenanteile in Vorrang- oder Vorbehalts- gebieten für die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe werden nicht von der Festlegung berührt und können entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit den Folgefunktionen Landwirtschaft, gewerbliche Nutzung und Erholung sind Solar-Freiflächenanlagen ggf. sinnvoll und deshalb nicht ausgeschlossen, wenn diese mit den Zielsetzungen der betreffenden Folgefunktion vereinbar sind. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit den Folgefunktionen Natur- und/oder Landschaftsschutz bzw. Landschaftssee sind Solar-Freiflächenanlagen auf Teilflächen nicht ausgeschlossen, wenn diese mit den Zielsetzungen der betreffenden Folgefunktion vereinbar sind. Die Folgefunktion legt die der Rekultivierung zu Grunde zu legende zukünftige Nutzung der Oberfläche nach Abschluss des Rohstoffabbaus fest. Sie bestimmt, sofern nicht explizit angegeben, nicht über die Art und den Umfang der Verfüllung, deren Zeitdauer oder das Verfüllmaterial. Dies wird in Abhängigkeit von den geologischen bzw. hydrogeologischen Rahmenbedingungen in den nachgelagerten Verfahren festgelegt.

Die festgelegte Folgefunktion gilt als erfüllt, wenn die Rekultivierung der Abbaufläche abgeschlossen und entsprechend der vorgegebenen Folgefunktion umgesetzt wurde. Die Folgefunktion ist deshalb von sonstigen gebietlichen Festlegungen zu unterscheiden, welche auf die gesamte Dauer der Rechtskraft des Regionalplanes bestimmt werden. Bereits bestehende Genehmigungen oder Bebauungspläne werden von der Festlegung nicht berührt.

Insgesamt ist die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sowie ihrer Folgefunktion das Ergebnis einer Gesamtabwägung mit dem Ziel, geeignete Gebiete zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfes festzulegen. Soweit für einzelne Gebiete besondere Hinweise notwendig sind, werden diese im Folgenden aufgeführt:

Die Rohstoffgewinnung und Erschließung in den nördlich im Bereich Steinsberg gelegenen Teilflächen des VRG-A Allmendingen bzw. des VRG-S Allmendingen ist aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes nur als landschaftsverträglicher Kesselabbau und der Materialtransport nur mit einem unterirdischen Förderband möglich.

Bei der Rohstoffgewinnung im VBG-A Ehingen-Kirchen ist sicherzustellen, dass eine zukünftige Windkraftnutzung im benachbarten Vorranggebiet zur Windkraftnutzung Ehingen-Deppenhausen nicht eingeschränkt wird. Entsprechende Sicherungsabstände sind einzuhalten.

Das VBG-S Blaubeuren-Altental dient der langfristigen Sicherung von selten vorkommenden, hochreinen Kalksteinvorkommen. Vor einer Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes sind alle Möglichkeiten einer Erweiterung des Abbaus am bestehenden Steinbruch auf der gegenüberliegenden Seite des Blautales zu prüfen. Ein Neuaufschluss in diesem sehr sensiblen Landschafts- und Naturraum im Bereich des Sicherungsgebietes soll erst nach vollständiger Nutzung der bereits im Abbau befindlichen Lagerstätte erfolgen.

Das VRG-S Ulm-Mähringer Berg ist ausschließlich als Untertageabbau vorgesehen. Der Betrieb der im südlichen „Science Park“ der Stadt Ulm gelegenen bzw. geplanten Anlagen darf durch die Rohstoffgewinnung, insbesondere durch Sprengerschütterungen, nicht beeinträchtigt werden.

Für das VRG-A Memmingen-Steinheim gilt: Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind für das in diesem Bereich dargestellte Industriegebiet ausschließlich Nutzungen nach den Ausnahmetatbeständen gemäß LEP Bayern 3.3 (Z) zulässig. Diese Festsetzung des Flächennutzungsplans ist bei der Folgefunktion für das VRG-A Memmingen-Steinheim zu beachten.

Bei folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Rohstoffabbau frühzeitig mit den genannten Straßenneubauplanungen abzustimmen:

- VBG-S Ichenhausen-Deubach: B16 Ortsumfahrung Ichenhausen
- VRG-A, VBG-A, VRG-S und VBG-S Riedlingen Neufra: B 311 Ortsumfahrung Riedlingen
- VRG-A, VBG-A und VRG-S Heimertingen, VRG-A und VRG-S Niederrieden: B 300 Ortsumfahrung Boos/Niederrieden

Zu Z (9): Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 des Raumordnungsgesetzes sind zum einen die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und das geordnete Aufsuchen bzw. die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, zum anderen ist die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu entwickeln und zu sichern.

Gemäß LEP Baden-Württemberg 2002 können Regionalpläne den regionalbedeutsamen Rohstoffabbau in bestimmten Bereichen konzentrieren und zugleich in den übrigen Bereichen ausschließen. Dies gilt nicht für grundeigene Bodenschätze im Sinne des Bundesberggesetzes. Im LEP Bayern wird die Konzentration des Rohstoffabbaus in zusammenhängenden Abbaugebieten als eine Möglichkeit zur Minimierung der vom Rohstoffabbau verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild aufgeführt.

Für die Region Donau-Iller werden Gebiete festgelegt, die den regionalen Bedarf an Abbauflächen für oberflächennahe mineralische Rohstoffe für einen Planungszeitraum von 20 Jahren decken, sowie weitere Gebiete, die der Sicherung von Rohstoffvorkommen für weitere 20 Jahre dienen.

Die vorgesehene Konzentration raumbedeutsamer Gewinnungsstellen auf die ausgewiesenen Bereiche dient der Schonung der Rohstoffreserven. Die regelmäßig unzulässige Erweiterung oder Neuerschließung von Gewinnungsstellen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen schützt dort auch die natürlichen Lebensgrundlagen. Natur und Landschaft, Freiraum, land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, Bodenfunktionen, Klimafunktionen oder Wasserhaushalt und Wasserqualität werden dort nicht beeinträchtigt und der Mensch weder durch Abbau, Aufbereitung noch Transport Immissionen ausgesetzt. Raumnutzungskonflikte werden dadurch verringert. Daraus ergibt sich sowohl für konkurrierende Nutzungen als auch für den Rohstoffabbau eine langfristige Planungssicherheit.

Entsprechend dem Raumordnungsgesetz werden Planungen und Maßnahmen dann als raumbedeutsam eingestuft, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens kann demnach nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Daneben gibt es jedoch auch Vorhaben, die regelmäßig raumbedeutsam sind. Dazu gehören analog zum Raumordnungsgesetz in Verbindung mit der Raumordnungsverordnung andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr sowie bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen. Für die Einzelfallbeurteilung auf regionalplanerischer Ebene wird neben der Raumbeanspruchung vor allem die Beeinflussung der räumlichen Entwicklung und Funktion der Region oder eines Teilraumes der Region durch das Vorhaben betrachtet. Als Teilraum bzw. näheres Umfeld des Vorhabens werden dabei in räumlichem, funktionalem bzw. landschaftlichem Zusammenhang stehende Bereiche (z. B. Talraumabschnitte) eingestuft. Von einer Raumbedeutsamkeit ist dabei unter anderem regelmäßig auszugehen, wenn andere regionalplanerische Festlegungen betroffen sind. Einzubeziehen ist auch die Vorbelastung eines Teilraumes oder die negative Vorbildwirkung eines Vorhabens. Damit können auch Abbauvorhaben mit einer Fläche von deutlich unter 10 ha raumbedeutsam sein.

Bei der Erweiterung oder Erschließung neuer Gewinnungsstellen sind die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen heranzuziehen. Im Ausnahmefall können auch die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen in Anspruch genommen werden. Dies ist z. B. möglich, wenn die Rohstoffvorräte in den

festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Umfeld trotz sparsamen Umgangs mit den Ressourcen und Nutzung aller Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung bereits vollständig ausgeschöpft sind. Darüber hinaus muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Umfeld des Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Rohstoffen nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf neue Erkenntnisse zum Rohstoffvorkommen und zur Genehmigungsfähigkeit der Gebiete, z. B. wenn die Rohstoffqualität im Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nicht den Mindestanforderungen entspricht. Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse hingegen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Das zu betrachtende Umfeld umfasst dabei unmittelbar angrenzende Bereiche oder, wenn diese nicht vorhanden sind, auch Bereiche in wenigen hundert Metern Entfernung der gleichen Rohstoffgruppe und Rohstoffqualität.

Wenn im Umfeld einer geplanten Erweiterung oder Neuerschließung keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau oder zur Sicherung von Rohstoffen verfügbar sind, ist eine Ausnahmeprüfung im Einzelfall möglich. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall aufgrund der besonderen räumlichen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben insbesondere im Zusammenhang öffentlicher Infrastrukturvorhaben vorliegen. Der zusätzliche Rohstoffbedarf für das Vorhaben ist dazu nachzuweisen. Auch eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens kann im Sinne einer vollständigen Ausbeutung des Rohstoffvorkommens ein Ausnahmetatbestand sein. Eine kleinräumige Erweiterung liegt dann vor, wenn das Vorhaben isoliert betrachtet keine Raumbedeutsamkeit für die Regionalplanung aufweisen würde, jedoch ein aktiver Rohstoffabbau angrenzt. Ausnahmen können zudem im Einzelfall im Vorfeld einer Gewerbeflächen- oder Verkehrsflächenerschließung geprüft werden. Eine solche Doppelnutzung der zukünftigen Gewerbe- oder Infrastrukturfläche trägt zum Flächensparen bei und kann die Einbindung in das umgebende Landschaftsbild verbessern.

Gebiete, die zur Sicherung anderer Raumfunktionen im Regionalplan festgelegt sind, sollen dabei möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Die Unzulässigkeit von Rohstoffabbauvorhaben ergibt sich bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie den Grünzäsuren aus den jeweiligen Plansätzen. Die Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen sowie von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, zur Sicherung von Wasservorkommen, für den vorbeugenden Hochwasserschutz und für die Landwirtschaft ist zu vermeiden. Im regionalen Maßstab wurden in ausreichendem Umfang Gebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen, so dass eine Inanspruchnahme von Gebieten, denen eine konkurrierende Raumfunktion zugeordnet wurde, grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Zu G (10) und (11): Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll ein Gesamtkonzept für den Rohstoffabbau und die anschließende Rekultivierung erstellt werden, das die Umweltauswirkungen in der Abbauphase möglichst minimiert und die festgelegte Folgefunktion des Gebiets optimal vorbereitet. Die Rekultivierung soll dabei möglichst Zug um Zug dem Abbaufortschritt folgen, um die Inanspruchnahme von Flächen auf den abbautechnisch notwendigen Umfang zu reduzieren. Die Beeinträchtigungen durch einen Rohstoffabbau können so zeitlich reduziert und die Voraussetzungen für die Folgefunktionen zeitnah geschaffen werden. Zudem wird hiermit erreicht, dass vor der Erschließung neuer Gewinnungsstellen vorhandene bereits großflächig rekultiviert sein werden. Während der Abbauphasen ist der Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung. Rohstoffgewinnungsflächen können hierbei Lebensraumstrukturen bereitstellen, die in der Agrarlandschaft heute immer seltener werden. Offene Kiesflächen, Felsen, Kleingewässer oder Abraumhalden stellen ein dynamisches Lebensraummosaik zur Verfügung, das zu einer hohen Strukturvielfalt führen kann. Bei der Planung der Gewinnungsstelle sollen diese Nebeneffekte des Rohstoffabbaus konzeptionell berücksichtigt werden. Dies wirkt sich auch positiv auf die zeitlichen Abläufe aus, weil ggf. auftretende Konflikte mit geschützten Arten frühzeitig einbezogen werden können.

Zudem sollte aus regionalplanerischer Sicht auch auf eine bestmögliche Einbindung in die umgebende Landschaft, den Schutz des Grundwassers sowie die Auswirkungen auf in der Nähe befindliche Siedlungen bereits in der Abbauphase geachtet werden. Dazu gehört unter anderem, die offenen Abbaufelder durch abschnittweisen Abbau mit sukzessiver Rekultivierung möglichst klein

zu halten (soweit mit den o. g. Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar). Bei der Planung des Rohstoffabtransports bzw. des Antransports von Verfüllmaterial soll die Belastung des Wohnumfelds und der Naherholungsräume so gering wie möglich gehalten werden.

Die Verfüllung von Trocken- und insbesondere von Nassabbauflächen mit ortsfremdem Material bewegt sich dabei in der Regel im Spannungsfeld zwischen Grundwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz. Die Rückgewinnung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie von Flächen für offenlandgebundene Tierarten wie z. B. Wiesenbrüter sind wichtige Gründe, die regelmäßig für eine Verfüllung sprechen. Auf der anderen Seite sind die Risiken einer Verfüllung mit ortsfremdem Material für das Grundwasser in vielen Fällen höher zu gewichten. In welchem Umfang eine Verfüllung möglich ist, richtet sich in der Regel nach den Ländervorgaben und kann nur in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsprozesses abschließend festgelegt werden. Bei der Festlegung der Folgefunktionen sind deshalb in zahlreichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowohl Landwirtschaft als auch Landschaftsseen vorgesehen. In wenigen Einzelfällen wird eine Verfüllung mit ortsfremdem Material ausgeschlossen, da dies nach Angaben der Wasserwirtschaft hier mit dem Grundwasserschutz nicht vereinbar wäre.

Die Festlegung der Folgefunktionen ist ebenso wie die der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen selbst das Ergebnis einer Gesamtabwägung und Einzelfallbetrachtung. Vorgaben der Länder zur befristeten Umwandlung von Wald, aber auch zur Wiederverfüllung von Rohstoffabbauflächen, wurden dabei berücksichtigt. Zudem wurde aus dem aktuellen Zustand des Raumes und vorliegenden Besonderheiten wie beispielsweise naturschutzfachlich sensiblen Bereichen oder landwirtschaftlich hochwertigen Böden die anzustrebende Entwicklung der jeweiligen Fläche erarbeitet.

Zu den Folgefunktionen Landwirtschaft und Wald: Für die Rekultivierung von Gebieten, für die eine land- und forstwirtschaftliche Folgefunktion festgelegt ist, sollte das Abbau- und Rekultivierungskonzept Regelungen zum Umgang mit den anfallenden Ober- und Unterböden enthalten, die nach Abschluss des Abbaus wieder eingebaut werden sollen. Hierbei sollten die einzelnen Bodenschichten getrennt abgetragen und gelagert werden. Beim Einbau ist auf eine ausreichende Lockerung zu achten, um die Durchlüftung und Wasserspeicherkapazität des Bodens auf den Rekultivierungsflächen zu optimieren. Die Planung und Durchführung soll in enger Abstimmung mit den land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden erfolgen.

Zur Folgefunktion Naturschutz: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in denen als Folgefunktion der Naturschutz (ggf. auch gemeinsam mit anderen Folgefunktionen) festgelegt wird, liegen in der Regel im Bereich der Regionalen Biotopverbundplanung bzw. in naturschutzfachlich sehr empfindlichen Bereichen. Hier sollen im Rahmen des Abbau- und Rekultivierungskonzeptes verstärkt (Teil-) Flächen und geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Arten- und Biotopschutzes vorgesehen werden, die auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen hinausgehen können. Eine Zielsetzung soll dabei auch die Verbesserung der Biotopvernetzung sein.

Zur Folgefunktion Landschaftssee: Insbesondere beim Abbau sowie bei der Rekultivierung von Nassabbauflächen nach Abschluss des Abbaus sollten Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz eingeplant werden. Dazu gehören z. B. das Einplanen von Flachwasserzonen und flachen Uferzonen, die Anlage von Kleinstrukturen sowie das Belassen von Rohbodenstandorten und Steilwänden. Insbesondere im Bereich der offenen Tallandschaften sollte weitgehend auf eine Gehölzbepflanzung verzichtet werden. Zudem sollte das Abbau- und Rekultivierungskonzept im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Vorgaben für die Erholungsnutzung bzw. die Vermeidung von unregulierter Erholungsnutzung und die naturverträgliche, möglichst extensive Fischereinutzung enthalten.

Zur Folgefunktion Landschaftsschutz: Die Folgefunktion Landschaftsschutz zielt auf die geeignete Einbindung der Abbau- bzw. Rekultivierungsflächen in landschaftlich empfindlichen Bereichen ab. Dazu gehört der Verzicht auf Gehölzanpflanzungen in den offenen Talräumen ebenso wie eine an die umgebende Landschaft angepasste Geländemodellierung.

Zur Folgefunktion Erholung: Bei der Erholung als Folgefunktion soll im Zuge der Rekultivierung ein ausreichend hoher Anteil an Naherholungsflächen gewährleistet werden. Erholungsinfrastrukturen

und Wegeverbindungen, die beim Abbau eventuell zerschnitten wurden, sollen wiederhergestellt werden.

Zur Folgefunktion gewerbliche Nutzung: Bei der in wenigen Fällen festgelegten gewerblichen Folgefunktion ist eine vollständige Wiederverfüllung der Flächen nicht notwendig, zumal tiefer liegende Gewerbeflächen eine Verbesserung der Einbindung in die umgebende Landschaft darstellen können.

Zu Z (12): Das VRG-A Darast befindet sich im Bereich eines sehr empfindlichen, genutzten Grundwasservorkommens. Alle Flächenanteile des VRG-A Darast sind für die Trinkwassergewinnung bilanzrelevant und aus wasserwirtschaftlicher Sicht Risikoflächen. Im Rahmen einer zeitnahen Rekultivierung darf deshalb kein geogen fremdes Material, sondern ausschließlich die nicht verwertbaren Lagerstättenanteile eingebracht werden. Dies setzt bereits in der Abbauphase einen sorgfältigen Umgang mit nicht verwertbaren Anteilen voraus.

Das VRG-A und das VRG-S Röfingen-Roßhaupten liegen im Bereich eines empfindlichen, zukünftig nutzbaren Grundwasservorkommens. Derzeit wird die Versorgungssicherheit der umliegenden Gemeinden von der Wasserwirtschaftsverwaltung als einschränkt bzw. stark eingeschränkt bewertet. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf zur Neuordnung der Trinkwasserversorgung in diesem Bereich. Da die Standorte der zukünftigen Brunnen noch nicht feststehen, wird im VRG-A und VRG-S Röfingen-Roßhaupten eine Verfüllung mit ortsfremdem Material ausgeschlossen.

B V Technische Infrastruktur

B V 1 Verkehr

- G (1) Die Verkehrsinfrastruktur in der Region soll so erhalten und ländergrenzüberschreitend weiterentwickelt werden, dass sie zur Stärkung und langfristigen Sicherung der Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt und die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht.

Das Gesamtverkehrssystem soll dazu so entwickelt werden, dass es

- die Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Netz sowie Verbindungen mit benachbarten Regionen sicherstellt und weiter verbessert,
 - eine flächenhafte innerregionale Erschließung gewährleistet und Erreichbarkeitsdefizite von Regionsteilen abbaut,
 - die Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen sowie die Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum weiter verbessert,
 - den Anteil des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen steigert und damit einen Beitrag zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems leistet,
 - einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehrssektor leistet,
 - im Sinne einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung verkehrsträgerübergreifende Mobilitätsangebote unterstützt und nach dem Prinzip der kurzen Wege zur Verkehrsreduzierung und Verkehrsvermeidung beiträgt,
 - den spezifischen Mobilitätsanforderungen der gesamten Bevölkerung Rechnung trägt und eine nachhaltige Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellt,
 - eine Vernetzung durch verkehrsmittelübergreifende, digitale Systeme unterstützt und damit eine Grundlage für regionale Mobilitätsplattformen schafft,
 - die Bündelung der Verkehre entlang der Verbindungen des kontinentalen, großräumigen und überregionalen Verkehrs fördert, und
 - optimale Voraussetzungen für den Güterverkehr bereitstellt.
- G (2) Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Belange von Natur und Landschaft und unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche erfolgen. Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Infrastruktur sollen dabei Vorrang vor einem Aus- und insbesondere Neubau haben. Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken, soll bei Neubau eine Bündelung der Trassen angestrebt werden.

Begründung

Zu G (1): Das Verkehrswesen soll so gestaltet werden, dass es zur angestrebten Entwicklung der Region und zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte sowie zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt. Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedien

sollen dabei in allen Teilräumen der Region als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden. Dazu soll die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen ergänzt werden. Durch eine Verbesserung der Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz sowie der Verbindungen mit benachbarten Regionen sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen gefördert und der Wirtschaftsstandort Donau-Iller gestärkt werden. Durch die Weiterentwicklung der innerregionalen Erschließung sollen die sozioökonomischen Verflechtungen intensiviert und der Barrierewirkung der Landesgrenze zwischen dem baden-württembergischen und dem bayerischen Regionsteil entgegengewirkt werden. Die Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems soll ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden.

Das Gesamtverkehrssystem der Region soll so entwickelt werden, dass die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht und die Kommunikation sowie der Leistungsaustausch innerhalb der Region sowie über die Regionsgrenze hinaus gefördert werden. Es soll im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht ausgebaut werden. Ein integriertes Gesamtverkehrssystem zeichnet sich durch die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger aus. Diese sollen in den Bereichen eingesetzt werden, in denen sie ihre volle Effizienz entfalten können. Im Personenverkehr soll die Nutzung der Schiene und des ÖPSV, im Güterverkehr eine Verlagerung auf die Schiene gefördert werden. Neue Technologien, v. a. im Bereich Digitalisierung, sollen die multimodale Mobilität unterstützen. So können, bestenfalls alle Verkehrsmittel umfassende, digitale Mobilitätsplattformen die multimodale Vernetzung in der Region fördern, indem sie ganzheitliche Verkehrsinformationen zur Verfügung stellen sowie Tickets (z. B. Bus und Bahn) bzw. Zugänge zu weiteren Mobilitätsformen (z. B. Car-Sharing, öffentliche Fahrradverleihsysteme) und zu sonstigen verkehrlichen Einrichtungen (z. B. Parking-Management) bereitstellen. Die dafür benötigte Infrastruktur soll entsprechend entwickelt und die Mobilitätsplattformen vernetzt werden.

Der Umweltverbund umfasst den ÖPNV inklusive gemeinsam genutzter Fahrzeuge sowie den Fuß- und Radverkehr. Durch die Förderung des Umweltverbundes kann ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet und somit die Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems erhöht und die Verkehrsverhältnisse, v. a. im Verdichtungsraum, verbessert werden. Zudem soll das Gesamtverkehrssystem so weiterentwickelt und ausgestaltet werden, dass es einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leistet. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele kommt der Reduktion von CO₂-Emissionen im Verkehrssektor eine zentrale Bedeutung zu. Für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionsteilen soll eine flächenhafte Erschließung gewährleistet sein. Auch bei weiter steigenden Energie- und Mobilitätskosten soll die Sicherung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch der sozial schwachen, sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der zunehmenden Land-Stadt-Migration soll die Erschließung des ländlichen Raums gesichert und ausgebaut werden.

Durch Abstimmung zwischen Verkehrs- und Siedlungsplanung sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem geschaffen werden. Die Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.

Durch Bündelung der Verkehre auf den Verbindungen des kontinentalen, großräumigen und überregionalen Verkehrs sollen die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs reduziert werden. Der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene wird besonderes Gewicht beigemessen. Die dafür notwendigen Infrastrukturen sollen bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Zu G (2): Der Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur ist mit einer Flächeninanspruchnahme, mit Versiegelung des Bodens sowie häufig mit einer Trennungs- und Zerschneidungswirkung von zusammenhängenden Freiflächen verbunden. Unter den Aspekten der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und des Landschafts- und Naturschutzes soll der Optimierung des bestehenden Netzes (z. B. Verkehrsmanagement) Vorrang gegenüber dem Ausbau und dem Neubau eingeräumt werden. Der Ausbau dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtnetzes und ist aus volkswirtschaftlichen Gründen einem Neubau vorzuziehen. Bedeutsame naturnahe Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. Um eine weitere Zerschneidung von Freiräumen zu

vermeiden, sollen Trassen der Verkehrsinfrastruktur gebündelt werden. Bei Neubaumaßnahmen sollen wertvolle Böden geschont sowie die Flächeninanspruchnahme und die Versiegelung des Bodens gering gehalten werden. Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen, z. B. durch begleitende bodenordnerische Maßnahmen, auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Nicht mehr benötigte Verkehrsinfrastruktur soll, mit Ausnahme der Schienenverkehrsinfrastruktur, zurückgebaut werden.

Der motorisierte Verkehr ist Emittent von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sowie von Lärm und Erschütterungen, mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Eine Konzentration dieser Emissionen ist v. a. im Verdichtungsraum und in Ortsdurchfahrten mit besonders hohem Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Durch eine Steigerung des Anteils des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen und eine Bündelung der Verkehre auf kontinentalen, großräumigen und überregionalen Verbindungsachsen sowie durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert werden. Ergänzend sollen fahrzeugseitige Maßnahmen (z. B. alternative Antriebsformen) bzw. sonstige Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffemissionen gefördert werden.

B V 1.1 Straßenverkehr

- G (1) Das Straßennetz der Region soll erhalten sowie leistungsfähig weiterentwickelt werden. Die Verbindungen der Region zu den europäischen Metropolregionen und zu den benachbarten Regionen sowie die innerregionale Erschließung sollen verbessert werden. Die Straßenplanungen sollen ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden.
- G (2) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Bedeutung bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Straßen werden entsprechend ihrer Verbindungsfunktion wie folgt eingeteilt:
- Verbindungsfunktionsstufe 0 - Straßen für den kontinentalen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe I - Straßen für den großräumigen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe II - Straßen für den überregionalen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe III - Straßen für den regionalen Verkehr
- G (3) Bei der Weiterentwicklung des Straßennetzes der Region soll der Optimierung des Straßennetzes Vorzug gegenüber dem Aus- und insbesondere dem Neubau eingeräumt werden. Bei notwendigen Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen die Eingriffe in Landschaft und Natur, unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche, möglichst gering gehalten werden.
- G (4) Die Belastungen durch den Straßenverkehr, insbesondere durch Schadstoffe und Lärm, sollen reduziert werden. Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Erfüllung zentralörtlicher Funktionen sollen innerörtlich die negativen Auswirkungen durch den Straßenverkehr reduziert werden.
- G (5) Die Weiterentwicklung und der Ausbau des Verkehrsmanagements zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes in der Region soll bedarfsgerecht umgesetzt werden.

- G (6) Zur Steigerung des Anteils alternativ angetriebener Fahrzeuge am Gesamtverkehrsaufkommen soll das Netz an Tank- und Lademöglichkeiten für alternativ angetriebene Fahrzeuge flächendeckend in der Region ausgebaut werden.

Begründung

Zu G (1): Das Straßennetz ist für die Verbindung der Region mit den europäischen Metropolregionen und den benachbarten Regionen sowie für die flächenhafte Erschließung der Region von besonderer Bedeutung. Es ist Grundvoraussetzung für wettbewerbsfähige Standortbedingungen, v. a. von Industrie und Handel. Ein Großteil des Personen- und Güterverkehrs wird über die Straße abgewickelt und der Straßenverkehr wird auch weiterhin Verkehrsträger Nummer eins bleiben.

Durch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Straßennetzes sollen die sozioökonomischen Verflechtungen und Austauschbeziehungen innerhalb der Region sowie mit den Nachbarregionen gefördert und gesichert werden. Mit der Weiterentwicklung des Straßennetzes sollen die zentralörtlichen sowie v. a. auch die ländergrenzüberschreitenden Verbindungen gestärkt und die flächenhafte Erschließung der Region verbessert werden. Erreichbarkeitsdefizite von Regionsteilen sowie Engpässe im Straßennetz sollen beseitigt werden.

Zu G (2): Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden. Das Verkehrswesen soll so gestaltet werden, dass es zur angestrebten Entwicklung der Region sowie zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt.

Das regionalbedeutsame Straßennetz ist aus der zentralörtlichen Gliederung gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung hergeleitet. Es umfasst die Verbindungsfunktionsstufen 0 (kontinentale Verbindungen), I (großräumige Verbindungen), II (überregionale Verbindungen) und III (regionale Verbindungen), aus denen sich die raumordnerische Bedeutung der jeweiligen Straßenabschnitte ableitet. Projekte in Bau wurden im Rahmen der Klassifizierung berücksichtigt. Für eine bestmögliche Entwicklung der Region sollen die Verbindungen des regionalbedeutsamen Straßennetzes vorrangig optimiert werden. Die Verbindungsfunktionsstufen 0 und I werden gemäß dem Zielnetz der Bundesfernstraßen 2016 (BPI 2016 VB/WB*) dargestellt. Ausgenommen hiervon ist die Berücksichtigung der Neubaustrecke Erbach – Dellmensingen (B 30) in der Verbindungsfunktionsstufe I.

Zu G (3): Der Neu- und Ausbau von Straßen ist mit einer Flächeninanspruchnahme, mit Versiegelung des Bodens sowie häufig mit einer Trennungs- und Zerschneidungswirkung von zusammenhängenden Freiflächen verbunden. Unter den Aspekten des Flächensparens und des Landschafts- und Naturschutzes soll der Optimierung des bestehenden Netzes Vorrang gegenüber dem Aus- und Neubau eingeräumt werden. Bei notwendigen Neubaumaßnahmen sollen die Zerschneidung von großen, zusammenhängenden Freiflächen vermieden, wertvolle Böden geschont sowie die Flächenneuanspruchnahme und die Versiegelung des Bodens gering gehalten werden. Die Flächeninanspruchnahme ist in Abwägung mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Es sollen Maßnahmen zum Schutz der Natur, des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie zur Erhaltung der Funktion und Leistungsfähigkeit der Böden ergriffen werden.

Zu G (4): Der motorisierte Verkehr ist Emittent von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sowie von Lärm und Erschütterungen, mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Konzentrationen dieser Emissionen treten v. a. in Zentralen Orten höherer und mittlerer Stufe sowie in Ortsdurchfahrten mit hohem Verkehrsaufkommen auf. Der Verkehr soll möglichst umweltverträglich und ressourcenschonend gestaltet und die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs nachhaltig geschützt werden. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs sollen die Verkehre, v. a. Straßengüterverkehre, nach Möglichkeit auf den Achsen des kontinentalen und großräumigen Verkehrs (Verbindungsfunktionsstufen 0 und I) gebündelt werden. Zum Schutz der Menschen sowie zur Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Orten sollen die durch den Durchgangsverkehr erzeugten Belastungen reduziert werden. Gleichzeitig können damit Städte und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer

zentralörtlichen Funktionen unterstützt werden. Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen in den Ortsdurchfahrten sind u. a. Geschwindigkeitsreduktionen, Verkehrssteuerung oder der Bau von Ortsumfahrungen sowie die Förderung des Umweltverbundes. In den Heilbädern, Kur- und Erholungsorten soll auf eine zeitnahe Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hingewirkt werden.

Zu G (5): Intelligente Verkehrssysteme unterstützen durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie den Nutzer eines Transportmittels. Das Verkehrsmanagement, unter Einbeziehung neuer Kommunikationstechnologien, kann als gezielte, situationsabhängige Beeinflussung des Verkehrs einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrseffizienz leisten und somit die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes erhöhen. Zugleich kann es zur Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen. Das Verkehrsmanagement umfasst u. a. Verkehrs- und Parkleitsysteme sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Im innerstädtischen Verkehr bieten automatisierte Fahrzeug- erfassung und elektronische Regelungshilfen die Möglichkeit, Verkehrsströme zu lenken, um beispielsweise den Parksuchverkehr in den Zentren der Region zu reduzieren. Auf den kontinentalen und großräumigen Verbindungen, v. a. im Zulauf auf die Oberzentren bzw. an Knotenpunkten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, kann durch den Einsatz von Verkehrsmanagementsystemen der Verkehrsfluss gesteigert werden.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes, soll das Verkehrsmanagement in der Region bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut werden, um einem Neu- bzw. Ausbau des Straßennetzes entgegenzuwirken. Dabei werden Infrastruktur und Schnittstellen für die technische Integration insbesondere auch im digitalen Bereich künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Sie sollen für einen leistungsfähigen Verkehr bereitgestellt werden. Auf eine Abstimmung über die Kreisgrenzen sowie über die Landesgrenze hinweg ist zu achten.

Zu G (6): Der Anteil alternativ angetriebener Fahrzeuge am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden. Durch den Einsatz von alternativen Antriebsformen soll eine langfristige, zukunftsfähige Mobilität gewährleistet, die Klimaschutzziele erfüllt und die Abhängigkeit von fossilen Kraftstoffen reduziert werden. Schadstoffemissionen und Kraftstoffverbrauch sollen zur Luftreinhaltung, zum Schutz des Klimas und zur Ressourcenschonung gesenkt und der Verkehr möglichst umweltverträglich gestaltet werden. Der Verbrennungsmotor wird seine Spitzenstellung im Planungszeitraum voraussichtlich beibehalten. Er wird jedoch in Verbindung mit Erdgas, Flüssiggas, biogenen Kraftstoffen und einer zusätzlichen Elektrifizierung des Antriebsstrangs in seiner Effizienz verbessert werden. Neben der Elektromobilität werden von der Industrie weitere alternative Antriebsformen neu- bzw. weiterentwickelt. Zur Steigerung des Anteils an alternativ angetriebenen Fahrzeugen am Gesamtverkehrsaufkommen in der Region soll ein flächendeckendes Netz an alternativen Tank- und Lademöglichkeiten aufgebaut werden. Dies ist hinsichtlich Netzdichte und Angebot frühzeitig umzusetzen.

B V 1.1.1 Maßnahmen von Trägern der Fach- und Bauleitplanung zur Weiterentwicklung des Straßennetzes

N (1) Vom Bund geplante sowie bereits begonnene Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

- A 7 Ausbau AD Hittistetten - AS Memmingen-Süd
- A 8 Ausbau AS [Mühlhausen] - Ulm-Elchingen
- B 10 Neubau Ortsumfahrung Amstetten
- B 10 Neubau Ortsumfahrung Urspring
- B 10 Neubau AD Neu-Ulm (B 28/B 30) - östlich Neu-Ulm
- B 16 Neubau Ortsumfahrung Ichenhausen/Kötz (Ost)
- B 16 Neubau Ortsumfahrung Wattenweiler/Höselhurst
- B 16 Neubau Ortsumfahrung Niederraunau/Aletshausen

- B 16 Neubau Ortsumfahrung Pfaffenhausen
 - B 16 Neubau Ortsumfahrung Hausen
 - B 16 Neubau Ortsumfahrung Mindelheim
 - B 28 Neubau Ortsumfahrung Blaubeuren/Gerhausen
 - B 28 Neubau Ortsumfahrung Blaustein
 - B 30 Ausbau Biberach (Jordanbad) - Hochdorf
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Boos/Niederrieden
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Winterrieden
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Kettershäusen
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Ebershausen
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Krumbach
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Heimertingen
 - B 300 Neubau Ortsumfahrung Babenhausen
 - B 311 Neubau Ortsumfahrung Obermarchtal
 - B 311 Neubau Ortsumfahrung Deppenhausen
 - B 311/B 30 Neubau Erbach - Dellmensingen (B 30)
 - B 311 Neubau Ortsumfahrung Riedlingen
 - B 312 Neubau Ringschnait - Edenbachen
 - B 465/(B 311) Neubau Ortsumfahrung Ehingen (Donau)
 - B 465 Neubau Ortsumfahrung Ingerkingen
 - B 465 Neubau Ortsumfahrung Warthäusen
- N (2) Von den Ländern geplante sowie bereits begonnene Neubaumaßnahmen von regionaler Bedeutung werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- L 259 Neubau Ortsumfahrung Rißtissen
 - L 284 Neubau Ortsumfahrung Ingoldingen
 - L 1165 Neubau Ortsumfahrung Beimerstetten
 - L 1170 Neubau Ortsumfahrung Asselfingen
 - St 2020 Neubau Ortsumfahrung Großkissendorf
 - St 2025 Neubau Ortsumfahrung Thannhausen-Balzhausen
- N (3) Planungen von regionaler Bedeutung mit Auswirkungen auf das regionalbedeutsame Straßennetz, die in Bauleit- bzw. Fachplanungen vorgesehen, aber nicht in den Bedarfs- und Ausbauplänen enthalten sind, werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

▪ NU 3 Neubau Ortsumfahrung Pfaffenhofen a. d. Roth

- G (4) Auf eine zeitnahe Realisierung der Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Maßnahmenplans Landesstraßen des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg und des Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern in der Region soll hingewirkt werden. Die Neu- und Ausbaumaßnahmen im regionalbedeutsamen Straßennetz sollen nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen unmöglich gemacht werden.

Begründung

Zu N (1): Die nachrichtliche Übernahme der Neu- und Ausbaumaßnahmen erfolgt auf Basis des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufe wurden, sofern kein Linienbestimmungsverfahren erfolgte, nachrichtlich dem Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 übernommen. Sofern keine Linienbestimmung erfolgt ist, kann es im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu Abweichungen von den in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufen kommen. Bereits begonnene Maßnahmen werden ab Baubeginn in der Raumnutzungskarte als Bestand dargestellt.

Der Ausbau der A 7 zwischen dem AD Hittistetten und der AS Memmingen-Süd ist im Abschnitt AD Hittistetten - AS Illertissen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ und im Abschnitt AS Illertissen - AS Memmingen Süd als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft. Im Rahmen der Maßnahme soll die Anschlussstelle Bellenberg realisiert werden. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes von Ausweichverkehren soll im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 das Autobahnkreuz Memmingen vollständig ertüchtigt werden. Hierbei sind die Auf- und Abfahrten an der A 7 als auch an der A 96 anzupassen.

Die Maßnahme A 8 Ausbau AS [Mühlhausen] - Ulm-Elchingen umfasst die Abschnitte AS [Mühlhausen] - [Hohenstadt] (Planfeststellungsverfahren läuft) und [Hohenstadt] - AS Ulm-Nord (in Bau) sowie den Abschnitt AS Ulm-Nord - Ulm-Ost mit dem Doppelanschluss Ulm-West/Ulm-Nord (in Bau bzw. in Planung) und den Abschnitt Ulm-Ost - Ulm-Elchingen (Planfeststellungsverfahren läuft). Im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 8 im Abschnitt AS [Mühlhausen] - [Hohenstadt] soll die bestehende Anschlussstelle Hohenstadt in Richtung Osten verlegt werden und an die K 7324 anbinden. Ein Vollausbau der neuen Anschlussstelle Hohenstadt soll geprüft werden. Auf eine leistungsfähige Ertüchtigung des nachgeordneten Straßennetzes im Zu- und Ablauf der Anschlussstellen Merklingen und Hohenstadt soll hingewirkt werden.

Die Ortsumfahrungen Amstetten und Urspring (beide B 10) sind nur gemeinsam zu bewerten. Im Rahmen der Linienbestimmung der Ortsumfahrung Urspring sollen, aufgrund der in diesem Gebiet entspringenden Lone und den zur Zeit noch nicht ausreichend erforschten Höhlen, auch Trassen westlich des Ortskerns untersucht werden. Bis zu einer Entscheidung für eine Variante sollen auch Flächen im Westen für einen möglichen Straßenneubau freigehalten werden.

Die Neubaumaßnahme Ortsumfahrung Ichenhausen/Kötz (Ost) befindet sich in Planung. Die Weiterverfolgung der Osttrasse wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt. Das Bundesministerium hat im Juli 2022 dem vom Staatlichen Bauamt Krumbach erstellten Vorentwurf für die Ortsumfahrung Ichenhausen/Kötz (Ost) seinen Gesehensvermerk erteilt. Durch die vorliegende haushaltsrechtliche Genehmigung durch den Bund wird mit der Erstellung der Unterlagen für das erforderliche straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren begonnen.

Die im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 dargestellte Ortsumfahrung Wattenweiler/Höselhurst (B 16) tangiert das Vorranggebiet für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen „Neuburg a. d. Kammel-Bleichen“. Um einen Konflikt der Raumordnung zu vermeiden, wurde eine vom Staatlichen Bauamt Krumbach modifizierte Trassenvariante übernommen. Die Maßnahme ist in Planung.

Für eine verbesserte Entlastungswirkung der Ortsumfahrung Pfaffenhofen (B 16) soll eine Verlängerung der im Projektinformationssystem zum BVWP 2030 dargestellten Trasse in östlicher

Richtung geprüft werden. Die Ortsumfahrung der Nachbargemeinde Hausen (B 16) ist planfestgestellt.

Die Südumfahrung Blaustein (B 28) ist im Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2030 als Tunnellösung dargestellt. Alternativ soll die Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Klingenstein, insbesondere mit Umfahrung von Herrlingen, weiterverfolgt werden. Neben Flächen für eine Südumfahrung Blaustein sollen deshalb zusätzliche Flächen für eine Höhenfreimachung des Bahnübergangs Klingenstein sowie für eine Ortsumfahrung von Herrlingen (Variante „Schrägunterführung mit Umfahrung von Herrlingen“ mit Führung der B 28 parallel zur Bahnlinie bis zum Bahnhof Herrlingen) freigehalten werden.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahme Biberach (Jordanbad) - Hochdorf soll die B 30 vierspurig ausgebaut und die Anschlussstelle bei Schweinhausen durch eine neue Anschlussstelle bei Degernau (B 30/L 284) ersetzt werden. Durch die Verlegung der Anschlussstelle wird die überregional bedeutende West-Ost-Verbindung L 284/L 283 weiter gestärkt. Ergänzend soll eine Verlegung der neu geplanten Anschlussstelle zum Schnittpunkt der B 30 mit der K 7564 geprüft werden. Durch die Verlegung der geplanten Anschlussstelle südlich Degernau könnte, in Verbindung mit einer Südumfahrung von Degernau (teilweise Führung auf der K 7564), dieser Ortsteil vom Durchfahrtsverkehr entlastet sowie der geplante Bahnhof Hochdorf ortsdurchfahrtsfrei an das Fernverkehrsnetz angebunden werden. Im Zuge der Maßnahme soll auf die Realisierung der Ortsumfahrungen Ingoldingen und Degernau sowie Reichenbach hingewirkt werden.

Die Neubaumaßnahmen Boos/Niederrieden, Winterrieden, Kettershäusen, Ebershausen und Krumbach (alle B 300) sind Teilprojekte der Maßnahme Memmingen - Krumbach (B 300). Im Rahmen der Planungen der Neubaumaßnahme Ortsumfahrung Boos/Niederrieden (B 300) soll eine Bündelung der Trasse mit der Schienenstrecke Ulm - Memmingen geprüft werden.

Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung wurde eine Ostumfahrung von Heimertingen (B 300) bewertet. Die Maßnahme steht in engem funktionalen Zusammenhang mit der Ortsumfahrung Steinheim (St 2013). Auf ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Führung der Verkehre nördlich des Oberzentrums Memmingen soll hingewirkt werden.

Die Querspange Erbach - Dellmensingen (B 311/B 30) ist planfestgestellt und befindet sich im Bau. Die Maßnahme wird in der Raumnutzungskarte als Bestand dargestellt.

Der in der Raumnutzungskarte dargestellte Trassenverlauf der gemeinsamen Ortsumgehung Ringschnait - Edenbächen (B 312) ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vom Juli 2019. Sollte aus raumordnerisch nicht relevanten Gründen diese Trassenvariante (H 5) nicht umsetzbar sein, ist nach dem Raumordnungsverfahren auch eine Trassenführung südlich Goppertshofen (D 3) mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Flächen für eine Alternativtrasse der gemeinsamen Ortsumgehung im Abschnitt Ochsenhausen südlich Goppertshofen (D 3) sollen bis zu einer endgültigen Entscheidung für eine Variante freigehalten werden. Auf einen möglichst umfassenden Rückbau der Bestandsstrecke im Abschnitt Erlenmoos – Edenbächen soll bei Neubau der gemeinsamen Ortsumgehung hingewirkt werden.

Im Zuge des Neubaus der Ortsumfahrung Ehingen (Donau) (B 465/B 311) soll auf einen höhenfreien Ausbau des Knotenpunkts der B 465 mit der B 311 hingewirkt werden. Die Maßnahme hat unmittelbare positive Effekte für die Verkehre auf der großräumigen West-Ost-Achse B 311.

Zu N (2): Die nachrichtliche Übernahme von Neubaumaßnahmen von Landes- und Staatsstraßen erfolgt auf Grundlage des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern bzw. des Maßnahmenplans Landesstraßen 2021-2035 des Generalverkehrsplans 2010 Baden-Württemberg mit den Landesstraßenbauprogrammen 2015-2016 und 2017-2019. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufe wurden, sofern kein Linienbestimmungsverfahren erfolgte, nachrichtlich dem Bayerischen Straßeninformationssystem bzw. der Karte zum Generalverkehrsplan Baden-Württemberg übernommen. Sofern keine Linienbestimmung erfolgt ist, kann es im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu Abweichungen zu den in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufen kommen. Bereits begonnene Maßnahmen werden ab Baubeginn in der Raumnutzungskarte als Bestand dargestellt.

Die Neubaumaßnahme Ortsumfahrung Rißtissen (L 259) ist planfestgestellt. Die Ortsumfahrung Ingoldingen (L 284) wurde nachträglich zum 01.12.2020 in den Maßnahmenplan Landesstraßen 2021-2035 des Generalverkehrsplans 2010 Baden-Württemberg aufgenommen um die Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Die in Planung befindliche Maßnahme Ortsumfahrung Beimerstetten (L 1165) ist Teil des Gesamtverkehrskonzeptes „Ulmer Norden“. Dieses beinhaltet u. a. den Doppelanschluss Ulm-West/Ulm-Nord (A 8) und die Verlängerung der Albrecht-Berblinger-Straße (K 7302) bis zur L 1239.

Aufgrund der räumlichen Nähe und ihres funktionalen Zusammenhangs mit der Achse Ulm - Langenau - [Niederstotzingen] soll auf eine gemeinsame Umfahrung von Asselfingen (L 1170) und Rammingen (Alb-Donau-Kreis) hingewirkt werden. Neben der im Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans dargestellten Westumfahrung von Asselfingen soll auch eine gemeinsame Ostumfahrung der Orte [Niederstotzingen], Asselfingen und Rammingen (Alb-Donau-Kreis) entlang der Bahnstrecke Ulm - [Aalen] geprüft werden.

Die Ortsumfahrung Thannhausen-Balzhausen (St 2025) befindet sich in Planung. Zuvor wurden zwei separate Ortsumfahrungen (Thannhausen & Balzhausen) geplant. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine kombinierte Ortsumfahrung Thannhausen-Balzhausen für wirtschaftlich darstellbar und damit bauwürdig erklärt.

Zu N (3): Die nachrichtlichen Übernahmen von Maßnahmen mit Auswirkungen auf das regionalbedeutsame Straßennetz erfolgen auf Basis von Fach- bzw. Bauleitplanungen. Die Regionalbedeutsamkeit von Neu- und Ausbaumaßnahmen bestimmt sich nach ihrer Lage im funktionalen Straßennetz der Region sowie nach ihren Auswirkungen auf das Gesamtverkehrsnetz. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufe der Maßnahmen wurden nachrichtlich aus den Planunterlagen bzw. Bauleitplänen übernommen. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren kann es zu Abweichungen zu den in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufen kommen. Die Maßnahmen sollen nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Aus- bzw. Neubau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, unmöglich gemacht werden.

Die Ortsumfahrung Pfaffenhofen a. d. Roth (NU 3) ist die Weiterführung der bestehenden Nord-West-Umfahrung des Zentralen Orts und im Bebauungsplan „Nord-Ost-Umfahrung Pfaffenhofen“ (Stand: 06/2006) festgelegt.

Zu G (4): Die in Plansatz B V 1.1.1 N (1) und N (2) aufgeführten Neu- und Ausbaumaßnahmen wurden vom Bund und den Ländern ausgewählt um Engpässe zu beseitigen und Ortschaften zu entlasten. Durch ihre Umsetzung wird das Straßennetz gestärkt und an die zukünftigen Gegebenheiten angepasst. Aus diesem Grund sollen die Maßnahmen zeitnah realisiert und nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Aus- bzw. Neubau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, verhindert werden.

B V 1.1.2 Ergänzende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Straßennetzes

V (1) Zur Verbesserung der Anbindung der Region an das internationale und nationale Fernstraßennetz sowie zur Verbesserung der Anbindung regionalbedeutsamer Einrichtungen werden weitere Anschlussstellen an Bundesfernstraßen vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

- A 7 AS Bellenberg/Illertissen-Nord
- A 8 AS Leipheim/Bubesheim
- A 96 AS Allgäu Airport
- B 10 AS Dornstadt-Nord
- B 28 AS Senden/Weißenhorn
- B 30 AS Laupheim-Zentrum
- B 30 AS Biberach-Zentrum
- B 30/B 465 AS Oberessendorf

- V (2) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Regionsteilen sowie zur Erhöhung der Verbindungsqualität und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes werden die Weiterentwicklung und der bedarfsgerechte Ausbau folgender Straßenabschnitte vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- A 7 Ausbau AK Ulm/Elchingen - AD Hittistetten
 - B 10 Ausbau Dornstadt - Luizhausen
 - B 30 Ausbau AS Dellmensingen - AD Neu-Ulm (B 28/B 30)
 - B 30 Ausbau und Verlegung Hochdorf - südliche Landkreisgrenze
 - B 311 Ausbau östlich Ehingen (Donau)
 - B 311 Ausbau westlich Ehingen (Donau)
 - L 1230 Ausbau AS Merklingen (A 8) - Machtolsheim
 - St 2015 Ausbau AS Bad Wörishofen (A 96) - Bad Wörishofen
 - St 2031 Beseitigung Bahnübergang Allgäuer Straße in Memmingen
- V (3) Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen sowie zur Verbesserung der Verbindungsqualitäten zwischen Zentralen Orten wird die Beseitigung folgender Ortsdurchfahrten im regionalbedeutsamen Straßennetz vorgeschlagen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- B 16 Neubau Ortsumfahrung Krumbach (West)
 - B 16 Neubau Ortsumfahrung Loppenhausen
 - B 28 Neubau Ortsumfahrung Feldstetten
 - B 312 Neubau Ortsumfahrung Ahlen (Uttenweiler)
 - B 312 Neubau Ortsumfahrung Göffingen/Hailtingen
 - B 465 Neubau Ortsumfahrung Sontheim/Weisel
 - B 465 Neubau Ortsumfahrung Altsteußlingen
 - L 259/L 1268 Neubau Ortsumfahrung Orsenhausen/Rot b. Laupheim
 - L 260/L 299 Neubau Ortsumfahrung Erolzheim
 - L 275 Neubau Ortsumfahrung Riedlingen
 - L 275 Neubau Ortsumfahrung Dürmentingen
 - L 275 Neubau Ortsumfahrung Kanzach
 - L 283 Neubau Ortsumfahrung Reichenbach
 - L 284 Neubau Ortsumfahrung Degernau
 - L 300 Neubau Ortsumfahrung Rot a. d. Rot
 - L 1170 Neubau Ortsumfahrung Rammingen (Alb-Donau-Kreis)
 - L 1230 Neubau Ortsumfahrung Nellingen
 - L 1232 Neubau Südwestumfahrung Langenau

- L 1232 Neubau Ortsumfahrung Nerenstetten
 - L 1239 Neubau Nordanschluss Dornstadt
 - L 1239 Neubau Ortsumfahrung Bollingen
 - St 2013 Neubau Ortsumfahrung Steinheim
 - St 2017 Neubau Illerquerung St 2017 - L 299
 - St 2019 Neubau Osttangente Senden
 - St 2037 Neubau Ortsumfahrung Kammlach
 - St 2509 Neubau Ortsumfahrung Nersingen BA I, St 2509 - St 2021
 - GZ 5 Neubau Verlegung in Kleinkötz
 - K 7532 Neubau Aufstieg B 30
- G (4) Für ein abgestimmtes und leistungsfähiges Länder-, Regions- und Kreisgrenzen überschreitendes Straßennetz soll auf eine zeitnahe fachliche Prüfung der Realisierbarkeit der Vorschläge zur Weiterentwicklung des Straßennetzes hingewirkt werden. Die Vorschläge sollen nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Aus- bzw. Neubau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, unmöglich gemacht werden, sofern die Realisierbarkeit nach Prüfung nicht fachlich ausgeschlossen wurde.
- G (5) Die ländergrenzüberschreitenden Straßenverbindungen zwischen den Mittelzentren Ichenhausen, Illertissen, Krumbach, Senden/Vöhringen und Weißenhorn im bayerischen und Biberach a. d. Riß, Ehingen (Donau) und Laupheim im baden-württembergischen Regionsteil sollen zur Verbesserung der innerregionalen Erschließung und der Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz weiterentwickelt werden.
- G (6) Die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßenverbindungen im Iller-, Roth- und Rottumtal sollen zur innerregionalen Erschließung sowie zur Entlastung der Ortsdurchfahrten entlang der Achsen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Begründung

Zu V (1): Durch den Bau weiterer Anschlussstellen zur Verknüpfung der Bundesfernstraßen mit dem nachgeordneten Straßennetz werden die Anbindung der Region an das internationale und nationale Verkehrsnetz sowie die Erreichbarkeit von regionalbedeutsamen Einrichtungen verbessert. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren kann es zu Abweichungen zu den in der Raumnutzungskarte dargestellten Lagen kommen.

Mit dem Neubau der AS Bellenberg/Illertissen-Nord an die A 7 in Verbindung mit der Verlegung der NU 15 in Richtung Süden kann die Ortsdurchfahrt von Bellenberg entlastet und die Anbindung der nördlichen Stadtteile von Illertissen an das Fernstraßennetz verbessert werden. Auf eine Realisierung der Gesamtmaßnahme im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 soll hingewirkt werden.

Eine Vergrößerung des interkommunalen Gewerbegebietes AREALpro ist mit einer voraussichtlichen weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens verbunden. Mit dem Neubau einer Anschlussstelle Leipheim/Bubesheim an die A 8 bzw. Verlegung der bestehenden Anschlussstelle Leipheim in Richtung Osten können Entlastungen der Ortsdurchfahrten von Leipheim und Bubesheim erzielt sowie zugleich die Anbindung des AREALpro weiter verbessert werden. Dazu ist eine neue Anschlussstelle ortsdurchfahrtsfrei mit der GZ 4 zu verbinden. Im Rahmen der nachgelagerten

Verfahren sind die Verkehrsauswirkungen einer neuen Anschlussstelle auf das anschließende Verkehrsnetz großräumig zu untersuchen.

Bei einer langfristig positiven Entwicklung des Passagieraufkommens des Flughafens Memmingen sowie einer Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets am Allgäu Airport soll eine zusätzliche Anschlussstelle an die A 96 realisiert werden. Durch eine gezielte Verkehrslenkung kann die Maßnahme das nachgeordnete Straßennetz entlasten und zur Entzerrung der Verkehrsströme im Stadtgebiet Memmingen beitragen.

Die Anschlussstelle Laupheim-Zentrum (B 30) soll das Mittelzentrum Laupheim vom Durchgangsverkehr (L 265) entlasten und einen Beitrag zur weiteren Steigerung der Attraktivität der Stadt leisten. Zugleich wird die Anbindung der Stadt Laupheim an das Bundesfernstraßennetz weiter verbessert.

Die Anschlussstellen Dornstadt-Nord (B 10), Senden/Weißenhorn (B 28), Biberach-Zentrum (B 30) und Oberessendorf (B 30/B 465) dienen der höhenfreien Anbindung der in den Plansätzen B V 1.1.2 V (2) und B V 1.1.2 V (3) vorgeschlagenen Aus- bzw. Neubaumaßnahmen zur Weiterentwicklung des regionalbedeutsamen Straßennetzes an das Bundesfernstraßennetz.

Zu V (2): Durch einen bedarfsgerechten Ausbau von Straßen mit kontinentaler, großräumiger und überregionaler Verbindungsfunktion wird deren Leistungsfähigkeit gesteigert und positive Effekte auf das Gesamtnetz in der Region erzielt. Es können mehr Verkehre auf diesen Achsen gebündelt und Ausweichverkehren aufgrund von Überlastungen der Achsen entgegengewirkt werden. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren kann es zu Abweichungen zu den in der Raumnutzungskarte dargestellten Maßnahmen kommen.

Mit dem Neu- bzw. Ausbau der B 10 zwischen dem Autobahndreieck Neu-Ulm (B 28/B 30) und der Anschlussstelle Nersingen (A 7) sowie dem Neubau der Maßnahme Erbach - Dellmensingen (B 311/B 30) entsteht eine durchgängige West-Ost-Verbindungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (A 8) und dem baden-württembergischen Donautal. Im Abschnitt AK Ulm/Elchingen - AS Nersingen der A 7 überlagern sich dabei West-Ost- mit Nord-Süd-Verkehren. Zudem ist der Abschnitt Teil des großen Verkehrsrings um das gemeinsame Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm. Um Überlastungen mit Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz zu vermeiden, soll die A 7 im Abschnitt AK Ulm/Elchingen - AD Hittistetten sechsstreifig ausgebaut werden.

Mit Fertigstellung der Querspange Erbach - Dellmensingen (B 311/B 30) wird das Verkehrsaufkommen auch im nördlichen Abschnitt der B 30 zunehmen. In Verbindung mit dem Neu- bzw. Ausbau der B 10 zwischen dem Autobahndreieck Neu-Ulm (B 28/B 30) und der Anschlussstelle Nersingen (A 7) wird eine weitere Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 30 im Abschnitt AS Dellmensingen - AD Neu-Ulm (B 28/B 30) erwartet. Um Überlastungen mit Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz zu vermeiden, soll die B 30 in diesem Abschnitt sechsstreifig ausgebaut werden.

Mit Fertigstellung der Querspange Erbach - Dellmensingen (B 311/B 30) wird auf der B 311, v. a. im Abschnitt Ehingen (Donau) - Abzweig Querspange B 311/B 30, ein zunehmendes Verkehrsaufkommen prognostiziert. Im Rahmen des Ausbaus der Borstkreuzung (B 311) soll die B 311 östlich von Ehingen (Donau) bis Gamerschwang um eine Spur verbreitert und die Knoten Nasgenstadt und Gamerschwang höhenfrei gemacht werden. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der West-Ost-Achse soll die B 311 auch im Abschnitt Gamerschwang - Abzweig Querspange B 311/B 30 dreistreifig ausgebaut werden. Eine höhenfreie Gestaltung der Kreuzungen Öpfingen und Oberdischingen soll geprüft werden.

Die B 30 ist eine großräumige Nord-Süd-Verbindungsachse mit autobahnähnlicher Funktion. Im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Region Donau-Iller und für die Region Bodensee-Oberschwaben sollen die Flächen für einen durchgängigen vierstreifigen Ausbau freigehalten werden. Um Unteressendorf von den negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs zu entlasten, soll die B 30 im Abschnitt Hochdorf - Oberessendorf in Richtung Osten abgerückt werden. Im weiteren Verlauf soll die B 30 begradigt und bis zur südlichen Regionsgrenze in Richtung Westen verlegt werden. Mit einer Westumfahrung von Oberessendorf kann für den Teilort des Kleinzentrums Eberhardzell eine Entlastung vom Verkehrslärm erzielt und eine weitere Siedlungsentwicklung ermöglicht werden.

Durch die Anlage von zusätzlichen Fahrstreifen an den Steigungsabschnitten Dornstadt - Luizhausen (B 10) und westlich Ehingen (Donau) (B 311) sollen die Verkehre auf diesen Verbindungen weiter beschleunigt und ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet werden.

Mit dem Ausbau der L 1230 im Abschnitt AS Merklingen (A 8) - Machtolsheim und der St 2015 im Abschnitt AS Bad Wörishofen (A 96) - Bad Wörishofen soll die Leistungsfähigkeit dieser Strecken erhöht und Verkehrsstockungen mit Rückstaus auf die Autobahnen vorgebeugt werden. Vor einem Ausbau sollen zunächst Optionen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Straßenabschnitte mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft geprüft werden. Im Rahmen der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Streckenabschnitts der L 1230 zwischen AS Merklingen (A 8) und Machtolsheim soll der Knotenpunkt mit der K 7407 zur Verbesserung der Anbindung des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb) bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Mit der Höhenfreimachung des Bahnübergangs Allgäuer Straße (St 2031) in Memmingen kann die Anbindung des Stadtzentrums Memmingen an die A 96 (AS Memmingen-Süd) verbessert werden. Auf eine rasche Realisierung soll hingewirkt werden, da das Vorhaben u. a. für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der SPNV-Konzeption Regio-S-Bahn Donau-Iller von Bedeutung ist.

Zu V (3): Durch den Bau von Ortsumfahrungen werden die Reisezeiten im regionalbedeutsamen Straßennetz verringert und so die Verbindungsqualitäten gesteigert. Zudem werden von Durchgangsverkehren besonders belastete Ortskerne entlastet und die Wohn- und Aufenthaltsqualität in diesen verbessert. Die Maßnahmen können dazu beitragen, dass Zentrale Orte ihre Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Einzugsbereichs besser erfüllen können. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren kann es zu Abweichungen zu den in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverläufen kommen. Beim Neubau von Ortsumfahrungen soll auf eine landschaftsschonende und flächensparende Trassenführung geachtet werden.

Zur Beseitigung der verbliebenen Ortsdurchfahrten und damit zur Vereinheitlichung der Streckencharakteristika und Verbesserung der Verkehre auf der West-Ost-Achse B 312 und der Nord-Süd-Achse B 16 werden Umfahrungen für Ahlen (Uttenweiler), Göffingen und Hailtingen (alle B 312) sowie für Krumbach und Loppenhausen (beide B 16) vorgeschlagen.

Bei überregionalen und regionalen Verbindungen ist der Bau von Ortsumfahrungen im jeweiligen Einzelfall in Abhängigkeit von der örtlichen Situation zu prüfen. Die Ortsdurchfahrten Feldstetten (B 28), Sontheim und Weisel (beide B 465), Altsteußlingen (B 465) sowie Nellingen (L 1230) sind Brüche in der Streckencharakteristik entlang dieser ansonsten ortsdurchfahrtsfreien Achsen in der Region.

Mit einer gemeinsamen Ortsumfahrung von Orsenhausen und Rot b. Laupheim (L 259/L 1268) soll die regionale Entwicklungsachse Ehingen (Donau) bis Ziemetshausen (vgl. A III 2 Z (1)) gestärkt und die ländergrenzüberschreitenden Verflechtungen gefördert werden. Aufgrund ihrer Funktionen für das Gesamtnetz und ihrer unmittelbaren geografischen Nähe sollen die Einzelprojekte gemeinsam realisiert werden. Ergänzend soll eine Umfahrung von Hörenhausen (L 1268) geprüft werden.

Zur Stärkung der Großraum- und Schwerlaststrecke 1 Ravensburg - Hafen Heilbronn sowie zur Entlastung der Ortsdurchfahrten entlang der L 275 sollen die Ortsumfahrungen von Dürmentingen und Kanzach realisiert werden. Sie sind Brüche in der Streckencharakteristik entlang der ansonsten ortsdurchfahrtsfreien Verbindungachse zwischen Riedlingen, Bad Buchau und Bad Schussenried in der Region.

Die Straßen L 283 und L 284 bilden die zweitwichtigste West-Ost-Achse im Landkreis Biberach. Die überregionale Verbindung bindet Teile der Region mit den Zentren Bad Schussenried und Bad Buchau sowie Teile der Region Bodensee-Oberschwaben an die B 30 an. Die Ortsdurchfahrten von Reichenbach (L 283), Degernau (L 284) und Erolzheim (L 260/L 299) sollen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Im Zuge der Stärkung der West-Ost-Achse und der Beseitigung der Ortsdurchfahrten soll die Kreuzung L 283/L 275 (Sattenbeurer Kreuz) ertüchtigt werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe und ihres funktionalen Zusammenhangs für die Achse Ulm - Langenau - [Niederstotzingen] soll auf eine gemeinsame Umfahrung von Rammingen (Alb-Donau-Kreis) und Asselfingen (beide L 1170) hingewirkt werden. Neben der im Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans dargestellten Westumfahrung von Asselfingen soll auch eine gemeinsame Ostumfahrung von Rammingen (Alb-Donau-Kreis), Asselfingen und [Niederstotzingen] entlang der Bahnstrecke Ulm - [Aalen] geprüft werden.

Nerenstetten ist die einzige noch bestehende Ortsdurchfahrt der von West nach Ost führenden L 1232 im Abschnitt zwischen den Mittelzentren Langenau und Amstetten/Urspring. Über die L 1232 werden große Teile der Schwäbischen Alb in der Region an die A 7 angebunden.

Die Ortsumfahrung Steinheim (St 2013) dient der Entlastung des Ortszentrums vom Durchfahrtsverkehr. Für ein Gesamtkonzept zur Führung der Verkehre nördlich des Oberzentrums Memmingen ist die Maßnahme mit der Ortsumfahrung Heimertingen (B 300) abzustimmen.

Der Nordanschluss Dornstadt (L 1239) und die Osttangente Senden (St 2019) führen zu Entlastungen der Ortsdurchfahrten der Zentralen Orte und verbessern deren Anbindung an das Bundesfernstraßennetz. Durch die Osttangente Senden wird auch die Anbindung des Mittelzentrums Weißenhorn an das Fernstraßennetz in Lastrichtung des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm verbessert.

Die Anschlussstelle Dettingen a. d. Iller ist die einzige Anschlussstelle der A 7 in der Region, die ausschließlich von baden-württembergischer Seite erreichbar ist. Mit dem Bau eines Brückenbauwerks über die Iller und der Verlängerung der St 2017 können weitere Räume im bayerischen Regionsteil, inklusive des Unterzentrums Babenhausen, direkt an die A 7 angebunden werden. Durchgangsverkehre, v. a. in Kellmünz und Dettingen a. d. Iller, können damit reduziert werden. Ergänzend zur Maßnahme soll die St 2017 zwischen Kellmünz und Babenhausen ertüchtigt werden.

Die Verkehrsauswirkungen einer Osttangente Senden (St 2019) auf das anschließende Verkehrsnetz sollen in den nachgelagerten Verfahren großräumig untersucht werden.

Die Belastungen durch West-Ost-Verkehre im Ortszentrum von Kleinkötz werden mit dem Neubau der Ortsumgehung Ichenhausen/Kötz (B 16) zunehmen. Zur Entlastung des Kleinzentrums soll die GZ 5 in Kleinkötz verlegt und in Abschnitten neu gebaut werden. Die Maßnahme ist in Planung.

Der Neubau Aufstieg B 30 verbindet die Nord-West-Umfahrung Biberach (K 7532) mit der B 30 für eine bessere Verteilung der Verkehre und somit zur Entlastung des Stadtzentrums Biberach a. d. Riß vom Verkehr. Durch die Querspanne wird zudem die überregional bedeutsame West-Ost-Achse B 312 gestärkt. Im Rahmen der Maßnahme soll auf eine Umstufung und somit Führung der B 312 über die Nord-West-Umfahrung Biberach und den Aufstieg B 30 hingewirkt werden. Zur Minimierung der Eingriffe in den Rißtalhang soll eine abschnittsweise Tunnellösung geprüft werden. Eine Anbindung der L 280 an die B 30 soll optional weiterverfolgt werden.

Zu G (4): Durch die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Straßennetzes gemäß den Plansätzen B V 1.1.2 V (1), B V 1.1.2 V (2) und B V 1.1.2 V (3) können die Anbindung innerhalb der Region an das internationale und nationale Verkehrsnetz und die Erreichbarkeiten verbessert, die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes gesteigert und besonders belastete Ortskerne von Durchgangsverkehren entlastet werden. Die Vorschläge basieren auf einer Analyse des Straßennetzes in der Region und sind stets auch in ihrer raumordnerischen Bedeutung bzw. Funktion für das Gesamtnetz zu beurteilen. Dazu sind v. a. auch die Verflechtungen über die Länder-, Regions- und Kreisgrenzen einzubeziehen.

Um die vorgeschlagenen Weiterentwicklungen des regionalbedeutsamen Straßennetzes nicht zu verhindern, sollen die dafür benötigten Trassen möglichst frei von konkurrierenden Nutzungen und Maßnahmen gehalten werden. Diese Freihaltungen sollen so lange erfolgen, bis die dargestellten Trassenverläufe nach fachplanerischer Prüfung ggf. ausgeschlossen werden.

Zu G (5): Durch den weiteren Ausbau der ländergrenzüberschreitenden Verbindungen zwischen den Mittelzentren in der Region wird die innerregionale Erreichbarkeit, u. a. durch die Anbindung ländlicher Räume an das Fernstraßennetz, verbessert sowie ein Beitrag zur Förderung der soziokulturellen Verflechtungen und zur ländergrenzüberschreitenden Entwicklung der Region geleistet. Durch den Bau von Ortsumgehungen können die Verkehre auf diesen Achsen weiter beschleunigt und die Belastungen durch den motorisierten Verkehr in den Ortsdurchfahrten reduziert werden.

Die Verbindung Ehingen (Donau) - Laupheim - Illertissen - Krumbach bildet in Teilen eine regionale Entwicklungsachse ab. Aufgrund ihrer zentralen Lage in der Region soll die Verbindung über die Straßen B 311, L 259, B 30, L 265, K 7582, L 259, L 1268 und St 2018 so weiterentwickelt werden, dass sie die Funktion einer leistungsfähigen West-Ost-Achse übernehmen kann.

Die Verbindung zwischen Biberach a. d. Riß und Illertissen über die Straßen L 267, L 266, L 280, L 1268 und St 2018 soll weiterentwickelt werden. Als wichtige regionale Diagonale ermöglicht die L 280 eine direkte Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Biberach a. d. Riß und dem mittleren Illertal und bindet im Nachbarortsverkehr die Zentralen Orte Schwendi und Dietenheim ein.

Die ländergrenzüberschreitende Verbindung zwischen Ehingen (Donau) und Senden (B 311, B 30, L 240, L 260, St 2019) sowie im weiteren Verlauf zwischen Senden und Ichenhausen (St 2031, NU 3, St 2021, St 2020, NU 3, St 2022, St 2023) bzw. zwischen Senden und Krumbach über Weißenhorn (St 2031, St 2019) soll gestärkt werden. Zusätzlich sollen die ländergrenzüberschreitenden Verbindungen zwischen Laupheim und Senden (L 265, L 263, L 261, L 1261, L 260, St 2019) sowie zwischen Laupheim und Ichenhausen über Vöhringen und Weißenhorn (L 265, L 263, L 261, K 7520, K 7365, K 7364, NU 14, St 2022, St 2023) für die Übernahme von innerregionalen Erschließungs- und Verbindungsfunktionen leistungsfähig weiterentwickelt werden.

Zu G (6): Die Nord-Süd-Achsen im Iller-, Roth- und Rottumtal sind stark befahrene Straßenverbindungen in der Region. Sie stellen Verbindungen zwischen Zentralen Orten abseits der Bundesfernstraßen dar und sind für die innerregionale Erschließung von hoher Bedeutung. Die regionalen Nord-Süd-Verbindungen sind von zahlreichen Ortsdurchfahrten geprägt. Zur Entlastung der Anwohner von den negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs sollen die Achsen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden – ggf. durch Beseitigung von Ortsdurchfahrten.

Die St 2031 im bayerischen sowie die L 260 (weiter über B 312 und St 2031) und die K 7578 (weiter über L 264 bzw. über B 312 und St 2031) im baden-württembergischen Regionsteil verlaufen parallel zur A 7 zwischen den Oberzentren Ulm/Neu-Ulm und Memmingen und sollen als regionale Nord-Süd-Achsen weiterentwickelt werden. Das Illertal ist dicht besiedelt und mit einer hohen Anzahl an Arbeitsplätzen ausgestattet. Die ausgeprägten Ziel-Quell-Verkehre überlagern sich entlang der regionalen Achse mit Durchfahrtsverkehren (v. a. zu den Ober- und Mittelzentren) sowie mit Ausweichverkehren von der A 7. Die St 2031 und die L 260 sind in Abschnitten als Bedarfsumleitungen ausgewiesen.

Die Zentralen Orte Nersingen, Pfaffenhofen a. d. Roth, Weißenhorn, Buch und Babenhausen werden über die St 2021 und St 2020 verbunden. Diese Verbindung im Rotthal ist sowohl von Ziel-Quell-Verkehren als auch von Durchfahrtsverkehren geprägt und soll als regionale Nord-Süd-Achse weiterentwickelt werden, vorrangig auf der Achse im Abschnitt zwischen Nersingen und Weißenhorn.

Die L 265 im Rottumtal ist im Abschnitt zwischen dem Mittelzentrum Laupheim und dem Unterzentrum Ochsenhausen stark befahren und soll als regionale Nord-Süd-Achse weiterentwickelt werden. In diesem Abschnitt überlagern sich Verkehre zwischen den beiden Zentralen Orten mit Verkehren zwischen der B 30 und der B 312. Die L 265 stellt eine direkte Verbindung zwischen diesen Bundesstraßen dar und wird somit neben Nord-Süd-Verkehren auch von West-Ost-Verkehren genutzt.

B V 1.2 Schienenverkehr

- G (1) Das Schienennetz in der Region soll leistungsfähig weiterentwickelt werden, so dass sowohl der großräumige Personen- und Güterverkehr als auch die regionalen Verkehre abgewickelt werden können. Dabei soll dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm besonders Rechnung getragen werden.
- Z (2) Die Einbindung der Region in das nationale und europäische Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz ist in den Eisenbahnknoten Ulm, Günzburg und Memmingen in vollem Umfang dauerhaft sicherzustellen und weiter zu verbessern.
- G (3) Die Schienenverbindungen zwischen den Ober- und Mittelzentren der Region sowie mit den Ober- und Mittelzentren der benachbarten Regionen als auch die Anbindung des ländlichen Raumes an die Zentralen Orte sollen verbessert

werden. Das Verkehrsangebot auf der Schiene soll hierfür insbesondere auch über die Landesgrenze hinweg koordiniert werden.

- G (4) Das Schienennetz in der Region soll in seiner Gesamtheit elektrifiziert werden. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Elektrifizierung einer Strecke soll für diese der Einsatz von Zügen mit alternativen Antriebsformen anstelle konventioneller Dieseltriebwagen geprüft werden.

Begründung

Zu G (1): Die Schienenstrecken stellen Verbindungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft zu den europäischen Metropolregionen sowie zu den benachbarten Zentren her und sind das Rückgrat des ÖPNV. Schwerpunkte der Verknüpfung mit dem großräumigen Schienennetz sind die Oberzentren Ulm/Neu-Ulm, Memmingen und Günzburg/Leipheim. Den im Knotenpunkt Ulm sternförmig zusammenlaufenden Schienenstrecken kommt für die Erschließung der Region eine besondere Bedeutung zu.

Der Anteil des Schienenpersonen- und Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll gesteigert werden. Dazu soll das Schienenwegenetz bedarfsgerecht durch Aus- und Neubau gestärkt werden, damit eine ausreichende Anzahl an Trassen für den Personen- und den Güterverkehr vorhanden ist. Durch raumordnerische Festlegungen soll im Personenverkehr die Nutzung der Schiene und des ÖPNV und im Güterverkehr eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gefördert werden (Plansatz 4.1.1 LEP Baden-Württemberg 2002). Bei den Betriebskonzepten und Fahrplänen im Personenverkehr auf der Schiene soll auf ausreichende Trassenkorridore für den Güterverkehr geachtet werden. Nach Neu- und Ausbaumaßnahmen oder der Reaktivierung von Schienenstrecken kann es zu einer verstärkten Lärmbelästigung der Bevölkerung durch den Betrieb kommen. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Zugbetriebs sollen Schutzmaßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden und die Verlegung der Schienen in einen Trog geprüft werden.

Zu Z (2): Die Anbindung der Region an das nationale und europäische Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz ist ein wichtiger Standortfaktor für Industrie und Gewerbe und für die Entwicklung der Region von großer Bedeutung. Die durch die Region verlaufenden Strecken des europäischen Schienenwegenetzes ermöglichen umsteigefreie Verbindungen in europäische Metropolregionen in Deutschland und international. Neben dem Core Network Corridor „Rhine-Danube“ ([Stuttgart] - Ulm - [Augsburg]) sind die Südbahn und die Strecke [München] - Memmingen - [Lindau] - [Grenze D/A] zentrale Elemente des Comprehensive Networks. Durch den Ausbau des nationalen und europäischen Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetzes kann die Bahn als Alternative zum motorisierten Individualverkehr gestärkt und Kurzstreckenflüge substituiert werden.

Für eine umfassende Einbindung der Region in das nationale und internationale Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz ist das Fernverkehrsangebot in den Oberzentren (bestehende Eisenbahnknoten Ulm Hauptbahnhof, Memmingen Bahnhof und Günzburg Bahnhof) zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu ist u. a. auf eine entsprechende Berücksichtigung der Eisenbahnknoten in der Region im Zielfahrplan Deutschland-Takt hinzuwirken.

Zu G (3): Zwischen den Ober- und Mittelzentren innerhalb der Region sowie auch mit den Ober- und Mittelzentren der benachbarten Regionen bestehen ausgeprägte sozioökonomische Verflechtungen; ebenso zwischen den Zentralen Orten und den Gemeinden in ihrem Versorgungsbereich. Der SPNV soll das Rückgrat einer leistungsfähigen, attraktiven und umweltverträglichen Nahverkehrsbedienungs bilden. Zur Weiterentwicklung des SPNV in der Region wurde, in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern und Baden-Württemberg, die Schienenpersonennahverkehrskonzeption „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ erarbeitet. Ziel der ländergrenzüberschreitenden Mobilitätskonzeption ist die Verbesserung der Vernetzung der Zentralen Orte untereinander sowie mit ihrem Umland. Das regionale Verkehrsangebot auf der Schiene soll so weiterentwickelt werden, dass eine bedarfsgerechte Bedienung der Fläche gewährleistet ist und gleichzeitig in den Knoten Ulm, Günzburg und Memmingen gute Übergänge zum Fernverkehr bestehen. Die Planungen beider Länder sollen hierfür über die Landesgrenze hinweg abgestimmt werden.

Zu G (4): Bundesweit existieren nur noch wenige großräumige, zusammenhängende nicht-elektrifizierte Streckennetze. Das sog. „Dieselloch Süd“ erstreckt sich zwischen Donau, Allgäu und Bodensee und somit auch auf Teile der Region Donau-Iller. In der Region sind die Strecken Ulm - Memmingen - [Kempten] mit dem Abzweig Senden - Weißenhorn, Ulm - [Aalen], Ulm - [Sigmaringen] sowie die Strecken Schelklingen - [Gammertingen], Amstetten - [Gerstetten], Günzburg - Mindelheim, Türkheim - Bad Wörishofen, Türkheim - Ettringen und [Gessertshausen] - Markt Wald nicht elektrifiziert. Nicht elektrifiziert sind auch die derzeit nicht genutzten Schienenstrecken Bad Schussenried-Bahnhof - Bad Schussenried-Stadt, Ettringen - Markt Wald und Günzburg – Interkommunales Gewerbegebiet AREALpro.

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele kommt der Reduktion von CO₂-Emissionen im Verkehrssektor eine zentrale Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umstellung der Stromerzeugung in Deutschland auf regenerative Energiequellen kann die Elektrifizierung von Bahnstrecken einen nicht unerheblichen Anteil zur Emissionsreduzierung leisten. Durch ein gesamthaft elektrifiziertes Netz entstehen zusätzliche Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen der Fahrplangestaltung. Bei einem negativen Nutzen-Kosten-Verhältnis bzw. falls eine Elektrifizierung technisch nicht umsetzbar ist, soll der Einsatz von alternativ angetriebenen Fahrzeugen geprüft werden. Durch den Einsatz von Hybrid-Fahrzeugen sind auch Teilelektrifizierungen von Bahnstrecken denkbar.

B V 1.2.1 Schienenstrecken

- G (1) Stilllegungen von Schienenstrecken des Personen- und Güterverkehrs sollen vermieden werden. Auf die Freistellung von Bahnbetriebszwecken sowie auf den Rückbau der Schieneninfrastruktur soll verzichtet werden.
- Z (2) Die Trassen der folgenden in der Raumnutzungskarte dargestellten stillgelegten Schienenstrecken sind als Vorranggebiete für eine künftige Reaktivierung zu erhalten:
- Bad Schussenried-Bahnhof - Bad Schussenried-Stadt
 - Ettringen - Markt Wald
 - Günzburg - Interkommunales Gewerbegebiet AREALpro
- G (3) Auf die Reaktivierung folgender stillgelegter Schienenstrecken für den Schienenpersonennahverkehr soll hingewirkt werden:
- Bad Schussenried-Bahnhof - Bad Schussenried-Stadt
 - Türkheim - Markt Wald
- N (4) Vom Bund geplante bzw. zum Teil bereits begonnene Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege werden nachrichtlich übernommen.
- ABS [München] - Memmingen - [Lindau] - [Grenze D/A]
 - ABS/NBS [Stuttgart] - Ulm - [Augsburg]
 - ABS Ulm - [Friedrichshafen] - [Lindau]
 - ABS/NBS Ulm - [Augsburg]
- G (5) Auf eine zeitnahe Realisierung der Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege soll hingewirkt werden. Die Neu- und Ausbaumaßnahmen des Schienennetzes in der Region sollen nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen unmöglich gemacht werden.

- Z (6) Für eine künftige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Schienenstrecken in der Region werden die Flächen für einen mehrgleisigen Ausbau der im Folgenden aufgeführten Strecken als Vorranggebiete festgelegt:
- Neu-Ulm - Memmingen - [Kempten] (zweigleisiger Ausbau)
 - Ulm - Langenau - [Aalen] (zweigleisiger Ausbau)
 - Ulm - Blaubeuren - Ehingen (Donau) - Riedlingen - [Sigmaringen] (zweigleisiger Ausbau)
 - [Buchloe] - Mindelheim - Memmingen - [Leutkirch (Allgäu)] (zweigleisiger Ausbau)
 - Neuoffingen - [Lauingen] (zweigleisiger Ausbau)
 - Neu-Ulm - Leipheim - Günzburg - Neuoffingen (mind. dreigleisiger Ausbau)
- Die Maßnahmen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Raumbedeutungsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Z (7) Die für eine Elektrifizierung folgender Bahnstrecken benötigten Flächen werden als Vorranggebiete festgelegt:
- Ulm - Memmingen - [Kempten] inkl. Senden - Weißenhorn
 - Ulm - Langenau - [Aalen]
 - Ulm - Blaubeuren - Ehingen (Donau) - Riedlingen - [Sigmaringen]
- Raumbedeutungsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Elektrifizierung entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Z (8) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der westlichen Regionsteile wird als Trasse für eine Schienenneubaustrecke zwischen Donaubaahn und Südbahn der in der Raumnutzungskarte dargestellte Korridor als Vorranggebiet festgelegt. Raumbedeutungsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Bau und späteren Bahnbetrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- V (9) Zur Verbesserung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs und für ein nachhaltiges Regional- und Nahverkehrsangebot sollen die im Rahmen der Regio-S-Bahn Donau-Iller identifizierten Infrastrukturmaßnahmen vorrangig und zeitnah umgesetzt werden.

Begründung

Zu G (1): Eine Einstellung des Personen- oder Güterverkehrs oder eine Gesamtstilllegung auf einzelnen Schienenstrecken würde in besonderem Maße jene Regionsteile treffen, die zu den strukturschwachen Gebieten zählen und deren Förderung Ziel der Landes- und Regionalplanung ist. Das Schienennetz ist wichtiger Teil der infrastrukturellen Grundausstattung und eine Voraussetzung für weitere Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Vor allem im ländlichen Raum können damit Standortnachteile abgemildert werden. In der Vergangenheit wurde der Bestand an Schieneninfrastruktur durch Veräußerung nicht genutzter Infrastruktur sowie durch Abbau von Überhol- und Abstellgleisen und von Nebenstrecken reduziert. Dies führt zu zunehmenden Zwangspunkten und Einschränkungen im Rahmen der Fahrplankonstruktion.

Zusätzlich zu den Hauptbahnen [Stuttgart] - Ulm - [Augsburg], [Stuttgart] - [Geislingen a. d. Steige] - Ulm, Ulm - [Aalen], Ulm - Memmingen - [Kempten] mit dem Abzweig Senden - Weißenhorn, Ulm -

[Friedrichshafen] mit dem Abzweig Laupheim (West) - Laupheim (Stadt), [München] - Memmingen - [Lindau] mit dem Abzweig Türkheim - Bad Wörishofen, Ulm - [Sigmaringen] und Günzburg - [Donauwörth] sollen in der Region die Nebenbahnen Günzburg - Mindelheim, Schelklingen - [Münsingen], Amstetten - [Gerstetten], Türkheim - Ettringen und [Langenneufnach] - Markt Wald sowie die Schmalspurbahnen Oppingen - Amstetten und Warthausen - Ochsenhausen erhalten werden.

Zu Z (2): Im Rahmen der Umsetzungsplanung zur Erreichung der Zielvorstellung gemäß Ziffer 3.3.1 GVP Baden-Württemberg 2010 werden die Regionalverbände aufgefordert, die Trassen momentan nicht genutzter Schienengüterverkehrsinfrastruktur zu identifizieren und ggf. raumordnerisch zu sichern.

Der Abzweig der Südbahn von Bad Schussenried-Bahnhof nach Bad Schussenried-Stadt führt im weiteren Verlauf über Sattenbeuren bis Bad Schussenried-Torfwerk. Der Streckenabschnitt Bad Schussenried-Bahnhof - Bad Schussenried-Stadt wird für eine künftige Entwicklung vorgehalten und raumordnerisch gesichert. Die Staudenbahn führt von Türkheim über Ettringen und Markt Wald bis [Gessertshausen]. Der Abschnitt Türkheim - Ettringen wird vom Güterverkehr genutzt. Der Abschnitt [Gessertshausen] - Markt Wald wird im Freizeitverkehr bedient, wobei der Teilabschnitt [Langenneufnach] - [Gessertshausen] im Rahmen des Regio-Schienen-Takt Augsburg für den Personenverkehr reaktiviert wird. Im Abschnitt Markt Wald - Ettringen ist die Schieneninfrastruktur zurückgebaut, die Trasse aber nicht entwidmet. Der Lückenschluss wird für eine künftige Entwicklung vorgehalten und raumordnerisch gesichert. Die Strecke Günzburg - Interkommunales Gewerbegebiet AREALpro ist ein ehemaliger militärisch genutzter Schienenweg. Eine Feinerschließung von Betrieben innerhalb des Gewerbegebietes bzw. die Anlage eines Umschlag- bzw. Haltepunktes angrenzend an das interkommunale Gewerbegebiet sind in den nachgelagerten Verfahren zu bestimmen. Die Strecke wird für eine künftige Entwicklung vorgehalten und raumordnerisch gesichert. Die Bahnstrecken sind nicht von Bahnbetriebszwecken freizustellen.

Zu G (3): Sofern die Voraussetzungen für Streckenreaktivierungen gegeben sind, sollen die stillgelegten Schienenstrecken instand gesetzt werden. Gegenüber Streckenneubauten kann hierdurch das Schienenwegenetz ohne wesentliche Neuzerschneidungen der Landschaft kostengünstig und flächensparend ausgebaut werden. Eine Wiederinbetriebnahme ist anzustreben.

Zu N (4) und G (5): Die nachrichtliche Übernahme der Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bundesschienenwegen erfolgt auf Basis des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist. Die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege als Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sollen nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Aus- bzw. Neubau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, unmöglich gemacht werden.

Das Vorhaben ABS Ulm - [Friedrichshafen] - [Lindau] ist im Vordringlichen Bedarf und umfasst die Elektrifizierung der Südbahn. Das laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs ABS [München] - [Lindau] - [Grenze D/A] umfasst die Elektrifizierung und den teilweise bogenschnellen Ausbau der Strecke im Abschnitt [Geltendorf] - [Lindau]. Das laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs ABS/NBS [Stuttgart] - Ulm - [Augsburg] umfasst den Neubau einer elektrifizierten Hochgeschwindigkeitsstrecke mit Streckenhöchstgeschwindigkeiten von bis zu 300 km/h. Der Bahnhof Günzburg bleibt an das Fernverkehrsnetz angebunden.

Die Verringerung der Reisezeit für den Schienenpersonenfernverkehr im Abschnitt Ulm - [Augsburg] auf 26 Minuten ist Voraussetzung für die Einführung eines Deutschland-Taktes mit Einbindung der Verkehre in die Knoten [Stuttgart], Ulm, [Augsburg] und [München].

Die finale Trasse wird in den nächsten Jahren im Rahmen einer ergebnisoffenen Planung für den gesamten Abschnitt zwischen Ulm und [Augsburg] bestimmt.

Zu Z (6): Zahlreiche Schienenverbindungen in der Region sind größtenteils eingleisige Strecken mit Begegnungsabschnitten und einer nur eingeschränkten Leistungsfähigkeit. Bei einer Ausweitung des Bedienangebotes ist die vorhandene Schieneninfrastruktur nicht ausreichend. Durch einen kapazitätserhöhenden Ausbau der Schienenstrecken können durch den Wegfall von systembedingten Zugkreuzungen auch die Reisezeiten beschleunigt werden. Zudem kann die Strecke Ulm - Memmingen in Verbindung mit der Strecke [München] - Memmingen die Funktion einer Umleitungsstrecke für den Abschnitt Neu-Ulm - Neuoffingen des Core Network Corridors "Rhine-

Danube" übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes der Region werden die Flächen für einen zweigleisigen Ausbau der Strecken Neu-Ulm - Memmingen - [Kempten], Ulm - Langenau - [Aalen], Ulm - Blaubeuren - Ehingen (Donau) - Riedlingen - [Sigmaringen], [Buchloe] - Mindelheim - Memmingen - [Leutkirch (Allgäu)] und Neuoffingen - [Lauingen] raumordnerisch als Vorranggebiete gesichert. Die zweigleisige Strecke Ulm - [Augsburg] ist stark ausgelastet. Eine Ausweitung des SPNV-Angebotes zwischen den Oberzentren Ulm/Neu-Ulm und Günzburg/Leipheim sowie die Einrichtung von neuen Haltepunkten sind nur eingeschränkt möglich. Bei einer künftigen Verdichtung des Fernverkehrsangebots ist der vom Fern- und Nahverkehr gemeinsam genutzte Streckenabschnitt an seiner Leistungsfähigkeit angelangt und mindestens dreigleisig auszubauen. Die Flächen für einen mehrgleisigen Ausbau des Abschnitts Neu-Ulm - Leipheim - Günzburg - Neuoffingen werden raumordnerisch als Vorranggebiet gesichert. Die Flächen für einen mehrgleisigen Ausbau befinden sich angrenzend an die jeweils bestehenden Streckengleise. Für den mehrgleisigen Ausbau der Strecken sind ausreichend breite Korridore freizuhalten.

Für eine mittelfristige Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Bahnstrecken sind zunächst partielle mehrgleisige Abschnitte sowie Kreuzungsbahnhöfe gemäß der Schienenpersonennahverkehrskonzeption „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ auszubauen. Dabei ist auf eine aufwärtskompatible Gestaltung für einen gesamthaften mehrgleisigen Ausbau der Bahnstrecken zu achten.

Zu Z (7): Ergänzend zu den Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege als Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sind die Schienenstrecken Ulm - Memmingen - [Kempten] inkl. Senden - Weißenhorn, Ulm - Langenau - [Aalen] und Ulm - Blaubeuren - Ehingen (Donau) - Riedlingen - [Sigmaringen] zu elektrifizieren. Diese Nord-Süd-Verbindungen können als optionale NEAT-Zulaufstrecken auch Aufgaben für den alpenquerenden Schienengüterverkehr übernehmen.

Zur Elektrifizierung von Bahnstrecken sind umfangreiche Infrastrukturanpassungen erforderlich. Für die Oberleitungsmasten ist neben den Gleiskörpern ein ausreichend breiter Korridor freizuhalten. Die an die Schienentrassen angrenzenden Flächen für die Standorte der Oberleitungsmasten werden vorgehalten und raumordnerisch gesichert. Weitere Infrastrukturbedarfe (z. B. Umspannwerke, Bahnstromleitungen) können ggf. erforderlich werden. Beim Neubau von Überwerfungsbauwerken über nicht-elektrifizierte Bahnstrecken sind die Regellichttraumprofile einer späteren Elektrifizierung gemäß § 9 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung bei den Planungen im Vorfeld zu berücksichtigen.

Zu Z (8): Als Ergänzung der Fernverkehrsnetze sind leistungsfähige West-Ost-Verbindungen auf Schiene und Straße v. a. auch im Süden des Landes zu entwickeln (Plansatz 4.1.5 LEP Baden-Württemberg 2002). Mit der Schienenneubaustrecke zur Verbindung der Donau- mit der Südbahn wird die Funktion der Donaubaahn als West-Ost-Achse im südlichen Baden-Württemberg gestärkt. Die Verbindungsqualität wird, v. a. durch die Erzielung von Reisezeitersparnissen, erhöht und somit die Erreichbarkeit der westlichen Regionsteile mit den Mittelzentren Ehingen (Donau) und Riedlingen sowie der Regionen Bodensee-Oberschwaben und Schwarzwald-Baar-Heuberg verbessert. Zudem wird hier ein Ringverkehr im SPNV ermöglicht. Auf zusätzliche Haltepunkte an der Neubaustrecke soll hingewirkt werden.

Die Neubaustrecke zwischen Donau- und Südbahn ist als eingleisige, elektrifizierte Strecke geplant. Die Trasse verläuft vom Bahnhof Ehingen (Donau) ausgehend auf dem bestehenden Gleis und schwenkt nach dem Knotenpunkt B 311/B 492 in Richtung Ulm ab. Im weiteren Verlauf soll die Strecke möglichst parallel zur B 311 geführt werden. Im Bereich Öpfingen sind eine Nord- und eine Südumfahrung des Gewerbegebietes nördlich der B 311 zu prüfen, wobei bei einer südlichen Trassenlage die Wohngebiete besser an das Schienennetz angebunden werden können. Im ökologisch besonders sensiblen Bereich der Donauquerung hat eine Bündelung mit der Querspange der B 311 zur B 30 zu erfolgen. Für den Neubau der Schienenstrecke ist ein ausreichend breiter Korridor freizuhalten. Bereits bebaute oder rechtskräftig überplante Bereiche (ausgenommen gewerblich genutzte Grünflächen) werden durch die Festsetzung nicht berührt, sofern eine Trasse im Ganzen dadurch nicht verhindert wird.

Zu V (9): Das Regional- und Nahverkehrsangebot in der Region soll gemäß der Schienenpersonennahverkehrskonzeption „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ entwickelt werden (vgl. Plansätze B V 1.2 G (3) und B V 1.3 V (7)). Dazu ist die bestehende Schieneninfrastruktur in der Region leistungsfähig auszubauen. Erforderliche Ausbaubedarfe werden in der regionalen Konzeption aufgezeigt. Die „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ ist ein Stufenkonzept, bestehend aus mehreren, aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen entlang der Bahnstrecken im Zulauf auf die Oberzentren Ulm/Neu-Ulm, Günzburg/Leipheim und Memmingen. Auf eine aufwärtskompatible Gestaltung der

Infrastrukturmaßnahmen soll geachtet werden. Zudem sind Trassen für den Güterverkehr zu berücksichtigen.

B V 1.2.2 Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen

- G (1) Das Netz an Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen in der Region soll weiter ausgebaut und verdichtet werden. Die ersatzlose Schließung von Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen als Zugangspunkte zum Schienennetz soll vermieden werden.
- Z (2) Für eine weitere Verdichtung des Netzes an Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen in der Region sind Flächen für einen Neubau oder eine Reaktivierung von folgenden Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen als Vorranggebiete freizuhalten:
- Biberach-Nord
 - Blaubeuren-Weiler
 - Burlafingen
 - Buxheim
 - Dettingen bei Ehingen (Donau)
 - Dintenhofen
 - Ertingen
 - Fellheim
 - Heimertingen
 - Hochdorf
 - IGI Rißtal
 - Klingenstein
 - Lonsee-Halzhausen
 - Memmingen-Amendingen
 - Memmingen-BBZ
 - Neu-Ulm-Industrie
 - Mindelheim-Maristenkolleg
 - Obermarchtal
 - Pleß
 - Schelklingen-Nord
 - Schweinhausen
 - Senden-Nord
 - Ulm-Einsingen
 - Ulm-Jungingen

- Ulm-Messe
- Ummendorf
- Ungerhausen
- Unteressendorf
- Untermarchtal
- Westerheim (Unterallgäu)
- Winterstettenstadt
- Zwiefaltendorf

Die Maßnahmen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Bau und dem späteren Betrieb der neuen Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen entgegenstehen, sind in diesen Vorranggebieten nicht zulässig.

- Z (3) Für eine Verlegung von folgenden Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen sind Flächen als Vorranggebiete freizuhalten:
- Gerlenhofen
 - Ulm-Ost

Die Maßnahmen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Verlegung und dem späteren Betrieb der neuen Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen entgegenstehen, sind in diesen Vorranggebieten nicht zulässig.

- G (4) Die Eisenbahnknoten Ulm, Günzburg und Memmingen sollen als Bahnhöfe für den Fern- und Regionalverkehr in ihrer Funktion erhalten und gestärkt werden. Kapazitätssteigernde Ausbaumaßnahmen dieser Eisenbahnknoten sollen durch andere Planungen nicht beeinträchtigt werden.

- Z (5) Die für einen zusätzlichen Bahnsteig am Hauptbahnhof Ulm und dessen Anbindung benötigten Flächen westlich der bestehenden Bahnsteige sind als Vorranggebiet freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Bau und einer späteren Nutzung eines zusätzlichen Bahnsteiges entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Begründung

Zu G (1): Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen stellen den Zugang zum Schienenpersonennah- und Fernverkehr dar und haben eine wichtige verkehrsträgerübergreifende Verknüpfungsfunktion. Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Durch eine Verdichtung des Netzes an Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen soll eine möglichst flächendeckende Erschließung der Region nach dem Prinzip der kurzen Wege erreicht werden. Ersatzstandorte für Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen zeichnen sich durch geeignetere räumliche Lagen in geografischer Nähe des Bestandhaltes aus.

Zu Z (2): Durch Neubau bzw. Reaktivierung von zusätzlichen Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen werden weitere Kommunen und Ortsteile an das Schienennetz angebunden. Die Flächen für die Realisierung der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen zur Verdichtung der Zugangsmöglichkeiten zum Schienennetz sowie für deren Zuwegung werden für eine künftige Entwicklung

vorgehalten und raumordnerisch gesichert. Diese sind im Einzelnen: Biberach-Nord (i. H. v. K 7532), Blaubeuren-Weiler (i. H. v. BÜ Bruckfeldstraße), Buxheim (i. H. v. Ellerbachstraße), Ertingen (i. H. v. Eisenbahnstraße/Bahnhofstraße), Dettingen bei Ehingen (Donau) (i. H. v. BÜ Höllweg), Dintenhofen (i. H. v. BÜ Mühlbachstraße), Fellheim (i. H. v. BU Booser Straße), Heimertingen (i. H. v. BU Reuteweg), Klingenstein (i. H. v. BÜ B 28), Lonsee-Halzhausen (i. H. v. Salachbergstraße/L 1170), Memmingen-Amendingen (i. H. v. BÜ In der neuen Welt), Memmingen-BBZ (i. H. v. BÜ Bodenseestraße), Obermarchtal (i. H. v. BÜ Brühlhofstraße), Pleß (i. H. v. BU Riedweg), Schelklingen-Nord (i. H. v. BÜ Auf dem Hauchen), Senden-Nord (i. H. v. BÜ Königsberger Straße), Ulm-Messe (i. H. v. Böfinger Straße/Wielandstraße), Ummendorf (i. H. v. BÜ Biberacher Straße), Untermarchtal (i. H. v. ehemaligem Bahnhof) und Zwiefaltendorf (i. H. v. ehemaligem Bahnhof). Die Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen Burlafingen (i. H. v. BU Adenauerstraße/Flurstraße), Hochdorf (i. H. v. ehemaligem Bahnhof), IGI Rißtal (Südbahn i. H. v. Standort für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Warthausen/Maselheim), Neu-Ulm-Industrie (i. H. v. BÜ Max-Eyth-Straße/Mörikestraße), Mindelheim-Maristenkolleg (i. H. v. BU Kaufbeurer Straße), Schweinhausen (i. H. v. BÜ Stauerstraße), Ulm-Einsingen (i. H. v. BÜ Ensostraße), Ulm-Jungingen (i. H. v. BÜ L 1165), Ungerhausen (i. H. v. BU MN 16), Unteressendorf (i. H. v. BÜ L 306), Westerheim (Unterallgäu) (i. H. v. BU Hauptstraße) und Winterstettenstadt (i. H. v. BU Gottesackerweg) stellen eine künftige Weiterentwicklung im Rahmen der „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ aus regionaler Sicht dar.

Die durch den Abbau von Parallelverkehren frei werdenden Buskilometer sollen für eine flächenhafte Anbindung der zusätzlichen Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen verwendet werden. Damit sollen die Einzugsbereiche der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen vergrößert und auch schienenfern gelegene Orte an das Schienennetz angebunden werden.

Zu Z (3): Durch die Verlegung eines Bahnhofes, Haltepunktes oder einer Haltestelle kann die Anbindung von Kommunen bzw. Stadtteilen an das Schienennetz verbessert werden. Für eine bessere Erschließung des Stadtteils Gerlenhofen (Neu-Ulm) soll der Bahnhof Gerlenhofen in Richtung Ortsmitte (i. H. v. Kreuzung Germanenstraße/Gotenstraße) verlegt werden. Der Haltepunkt Ulm-Ost soll zukünftig westlich der Frauenstraße (Stadt Ulm) liegen und zu einem Doppelhaltepunkt an der Brenz- und der Filstalbahn ausgebaut werden. Die Flächen für die Errichtung der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen in neuer Lage sowie für deren Zuwegung sind freizuhalten.

Zu G (4): Die Knoten Ulm, Memmingen und Günzburg sind Mobilitätsdrehscheiben für den Stadt-, Regional- und Fernverkehr. Sowohl als Zugangspunkte zum Fernverkehr (u. a. Hochgeschwindigkeitsverkehr) als auch für die regionale Erschließung sind sie von besonderer Bedeutung für die Region. Kapazitätsengpässe in den Knoten führen zu Einschränkungen bei den Umsteigebeziehungen sowie in der Fahrplankonstruktion. Mit Angebotsausweitungen im Regional- und Fernverkehr wird die Auslastung in den Knoten weiter zunehmen. Flächen für kapazitätssteigernde Ausbaumaßnahmen der Eisenbahnknoten Ulm, Memmingen und Günzburg sollen deswegen freigehalten werden.

In Günzburg bestehen nördlich des Bahnhofs potenzielle Erweiterungsflächen. Die darauf liegende Gleisinfrastruktur wird vom Güterverkehr genutzt. Der Bahnhof Memmingen kann durch die Aktivierung von Gleis 6 erweitert werden. Die notwendigen Flächen zur Nutzbarmachung und zur Anpassung der Gleisvorfelder sollen freigehalten werden. Gleis 11 (sog. Legauer Bahnhof) in Memmingen Bahnhof wurde überbaut. Bei einem Rückbau sollen die Flächen wieder als Flächen für einen zusätzlichen Bahnsteig freigehalten werden.

Zu Z (5): Aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten im Hauptbahnhof Ulm sind zu den Knotenzeiten des Integralen Taktfahrplans Doppelbelegungen der Bahnsteige notwendig. Dies führt zu Einschränkungen im Betriebsablauf des Durchgangsbahnhofs. Mit den geplanten Angebotsausweitungen im Regional- und Fernverkehr wird die Auslastung des Knotens Ulm weiter zunehmen. Durch die Erweiterung des Hauptbahnhofs Ulm um einen zusätzlichen Bahnsteig für den Regionalverkehr kann die Leistungsfähigkeit des Knotens erhöht und eine Entlastung der angespannten Situation hinsichtlich der Gleisbelegung erzielt werden - mit positiven Effekten für den Regional- und Fernverkehr.

Die Flächen für einen zusätzlichen Bahnsteig 5 grenzen westlich an die bestehenden Bahnsteige des Hauptbahnhofs an und liegen zwischen dem bestehenden Bahnsteig 4 und der Schillerstraße (Stadt Ulm). Die Flächen für den zusätzlichen Bahnsteig sowie für dessen Anbindung, sowohl in Bezug auf eine barrierefreie Zuwegung für Fahrgäste als auch auf notwendige Änderungen in der Gleisopografie des Hauptbahnhofs Ulm, sind freizuhalten.

B V 1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

G (1) Der öffentliche Personennahverkehr soll in der gesamten Region so verbessert und ausgebaut werden, dass er eine gleichwertige Alternative zum Individualverkehr darstellen kann. Für einen leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr soll eine entsprechende Infrastruktur bereitgestellt werden.

G (2) Für die Sicherstellung der Erreichbarkeit aller Regionsteile soll der öffentliche Personennahverkehr im Sinne eines Integrierten Verkehrssystems weiterentwickelt und die Verknüpfung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße nach den Prinzipien des Integralen Taktfahrplans weiter verbessert werden.

Der öffentliche Personennahverkehr soll zwischen den Nahverkehrsräumen und über die Landesgrenze hinweg koordiniert werden.

G (3) Zur Stärkung der flächendeckenden Erreichbarkeit und somit auch der gesamträumlichen kreis-, regions- und ländergrenzüberschreitenden Entwicklung der Region sollen sämtliche Zentrale Orte in der Region in ein regionales Erreichbarkeitsnetz eingebunden sein. Das Erreichbarkeitsnetz der Region Donau-Iller, bestehend aus einem Haupt- und einem Ergänzungsnetz, soll folgende Verbindungen umfassen:

Verbindungen des Hauptnetzes:

- Ulm/Neu-Ulm - [Geislingen a. d. Steige] (Einbindung von Lonsee/Amstetten)
- Ulm/Neu-Ulm - [Kirchheim u. T., Stuttgart] (Einbindung von Merklingen/Nellingen)
- Ulm/Neu-Ulm - [Heidenheim] (Einbindung von Elchingen, Langenau)
- Ulm/Neu-Ulm - Laupheim - Biberach a. d. Riß - [Weingarten/Ravensburg/Friedrichshafen] (Einbindung von Erbach, Schemmerhofen, Bad Schussenried)
- Ulm/Neu-Ulm - Blaubeuren/Laichingen - Echingen (Donau) - Riedlingen - [Sigmaringen] (Einbindung von Blaustein, Schelklingen, Allmendingen, Munderkingen, Ertingen)
- Ulm/Neu-Ulm - Echingen (Donau) (Einbindung von Erbach)
- Ulm/Neu-Ulm - Senden/Vöhringen - Illertissen - Memmingen - [Kempten (Allgäu)] (Einbindung von Bellenberg, Altenstadt, Bad Grönenbach)
- Ulm/Neu-Ulm - Senden/Vöhringen - Weißenhorn - Krumbach
- Ulm/Neu-Ulm - Günzburg/Leipheim - Burgau - [Augsburg] (Einbindung von Nersingen, Offingen, Jettingen-Scheppach)
- Ulm/Neu-Ulm - Günzburg/Leipheim - [Dillingen/Lauingen] (Einbindung von Nersingen)
- Ulm/Neu-Ulm - Günzburg/Leipheim - Ichenhausen - Krumbach - Mindelheim - Memmingen (Einbindung von Kötz, Pfaffenhausen, Erkheim)

- Memmingen - Biberach a. d. Riß - Riedlingen (Einbindung von Ochsenhausen, Uttenweiler)
- [Leutkirch i. Allgäu] - Memmingen - Mindelheim - [Buchloe] (Einbindung von Erkheim, Türkheim)
- Memmingen - Mindelheim - Bad Wörishofen (Einbindung von Erkheim, Türkheim)
- Memmingen - Krumbach - [Augsburg] (Einbindung von Boos, Babenhausen, Ursberg, Thannhausen, Ziemetshausen)
- [Münsingen] - Ehingen (Donau) - Laupheim - Illertissen - Krumbach (Einbindung von Dietenheim, Buch)
- Ehingen (Donau) - Laupheim - Biberach a. d. Riß - [Bad Waldsee] (Einbindung von Schemmerhofen, Eberhardzell)
- Biberach a. d. Riß - Illertissen - Weißenhorn - Ichenhausen - Burgau (Einbindung von Schwendi, Dietenheim)
- Laupheim - Senden/Vöhringen (Einbindung von Illerkirchberg/Staig)
- [Münsingen] - Blaubeuren/Laichingen - [Geislingen a. d. Steige] (Einbindung von Merklingen/Nellingen)
- [Schwabmünchen] - Bad Wörishofen - [Kaufbeuren] (Einbindung von Tussenhausen/Markt Wald, Ettringen, Türkheim)

Verbindungen des Ergänzungsnetzes:

- Ulm/Neu-Ulm - Dornstadt
- Amstetten - Gerstetten
- Ulm/Neu-Ulm - Pfaffenhofen a. d. Roth - Weißenhorn
- Memmingen - Ottobeuren - Markt Rettenbach - Dirlwang - Mindelheim
- Memmingen - Legau - [Leutkirch i. Allgäu]
- Memmingen - Rot a. d. Rot - Ochsenhausen
- Ochsenhausen - Erolzheim/Kirchdorf a. d. Iller - Boos
- Bad Schussenried - Bad Buchau - Riedlingen - Langenenslingen
- Mindelheim - Tussenhausen/Markt Wald - Kirchheim i. Schw. - Thannhausen - Burtenbach - Jettingen-Scheppach
- Günzburg/Leipheim - Langenau - Altheim (Alb)/Weidenstetten/Neenstetten - Lonsee/Amstetten - Merklingen/Nellingen
- Laupheim - Schwendi

- G (4) Auf den Verbindungen des regionalen Erreichbarkeitsnetzes soll eine ganztägige Bedienung nach dem Integralen Taktfahrplan sichergestellt werden. Auf kurze Umsteigezeiten in den Knoten, insbesondere zwischen dem schienen-

und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, soll hingewirkt werden.

Die straßengebundenen ÖPNV-Verbindungen des Hauptnetzes sollen auf den Schienentakt ausgerichtet werden und so das Schienennetz durch tangentielle Verbindungen zwischen den Mittel- und Oberzentren in der Region ergänzen.

Durch ein ganztägig getaktetes Grundangebot auf den Verbindungen des Ergänzungsnetzes sollen alle Zentralen Orte der Region an das jeweils nächstgelegene Mittel- bzw. Oberzentrum angebunden werden.

- G (5) Die Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen sowie von sonstigen Einrichtungen mit hoher verkehrsinduzierender Wirkung mit dem öffentlichen Personennahverkehr soll weiter verbessert werden.
- G (6) Die flächenhafte Erschließung der Region durch die Anbindung der ländlichen Räume an die Zentralen Orte mit dem öffentlichen Personennahverkehr soll weiter verbessert werden.

Zur Steigerung der Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes soll eine ganztägige Mindestbedienung im öffentlichen Personennahverkehr, ggf. durch den Einsatz flexibler Bedienungsangebote, gewährleistet werden.

- V (7) Die regionale Schienenpersonennahverkehrskonzeption „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ soll die Grundlage für ein nachhaltiges Regional- und Nahverkehrsangebot in der Region sein und bei den Nahverkehrsplanungen der Länder, Kreise und Gemeinden berücksichtigt werden.
- G (8) Die Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen sollen für eine flächenhafte Erschließung der Region als Verknüpfungspunkte im Sinne eines integrierten Verkehrssystems weiter gestärkt werden. Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von verkehrsträgerübergreifenden Verknüpfungsanlagen sollen Flächen in unmittelbarer räumlicher Nähe von bestehenden und geplanten Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen von entgegenstehenden Maßnahmen und Nutzungen freigehalten werden.
- G (9) Es soll ein mindestens die gesamte Region umfassender Geltungsbereich von Fahrscheinen für Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Dazu sollen die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt sowie die Einrichtung eines die gesamte Region umfassenden Verkehrsverbundes geprüft werden.
- G (10) Die Verbindungen und Angebote des öffentlichen Personenverkehrs sollen für alle Bevölkerungsteile nutzbar sein. Auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen sowie deren Ausstattung und Zuwegungen als auch der Fahrzeuge und der Angebote des öffentlichen Personenverkehrs soll hingewirkt werden.

Begründung

Zu G (1): Der ÖPNV ist von hoher Bedeutung für die Gewährleistung der sozialen Teilhabe aller Bevölkerungsteile. Er kann als Alternative zum motorisierten Individualverkehr einen Beitrag zur

Reduzierung der Emissionen im Verkehrssektor leisten. In den ländlichen Räumen sowie im Verdichtungsraum soll der ÖPNV für einen möglichst großen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen gestärkt werden. Durch raumordnerische Festlegungen soll im Personenverkehr die Nutzung der Schiene und des ÖPNV gefördert werden (Plansatz 4.1.1 LEP Baden-Württemberg 2002).

Eine effiziente und ressourcenschonende Gestaltung des ÖPNV kann nur durch die Verknüpfung verschiedener Organisationsformen und eine interkommunale Zusammenarbeit erfolgen, die nicht an Raum- und Systemgrenzen endet. Durch die bedarfsgerechte Umsetzung von verkehrlichen und mobilitätsbezogenen Maßnahmen sowie durch die Einrichtung von Mobilitätszentralen und Mobilitätsstationen soll der ÖPNV in der gesamten Region gestärkt werden. Es soll eine auch bei einem weiter ansteigenden Fahrgastaufkommen ausreichend dimensionierte Infrastruktur für eine bedarfsgerechte, verkehrsträgerübergreifende Verknüpfung bereitgestellt werden. Dafür sollen die Schienenstrecken für Angebotsausweitungen im SPNV ausgebaut und die Straßen entsprechend ihrer Verbindungsfunktion ertüchtigt werden. Zur Beschleunigung des ÖPNV sollen ergänzende Maßnahmen (z. B. Busspuren, ÖPNV-Bevorrechtigung) umgesetzt werden. Infrastruktur und Schnittstellen für die technische Integration, insbesondere auch im digitalen Bereich, werden künftig weiter an Bedeutung gewinnen und sollen für einen leistungsfähigen ÖPNV bereitgestellt werden.

Zu G (2): Ein integriertes Verkehrssystem zeichnet sich durch die Vernetzung verschiedener Verkehrsträger sowohl innerhalb einer Verkehrsart als auch zwischen verschiedenen Verkehrsarten aus. Die einzelnen Verkehrsträger sollen dabei in den Bereichen eingesetzt werden, in denen sie ihre volle Effizienz entfalten können. Auf eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung und Verknüpfung der Verkehrssysteme soll hingewirkt werden. Eine flächenhafte Integration setzt zeitlich aufeinander abgestimmte ÖPNV-Angebote mit einer ausreichenden Anzahl an Umsteigemöglichkeiten voraus. Dazu soll in beiden Ländern die Vernetzung der Verkehrsmittel und -verbindungen nach den Prinzipien des Integralen Taktfahrplans verbessert und über die Landesgrenze hinweg abgestimmt werden. Der Integrale Taktfahrplan ist dabei ein Fahrplanmodell mit festen Zeitintervallen, bei dem unterschiedliche Bahn- und Buslinien integriert betrachtet werden. Als Mindeststandard sollen ganztägige Stundentakte verwirklicht werden, mit kurzen Übergangszeiten zwischen den regelmäßig verkehrenden Angebotslinien in den Anschlussknoten. Die Angebote auf Straße und Schiene sollen über die Kreis-, Verbunds-, Regions- und Landesgrenze hinweg verkehrsmittelübergreifend koordiniert werden.

Zu G (3) und G (4): Das regionale Erreichbarkeitsnetz stellt Verbindungen zwischen Ober- und Mittelzentren dar (Hauptnetz) und bindet Zentrale Orte niedrigerer Stufe an diese an (Ergänzungsnetz). Durch Kreis-, Verbund-, Regions- und Landesgrenzen überschreitende ÖPNV-Verbindungen soll ein Beitrag zur Entwicklung der Raumschaft, zur Festigung des Systems der Zentralen Orte sowie zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen geleistet und die sozioökonomischen Verflechtungen in der Region gestärkt werden. Die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene soll durch eine bessere Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln gesteigert werden. Lücken im Schienennetz zwischen benachbarten Ober- und Mittelzentren sollen geschlossen sowie sämtliche Zentralen Orte in der Region an das Schienennetz angebunden werden.

Die schienenengebundenen Verkehre sollen gemäß den Landesgesetzen (Art. 2 Abs. 3 BayÖPNVG, § 4 Abs. 5 ÖPNVG) als Grundangebot ausgestaltet und die übrigen Leistungen darauf ausgerichtet werden. Schlanke Anschlüsse in den Knoten, v. a. auch zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV, sollen kurze Reisezeiten gewährleisten. Auf den tangentialen Verbindungen des Hauptnetzes soll der ÖPSV als Ergänzung des Schienennetzes weiterentwickelt werden. Insbesondere auf den West-Ost-Achsen sollen so die kreis-, regions- und ländergrenzüberschreitenden Austauschbeziehungen gestärkt werden. Auf den Verbindungen des Ergänzungsnetzes sollen Zentrale Orte niedrigerer Stufe mit einem ganztägigen regelmäßigen Angebot an das jeweils nächstgelegene Mittel- bzw. Oberzentrum bzw. an das Hauptnetz angebunden werden. Das Haupt- und das Ergänzungsnetz sollen konsequent auf den Schienentakt abgestimmt werden. Das regionale Erreichbarkeitsnetz wurde in Anlehnung an die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) entwickelt.

Zu G (5): Zentrale Orte haben eine Versorgungsfunktion für das sie umgebende Umland sowie ggf. für Zentrale Orte niedrigerer Stufe. Von maßgeblicher Bedeutung sind dabei zentralörtliche Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Flughäfen oder Einrichtungen für Kultur und Sport. Diese sind meist in Zentralen Orten höherer Stufe angesiedelt und haben

erhebliche verkehrsinduzierende Wirkung. Daneben sind Zentrale Orten höherer Stufe häufig Sitz sonstiger Einrichtungen mit hoher verkehrsinduzierender Wirkung (z. B. Unternehmenszentralen). Der ÖPNV kann im Verdichtungsraum einen Beitrag zur Verkehrsvermeidung und so zur Reduzierung der Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr leisten. Zudem ist er innerhalb der zentralörtlichen Versorgungsbereiche Voraussetzung dafür, dass die zentralörtlichen Einrichtungen sowie die Arbeitsplätze von allen Bevölkerungsteilen erreicht werden können. Im Verdichtungsraum sollen die Verkehrsverhältnisse durch die Stärkung des ÖPNV verbessert werden.

Im gemeinsamen Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm soll die Weiterentwicklung des Straßenbahnnetzes, v. a. die Anbindung des Bahnhofs Neu-Ulm, der Hochschule Neu-Ulm und der Arena Ulm/Neu-Ulm sowie weiterer zentralörtlicher Einrichtungen angestrebt werden.

Zu G (6): Der ÖPNV ist in ländlichen Räumen wichtiger Faktor zur Sicherung und Stärkung der Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit sowie von hoher Bedeutung für die Gewährleistung der sozialen Teilhabe aller Bevölkerungsteile, unabhängig von Einkommen und Alter. Alle Teilräume der Region, auch schwächer besiedelte Räume, sollen durch ein ganztägiges Grundangebot auf Schiene und Straße erschlossen werden. Ist eine Mindestbedienung von Regionsteilen wirtschaftlich nicht tragfähig, soll als Ergänzung der liniengebundenen Angebote die Einführung bzw. Weiterentwicklung von flexiblen Bedienungsangeboten und ggf. von Mischformen (z. B. Bürgerbusse, Car-Sharing, Mitfahrzentralen, Mitfahrerbanken) geprüft und bedarfsgerecht realisiert werden. Auf eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beförderungsbedingungen der flexiblen Bedienangebote soll hingewirkt werden. Das Angebot im ÖPNV soll an die künftigen Rahmenbedingungen (z. B. der „Regio-S-Bahn Donau-Iller“) flexibel angepasst werden.

Zu V (7): Den sternförmig auf das Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm sowie den auf die Oberzentren Memmingen und Günzburg/Leipheim zulaufenden Schienenstrecken kommt für die Erschließung der Region eine besondere Bedeutung zu. Gemeinsam mit den Ländern Bayern und Baden-Württemberg wurde deshalb zur Weiterentwicklung des SPNV in der Region die Schienennahverkehrskonzeption „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ erarbeitet. Die Vernetzung der Zentren in der Region untereinander sowie mit ihrem Umland und die Anbindung der gesamten Region an die überregionalen Verkehre sollen verbessert sowie der Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden. Die Verbesserungen im SPNV sollen durch ein darauf abgestimmtes ländergrenzüberschreitendes ÖPSV-Angebot in die Teilräume der Region ohne Schienenanschluss weitergegeben werden. Die „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ soll Grundlage für die künftige Gestaltung des ÖPNV auf Schiene und Straße in der Region sein. Bei den Nahverkehrsplanungen der Länder, Kreise und Gemeinden sollen die Ziele der „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ berücksichtigt und eine verstärkte Verknüpfung von Schiene und Straße angestrebt werden. Das ÖPNV-Angebot soll über die Landesgrenze hinweg koordiniert werden.

Zu G (8): Als Zugangspunkte zum SPNV sowie zu einem Großteil der liniengebundenen Angebote im straßengebundenen ÖPNV sind Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen von großer Bedeutung für das System des ÖPNV. Durch die Verknüpfung aller Verkehrsträger im Sinne eines Integrierten Verkehrssystems können ihre Einzugsbereiche vergrößert und so eine flächenhafte Erschließung der Region mit dem ÖPNV sowie eine flächenhafte Anbindung an die Schiene erzielt werden. Der Förderung von Schnittstellen der verschiedenen Verkehrsträger, sowohl des allgemeinen ÖPNV als auch des motorisierten und nicht-motorisierten Individualverkehrs, wird deswegen besonderes Gewicht zugemessen. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen soll eine Infrastruktur für eine bedarfsgerechte, verkehrsträgerübergreifende Verknüpfung (z. B. Park+Ride, Bike+Ride) bereitgestellt und die dafür benötigten Flächen gesichert werden. Die Verkehrsinfrastruktur zur Förderung des Umweltverbundes soll in ihrem Bestand leistungsfähig erhalten sowie durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig ergänzt werden.

Zu G (9): Der Verkehrsverbund Mittelschwaben erstreckt sich über die Landkreise Günzburg und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen. Dem Donau-Iller Nahverkehrsverbund gehören der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Biberach und die Stadt Ulm sowie der Landkreis Neu-Ulm an. Zwischen den Verbundgebieten sowie mit den benachbarten Regionen bestehen ausgeprägte sozioökonomische Verflechtungen.

Durch eine Vereinfachung der ÖPNV-Nutzung (z. B. Tarife, Kundeninformation, Vertrieb, E-Ticketing) können Zugangshemmnisse abgebaut und dadurch neue Nutzergruppen gewonnen und die Fahrgastzahlen gesteigert werden. Die Tarifstruktur soll dazu weiterentwickelt und Kreis-, Verbund-, Regions- und Landesgrenzen überschreitend abgestimmt werden. Dabei ist die Tarifstruktur unter

Berücksichtigung der bundes- und landesweiten Tarifvorgaben abzustimmen. Dies kann u. a. durch die Einrichtung eines zumindest die gesamte Region umfassenden Verkehrsverbundes geschehen. In den vergangenen Jahren haben sich die Verkehrsverbände, insbesondere in den benachbarten Metropolregionen, räumlich erweitert. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und einem „Auseinanderbrechen“ der Gesamtregion in diesem Bereich zuvorzukommen, sollte zeitnah eine zumindest die gesamte Region umfassende Einrichtung eines gemeinsamen Verkehrsverbundes angestrebt werden. Dabei sind die Bereiche Einnahmeverteilung, Vertrieb und Planung sowie Tarifentwicklung, Marketing, Serviceleistungen und Mobilitätsdienstleistungen nach verkehrlichen, wirtschaftlichen und kundenorientierten Aspekten und unter Berücksichtigung aller betroffenen Akteure zu bewerten, um ggf. zum Gegenstand des Gesamtverbundes zu werden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung (z. B. im Bereich des E-Ticketing) sollen dazu genutzt werden.

Ergänzend soll eine Erweiterung eines einheitlichen Geltungsbereichs von Tickets für Fahrten mit dem ÖPNV auf den Kooperationsraum der „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ angestrebt werden. Bei ÖPNV-Fahrscheinen für Fahrten im Alltags- und Freizeitverkehr ist auf eine Tarifintegration der Schienenstrecken hinzuwirken.

Zu G (10): Für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Regionsteilen soll ein flächenhaftes Mobilitätsangebot für die gesamte Bevölkerung (insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, sozial Schwache und Senioren) gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Zunahme des Anteils der Senioren und Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung sowie an den Gesamtfahrgastzahlen soll auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Verbindungen und Angebote des öffentlichen Personenverkehrs hingewirkt werden. Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen sind als Zugang zum öffentlichen Personenverkehr, insbesondere zum Schienenverkehr, von essentieller Bedeutung für die Annahme des ÖPNV-Angebotes durch die Bevölkerung. Ein barrierefreier Ausbau erfolgt jedoch häufig erst bei Überschreiten einer definierten Fahrgastzahl. Da die Ein- und Aussteigerzahlen an vielen Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen in der Region, v. a. im ländlichen Raum, unter der kritischen Menge liegen, sind diese von Menschen mit Behinderungen somit nicht nutzbar. Ebenso sind die eingesetzten Fahrzeuge an die Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Personen bedarfsgerecht anzupassen, um eine flächendeckende Erschließung (mindestens) der gesamten Region mit dem öffentlichen Personenverkehr für alle Bevölkerungsteile sicherzustellen.

B V 1.4 Güterverkehr

- G (1) Das Güterverkehrssystem in der Region soll bedarfsgerecht weiterentwickelt und optimiert werden. Das Güterverkehrssystem soll ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden.
- G (2) Die Weiterentwicklung des Güterverkehrssystems in der Region soll raum- und siedlungsverträglich erfolgen. Zum Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen durch den Güterverkehr sollen Anlagen und Einrichtungen mit einem hohen Güterverkehrsaufkommen möglichst an Standorten mit direkter Anbindung an die großräumige und überregionale Verkehrsinfrastruktur angesiedelt werden.

Begründung

Zu G (1): Die Region Donau-Iller ist zentral in Europa und Süddeutschland zwischen europäischen Metropolregionen gelegen. Die geografische Gunstlage in Verbindung mit einer guten Anbindung an das europäische Verkehrsnetz sowie einer diversifizierten Unternehmensstruktur innerhalb der Raumschaft mit einer hohen Dichte an Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes zeichnen die Region als attraktiven Standort für die Distributionslogistik aus. Die Region soll langfristig in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Gütertransport eingebunden werden. Die Verkehrsinfrastruktur soll dazu in ihrem Bestand erhalten und durch Um-, Aus-, und Neubaumaßnahmen ergänzt werden.

Es soll eine effiziente Nutzung aller Verkehrsträger gemäß ihrer Stärken angestrebt werden. Durch die Verknüpfung der Verkehrsträger, unter konsequenter Nutzung von Logistiksystemen, kann ein

Beitrag hin zu einer ressourcensparenden und umweltfreundlichen Mobilität geleistet und die Straßeninfrastruktur in der Region entlastet werden. Überregionale Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sollen die Entwicklung eines integrativen Verkehrssystems unterstützen und die Einbindung der Region in das globale Güterverkehrssystem fördern. Das Güterverkehrssystem der wirtschaftlich eng verflochtenen Region soll über die Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg hinweg abgestimmt werden.

Zu G (2): Durch eine Lenkung der Verkehrsströme und Bündelung der Güterverkehre auf den kontinentalen, großräumigen und überregionalen Verkehrswegen soll das nachgeordnete Straßennetz, v. a. Wohn- und Erholungsgebiete sowie Ortszentren, entlastet und die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Güterverkehrs geschützt werden. Anlagen und Einrichtungen mit hohem Güterverkehrsaufkommen sowie Standorte logistischer Einrichtungen sollen nach Möglichkeit an das kontinentale und großräumige Verkehrsnetz von Schiene und Straße angebunden werden. Damit soll zugleich eine Stärkung der Bündelungs-, Konzentrations- und Verbindungsfunktion der Entwicklungsachsen erfolgen. Die Regelungen des Plansatzes 3.1.9 Z LEP Baden-Württemberg 2002 (Anbindungsgebot) bleiben unberührt.

B V 1.4.1 Kombiniertes Verkehr

- G (1) Der Kombinierte Verkehr in der Region soll gestärkt werden. Bei Bedarf sollen neue Umschlaganlagen und regionale Logistikzentren, vorzugsweise unter Berücksichtigung der Schienenerschließung, in der Region eingerichtet werden.
- Z (2) Das Güterverkehrszentrum Region Ulm ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die in Parallellage westlich des bestehenden Terminals angrenzenden Flächen mit einer Breite von ca. 60 Metern und einer Länge von ca. 800 Metern werden für eine Erweiterung des Güterverkehrszentrums Region Ulm als Vorranggebiet gesichert. Andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Realisierung oder einem künftigen Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- G (3) Die Anbindung des Güterverkehrszentrums Region Ulm an die kontinentale und großräumige Verkehrsinfrastruktur von Schiene und Straße soll weiter verbessert werden. Dazu sollen die Flächen für eine Schienensüdanbindung des Güterverkehrszentrums Region Ulm freigehalten werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Bau und späteren Bahnbetrieb entgegenstehen, sollen nicht zulässig sein.

Begründung

Zu G (1): Durch ein dichtes Netz an leistungsfähigen und gut erreichbaren Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs können Bündelungseffekte erzielt sowie Bahn und Binnenschiff verstärkt in die Transportketten eingebunden werden. Im System des Kombinierten Verkehrs kommt den Güterverkehrszentren eine herausragende Bedeutung bei der Verknüpfung der Verkehrsträger zu. Überregionale Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sollen ein integratives Verkehrssystem unterstützen. Mit der Stärkung des Kombinierten Verkehrs soll eine Entlastung der Straße sowie eine umweltfreundliche Verkehrsabwicklung erzielt werden.

Durch raumordnerische Festlegungen soll im Güterverkehr eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gefördert werden (Plansatz 4.1.1 LEP Baden-Württemberg 2002). Für Standorte logistischer Einrichtungen wie Güterverkehrs- und regionale logistische Zentren sollen Flächen für Umschlaganlagen für einen Verkehrsträgerwechsel sowie Anschlussmöglichkeiten an die kontinentalen und großräumigen Verkehrsnetze von Schiene und Straße vorgesehen werden.

Mit dem Güterverkehrszentrum Region Ulm nimmt die Region eine wichtige Umschlagsfunktion für den kombinierten Verkehr im süddeutschen Raum sowie für Teile Vorarlbergs ein. Für ein leistungsfähiges Verkehrssystem, v. a. zur Verbesserung der verkehrsträgerübergreifenden Zusammenarbeit, soll das Netz an Güterverkehrszentren und regionalen logistischen Zentren in der Region bedarfsgerecht durch Neu- und Ausbau weiterentwickelt werden. Bei der Planung von

Flächen für Güterverkehrszentren und Verkehrsgewerbeflächen ohne Einrichtungen für einen Verkehrsträgerwechsel soll beachtet werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Umschlaganlagen in vorhandenen oder geplanten Güterverkehrszentren und regionalen logistischen Zentren nicht gefährdet wird.

Zu Z (2): Die regionalen Planungs- und Entscheidungsträger werden aufgefordert, bedarfsgerecht geeignete Flächen für Umschlageinrichtungen und die Ansiedlung logistischer Unternehmen, ergänzender logistischer Dienstleistungen sowie logistischer Unternehmen mit Aufgaben in der Produktion auszuweisen (Ziffer 3.1.1, Kapitel II. Fachkonzept im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010).

Das zunehmende Güterverkehrsaufkommen sowie die Maßnahmen von Bund und Ländern zur Stärkung des Kombinierten Verkehrs führen zu einem steigenden Transportaufkommen in den Umschlaganlagen. Um das prognostizierte Aufkommen bewältigen zu können, ist ein Ausbau des Güterverkehrszentrums Region Ulm erforderlich. Eine Erweiterung des Terminals um ein zweites Umschlagmodul ist konzeptionell vorgesehen. Die Flächen für das zweite Umschlagmodul befinden sich in Parallellage westlich des bestehenden Terminals und werden raumordnerisch gesichert. Die freizuhaltende Fläche hat eine Länge von ca. 800 m sowie eine Breite von ca. 60 m. Das zweite Umschlagmodul ist nördlich an die Filstalbahn anzubinden. Neben den Flächen für die Ausbaumaßnahmen des Terminals sind zusätzliche Flächen für eine Schienenanbindung des zweiten Moduls sowie Flächen für eine Erweiterung der Abstellflächen für Güterzüge, LKW und Container erforderlich.

Zu G (3): Über die Doppelanschlussstelle Ulm-West/Ulm-Nord wird das Güterverkehrszentrum Region Ulm direkt an die A 8 angebunden. Ergänzende Maßnahmen im nachgeordneten Straßennetz führen zu zusätzlichen Entlastungen auf den bisherigen Zufahrtsstrecken zur Umschlaganlage.

Durch eine Schienensüdanbindung an die Filstalbahn (z. B. durch Bau einer neuen Ein-/Ausfahrgruppe) können die Leistungsfähigkeit des Terminals gesteigert und die Transportzeiten verkürzt werden. Die Schienensüdanbindung des Güterverkehrszentrums ist Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege als Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist. Im Rahmen der Maßnahme ist die Infrastruktur des Güterverkehrszentrums Region Ulm für 740 m lange Güterzüge zu ertüchtigen.

B V 1.4.2 Schienengüterverkehr

- G (1) Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll gefördert werden. Die Schieneninfrastruktur soll für einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr weiterentwickelt werden. Die Schienengüterverkehrsverbindungen der Region an die Binnen- und Seehäfen sollen weiterentwickelt werden.
- N (2) Die Maßnahme des Baus eines Überholgleises für 740 m-Züge im Betriebsbahnhof Neu-Ulm im Rahmen des Vorhabens „Weitere Streckenmaßnahmen zur Engpassauflösung“ des Bedarfsplans für Bundesschienenwege wird nachrichtlich übernommen.
- G (3) Die Anbindung von Industrie, Handel und Gewerbe an das Schienennetz mit einem Privatgleisanschluss soll, sofern technisch realisierbar, gefördert werden.
- G (4) Derzeit nicht genutzte Schienengüterverkehrsinfrastruktur soll für eine flächenhafte Erschließung erhalten werden.

Begründung

Zu G (1): Innerhalb der Fernverkehrsnetze sollen der Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt entsprechend ihrer großen Transportkapazität, relativen Umweltfreundlichkeit und möglichen Entlastungswirkung für hoch belastete Verkehrskorridore gestärkt werden. Dafür soll eine ausreichend dimensionierte und leistungsfähige Infrastruktur vorgehalten werden. Vor allem auf den Haupttrassen des Schienengüterverkehrs soll eine ausreichende Anzahl an Trassen für ein

bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stehen. Der Rhein-Donau-Korridor ist eine Hauptstrecke für den europäischen Schienengüterverkehr und führt u. a. von der deutsch-französischen Grenze über Ulm/Neu-Ulm nach Österreich, Slowakei und Ungarn bis nach [Constanța] am Schwarzen Meer in Rumänien. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Strecke für den Personenfernverkehr sollen neben dem Regional- auch die Belange des Güterverkehrs berücksichtigt werden. Vor allem in den Abschnitten mit Mischverkehren soll eine leistungsfähige Infrastruktur auch für den Güterverkehr bereitgestellt werden. Die von Nord nach Süd verlaufenden Bahnstrecken in der Region können bei Bedarf als alternative Zulaufstrecken für die neue Eisenbahn Alpentransversale (NEAT) genutzt werden. Aufgrund der damit verbundenen Steigerung des Güterverkehrs soll die Leistungsfähigkeit dieser Strecken bedarfsgerecht erhöht werden, um Konflikte mit dem Personenverkehr zu vermeiden.

Als Verbindung zu den globalen Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie als trimodale Knotenpunkte des Land- und Schiffsverkehrs sind Häfen von hoher Bedeutung für die Exportnation Deutschland. Sie sollen im Sinne eines integrativen Verkehrssystems verstärkt in die Gütertransportketten einbezogen und mit dem Transport auf Straße und Schiene vernetzt werden. Zur Stärkung des Logistikstandortes Donau-Iller sollen die Schienengüterverkehrsverbindungen zu den Häfen (v. a. an Nordsee und Mittelmeer) verbessert und die Zuverlässigkeit der Seehafenhinterlandverkehre von und zu den deutschen Nordseehäfen bzw. den Häfen von Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen (ARA-Häfen) erhöht werden. Die Anbindung an die Neckarhäfen Plochingen, Stuttgart und Heilbronn sowie an die Donauhäfen Kelheim und Regensburg soll verbessert werden.

Zu N (2): Zur Förderung des transeuropäischen Schienengüterverkehrs soll der Rhine-Danube Core Network Corridor (u. a. [Stuttgart] - Ulm - [Augsburg]) als systematische Güterzugtrasse für 740 m lange Züge ertüchtigt und an den europäischen Standard angepasst werden. Im Betriebsbahnhof Neu-Ulm soll im Rahmen der Maßnahme „Weitere Streckenmaßnahmen zur Engpassauflösung“ mit dem Projekt „Überholgleise für 740 m-Züge“ ein Überholgleis angelegt werden. Der Ausbau ist als Projekt des potenziellen Bedarfs nachträglich in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege als Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, aufgenommen worden. Der Ausbau soll nicht durch raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, unmöglich gemacht werden.

Zu G (3): Anlagen und Einrichtungen mit großem Verkehrsaufkommen sollen möglichst an das kontinentale und großräumige Verkehrsnetz angebunden und durch den Güterverkehr auf der Schiene erschlossen werden. Zur Förderung der Verlagerung von Gütern auf die Schiene und zur Vermeidung von Straßengüterverkehr im Vor- bzw. Nachlauf soll die Anlage von Privatgleisanschlüssen unterstützt werden. So soll beispielsweise auf die Freihaltung von Flächen für einen zukünftigen Güterverkehrsanschluss an die Südbahn im Bereich des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Rißtal hingewirkt werden.

Zu G (4): Um das Straßennetz vom Güterverkehr zu entlasten und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume zu gewährleisten, soll einem Rückzug der Bahn aus der Fläche entgegengewirkt werden. Die bestehenden Gleisanlagen im Bestandsnetz sowie die nicht genutzte Infrastruktur für den Schienengüterverkehr sollen für künftige Entwicklungen vorgehalten werden. Es soll kein Rückbau von Überholgleisen, Abstellgleisen und Verladestellen erfolgen, sofern langfristig ein Bedarf nicht ausgeschlossen werden kann. Der Schienengüterverkehr soll in der Fläche erhalten und verbessert werden.

B V 1.4.3 Straßengüterverkehr

- G (1) Im Nord-Süd-Verkehr sowie im Ost-West-Verkehr soll eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für den Straßengüterverkehr in der Region bereitgestellt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Auf eine koordinierte ländergrenzüberschreitende Entwicklung soll hingewirkt werden.
- G (2) Die ausgewiesenen Großraum- und Schwerlaststrouen sollen erhalten sowie zusätzliche Strecken in der Region für den Transport von Gütern mit Übergröße

bzw. -gewicht bereitgehalten werden. Auf durchgängige, ländergrenzüberschreitende Verbindungen für Großraum- und Schwerlasttransporte soll geachtet werden.

Begründung

Zu G (1): Die Einbindung in das nationale und transeuropäische Verkehrsnetz sowie eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur sind bedeutende Standortfaktoren und tragen zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit der Region bei. Der Straßengüterverkehr trägt, gemessen an Gütermenge und Verkehrsleistung, die Hauptlast des Güterverkehrs nach Verkehrsträgern. Das Straßennetz in der Region soll deswegen leistungsfähig erhalten und ausgebaut werden. Durch eine angemessene Straßengüterverkehrsinfrastruktur soll ein zuverlässiger und sicherer Transport unter Wahrung ökologischer und sozialer Belange ermöglicht und die Voraussetzungen für Effizienzsteigerungen im Dienstleistungsverkehr geschaffen werden.

Die Achsen des Fernverkehrs mit kontinentaler, großräumiger und überregionaler Verbindungsfunktion sollen auch für den Transitverkehr bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Sowohl im bayerischen als auch im baden-württembergischen Regionsteil fehlen LKW-Stellflächen. Es soll auf eine ausreichende Anzahl an Abstellflächen für den ruhenden Schwerverkehr sowie, bei Bedarf, auf die Installation eines Parkleitsystems für LKW hingewirkt werden.

Zu G (2): Großraum- und Schwerlasttransporte sind für einen Teil der regionalen Wirtschaft von großer Bedeutung. In der Region werden u. a. Halb- und Fertigerzeugnisse produziert, die nur mittels Großraum- bzw. Schwerlasttransporten von den Produktionsstätten zu den Kunden bzw. Umschlaganlagen geliefert werden können. Zur Sicherung des Produktionsstandorts Donau-Iller sollen die Großraum- und Schwerlasttrouten erhalten und weiterentwickelt werden.

Durch die Region verläuft die Großraum- und Schwerlaststrecke 1 Ravensburg - Hafen Heilbronn mit den Abzweigen 1a (Hafen Plochingen), 1d (Anschlussstrecke Göppingen - Hafen Plochingen) und 1e (Ausweichstrecke Umfahrung Tunnel Herbrechtingen). Die Routen sollen in ihrer Funktion erhalten werden. Zusätzlich sollen weitere, über die Landesgrenze hinweg verlaufende Großraum- und Schwerlaststrecken langfristig zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft besonders Verbindungen von Produktionsstätten von Halb- und Fertigerzeugnissen mit Übergröße bzw. -gewicht zur A 7 und A 96. Für durchgängige Verbindungen sollen die Großraum- und Schwerlasttrouten über die Landesgrenze hinweg abgestimmt werden. Bei Straßenplanungen, v. a. bei Straßen mit kontinentaler, großräumiger und überregionaler Verbindungsfunktion, sollen die Anforderungen für einen Großraum- und Schwerlastverkehr berücksichtigt werden.

B V 1.5 Radverkehr

- G (1) Das Radwegenetz und die begleitende Radverkehrsinfrastruktur sollen erhalten sowie bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Für ein flächendeckendes Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitverkehr sollen die Radverkehrsplanungen gemeinde-, kreis- und ländergrenzüberschreitend aufeinander abgestimmt werden. Auf eine lückenlose Durchgängigkeit der Radwege und deren Wegweisung, insbesondere auch in den innerörtlichen Bereichen, soll geachtet werden.
- G (2) Das Radwegenetz soll sämtliche Zentralen Orte der Region untereinander sowie mit benachbarten Zentralen Orten außerhalb der Region verbinden. Für eine flächendeckende, durchgängige Erschließung der Region mit dem Rad sollen diese Verbindungen durch ein kleinräumiges Radwegenetz ergänzt werden.
- G (3) Die Wegführung sowie die bauliche Gestaltung der Radwege sollen entsprechend den Anforderungen der Nutzergruppen sowie der verkehrlichen Situation angepasst werden. Entlang der Siedlungskorridore der Region, insbesondere in den Achsen

- Ulm/Neu-Ulm - Blaustein – Blaubeuren/Laichingen
- Ulm/Neu-Ulm - Erbach - Ehingen (Donau) - Riedlingen
- Ulm/Neu-Ulm - Erbach - Laupheim - Biberach a. d. Riß - Ummendorf
- Ulm/Neu-Ulm - Elchingen - Langenau
- Ulm/Neu-Ulm - Nersingen - Günzburg/Leipheim Burgau - Jettingen-Scheppach inkl. Abzweigung Günzburg - Ichenhausen
- Ulm/Neu-Ulm - Senden/Vöhringen Illertissen - Memmingen - Ottobeuren inkl. Abzweigung Senden - Weißenhorn
- Ulm/Neu-Ulm - Dornstadt - [Geislingen]
- Mindelheim - Bad Wörishofen - [Buchloe]

soll ein regionales Radwegenetz realisiert werden.

- G (4) Verknüpfungen des Radverkehrs mit dem öffentlichen Personennahverkehr sollen gefördert und ausgebaut werden. In der Nähe von Bahnhöfen, Haltepunkten und Haltestellen soll eine begleitende Radverkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht bereitgestellt werden.

Begründung

Zu G (1): Der Radverkehr ist eine Systemkomponente des Umweltverbundes und das Fahrrad trägt für viele Menschen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben bei. Durch gezielte Radverkehrsförderung können Verlagerungseffekte vom motorisierten Individualverkehr erzielt werden. Der Trend zur Nutzung des Fahrrads wird durch die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität verstärkt. Durch den Einsatz von E-Bikes und Pedelecs können längere Wege, auch in topografisch bewegtem Gelände, ohne große körperliche Kraftanstrengung zurückgelegt werden. Damit steigt die Attraktivität des Rades sowohl innerstädtisch als auch für die Stadt-Umland-Mobilität und der Radverkehr kann einen Beitrag zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum leisten. Der nicht motorisierte Verkehr soll durch die Aufwertung des Radwegenetzes gestärkt werden.

Im Netz für den Alltagsradverkehr (Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten, zentralörtlichen Versorgungsstandorten, Freizeiteinrichtungen) sollen die Reisezeiten minimiert sowie Umwegigkeiten und Steigungen vermieden werden. Die Alltagsradwegeverbindungen sollen ganzjährig befahrbar sein. Touristische Routen für Erholung und Freizeit sollen möglichst naturnah durch attraktive Landschaften führen. Synergieeffekte zwischen diesen Netzen sollen genutzt werden. Die überregionalen Radverkehrsnetze der Länder sollen ein zusammenhängendes, großräumiges Wegenetz bilden. Die Gestaltung eines durchgängigen Radverkehrsnetzes erfordert die Koordination der Planungen über die Verwaltungsgrenzen, v. a. auch über die Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg, hinweg. In den durch konkurrierende Flächennutzungen gekennzeichneten innerörtlichen Bereichen soll eine zusammenhängende Radverkehrsinfrastruktur hergestellt werden.

Die Abstimmung der Radverkehrsplanungen schließt neben einem lückenlosen Radwegenetz auch die begleitende Radverkehrsinfrastruktur ein. Diese umfasst u. a. eine durchgängige Beschilderung sowie radspezifische Dienstleistungsangebote (z. B. Radverleihstationen, Servicestationen). Die Radverkehrsinfrastruktur soll bedarfsgerecht ausgebaut und an die neuen technischen Entwicklungen angepasst werden.

Zu G (2): Durch Integration aller Zentralen Orte in das Radwegenetz soll die Erreichbarkeit verbessert und ein gutes Angebot für den Radverkehr geschaffen werden. An das Radwegenetz sollen u. a. Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Gewerbegebiete sowie Freizeiteinrichtungen angebunden sein. Neben möglichst direkten Verbindungen zu den Orten höherer zentraler Stufe sollen Radverkehrsverbindungen zu den jeweils benachbarten Zentralen Orten, auch außerhalb der Region, berücksichtigt werden. Vor allem auf diesen kurzen bis mittleren Entfernungen kann das Fahrrad

eine Alternative zum motorisierten Verkehr sein. Durch ein kleinräumiges Radwegenetz sollen Orte ohne zentralörtliche Funktion bedarfsgerecht flächendeckend an die übergeordneten Radwegeverbindungen angebunden werden.

Zu G (3): In den aufgeführten Achsen soll ein qualitativ hochwertiges regionales Grundnetz aufgebaut werden. Radwege im Zulauf auf zentralörtliche Einrichtungen sollen ausreichend dimensioniert sein. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit soll die Radverkehrsinfrastruktur an den neuesten Stand der Technik angepasst werden - dies betrifft auch die durch die Elektrifizierung des Fahrradmarktes entstehenden neuen Anforderungen an die Gestaltung von Radwegen. Überörtlich sowie an stark frequentierten Straßen soll ein vom motorisierten Verkehr getrenntes Wegenetz angestrebt werden. In den verdichteten Räumen könnten zudem Radschnellverbindungen, die wichtige Quell- und Zielbereiche über größere Entfernungen verbinden und durchgängig ein sicheres Befahren mit hohen Geschwindigkeiten ermöglichen, eine Ergänzung der Radinfrastruktur darstellen. Dabei kommen sie sowohl als Stadt-Umland-, Zentrum-Zentrum- und innerzentrale Verbindungen als auch als Zubringer zum ÖPNV in Betracht.

Zu G (4): Mittels des Radverkehrs als Systemkomponente des Umweltverbundes können die Einzugsbereiche der Haltestellen des ÖPNV flächenhaft vergrößert werden. Für eine flächendeckende Erschließung der Region mit dem ÖPNV sollen Verknüpfungen auch über die Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen hinaus erfolgen sowie die Radverkehrsinfrastruktur an den Quell- und Zielorten entsprechend gestaltet werden. Dies erfordert u. a. eine sichere Gestaltung der Wege von bzw. zu den Haltestellen, das Vorhandensein von an die Entwicklungen im Radverkehr angepassten Abstellanlagen sowie die bedarfsgerechte Bereitstellung von radspezifischen Dienstleistungsangeboten im Umfeld von Haltestellen des ÖPNV.

Eine Erleichterung der Fahrradmitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln soll angestrebt werden. Haltestellen und Fahrzeuge sowie die tariflichen Radtransportbestimmungen sollen entsprechend angepasst werden.

B V 1.6 Luftverkehr

- G (1) Die Einbindung der Region in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz soll gesichert und verbessert werden. Das Luftverkehrssystem in der Region soll in seinem Bestand erhalten und leistungsfähig weiterentwickelt werden.
- G (2) Zur Verbesserung der Flugsicherheit soll die vorhandene Luftverkehrsinfrastruktur so weiterentwickelt werden, dass sie den aktuellen Anforderungen, insbesondere dem neuesten Stand der Technik, entspricht.
- G (3) Umweltbeeinträchtigungen und Lärmbelastigungen durch den Luftverkehr sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei wesentlichen flächenmäßigen oder betrieblichen Erweiterungen oder dem Bau neuer Flugplätze in der Region soll dem Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, besonders Rechnung getragen werden. Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch den Luftverkehrsbetrieb sollen möglichst vermieden werden.
- G (4) Der Flughafen Memmingen (EDJA) soll gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Als Verkehrsflughafen soll der Flughafen Memmingen die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung der Region sicherstellen.
- G (5) In ihrer Funktion für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen die Verkehrslandeplätze Biberach (EDMB) und Tannheim (EDMT) erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

- G (6) Als Einrichtungen für luftsportliche Zwecke und in Einzelfällen auch für den Geschäftsreise- und Privatluftverkehr sollen die Sonderlandeplätze und Segelfluggelände in der Region möglichst erhalten werden.
- G (7) Für eine flächendeckende Notfallversorgung der Bevölkerung sollen die Sonderlandeplätze für Rettungshubschrauber bei den Krankenhäusern in der Region erhalten und, soweit erforderlich, neu angelegt werden.
- G (8) Die Erreichbarkeit der Flugplätze in der Region sowie der Verkehrsflughäfen in den benachbarten Regionen, insbesondere der internationalen Verkehrsflughäfen München, Stuttgart und Zürich sowie Frankfurt am Main, mit dem öffentlichen Verkehr soll weiter verbessert werden.
- G (9) Eine Direktanbindung der Region an den Flughafen Stuttgart über die Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart - Ulm soll realisiert werden.

Begründung

Zu G (1): Mit dem Flugzeug können weite Entfernungen in kurzer Zeit zurückgelegt werden. Für die internationale und nationale Einbindung der Region ist der Luftverkehr deshalb von großer Bedeutung und hat einen hohen Stellenwert für den Geschäfts- und den Freizeitreiseverkehr. Er ist wichtiger Standortfaktor für Gewerbe- und Industrieansiedlungen und damit für die Qualität des Wirtschaftsstandortes Donau-Iller von hohem Belang. Mit zunehmender Internationalisierung der Handelsbeziehungen und Globalisierung ist mit einem weiteren Bedeutungszuwachs des Luftverkehrs zu rechnen, v. a. im Geschäftsreise-, Luftfracht- und Luftpostverkehr.

Die Luftverkehrsinfrastruktur in der Region soll in ihrem Bestand erhalten und leistungsfähig weiterentwickelt werden, um eine Einbindung der Region in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz in angemessener Bedienungsqualität langfristig sicherzustellen. Durch eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Luftverkehrssystems im Bereich der Flughafeninfrastruktur soll zu einer möglichst verzögerungsfreien Abwicklung des Luftverkehrs in dem zunehmend belasteten Luftraum beigetragen werden. Der Ausbau bestehender Anlagen oder ein Neubau ist nach Plansatz 4.1.14 LEP Baden-Württemberg 2002 als Teil des Gesamtverkehrsnetzes zu beurteilen.

Zu G (2): Die Sicherheitsanforderungen an die Fluginfrastruktur werden auf internationaler Ebene kontinuierlich weiterentwickelt. Ein sicherer und zuverlässiger Flugbetrieb soll gewährleistet werden. Zur Erhöhung der Flugsicherheit soll die Luftverkehrsinfrastruktur an die EU-Sicherheitsrichtlinien angepasst werden. Bei einem hohem Anteil an Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen Flugplätze mit Instrumentalflugbetrieb und befestigter Landebahn vorgesehen werden.

Zu G (3): Die Weiterentwicklung von Flugplätzen soll ausschließlich nach Bedarf und nachhaltigem Umweltschutz erfolgen. Die Bevölkerung ist so gut wie möglich vor Fluglärm zu schützen. Dazu sollen ausreichende Abstände zwischen den Lärm emittierenden Luftverkehrseinrichtungen und Gebieten mit lärmempfindlicher Nutzung eingehalten werden. In der Raumnutzungskarte ist der Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Memmingen nachrichtlich gemäß der Fluglärm-schutzverordnung Memmingen (FluLärmV MM vom 6. November 2012 (GVBl. S. 535, BayRS 96-1-1-B), die durch § 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist) dargestellt.

Zu G (4): Der Flughafen Memmingen ist einer von drei internationalen Verkehrsflughäfen in Bayern. Ihm kommt für die Einbindung der Region sowie der Tourismusdestination Allgäu in das Luftverkehrsnetz, v. a. im Linien- und Touristikverkehr, eine zentrale Rolle zu. Als Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation) hat der Flughafen Memmingen eine herausragende Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Donau-Iller. Durch die Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur soll für die Verbesserung der Flugsicherheit sowie für ein weiteres Wachstum des Flughafens Memmingen langfristig Sorge getragen werden. Zur Sicherung der Funktion und Entwicklung des Verkehrsflughafens Memmingen sollen ausreichende Abstände zwischen diesem und Gebieten mit lärmempfindlichen Nutzungen eingehalten werden. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Weiterentwicklung des Flughafens und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Nach Plansatz 4.5.5 LEP Bayern soll der Verkehrsflughafen Memmingen die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung des Allgäus sicherstellen und die regionale und teilräumliche Luftverkehrsnachfrage, insbesondere für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sowie den Privatluftverkehr, decken. Jede Region muss über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen (ebd.). Ausgenommen hiervon ist die Region Donau-Iller, da der Allgäu Airport diese Funktion übernehmen soll.

Zu G (5): Verkehrslandeplätze erfüllen als Ergänzung der Verkehrsflughäfen eine wichtige Funktion für die flächenhafte Anbindung der Region an das Luftverkehrsnetz. Für international agierende Unternehmen ist der Flugverkehr mit kleineren Flugzeugen von zunehmender Bedeutung. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, v. a. auch in den ländlich strukturierten Räumen, soll eine leistungsfähige Luftverkehrsinfrastruktur für den kommerziellen und privaten Flugverkehr (inkl. Luftsport) vorgehalten werden. Auf den Verkehrslandeplätzen soll ein sicherer und zuverlässiger Flugbetrieb gewährleistet werden. Dazu sollen die Flugplätze, v. a. bei einem hohen Anteil an Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, an die EU-Sicherheitsstandards für den gewerblichen Luftverkehr (u. a. Einrichtung für den Instrumentalflugbetrieb, Anpassung der Flugverkehrsflächen, Rollwege und Vorfelder) angepasst werden. Zur Sicherung der Funktion und Entwicklung der Verkehrslandeplätze sollen ausreichende Abstände zwischen diesen und Gebieten mit lärmempfindlichen Nutzungen eingehalten werden. Nutzungen oder Maßnahmen, die einer Weiterentwicklung der Verkehrslandeplätze und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Zu G (6): Sonderlandeplätze dienen der Ausübung des Flugsports, werden jedoch teilweise auch für den gewerblichen Luftverkehr genutzt. Die Sonderlandeplätze in der Region sind in Bad Wörishofen, Blaubeuren, Erbach, Günzburg-Donauried, Illertissen, Laichingen, Laupheim, Mindelheim-Mattsies, Seissen, Thannhausen und Weißenhorn angesiedelt. Die Segelfluggelände in der Region befinden sich in Bad Wörishofen, Ochsenhausen, Oppingen-Au, Riedlingen, Schlechtenfeld und Urspring. Daneben gibt es Hubschraubersonderlandeplätze in der Region.

Zu G (7): Hubschraubersonderlandeplätze bei Krankenhäusern sind ein wichtiger Baustein für eine flächendeckende Notfallversorgung der Bevölkerung. Über Landeplätze für Rettungshubschrauber verfügen das Alb-Donau-Klinikum Ehingen, die Kliniken Günzburg, Krumbach und Memmingen, das Bundeswehrkrankenhaus Ulm, das Universitätsklinikum Ulm, die Stiftungsklinik Weißenhorn sowie die Sana Kliniken Biberach, Laupheim und Riedlingen.

Zu G (8): Durch kurze Reisezeiten sowie durch kurze Umstiegszeiten zwischen Bahn und Bus soll die Nutzung des Umweltverbundes als Zu- bzw. Abbringer, insbesondere zu den Verkehrsflughäfen Memmingen und Friedrichshafen, gestärkt werden. Dabei soll auch die ÖPNV-Anbindung des Allgäu Airports aus dem baden-württembergischen Regionsteil verbessert werden.

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität der Region sollen die Verbindungen zu den Flughäfen in den europäischen Metropolregionen Frankfurt am Main, München, Stuttgart und Zürich verbessert werden. Die Fahrzeiten zu den internationalen Verkehrsflughäfen mit Drehscheibenfunktion sollen v. a. im Schienenverkehr verkürzt werden. Durch ein konkurrenzfähiges Angebot auf der Schiene sollen Kurzstreckenflüge vermieden werden.

Zu G (9): Im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 und der Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart - Ulm soll der Landesflughafen Stuttgart an das Fern- und Nahverkehrsnetz der Bahn angebunden und somit eine verbesserte landseitige Anbindung hergestellt werden. Auf die Realisierung von direkten, verkehrsgerechten Fern- und Nahverkehrsverbindungen aus der Region mit dichten Takten ist hinzuwirken.

B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit

natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

- G (3) Räumliche Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

Begründung

Zu G (1): Der Klimawandel, die negativen Umweltauswirkungen der konventionellen Energieerzeugung, eine zunehmende Ressourcenverknappung und die als Reaktion darauf beschlossenen klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern erfordern einen beschleunigten und zugleich grundlegenden Um- und Ausbau des Energieversorgungssystems. Die mit dem Wandel hin zu einer regenerativen Energieerzeugung einhergehende zunehmende Dezentralisierung und Diversifizierung der Energieversorgung erfordert nicht zuletzt eine wirksame Abstimmung und Steuerung auf regionaler Ebene. Ein erfolgreicher Umbau des Energiesystems, der insbesondere auch den Erhalt von Zuverlässigkeit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung beinhaltet, trägt zur langfristigen Bewahrung von Umwelt, Wirtschaftskraft, Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität in der Region Donau-Iller bei und eröffnet weitere Entwicklungsperspektiven. Ggf. macht in diesem Zusammenhang die Erhaltung der regionalen Versorgungssicherheit insbesondere für den Zeitraum des Umbauprozesses auch eine Errichtung größerer grundlastfähiger Reserve- bzw. Ersatzkapazitäten in der Region notwendig.

Zu G (2): Gemäß den Plansätzen 6.2.1 und 1.3.1 LEP Bayern sind die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dies dient insbesondere der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Der LEP Baden-Württemberg 2002 fordert in Plansatz 4.2.2 ebenfalls eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Umsetzung der weitgehend übereinstimmenden klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern soll auch in der Region Donau-Iller durch den Umstieg auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung möglichst regional verfügbarer Energiepotenziale langfristig eine praktisch vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung erreicht werden. Dafür ist ein entsprechend konsequenter weiterer Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Region erforderlich.

Bei diesem Ausbau sind auch die Folgewirkungen des Raumanspruchs der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Da ein Großteil der erneuerbaren Energieerzeugung im Freiraum, v. a. in den ländlichen Räumen der Region, stattfindet und weiterhin stattfinden wird, sind infolge der Energiewende hier auch die stärksten raumbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können sich u. a. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf die Siedlungsentwicklung ergeben. Um übermäßige nachteilige Auswirkungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zu vermeiden, ergeben sich an die Nutzung der regenerativen Energieträger Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme aus regionalplanerischer Sicht teils gemeinsame, teils energieträgerspezifische Anforderungen. Diesen wird in den Kapiteln B V 2.1 bis B V 2.6 Rechnung getragen.

zu G (3): Besondere Bedeutung für die Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele kommt der Nutzung von Energieeinspar- und Energieeffizienzpotenzialen zu. Aus regionalplanerischer Sicht relevant ist hierbei insbesondere die Berücksichtigung dieser Potenziale im Rahmen einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung (Plansatz 6.1 LEP Bayern). Eine entsprechend aufeinander ausgerichtete Siedlungstätigkeit und verkehrliche Planung sowie generell kompakte Siedlungsstrukturen können in erheblichem Maß zu Energieeinsparung und Klimaschutz beitragen. Weiterhin soll die Möglichkeit einer Versorgung über Wärmenetze bereits frühzeitig durch die Bauleitplanung geprüft werden und ggf. durch entsprechende Planung im Hinblick auf Nähe bzw. Zuordnung zu Wärmequellen eine effiziente, verlustarme Wärmeversorgung gewährleistet werden. Geplante Wärmeerzeugungseinheiten sollen wiederum im Hinblick auf eine effiziente Wärmeverteilung möglichst optimal situiert werden.

Grundsätzlich soll für eine effiziente Nutzung der regionalen Energiepotenziale die Möglichkeit einer Nutzung insbesondere industrieller und gewerblicher Abwärmequellen geprüft werden. Gerade auch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung bietet ein hohes Einsparpotenzial. Darüber hinaus sollen regional verfügbare Energiespeichermöglichkeiten (z. B. Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher, „Power to Gas“, Batterie-Speicherkraftwerke, Wärmespeicher) geprüft und nach

Möglichkeit erschlossen werden, um dem teils volatilen Charakter der erneuerbaren Energien gerecht zu werden.

B V 2.1 Windkraft*

Z *In der Region Donau-Iller werden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt.*

Z *Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach den beiliegenden Ergänzungen der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.*

Z *Im baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller werden folgende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt:*

Landkreis Alb-Donau-Kreis

Amstetten-Schalkstetten (Flächengröße ca. 20 ha)

Öllingen-Setzingen (Flächengröße ca. 30 ha)

Lonsee-Radelstetten (Flächengröße ca. 25 ha)

Westerheim-Kirchenfeld (Flächengröße ca. 50 ha)

Laichingen-Weidstetten (Flächengröße ca. 30 ha)

Schelklingen-Ingstetten (Flächengröße ca. 70 ha)

Erbach-Pfifferlingsberg (Flächengröße ca. 75 ha)

Ehingen-Osterholz (Flächengröße ca. 45 ha)

Ehingen-Deppenhausen (Flächengröße ca. 45 ha)

Ettlenschieß (Flächengröße ca. 18 ha)*

Holzkirch (Flächengröße ca. 44 ha)*

Temmenhausen-Bermaringen (Flächengröße ca. 75 ha)*

Berghülen (Flächengröße ca. 97 ha)*

Landkreis Biberach

Riedlingen-Tautschbuch (Flächengröße ca. 70 ha)

Uttenweiler-Sauggart (Flächengröße ca. 65 ha)

Biberach-Winterreute (Flächengröße ca. 70 ha)

Ummendorf-Ringschnait (Flächengröße ca. 30 ha)

Hochdorf-Unteressendorf (Flächengröße ca. 10 ha)

Bad Schussenried-Atzenberger Höhe (Flächengröße ca. 25 ha)

** Aus der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans übernommen.*

* Unveränderte Übernahme des seit 23.12.2015 im Regionalplan enthaltenen Kapitels B X 2.3 Windkraft

Im bayerischen Teil der Region Donau-Iller werden folgende Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt:

Landkreis Neu-Ulm

Pfaffenhofen a. d. Roth-Ritterberg (Flächengröße ca. 60 ha)

Roggenburger Wald (Flächengröße ca. 175 ha)

Oberrother Wald (Flächengröße ca. 190 ha)

Altenstadt-Kellmünz (Flächengröße ca. 250 ha)

Landkreis Günzburg

Gundremmingen-Donautal (Flächengröße ca. 35 ha)

Gundremmingen-Dürrlauingen (Flächengröße ca. 35 ha)

Burgau-Brennerberg (Flächengröße ca. 10 ha)

Schepbacher Forst (Flächengröße ca. 275 ha)

Ichenhausen-Autenried (Flächengröße ca. 15 ha)

Ellzee-Stoffenrieder Forst (Flächengröße ca. 35 ha)

Neuburg a. d. Kammel-Edelstetten (Flächengröße ca. 35 ha)

Neuburg a. d. Kammel-Bleichen (Flächengröße ca. 45 ha)

Ursberg (Flächengröße ca. 70 ha)

Landkreis Unterallgäu

Breitenbrunn (Flächengröße ca. 55 ha)

Tussenhausen-Mattsies (Flächengröße ca. 40 ha)

Mindelheim (Flächengröße ca. 65 ha)

Amberg-Wertachtal (Flächengröße ca. 15 ha)

Ottobeuren (Flächengröße ca. 24 ha)*

** Aus der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans übernommen.*

* Unveränderte Übernahme des seit 23.12.2015 im Regionalplan enthaltenen Kapitels B X 2.3 Windkraft

- Z *Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden. Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.*
- Z *Außerhalb der festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).*

Begründung:

Seit dem 19. Dezember 2009 ist die 4. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ rechtsgültig. Sie umfasst vier Vorranggebiete im baden-württembergischen Teil und ein Vorranggebiet im bayerischen Teil der Region.

Am 24. Mai 2011 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Donau-Iller beschlossen, die 4. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ zu überarbeiten. Damit sollte der Nutzung der Windkraft „mehr Raum“ gegeben, d.h. den Zielen des Bundes zur Energiewende sowie den Plänen und Programmen auf Länderebene in Bayern und Baden-Württemberg entsprochen werden. Diese beinhalten zukünftig einen deutlichen Ausbau der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere auch der Windkraft.

Das energiepolitische Ziel der bayerischen Staatsregierung und der baden-württembergischen Landesregierung sieht die Deckung von ca. 10 % der Stromerzeugung aus heimischer Windkraft bis zum Jahr 2020 vor. Dieses Ziel setzt die planungsrechtliche Verfügbarkeit umfangreicher Flächen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen voraus.

Nach dem jüngst novellierten „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ (Novellierung in Kraft seit 21. September 2011) müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3). Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder finden in der Region Donau-Iller keine Anwendung.

Die flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen Kriterien. Die planerische Vorgehensweise wird ausführlich im „Erläuterungsbericht zum planerischen Vorgehen“ dargestellt, welcher einen Anhang zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ bildet. Die dort erläuterten harten und weichen Tabukriterien sowie ggf. festgelegte Mindestabstände hierzu sind Bestandteil der 5. Teilfortschreibung (Begründung).

Als Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan wurden zunächst die Windhöflichkeitsdaten des TÜV SÜD aufbereitet. Diese Daten basieren auf einem einheitlichen Vorgehen für das gesamte Land Baden-Württemberg und liegen in Bayern ausschließlich für die Landkreise der Region Donau-Iller und die Stadt Memmingen vor.

In Anlehnung an eine Empfehlung des Landes Baden-Württemberg wurden alle Bereiche mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5,75 m/s in 140 m über Grund als für einen Betrieb von heutigen Windkraftanlagen geeignet angesehen (potenzielle Vorranggebiete) und auf die Möglichkeit einer Windkraftnutzung untersucht. Darüber hinaus wurden auch Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m über Grund in Betracht gezogen. Eine grundlegende Eignung konnte jedoch in diesem Fall nicht unterstellt werden. Deshalb wurden diese Flächen nur bei Vorliegen einer Vorprägung der Landschaft (anthropogene technische Überprägung) zusätzlich als potenzielle Vorranggebiete in die weiteren Planungen aufgenommen. Auch bereits absehbare Planungen wurden hier berücksichtigt. Durch Vorprägungen geeignete

** Unveränderte Übernahme des seit 23.12.2015 im Regionalplan enthaltenen Kapitels B X 2.3 Windkraft*

Bereiche gehen auch auf Informationen der Kommunen zurück. Somit konnten lokale Aspekte zusätzlich Berücksichtigung finden.

Für die Definition der Ausschlusskriterien für raumbedeutsame Windkraftanlagen liegen Empfehlungen und Hinweise der Länder Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern vor. Teilweise werden jedoch unterschiedliche Abstände, beispielsweise Abstände von raumbedeutsamen Windkraftanlagen zu Siedlungstypen, empfohlen. Dem vorliegenden Konzept wurde in diesem Fall die größere Abstandsempfehlung zu Grunde gelegt, um jeweils beiden Empfehlungen gerecht zu werden.

Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wurde eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung von Windkraft gut geeigneten Bereichen angestrebt. Dies bedeutet auch, dass unter Berücksichtigung einer „Lastenverteilung“ auf die einzelnen Regionsteile an geeigneten Standorten der Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen in Windparks von drei bis max. 20 Anlagen konzentriert werden sollen.

Die Regionalbedeutsamkeit von Windkraftanlagen wird von der Größe der Anlage, der Exponiertheit ihres Standorts sowie den von ihr ausgehenden Auswirkungen definiert. Standortunabhängig sind in der Region Donau-Iller i. d. R. einzelne Windkraftanlagen ab einer Nabenhöhe von 50 m sowie, unabhängig von ihrer Höhe, Windparks von drei und mehr Anlagen regionalbedeutsam.

Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EU, die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetz (ROG) und einiger Landesplanungsgesetze in nationales Recht umgesetzt wurde. Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und Annahme des Planes einbezogen und in einem Umweltbericht dokumentiert werden.

Bei der Umweltprüfung zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans ging es im Wesentlichen darum, die möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich der zunächst ermittelten potenziellen Vorranggebiete zu erfassen. Dazu wurden die betroffenen Schutzgüter flächendeckend für die gesamte Region in drei Stufen bewertet. Anschließend wurden die Umweltauswirkungen für jedes potenzielle Vorranggebiet ermittelt. Dabei wurde mit Hilfe einer Zusammenführung der bewerteten Schutzgüter und der ermittelten Erheblichkeiten einer Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen der jeweilige Grad der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und mittels einer weiteren Verknüpfung auf die Umwelt insgesamt festgestellt.

Im Umweltbericht waren weitere, über die Prüfung der Schutzgüter hinausgehende und im vorliegenden Fall z.T. methodisch nur abweichend erfassbare Verträglichkeitsprüfungen einzu beziehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000 wurden durch eigenständige Fachgutachten durchgeführt. Auch diese Ergebnisse wurden in Wertstufen unterteilt und konnten somit in eine Gesamtbewertung der Umweltprüfung einbezogen werden. Zudem wurden die potenziellen Vorranggebiete bei Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks sowie vom Biosphärengebiet Schwäbische Alb einer Sonderprüfung unterzogen. Vereinzelt führte dies zu Streichungen der Gebiete.

Die fünf Vorranggebiete der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans haben weiterhin Bestand und wurden in die 5. Teilfortschreibung übernommen. Sie entsprechen den Grundsätzen der vorliegenden Teilfortschreibung.

Mit der vorliegenden Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung festgelegt. Die einer Windkraftnutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen werden innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nicht ausgeschlossen.

* Unveränderte Übernahme des seit 23.12.2015 im Regionalplan enthaltenen Kapitels B X 2.3 Windkraft

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung soll eine Konzentration von Windkraftanlagen auf geeignete Standorte erreicht werden. Deshalb steht in den übrigen Bereichen die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen öffentlichen Belangen entgegen. Außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete steht der Bau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen Aspekten der Raumordnung, des Immissionsschutzes, der künftigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Landschaftsbildes und des Schutzes von Kulturgütern entgegen.

Der Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten setzt eine flächendeckende Untersuchung bzw. eine umfassende Abwägung voraus. Die Ermittlung und Festlegung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgte daher auf der Grundlage einer umfassenden und in sich abgewogenen Konzeption. Hierbei kamen flächendeckende Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, d. h. es hat nicht nur hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten, sondern auch hinsichtlich der Festlegung von Ausschlussgebieten eine flächendeckende Abwägung für das gesamte Regionsgebiet stattgefunden.

* Unveränderte Übernahme des seit 23.12.2015 im Regionalplan enthaltenen Kapitels B X
2.3 Windkraft

B V 2.2 Solarenergie

- G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.
- G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Begründung

Zu G (1): Die Region Donau-Iller ist aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und einer durchschnittlichen jährlichen Globalstrahlung zwischen etwa 1.100 und 1.200 kWh/m² ein bevorzugter Standort für die Solarenergie. Die vorrangige Nutzung von Flächen auf oder an bestehenden baulichen Anlagen für Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung wirkt einer fortschreitenden Inanspruchnahme von Freiflächen und der Entstehung von Nutzungskonkurrenzen insbesondere mit der Landwirtschaft entgegen.

Zu G (2): Bevorzugte Standorte für Freiflächen-Solaranlagen sind grundsätzlich bereits vorbelastete oder versiegelte Flächen wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung (z. B. ehemalige Rohstoffabbauflächen, Mülldeponien oder Halden). Bei der Nutzung solcher Standorte sind die jeweiligen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsziele zu beachten (siehe auch Festlegungen zu Folgefunktionen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe; Plansätze B IV 3 Z (3) und G (6)). Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. Konzentrationen mit anderen Energieinfrastrukturen (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) können dabei zusätzlich Vorteile bei der Netzeinspeisung bieten.

Bei der Festlegung der Anlagenhöhe sollen die Belange des Landschaftsbilds auf der einen sowie von Landwirtschaft und Ökologie auf der anderen Seite berücksichtigt werden. Eine hohe Ausführung der Solaranlage wirkt sich oft negativ auf das Landschaftsbild aus, niedrige Bauhöhen gefährden u. a. die Möglichkeit zur (extensiven) landwirtschaftlichen Nutzung und können den ökologischen Wert der unter den Modulen befindlichen Bodenflächen mindern. Bei der Entscheidung über die Anlagenhöhe soll daher stets der konkrete Einzelfall betrachtet werden. Generell sollen bei der Standortwahl aber exponierte und weithin einsehbare Bereiche gemieden und effektive sichtverschattende Eingrünungen angelegt werden. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Tiere sollen Einzäunungen so ausgeführt werden, dass Kleintiere die Anlage weiterhin ungehindert passieren können.

B V 2.3 Bioenergie

- G (1) Bei der energetischen Nutzung von Biomasse soll eine gute Verträglichkeit mit ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Belangen sichergestellt werden. Auf eine standortangepasste Anzahl und Dimensionierung von Bioenergieanlagen soll geachtet werden.
- G (2) Raumbedeutsame Bioenergieanlagen sollen vorzugsweise angebunden an den Siedlungsbestand und nach Möglichkeit in Industrie- oder Gewerbegebieten realisiert werden. Die Errichtung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen in der freien Landschaft soll unterbleiben.

- G (3) Bei der Standortauswahl soll auf eine bestmögliche Nutzung anfallender Wärmepotenziale geachtet werden.

Begründung

Zu G (1): Die Nutzung von Biomasse leistet nicht zuletzt dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz, dass die Stromerzeugung aus Biomasse prinzipiell grundlastfähig ist und dementsprechend auch eine bedarfsgesteuerte Energiebereitstellung ermöglicht. Darüber hinaus kann die energetische Nutzung von Biomasse einen bedeutenden Beitrag zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe leisten.

Grundsätzlich kommen für eine energetische Biomassenutzung die drei unterschiedlichen Energieträger Holz, agrarische Rohstoffe (aus sog. Energiepflanzen) sowie Reststoffe und Abfälle biogenen Ursprungs infrage. Neben den Auswirkungen auf die Art der Energieerzeugung und -nutzung ergeben sich in Abhängigkeit vom genutzten Energieträger auch unterschiedliche Folgewirkungen für Umwelt und Landschaft. Bei der Nutzung von speziell für die Biomasseverwertung angebauten sog. Energiepflanzen (Anbaubiomasse) können sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Die Energiepflanzen werden häufig in Form eines hochintensiven landwirtschaftlichen Anbaus mit verengten Fruchtfolgen oder in monokulturähnlicher Bewirtschaftung angebaut und können auf den Anbauflächen den Verlust der biologischen Vielfalt, eine verstärkte Bodenerosion und Nährstoffverarmung zur Folge haben. Im Vergleich zu intensiven Ackerkulturen können sich z. B. durch eine Nutzung agroforstlicher Kurzumtriebsplantagen für die Energieholzgewinnung aber auch positive Umweltwirkungen ergeben. Bei der Nutzung von Energiepflanzen soll grundsätzlich auf eine regional angepasste, standortgerechte und nachhaltige Produktion geachtet werden.

Darüber hinaus stehen die für die Energiegewinnung beanspruchten Flächen zumindest kurzfristig nicht für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Entsprechend können sich, z. B. durch eine Verlängerung von Transportwegen, ökologische Folgekosten, ergeben.

Die flächenneutrale Biomassenutzung biogener Rest- und Abfallstoffe weist durch den Wegfall der produktionsbezogenen Umweltfolgen gegenüber der Energiepflanzennutzung deutlich weniger ökologische Nachteile auf. Insofern ist die Nutzung von biogenen Reststoffen und Abfällen möglichst auszubauen. Allerdings ergeben sich auch bei der Reststoff- und Abfallnutzung durch die erforderlichen Substrattransporte zu den Biomasseverwertungsanlagen nachteilige Umweltauswirkungen. Die Transportentfernungen zu den Anlagen sollen daher durch eine möglichst abschließliche Verwendung regionaler Rohstoffe so gering wie möglich gehalten werden.

Die Planung von Bioenergieanlagen soll unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Dies betrifft sowohl die Dimensionierung einzelner Anlagen als auch die Anlagenanzahl in den jeweiligen Raumeinheiten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass übermäßige Belastungen durch Emissionen, für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt vermieden werden.

Zu G (2) und (3): Neben einer besonders für Biomasse-Großanlagen mit industriellem Charakter geeigneten Situierung in Industrie- und Gewerbegebieten sollen raumbedeutsame Bioenergieanlagen grundsätzlich an den Siedlungsbestand angebunden realisiert werden. Auf diese Weise kann eine Überprägung der freien Landschaft und weitere Zersiedelung durch baulich-technische Anlagen vermieden werden.

Wo dies nicht möglich ist, sollen Standorte in Bereichen mit bestehenden Vorbelastungen genutzt werden. Dazu gehören insbesondere versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Flächen im Zusammenhang mit landschaftswirksamen Standorten der technischen Infrastruktur, insbesondere der Energieinfrastruktur (z. B. Windkraftanlagen). Hier bietet sich auch die Nutzung gemeinsamer Netzeinspeisepunkte an. Auch auf die vorhandene verkehrliche Erschließung der Standorte soll entsprechend geachtet werden.

Eine möglichst effiziente Nutzung der Abwärmepotenziale von Bioenergieanlagen soll schon bei der Standortwahl berücksichtigt werden. Gerade auch dieser Aspekt spricht für die Anbindung derartiger Anlagen an den Siedlungsbestand, da hier entsprechend nahe Abnahmemöglichkeiten für die erzeugte Wärme verfügbar sind.

B V 2.4 Wasserkraft

- G (1) Bisher ungenutzte Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft sollen vorzugsweise durch Modernisierung, Nachrüstung und Reaktivierung bestehender Anlagen erschlossen werden.
- G (2) Der Um-, Aus- und Neubau von Wasserkraftanlagen soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit erfolgen.

Zu G (1): Wasserkraft ist grundlastfähig und leistet seit vielen Jahrzehnten in der Region Donau-Iller einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung. Der Hauptanteil des durch Wasserkraft erzeugten Stroms wird dabei in Laufwasserkraftanlagen an den Flüssen Donau, Iller und Wertach erzeugt. Hier finden sich auch die großen regionalen Wasserkraftanlagen. Das Erzeugungspotenzial durch Wasserkraft ist in der Region voraussichtlich größtenteils bereits ausgeschöpft. Das Restpotenzial ist maßgeblich in der Modernisierung sowie dem Um- und Ausbau bereits bestehender Anlagen zu sehen. An Querbauwerken ohne bisherige Wasserkraftnutzung bestehen noch Neubaupotenziale für die Wasserkraft. Eine Nutzung dieser Potenziale steht jedoch häufig im Spannungsfeld zwischen den Belangen von Klima- und Energiewende und den Zielen des Naturschutzes. Durch einen Umbau bestehender Querbauwerke kann jedoch auch die Durchgängigkeit für Fische und andere Flussorganismen wiederhergestellt werden (Fischaufstiegshilfen).

Zu G (2): Die Nutzung der Wasserkraft leistet einerseits einen bedeutenden Beitrag zur Vermeidung von Luftschadstoffen und zum Klimaschutz, andererseits ergeben sich durch die energetische Wasserkraftnutzung oft erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft. Je nach Ausführung greifen Wasserkraftanlagen beispielsweise durch eine Veränderung des Strömungs- und Abflussgeschehens in den Wasserhaushalt ein. Damit verbunden sind auch verstärkte Erosions- und Sedimentationsprozesse. Durch eine Einschränkung der Durchgängigkeit von Fließgewässern ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf Wandermöglichkeiten insbesondere für Fische, aber auch für andere Flussorganismen. Im Umfeld des Fließgewässers können sich zudem Veränderungen des Grundwasserspiegels mit entsprechenden Auswirkungen auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren ergeben. Bei der Planung und Ausführung von Wasserkraftprojekten sind daher neben den landesplanerischen Grundsätzen 7.1.5 des LEP Bayern (Erhaltung und Renaturierung der Gewässer als ökologisch bedeutsame Naturräume) sowie 4.3.3 des LEP Baden-Württemberg 2002 (Erhaltung naturnaher Gewässer und naturnahe Entwicklung ausgebauter Gewässer) auch die Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der in diesem Rahmen festgelegten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (hier maßgeblich Donau) sowie sonstiger Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung ist das im WHG festgeschriebene Verschlechterungsverbot. Danach sind konkrete Vorhaben zu untersagen, sofern diese eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Wasserkörpers verursachen können. Darüber hinaus sind bei Vorhaben zur Wasserkraftnutzung die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

B V 2.5 Geothermie

- G (1) Raumbedeutsame Geothermieanlagen sollen, soweit die geologischen Voraussetzungen dies erlauben, vorzugsweise an den Siedlungsbestand angebunden und möglichst in Industrie- und Gewerbegebieten umgesetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll eine Bündelung mit sonstigen baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Bei der Planung und Ausführung raumbedeutsamer Geothermieanlagen sollen die mit Erschließung und Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken berücksichtigt und minimiert werden.

- G (2) Bei der tiefeingeothermischen Stromerzeugung ist nach Möglichkeit auch das anfallende Wärmepotenzial zu nutzen. Dies soll bereits bei der Standortplanung berücksichtigt werden.

Begründung

Zu G (1): Generell ist zwischen oberflächennaher (bis etwa 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie zu unterscheiden. Die oberflächennahe Geothermienutzung mit nicht raumbedeutsamen Anlagen ist auch in der Region Donau-Iller weit verbreitet.

Um eine Inanspruchnahme und weitere Zersiedelung der freien Landschaft zu vermeiden, sollen raumbedeutsame Geothermieanlagen möglichst angebunden an den Siedlungsbestand in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Sofern die Realisierung einer Geothermieanlage nur außerhalb des Siedlungszusammenhangs möglich ist, soll möglichst eine Bündelung der Betriebsgebäude mit weiteren Standorten der technischen Infrastruktur oder sonstigen baulichen Anlagen erfolgen.

Im Vergleich zur oberflächennahen Geothermie ist die Umsetzung von Projekten zur tiefen Geothermie wesentlich aufwändiger und von schwerer zu kalkulierenden Risiken begleitet. In der Region Donau-Iller liegen insbesondere im südlichen Unterallgäu und in geringerer Ausprägung im südöstlichen Landkreis Biberach günstige geologische Verhältnisse für die Nutzung der tiefen Geothermie vor. Eine Nutzung dieses Potenzials soll aus den genannten Gründen nur mit entsprechender Sorgfalt bei Planung und Ausführung erfolgen.

Zu G (2): Oberflächennahe Geothermie stellt ausschließlich eine direkte Nutzung der Erdwärme dar. Bei der tiefen Geothermienutzung kann die Erdwärme auch indirekt, d. h. nach einer Umwandlung in Strom genutzt werden. Das Potenzial für eine geothermische Stromerzeugung besteht in Deutschland aufgrund der geologischen Voraussetzungen allerdings in der Regel erst in großen Bohrtiefen, da hierfür entsprechend hohe Temperaturen erforderlich sind. Da der Stromwandlungs-Wirkungsgrad bei Geothermiekraftwerken zudem meist vergleichsweise gering ist, ist eine Wärmeauskopplung von besonderer Bedeutung. Daher soll u. a. schon frühzeitig bei der Standortwahl von Geothermiekraftwerken eine möglichst optimale Wärmenutzung berücksichtigt werden. Auch dies spricht für die Anbindung solcher Anlagen an den Siedlungsbestand, da entsprechende Abnahmemöglichkeiten für die anfallende Wärme in der Nähe der Anlagen bestehen.

B V 2.6 Leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung

- G (1) Das Netz leitungsgebundener Trassen der Energieversorgung soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Netzoptimierung und Netzverstärkung sollen Vorzug vor dem Neubau von Energieleitungen haben.
- G (2) Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken, sollen Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen genutzt werden. Leitungen entlasteter Spannungsebenen sollen abgebaut werden.
- G (3) Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen sollen durch den Neu- und Ausbau der Energieversorgungsnetze nicht beeinträchtigt werden. In dicht besiedelten Bereichen sollen die Energieversorgungsleitungen möglichst unterirdisch verlegt werden.

Begründung

Zu G (1): Leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung sind elementar für die Versorgung der Region mit Strom, Gas, Öl und Wärme. Sie transportieren diese teilweise über weite Entfernungen in bzw. durch die Region bzw. verteilen diese innerhalb der Region. Durch die Weiterentwicklung des Netzes an Energieleitungen sollen strukturelle Engpässe vermieden und die Energieversorgung der Region langfristig sichergestellt werden. Dabei soll durch Optimierung und Verstärkung der Bestandsnetze dem Neubau von Energieleitungen entgegengewirkt werden.

Aufgrund der zunehmenden Dezentralität der Energieerzeugung und einer stärker fluktuierenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien sollen die Verteilnetze bedarfsgerecht verstärkt und zu intelligenten Netzen weiterentwickelt werden. Durch eine intelligente Vernetzung, Lastmanagement und Nachfrageflexibilisierung soll eine effiziente Nutzung und Integration der erneuerbaren Energien erreicht und eine Optimierung der Netzauslastung erzielt werden. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien verschieben sich die Schwerpunkte der Stromerzeugung. Um einen Neubau von zusätzlichen Trassen zu vermeiden, sollen Möglichkeiten der Netzoptimierung (Maßnahmen mit Auswirkungen auf Netztopologie, Leistungsfluss und Leitungsbetrieb) und Netzverstärkung (Austausch von Betriebsmitteln gegen leistungsstärkere Komponenten, Erweiterung von Umspannwerken und Schaltanlagen, Leitungsneubau in bestehenden Trassen) geprüft und ggf. realisiert werden.

Zu G (2): Leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung führen zu einer Zerschneidung der Landschaft und beeinträchtigen häufig das Landschaftsbild, v. a. auch in Gebieten, die der Naherholung und dem Tourismus dienen. Bei einem Neu- und Ausbau der Energieversorgungsnetze sollen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt und die Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen die Energieleitungen, u. a. entlang von Verkehrswegen, gebündelt werden, um eine weitere Zerschneidung von Freiräumen oder Belastungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zum Schutz kritischer Infrastrukturen kann von Trassen bzw. Standortbündelungen abgesehen werden, wenn Sicherheitsbelange, insbesondere Aspekte der Versorgungssicherheit, diesen entgegenstehen. Visuelle Beeinträchtigungen durch Energieleitungen sollen vermieden bzw. reduziert werden.

Zu G (3): Die Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sollen berücksichtigt werden. Ein Neu- bzw. Ausbau der Energieversorgungsnetze soll die Entwicklung von Kommunen, v. a. auch die perspektivische Siedlungsentwicklung, nicht beeinträchtigen.

Zum Schutz der Bevölkerung vor den von Energieleitungen verursachten negativen Auswirkungen (z. B. visuelle Beeinträchtigungen, elektrische und magnetische Felder, Korona-Geräusche) soll in dicht besiedelten Bereichen eine Überspannung vermieden und stattdessen auf die Verlegung von Erdkabeln hingewirkt werden. Sofern eine Erdverkabelung technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sollen bestehende Siedlungen sowie Flächen einer künftig angestrebten Siedlungsentwicklung umfahren werden.

B V 3 Kommunikationstechnologien

- G (1) Die Versorgung der Region Donau-Iller mit einer modernen und zukunftsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich eines flächendeckenden Zugangs sowohl zu hochleistungsfähigen leitungsgebundenen als auch zu mobilen Breitbandnetzen soll sichergestellt und dem Stand der Technik entsprechend ausgebaut und weiterentwickelt werden.
- G (2) Trassen und Einrichtungen für leitungsgebundene sowie drahtlose Verbindungen und Netze sollen nach Möglichkeit mit anderen bestehenden oder geplanten technischen Infrastrukturen oder sonstigen baulichen Anlagen gebündelt oder auf gemeinsame Standorte konzentriert werden.

Begründung

Zu G (1): Ein uneingeschränkter und zukunftssicherer Zugang zu allen Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur trägt zur Schaffung regionsweit gleichwertiger Lebensbedingungen und zum Ausgleich von Standortnachteilen der ländlichen Räume bei. Grundvoraussetzung hierfür ist eine regionsweit flächendeckende Verfügbarkeit sowohl hochleistungsfähiger leitungsgebundener als auch leitungsungebundener Breitbandnetze.

Das flächendeckende leitungsgebundene Breitbandnetz kann den dynamisch wachsenden Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft an digitaler Vernetzung (insbesondere Datenübertragungsrate, Zuverlässigkeit und Signallaufzeit (Latenz)) nur durch eine vollständige Glasfaserbasierung abbilden.

Dementsprechend sollen im Rahmen der Implementierung von Glasfaser-Ortsnetzen auch alle Gebäude eigene Glasfaseranschlüsse erhalten (FTTB = fiber to the building).

Die Entwicklung einer hochleistungsfähigen mobilen Breitbandversorgung erfordert zudem die Anbindung der für eine regionsweite Flächendeckung notwendigen, zu errichtenden bzw. zu ertüchtigenden Sendeanlagen an die Glasfaserinfrastruktur. Nur ein flächendeckendes, glasfaserbasiertes mobiles Breitbandnetz ermöglicht den Einsatz innovativer, ressourcenintensiver mobiler Anwendungen, z. B. im Bereich von Verkehr und Mobilität („smart traffic“, autonomes Fahren u. Ä.).

Ein auf das Zusammenspiel der unterschiedlichen (Netz-)Technologien abgestimmter Breitbandausbau erfordert seitens der Kommunen die Entwicklung von Netzkonzepten (Masterplänen). Grundsätzlich können in diesem Zusammenhang und bei der konkreten Umsetzung interkommunale Kooperationen besonders zu einer gesteigerten Effizienz und Wirtschaftlichkeit beitragen.

Zu G (2): Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsnetze soll flächen- und landschaftsschonend erfolgen. Dabei ist die Bündelung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen im Zusammenhang mit Einrichtungen anderweitiger technischer Infrastrukturen oder sonstigen baulichen Anlagen und unter Berücksichtigung von Mehrfachnutzungsmöglichkeiten von Anlagenstandorten, wie z. B. von Antennenträgern für Richt- oder Mobilfunk, anzustreben. Zum Schutz kritischer Infrastrukturen kann von Trassen- bzw. Standortbündelungen abgesehen werden, wenn Sicherheitsbelange, insbesondere Aspekte der Versorgungssicherheit, diesen entgegenstehen.

Der Auf- und Ausbau von Informations- und Kommunikationsnetzen soll möglichst frühzeitig im Rahmen von Bauplanungen und -maßnahmen berücksichtigt werden. Im Zuge von Tiefbaumaßnahmen bietet sich beispielsweise ein vorsorgliches Verlegen von Leerrohren an, um einen späteren Ausbau leistungsfähiger Glasfasernetze zu erleichtern.

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstraße 35
89073 Ulm
Telefon 0731/17608 - 0
Telefax 0731/17608 - 33
www.rvdi.de